Ex Libr: Ios: Ant: Imhof de
Spielberg Coll: Ecc: S: Petri
Præp: et S: Maurit: Dec: A.V:

RW 1541

-1-

S B

P B 14.

[L. Riefl, Josua Joseph von]

Der Reichshofrath in Justiz- Gnaden- und andern Sachen, mit Fällen, Präjudicien und Rechtsbemerkungen.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Mit Erlaubniß der Obern.

Augsburg, 1791.
In der Joseph-Wolffischen Buchhandlung.

Dieſes Werk enthält keinen theoretiſchen Unterricht, ſondern gröſtentheils auserleſene wirkliche Rechtsfälle aus dem Geiſtlichen- Staats- und Civilrecht, Principien des Reichshofraths, Präjudicien und andere rechtliche Erörterungen. Man findet darinnen keine factiſche weitſchweifige Erzehlungen, woran dem Publikum nichts liegt, ſondern einen in wenig Worten concentrirten Auszug, den Punkt, worauf die Entſchei-

dung ruhet, die Gründe davon, alles in möglichster Kürze. — — —

Indem nun jedem Rathe, Professor, Advocaten, und den Partheyen selbst daran gelegen seyn muß, die Principien und Präjudicien von einer Stelle einzusehen, wohin die Sache gewöhnlich in letzterer Instanz lauft und stille steht; darüber beym Kammergericht ein Cramer, Ludolph und viele andere vorhanden, vom kaiserlichen Reichshofrath aber wenige oder gar keine neue Schriften von dieser Art anzutreffen sind; gleichwohl die Principien der Reichsgerichter auch ihre Epochen haben, und die Partheyen in itzigen Zeiten häufiger an den Reichshofrath, als an das Kammergericht recurriren; so mag dieß Werk sämtlichen Rechtsgelehrten von daher willkommen seyn.

Inhalt.

Inhalt.

I. Prüfung der Frage: Ob ein Fürstbischof des Hochstifts Speyer auf den gefreyten Plätzen in der Reichsstadt Speyer die Territorialhoheitsrechte habe? Seite 1.

II. Wenn bey der alternativa mensium die Reihe den Papst trift, so läuft nach dem Reichshofrathspraxis das fatale trimestre nominationis a die vacationis, wenn auch der päpstliche Stuhl nicht besetzt ist. 64

III. Ein protestantischer Domherr ist nicht befugt, ohne Rücksicht auf einen statuten- oder nur gewohnheitsmäßigen Cälibat mit Beybehaltung der Präbende zu heurathen. 79

IV. Von dem kaiserlichen und Reichsvicariats- a) Empfehlungs- und b) Ausschließungsrecht bey deutschen Bischofswahlen. 94

V. Von den Executionen reichsgerichtlicher Urthel. 102

VI. Manutenenz- und andere Commissionen werden a) nur in höchst nöthigen Fällen erkannt, und b) dieselbe brauchen nicht allzeit den craysausschreibenden Herren Fürsten aufgetragen zu werden. 112

Inhalt.

VII. In landesfriedensbrüchig oder sonst dringenden Fällen, wo periculum in mora, erkennt der Reichshofrath a) ultra petita partium, und b) bindet sich nicht an die gewöhnlichen Termine. Seite 116

VIII. Von dem Verwaltungsrecht der deutschen Domcapitel bey einer Sedisvacanz. 124

IX. Das Entscheide-Jahr des westphälischen Friedens kann nur von beyden Religionstheilen gegen einander allegirt werden. 132

X. Der Sinn des Art. 5. §. 25. des westphälischen Friedens in quibuscunque fundationibus mediatis a 1624. die 1. Jan. sacra Cæsarea Majestas primarias preces exercuit, exerceat eas & inposterum. 136

XI. Der Normaltag findet zur Entscheidung des Besitzes bey Alternationen keine Anwendung, wenn nicht die Reihe an dem war, welcher davon ausgeschlossen werden soll. 141

XII. Von dem Ich oder Wir in reichsgräflichen Vollmachten. 143

XIII. Kann das Reichskammergericht jurisdictionem criminalem a) über Reichsstädte, oder b) deren einzelne Mitglieder ausüben? 147

XIV.

Inhalt.

XIV. Kann das Reichskammergericht oder dessen Commission eine reichsstädtische Regimentsform im politischen oder ökonomischen umändern ? Seite 150

XV. Ein Preciſt kann eine Coadjutorie cum jure succeſſionis zur Kirchendignität, welche er mit der Präbende abwarten will, hindern. 153

XVI. Unterthanen iſt in Prozeßſachen mit ihrem Landesherrn, beſonders in Religionsſachen, und auf gethanene Anzeige, Zuſammenkünfte zu halten erlaubt. 156

XVII. Drohungen von Perſonen, welche ſolche zu exequiren pflegen, qualificiren die Sache zum Mandat. 100

XVIII. Ein Landesherr kann in einer gemiſchten Stadt verordnen, daß kein Theil auf des andern Feſttage beunruhigende Geſchäfte treibe. 162

XIX. Der Herr und ſeine Regierung fundiren kein höchſtes forum ex continentia cauſæ zum Nachtheil des Austrägalgerichts. 166

XX. Von der obriſtrichterlichen Gewalt, einen verſagten gemeinnützigen Conſens zu erſetzen. 169

XXI. Ein Landesherr darf den ordentlichen Gebrauch eines Syndicus, beſonders in Religionsſachen,

einer andern Religion zugethanenen Gemeinden nicht wehren. Seite 173

XXII. Cabinetsresolutionen in Justizsachen sind unerlaubt, und haben nicht vires rei judicatæ. 178

XXIII. Bey Anwendung der Reichsgesetze gilt unter den Ständen kein Unterschied nach den Rechten der Landeshoheit. 182

XXIV. Ein großer Theil der Religionsbeschwerden von protestantischen Gemeinden ist a) unbedeutend und b) ungegründet. 184

XXV. Ein Unterrichter kann gegen das fatale interponendæ nicht restituiren. 194

XXVI. Der Richter kann in Mandatssachen nicht in meritis causæ sprechen, wenn bey den exceptionibus fori protestatio dagegen geschehen. 196

XXVII. Ist ein Landesherr im oberrheinischen Crays, der nach der Craysanction die vagabunden Aeltern ins Arbeitshaus nimmt, auch schuldig, die aufgefangene kleine Kinder zu besorgen? 198

XXVIII. Ueber reichsunmittelbare Prälaten dörfen geistliche Visitatoren keine einseitige Suspension oder Deposition verfügen. 203

XXIX.

Inhalt.

XXIX. Von des kaiserlichen Plenipotentiarius in Italien Gewalt in Justizsachen. Seite 206

XXX. Von der Revision nach versagter Restitution. 210

XXXI. Ungrund und Bedenklichkeiten bey verschiedenen reichstägigen Stimmenprätensionen. 211

XXXII. Nicht in allen Rechtsstrittigkeiten, so zwischen Katholiken und Protestanten sind, ist ein Correferens nach der Reichshofraths-Ordnung nöthig. 217

XXXIII. Von dem Gebrauch des Vorbehalts oder der Salvatorien. 219

XXXIV. Von der Ordination in Appellationssachen: Decernuntur quidem appellationis processus, sed suspensa eorundem expeditione. 222

XXXV. Ein Beyspiel der reichshofräthlichen alleinigen Jurisdiction über Fürstenthümer und Grafschaften nach der C. G. O. P. II. T. 7. wo selbe gänzlich und endlich abgesprochen werden. 225

XXXVI. Von dem Verzicht fernerer Heurath in tutela illustrium. 227

XXXVII. Der Gebrauch des Hagenstolzenrechts bey abteylichen Unterthanen. 230

Inhalt.

XXXVIII. Die Reichsstände können die deutsche Reichsgesetze für ihr Land nicht willkürig ändern. Seite 232

XXXIX. Nach erkanntem Mandat hat keine Widerklage, bis nach geleisteter Parition, Platz. 236

XL. In Mandatssachen werden über die Extension ad nova facta cum paritoria keine exceptiones angenommen. 237

XLI. Von der Wirkung des reichshofräthlichen Präjudicii, wodurch lis pro contestata & libellus pro confessato angenommen wird. 239

XLII. Bey den negotiis mixti generis z. B. Schulsachen und annexis religionis darf dem Ordinario die Mitsorge vom Landesherrn nicht verweigert werden. 241

XLIII. Bey Legung der Marcherouten werden alle im Crays geographice gelegene Orte zugezogen. 246

XLIV. Ist der Schweizeradel bey den deutschen Hochstiftern zuzulassen? 248

XLV. Der Besitz adelicher Lehen giebt keine Probe des Adels. 251

XLVI. Der Art. 22. §. 4. der kaiserl. Wahlkapitulation von notorischen Mißheurathen paßt nicht auf ritterschaftliche Ehen. 252

Inhalt.

XLVII. In Gemeindsachen muß der Legitimationspunkt vor allem bey Reichshofrath berichtigt werden. Seite 254

XLVIII. Kurzer Beweis, daß die Einführung des Simultaneums nicht wohl eine Uebertretung des Entscheidejahres genennet werden könne. 257

XLIX. Die Reichsgerichte erkennen in geistlichen Rechtshändeln der A. C. Verwandten. 260

L. Kann ein Landesherr willkürig einen Diener entlassen, ohne daß dadurch letzterm eine actio erwächst? 264

LI. Ein neues Gesetz kann von ohngefähr eines seinem Rechte Abbruch thun. 268

LII. Die letzte Willensmeinung wird im Abgang eines nicht mehr vorhandenen Testaments oft durch andere Proben ersetzt. 270

LIII. Kann ein Reichsstand verordnen, daß alle wirkliche Notarien in seinen Landen sich nochmal examiniren und immatriculiren lassen müssen? 273

LIV. Die Folter, wenn man den gehörigen Gebrauch vom Mißbrauch söndert, ist nicht zu verwerfen. 281

LV. Ein Vorgesetzter muß seinem Untergebenen für die ihm zugefügte Unbild genugthun. 286

Inhalt.

LVI. Kann ein Gesandter oder Resident am kaiserlichen Hof, ohne jeweilige besondere Legitimation, Prozesse bey dem Reichshofrath besorgen? Seite 288

LVII. Ein Bischof kann ohne wichtige Ursache kein Closter zur Verbesserung des Schulwesens aufheben. 293

LVIII. Bey Alienirung reichsritterschaftlicher Güter in potentiores pflegt der Reichshofrath in instrumento confirmationis den nexum equestrem zu bedingen. 297

LIX. Incorrigible Mitglieder der Reichsritterschaft werden ihrer Unmittelbarkeit und Jurisdiction für verlustig erklärt. 299

LX. Ein Kriegsgefangener ist dem Ueberwinder sein gegebenes Ehrenwort zu halten schuldig. 301

LXI. Von provisorischen Verfügungen a) der Reichsgerichter, und b) der ritterschaftlichen Cantonen gegen ihre Mitglieder. 304

LXII. Von dem Eigenthumsrecht des Bischofes zu Speyer über die Reichsveste Philippsburg. 308

LXIII. Die Religions-Reversalien müssen in gesetzmäßigen Schranken bleiben. 312

LXIV. Sobald ein Reichskrieg beschlossen, kann kein einzelner Reichsstand neutral bleiben. 318

LXV.

Inhalt.

LXV. Einzelne Mitglieder der Reichsritterschaft können sich bey dem Plenarconvent dem Schluß der Majorum nicht widersetzen. Seite 320

LXVI. Das Rechtliche von Proclamationen. 323

LXVII. Was ist von einer vermischten Ehe vor einem protestantischen Prediger zu halten? 325

LXVIII. In Postsachen findet sich nicht leicht ein ständisches gravamen commune zur Qualificirung eines Recurses auf dem Reichstag. 328

LXIX. Jede Parthey, selbst der Mennonist, muß nach seinen Religions-Principien behandelt werden. 330

LXX. Bey der Confirmätoria in revisorio sollte immer pars revidens in expensas der Revisions-Instanz condemnirt werden. 332

LXXI. Von den Emigrationen im Reiche. 333

LXXII. Wann ein Reichsstand noch so lang sein Crayscontingent mit Geld oder anderer Stände Völkern vertreten hat, so werden die Unterthanen dadurch nicht befugt, die Natural-Mannschaftsstellung zu versagen. 336

LXXIII. 1) Ein Länder-Umtausch zwischen Auswärtigen und Reichsständen, wenn er auch noch so vortheilhaft an sich ist, muß dem Kaiser und Reich zur Genehmigung vorgelegt werden. 2) Das Eingetauschte

Inhalt.

getauschte tritt in die Eigenschaft des Vertauschten. Seite 340

LXXIV. Die Aussetzung eines Kindes, wenn selbe nicht gefährlich, wird nach Umständen arbitrarisch gestraft. 343

LXXV. Die Reichsritterschaft nimmt öfters von Reichsständen wegen ihrem Besteurungsrecht auf ritterschaftliche Güter ein verglichenes General-Quantum an. 346

LXXVI. Von Abberufung der Unterthanen aus andern Kriegsdiensten. 347

LXXVII. a) Die Stiftung eines uneigennützigen freywilligen Vergleichs war von jeher in den deutschen Gerichten üblich. b) Das besondere bey ritterschaftlichen Vergleichen. 349

LXXVIII. Das mandatum procuratorium soll mit dem zweyten exhibito bey Reichshofrath übergeicht werden. 354

LXXIX. Von drey conformen Sentenzen kann an die höchste Reichsgerichte a) appellirt, nicht aber so leicht b) Revision gesucht werden. 357

LXXX. Die Präclusion in Concurssachen hat ihren Bezug blos auf den Concurs. 360

LXXXI. Wenn in revisorio nur die Formalien beobachtet sind, wird Revident bey dem Reichshofrath ad juramentum revisorium zugelassen. 361

Inhalt.

LXXXII. Principien bey Klagen in Concordatensachen. Seite 363

LXXXIII. Klare Vertragsstellen qualificiren die casus ad mandata oder rescripta S. C. 365

LXXXIV. Von der gesetzmäßigen Reihe der Erbfolge darf niemand wegen der Religion durch väterliche Disposition oder sonst ausgeschlossen werden. 368

LXXXV. Die Erörterung der Frage: Ob dem Delinquenten das jus asyli zu gutem komme? gehört für den weltlichen Richter. 372

LXXXVI. Der Sohn wird nicht zum Vormund eines prodigi patris, wohl aber zum Administrator bonorum ernannt. 376

LXXXVII. Von dem Verfahren gegen anzügliche Stellen in gerichtlichen Exhibitis. 377

LXXXVIII. Wenn die Appellation, womit die Nullitätsklage cumulirt und deducirt ward, desert erklärt worden, so kann letztere nicht mehr in separato angestellt werden. 379

LXXXIX. Ob frivolitatem litigii setzt der Reichshofrath Strafen an, welche er aber nicht per viam gratiæ für sich abändern kann. 382

XC. Wann ist eine pœna conventionalis erlaubt? 383

XCI. Das quadriennium restitutionis lauft nicht sowohl von der Zeit des gefällten Urtheils, als der vorgefundenen novorum. 384

XCII.

Inhalt.

XCII. Auf Abschlagung eines Mandats, Rescripts oder Decrets wird a) bey Reichshofrath keine restitutio in integrum, wohl aber b) revisio erlaubt. Seite 387

XCIII. In Provocations-Prozesse ex lege diffamari können auch Auswärtige, welche unter kaiserl. Jurisdiction nicht stehen, vor dem kaiserlichen Reichshofrath citirt werden. 390

XCIV. Von Restituirung der Succumbenzgelder in revisorio. 391

XCV. Von den novis, welche in revisorio zuweilen beygebracht werden. 392

XCVI. Gegen apanagirte Herren werden auch Concursus und Executions-Commissionen vom kaiserl. Reichshofrath ohnmittelbar erkannt. 394

XCVII. In einem vermischten Stift von Stiftsdamen und Canonicis gelten nur der Regel nach einfache preces primariæ. 396

XCVIII. Die officia œconomica, welche der Präbendatus bekleidet, kann kein Preciſt prätendiren. 400

XCIX. Die römische Einverleibung eines deutschen Authors in indicem prohibitorum begründet keine Klage bey kaiserl. Reichshofrath. 403

C. Historische Nachrichten über die Mundat Weissenburg, dermalige Probstey, und das dortige Staffelgericht. 404

Prüfung der Frage:

Ob ein Fürstbischof des Hochstifts Speyer auf den gefreyten Plätzen in der Reichsstadt Speyer die Territorialhoheitsrechte habe?

§. 1.

Der fürstlich speyerische Hofrath Blum, nachheriger Reichshofrath, ein Mann von ausgebreiteten diplomatischen Kenntnissen, sammelte in seinem erstern Dienste für den Herrn Fürstbischofen zu Speyer Gründe, worauf die Territorialrechte des fürstlichen Hochstifts Speyer auf den gefreyten Plätzen in der Reichsstadt dieses Namens beruhen sollten. In verschiedenen Gelegenheiten, selbst bey Reichsgerichten, wurden diese Principien mehrmalen aufgewärmt. Indem nun gar leicht von daher Folgerungen auf andere Bischöfe und Reichsstädte, welche in ähnlichen Verhältnissen untereinander stehen, gemacht, und mancher Herr irre geführt werden könnte, so mag es der Mühe werth seyn, dessen Gründe zu prüfen.

Der wesentliche Auszug besteht darinn: Die Geschichte gebe, daß schon in den Jahren 665. und 809. unter den beyden fränkischen Königen, Hilderich, und Carl dem Großen, die Bischöfe zu Speyer durch besondere Freyheitsbriefe begwaltigt worden, über die Kirchen, ihre Leute und Güter, statt der Grafen und Herzogen, die Verwaltung zu führen; dieselbe wären also schon in den entferntesten Zeiten in doppelter Eigenschaft aufgetreten:

1) Als Bischöfe, und in so weit hätten sie ihre Rechte mit andern Bischöfen gemein, sodann

2) Als Verweser der königlichen und kaiserlichen Rechte; und in so weit hätten sie die Majestätsrechte nach der Natur dieses Staats versehen. Diese Rechte seyen über die ganze Stadt nachhin erweitert worden. — Man wisse sich gar wohl zu bescheiden, wie die Bürger der Stadt sich und ihre Güter dieser Gerichtsbarkeit und Majestätsrechten verschiedentlich wiederum entzogen hätten. — Es seye aus Lehmann und verschiedenen anderen bekannt, wie sie mit Genehmigung des Bischofs Bruno vom Büdtheil, vom Bann und Schospfennig vom Hauptrecht befreyet worden; — wie sie das Recht erhalten, ein freyes Gericht aufzustellen, sich in Zünfte einzutheilen, sich der Speyerbach zu gebrauchen u. d. gl. — Allein bey diesem ganzen Wechsel, welcher sich in Absicht auf die Bürgerschaft zu Speyer ergeben habe, bleibe da immer die größte

Frage:

Frage: Wer ist izt zu Speyer der Territorialherr über die gefreyten Plätze, der Bischof oder die dasige Reichsstadt?

Es habe vor allem seine Richtigkeit, daß rechtlicher Ordnung nach, so fern die Sache zum Prozeß kommen sollte, der Beweis von dieser Rechtsveränderung niemand als der Stadt, welche sie zu ihrem Vortheil angebe, obliege. Aber dieser Beweis und diese Gründe würden nie erscheinen. §. 1. 2. 3. 4.

§. 2.

Um jenen zu Hülfe zu kommen, die mittels eigener Einsicht die Unmöglichkeit dieses Beweises nicht ermessen könnten, wolle man nähere Aufklärungen von Heinrich dem V. bis zu Carl dem IV. von der unter dem Erzbischof Conrad zu Stand gebrachten Rachtung bis 1566; sodann einige andere Betrachtungen bis auf itzige Zeiten anhängen.

Unter Heinrich dem IV. seye der Bischof zu Speyer noch als kaiserlicher Vogt erschienen, das Stadtregiment habe sich zwar unter Heinrich dem V. geändert, doch hätte die Stadt damals so wenig, wie heut zu Tag, auf die Kirche und dazu gehörige Plätze eine Art des Eigenthumsrechts gehabt. Es stehe also in Beziehung auf diese Gegenstände der Stadt schon jenes Merkmal der Landeshoheit entgegen, welches der berühmte Strube (a), wo er von dem Be-

(a) Nebenst. IV. Th. 26. Abhandl.

weis der Landeshoheit schreibe, in dem Eigenthum des Orts setze.

Die Bischöfe seyen nach dem Maaß der Kirchenverordnung und der Capitularien der fränkischen Könige, wie gebohrne Pfleger ihrer Kirchen und ihres Eigenthums gewesen.

Immittels seyen dies nur Kleinigkeiten, heller erscheine die Wahrheit aus den Urkunden selbst, und der Geschichte.

Die Urkunden der Stadt Speyer bestimmten nichts anders, als die Befreyung vom Budtheil und Hauptrechte, Bann, Schoos, Weinpfenning, einige Zollfreyheiten; auf dem Rhein, Meßprivilegien, Verwaltung der Gerichtsbarkeit in Ansehung der Bürgerschaft, und verschiedene andere Punkten. Diese begründeten aber allein die Ledigwerdung der Bürgerschaft von den zeithero im kaiserlichen Namen ausgeübten Civilsachen, ließen es übrigens bey der vom Jahr 700. bis auf diesen Zeitpunkt fortgelaufenen Verfassung bewenden. — Mit dem Inhalt dieser Urkunde stimmten auch die Geschichten aus dem angränzenden Zeitalter ein. Man habe es nie gewagt, im obrigkeitlichen Tone Beyträge zur Bestreitung gemeiner Lästigkeiten zu fodern. In den zwischen der Stadt und Geistlichkeit geschlossenen Verträgen träten immer beyde als abgesönderte, und von einander unabhängige Gesellschaften auf. In den Unterschriften stünden immer

mer die vier Stifter mit ihren Sigillen voraus, der Rath mit der Bürgerschaft aber nach. In der Mitte des XIV Jahrhunderts hätten sich zwar verschiedene einzelne Stiftsgeistliche als Bürger aufnehmen lassen, um bey den unruhigen Zeiten Schutz zu finden. Dieß würde man aber nicht gethan haben, wenn man geglaubt hätte, die Geistlichkeit stünde schon unter dem Schutz der Stadt. §§. 5. 6. 7. 8.

§. 3.

Ausführlichere Begriffe verschüfen die kaiserlichen Privilegien und Urkunden, daher gehöre vorderſamst das Privilegium Carls des IV. welches im Jahr 1366. der Bischof Lambert erhalten habe Unter anderm seyen die Ausdrücke dieses Privilegiums: (*)

Episcopus in præfata civitate habeat sculte-tum & omnes officiales sæculares constituere & ponere, & quod omnia judicia sæcularia ab eo ad eum, tanquam à vero *domino*, immediate dignoscantur dependere & pertinere. Item, quod curiæ Episcopi Canonicorum Clericorum & Conversorum civitatis Spirensis & eorum familiares immunitate ecclesiastica debeant gaudere.“ Item quod Magistri, Consules, cives & inhabitatores dictæ civitatis Spirensis Episcopos tanquam eorum veros Dominos in temporalibus & spiritua-

 libus

(*) Lünnigs deutsches Reichsarchiv Contin. II. Spic. eccles. p. 888.

libus absque omni contradictione in dicta civitate Spirensi teneantur reverenter recipere, ac eis fidelitatis & subjectionis juramentum præstare.

Nun hätte die Kirchenfreyheit unter den fränkischen Königen ihre Bestimmung schon so empfangen, daß in Absicht auf die Kirchen, ihre Leute und Güter die weltliche Herzogen und Grafen von aller Gerichtsbarkeit ausgeschlossen, und die Bischöfe als Verweser der königlichen Hoheitsrechten angesehen werden sollten. Die Kaiser, welche die ganze Stadt unter die Gerichtsbarkeit der Bischöfe gesetzt, wären ohnstrittig gemeint gewesen, auf ihrer Seite dieselbe Gerichtsbarkeit und den damit verknüpften Inbegriff anderer Regierungsrechte, in Absicht auf das ganze Kirchenwesen, fortdauern zu lassen.

Das große Privilegium Carls des IV. seye nachhero von andern Kaisern, und besonders Carl dem V. seines ganzen Inhalts nach bestättigt worden. Es gäbe zwar einige bey der Sache mitsprechende Gelehrte, die, wenn sie aus einer alten Urkunde den Ausdruck immunitas ecclesiastica vorgelegt sähen, sogleich den Gedanken fassen, nun lasse sich schon nichts mehr für die Landeshoheit folgern; allein dergleichen Leute verstunden entweder die diplomatische Sprache nicht, oder können sich von der Beweiskraft, so in diesen Ausdrücken liegen, die gemessene Vorstellungen nicht machen. Kirchenfreyheit sey hier jenes

nes rechtliche Verhältniß, dadurch die Kirchenperso-
nen und Güter von allem obrigkeitlichen Einfluß der
Grafen und Herzogen, welche ehehin in den Reichs-
gauen die kaiserlichen Hoheitsrechte verwaltet hätten,
so fort von denen damals gewöhnlichen Abgaben an
die herrschaftliche Kammer frey gewesen; hierzu müsse
man setzen, daß die Bischöfe bey einer solchen Stell-
vertretung auch noch ferner verblieben, und so lang
nicht davon verdrungen worden wären, bis die Lan-
deshoheit in Deutschland gänzlich empor gekommen.
Mit Vernunft könne man nicht wohl läugnen, daß
unter solchen Umständen der in alten Urkunden vor-
kommende Ausdruck, Immunitas ecclesiastica den
stattlichen Beweis für die Landeshoheit liefere. Denn
woher hätten sonst die Bischöfe in Deutschland die
Territorial-Befugnisse in ihren Städten und durch
die Distrikten ihrer Hochstifter? — Wenn man alles
dieses nochmals überdenke, wie sollte ein Mensch auf
den Gedanken kommen können, die Stadt Speyer
habe sich schon damals gegen einen hohen und mitt-
leren Clerus gegen die Kirche ihre Plätze und Güter
in eine solche Verfassung gesetzt, vermög welcher sie
nunmehro als Oberherr zu halten wäre. §§. 9. 10.

§. 4.

Es seye wahr, die Stadt Speyer wäre lieber
allein Herr in ihren Ringmauern. Sie habe sich
auch darum bestrebt, solche Bewegungen hätten aber

nichts anders zur Folge gehabt, als Sprüche, Verträge, Entscheidungen und Erklärungen, welche die angefochtene Freyheitsrechte nur mehr bestättigt hätten.

Sämmtliche in gegenwärtiger Sache, vorzüglich masgebende Urkunden, fänden sich in einem besondern Abdruck, die speyerische Rachtung genannt, beysammen. Solche sey nach Vernehmung beeder Theile und unter dem Miteinfluß verschiedener Chur- und anderer Fürsten gefaßt worden.

Hierinnen sey

1) Der Stadt Speyer alle Gerichtsbarkeit auf die Geistlichkeit und der ihrigen, auch anderer ihnen dienenden Personen, als das Hauptmerkmal der Landeshoheit abgesprochen.

2) Was die Geistlichkeit zur Bestreitung gemeiner Lästigkeiten hie und da aus besonders bewegenden Ursachen an die Stadt abgegeben habe, dieß sey willkührlich. l. c. 64. 65. 66.

3) Es handelten immer darinn zwey Theile, wie zwey von einander ganz unabhängige Völkerschaften. Solchemnach werde beobachtet, was das Recht der Natur auch für Völker spreche: Suum cuique S. 42. 43.

4) Es seye beliebt, daß in sichern Umständen, zum beyderseitigen Besten, die Lebensmittel nicht aus der Stadt verschaft würden. Hie und da Strafen auf Uebertretere gesetzt. Ja, man bemerke überwiegende

gende Vortheile der Geistlichkeit gegen die Stadt; so habe die speyerische Geistlichkeit die Befugniß, in dem Territorio dieser Stadt eben so, wie vorhin, da sie noch kaiserliche Vögte waren, Güter anzukaufen. (Racht. S. 12.) — Ingleichen stehe ihr auch das Recht zu, zwischen Ostern und Pfingsten Wein zu schänken. l. c. S. 24.

Bey Verzögerung der Rechtshändel zwischen geistlichen und weltlichen Personen, solche zum geistlichen Gericht zu ziehen. S. 16.

Lauter besondere Vortheile für die geistliche Staatsverfassung zu Speyer, welche ihr Licht allein von dem Gedanken empfiengen: Die Bischöfe zu Speyer waren vormals daselbst die kaiserlichen Richter und Vertreter der im Reich bey einem Oberhaupt bestandenen Majestätsrechten.

Die Rachtung enthalte dieß ganze Sistem noch etwas näher an verschiedenen Orten. Also a) setze sie den Grund der Freyheit der Geistlichkeit in päbst- und kaiserlichen Freyheits-Indulten, Verträgen, Sprüchen und Besitz. b) In dem vom Pfalzgraf Ludwig 1620. gestifteten Vertrag komme der Stadt Speyerische Antrag vor:

„Es mögte auch die Geistlichkeit von ihren Gü„tern **Umgeld, Portengeld** abgeben; dieselbe habe „aber hierauf geäußert: Die Pfaffheit zu Speyer „habe sich solche Anmuthung der Dienstbarkeit in „Erzählung ihrer hergebrachten Freyheit, Privile-

„gien und Confirmationen nicht versehen.“ Diese und dergleichen seyen lauter deutlich redende Urkunden, welche auch noch für die heutige Zeiten der Geistlichkeit das Wort redeten, daß sie und ihr Oberhaupt in Absicht auf die Kirchen, ihre Plätze und Güter, nie jenen Rechtsbesitz verlohren hätten, in welche der Bischof einmal als kaiserlicher Vogt getreten gewesen, und darinn er sich vor Entstehung der Reichsstädtischen Verfassung Jahrhunderte hindurch befunden habe. Dieser Schluß sey über alles Bedenken hinausgesetzt, wenn man einer Seits erwäge, daß die Rachtung von 15 Jahren zu 15 Jahren wieder erneuert und beschworen werden müßte, so fort ihr Inhalt dadurch ganz ohnverjährlich werde. Aber dabey sey noch mit zu bemerken, daß auch die Rachtungs-Maximen ihre ungezweifelte Fortdauer bis auf die heutigen Zeiten gewähret haben. — — §§. 11. 12. 13. 14.

§. 5.

Also im Jahre 1561. seye Abseiten des Bischofs Marquard der feyerliche Einritt geschehen. Der Bischof seye von zweyen Bürgermeistern dieser Stadt bis an den Napf begleitet worden, und sodann habe einer von ihnen gesagt: **Gnädiger Herr! hier gehet unser Geleit aus.**

Im Jahre 1628. habe sich zwischen der Stadt Speyer und dem hohen Domkapitel einiges Miß-

verständniß über die gegenständliche Freyheiten angesponnen. Der dortige Domsyndikus habe aber damals keine andere Sätze gegen die Speyerische Stadt-Deputirte geäußert, als jene, nach dem Maaß des Privilegiums von Carl dem IV., welches noch Carl der V. bestättigt habe.

Im Jahre 1660. seyen die Mishelligkeiten zwischen der Stadt und Clerisey noch weiter ausgebrochen, und erstere habe vorkommen lassen, daß die Geistlichkeit ihr Territorium zu theilen sich unterstünde, die Gegenerklärung seye aber aus den besondern Freyheiten und Privilegien hergenommen, welche keine andere, als die oben angeführte kaiserliche Exemtionsbriefe gewesen, und auf solche Art seyen die Grundsätze in einer gänzlichen Gleichförmigkeit mit den Grundsätzen des Alterthums fortgesetzt worden.

Im Jahre 1686. habe sichs bey Gelegenheit eines feyerlichen Aufzugs Sr. Durchlaucht des Herrn Ludwig Anton, Pfalzgrafen bey Rhein, gefügt, daß die Bürgerschaft ihren Zug aus dem städtischen Territorium zu weit, und bis über die Gränzen des gefreyten Domplatzes ohne vorherige Requisition genommen, so seye dieser Vorschritt gleich als verfänglich angesehen, widersprochen, und wieder gut gemacht worden.

Im Jahre 1742. seye durch einen kaiserlichen Gesandten zu Speyer Huldigung eingenommen worden, als bey dieser Gelegenheit die städtischen Tra-

banten

banten zu weit gegangen, habe man sich nicht eher beruhiget, als bis dieselbe aus dem Freyheitsorte zurückgezogen seyen.

Im Jahre 1762. habe es der Nachrichter gewagt, eine ehrlose Person dreymal um den Napf, das Gränzmerkmal der Immunität, unter Fortsetzung seiner Execution mit dem Staupbesen herum zu führen; hier seye nach den Verordnungen Carls des IV. und V. nachdrucksamster Widerspruch eingelegt, und also in unerbrochener Reihe jene ansehnliche Rechtsbesitze bis auf unsere Jahre her fortgeführt worden, welche die Bischöfe zu Speyer schon im siebenten Jahrhundert angefangen hatten. —

Dem Herrn Verfasser seyen zwar die verschiedenen Ansprüche, Widersprüche, Vergebungen einiger namhaften Rechte in der Nachtung nicht unbekannt, allein, gegen den ununstößlichen Bau des vorgetragenen lasse sich nichts widriges entnehmen. Es folge gar nicht, daß bey Vergebung eines und des andern der ganze Complexus der Regalien, welcher von dem Kaiser den Bischöfen zu Speyer seye anvertrauet worden, entkommen sey. §§. 15. 16.

§. 6.

In diesen Wegen seyen alle Churfürsten und Fürsten des Reichs Landesherren geworden; in diesen Wegen seyen auch mehrere Bischöfe in den Reichsstädten zugleich Fürsten, und auf einem sichern in ihren

ren Ringmauern gelegenen Distrikt unstreitige Landesherren: wenigstens in der Reichsstadt Regensburg finden sich also vier geistliche Reichsstände, der Bischof, der Abt zu St. Emeran, die Abtissin von Ober- und jene von Niedermünster, welche zuverläßig nicht unter der Landeshoheit der Reichsstadt stünden.

Selbst der Bischof zu Speyer sey durch keine andere Wege Landesherr geworden. Und da er auch bis auf heutigen Tag die königl. kaiserlichen Regalien in ihrem Inbegriff habe fortgesetzt, so sehe man nicht, warum er auch nicht in so weit Landesherr heißen solle? Von daher und von verschiedenen andern Urkunden seye die einem deutschen Publicisten nicht wohl mehr verneinliche Lehre, daß in geistlichen Wahlstaaten die Landeshoheit seiner Substanz nach bey der Kirche, das ist, bey der zur Kirche gehörigen Gesellschaft seye, auf welche die geistliche Stiftung gestellt ist. Es könnten also die in Frage stehenden Regalien von einem Vorsteher der speyerischen Kirche ohne vorherige Miterkenntniß und Einwilligung seines hohen Domkapitels nicht vergeben, gegen andere Vortheile nicht verwechselt, noch auch schlechterdings für ungegründet erklärt werden.

Diese Grundsätze hätten verursacht, daß nach der Meinung der drey Collegiatsstifter bey den letztern Einrittsunterhandlungen man der Stadt einige Punkten zur Erhaltung guter Polizey nicht anderst

habe

habe gestatten können, als unter der Clausel: ad modum Juris in alieno. — Hiebey dörfe niemand das westphälische Friedens-Instrument irre machen, wo es heißt: Art. 8. §. 4. Regalia, vectigalia -- aliaque jura ab Imperatore & imperio legitime impetrata vel longo usu ante hos motus obtenta, possessa & exercita.

Denn was sollten diese Worte gegen die Stifter zu Speyer unter den bereits vorgelegten Verhältnissen beweisen, als woraus erhelle, daß die in diese Stelle vordersamst maaßgebende Possession nicht auf Seiten der Stadt, sondern vielmehr des Hochstifts Speyer gestanden sey. — — — —

§. 7.

Zur rechtlichen Beantwortung stellen sich die drey Fragen dar:

I. Haben dann die Bischöfe zu Speyer in ältesten Zeiten jemals die wahre Territorialhoheitsrechte gehabt?

II. Wenn sie dieselbe gehabt, haben sie solche über die in Frage gestellte gefreyte Plätze in mittlern Zeiten und bis zum westphälischen Frieden erhalten?

III. Und wenn sie solche erhalten, was hat die Sache für eine Gestalt nach dem westphälischen Frieden bekommen?

Die erste Hauptfrage vertheilt sich ganz natürlich in die drey weitere Nebenfragen:

1) Wor-

1) Worinnen sind in ältesten Zeiten der Bischöfe ihre Rechte und Vorrechte in den Städten im allgemeinen?

2) Worinn sind damals insbesondere die Immunitäts- und kaiserlichen Verwesers-Rechte der Bischöfe zu Speyer bestanden?

3) Enthalten solche die Kennzeichen vom wahren Territorialhoheits-Rechte?

§. 8.

Deutschland, nachdem es im siebenten Jahrhundert alle römische Herrschaft von sich geworfen, ward, wie bekannt, in Herzogthümer, und die Herzogthümer in Gauen eingetheilt. In diesen übten die Grafen, wie in jenen die Herzoge, im Namen der Könige die Gerichtsbarkeit aus. (a)

Die Größe der Herzoge fiel schon unter Carl, der selbst groß seyn wollte, darnieder, und nach seinen Staatsmaximen waren ihm die Grafen selbst je kleiner, je lieber. — Es war im neunten und zehnten Jahrhunderte noch an keinen eigenen Gerichtszwang zu gedenken. Trotz aller Träumereyen, kann man behaupten, daß die Carolingische Kaiser in Deutschland die Alleinherren waren. Ja, unter ihrer Gewalt stunden nicht allein die Krongüter in ihren Tafelprovinzen, sondern ihre Befehle giengen sogar über die Allodialherrschaften der Dynasten. (b)

§. 9.

(a) Kopp von der deutschen Gerichtsverfassung §. 172.
(b) Senkenberg von der kaiserl. Gerichtsbarkeit. Von Olenschlager Erläuter. der güld. Bulle. p. 147. 837.

§. 9.

Die Gewalt dieser kaiserlichen Statthalter erstreckte sich Anfangs und der Regel nach über die Bischöfe selbst. Diese mußten bey öffentlichen Versammlungen erscheinen. —

Vor ihnen wurden die sie betreffende Rechtshändel erörtert (a); sie wurden angehalten, dem Kaiser selbst ins Feld zu folgen. (b)

Allein die Religion der Regenten, das Vertrauen auf die Geistlichkeit, die Furcht vor dem Zukünftigen, die Mittel zur Tilgung der Sünden, die Ueberbleibsel der Wissenschaften bey der Geistlichkeit, und besonders die Erziehung der königlichen Prinzen, waren die erwünschte Gelegenheit (c) das ganze System zu wenden.

Die Bischöfe erhielten fast durchgängig Freyheitsbriefe von der Gewalt der Reichsverweser sowohl für sich als ihre Stifter; sowohl in den Städten, wo sie sich aufhielten, als in gewißen Bezirken der Provinz (d). Verschiedenen, und besonders jenen, die ihren Sitz in den Städten hatten, ist es gelungen, daß sie das königliche Richteramt, die Statthalter-

schaft

(a) Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. II. n. 368. 487.

(b) Baronius ad A. 983. n. 12.

Porro præter jus fasque Episcopi Germaniæ in eodem prælio militarunt, quorum aliqui sunt interfecti.

(c) Lambert. Schafnab. ad A. 1063.

(d) Albert. Stadens. ad An. 1045. Chronic. Gottwic. p. 646.

schaft anstatt der bisherigen Reichsvögten selbst erhalten haben. Ihr Ansehen wuchs von Jahr zu Jahr dergestalten, daß die Herzoge und Grafen, welche Anfangs Befehle den Bischöfen ertheilten, nunmehr sich äußerst bestrebt hatten, zu Bißthümern zu gelangen (e), um nur wiederum befehlen zu können.

§. 10.

Es war dieß auch kein Wunder. Denn sie waren als königliche Obervögte mit den ihrigen nicht nur von Fried- und Wehrgeldern, (freda) vom Heerbann- oder dem Strafgeld wegen nicht geleisteten Feldzug, von Auflagen, Zinsen u. d. gl. frey, sondern sie übten viel Gewalt und Gerechtigkeit selbsten aus, sie zogen sich die Nutzungen, Gefälle, Bußen- und Strafgelder aus der Stadt zu, die zu den Domainen oder dem königlichen Fiscus sonsten gehörten (a); wenn auf den Gütern des Königs eine Brücke war, nahmen sie den Zoll für sich; wenn sie einige ergiebige Metallgruben fanden, münzten sie für sich; wenn sie Waldungen in ihrem Bezirk hatten, vernützten sie Wild und Holz für sich. (b)

Sie ernannten oft in den ihnen anvertrauten Städten Untervögte, Beamte, Stadtschultheiße; sie bestell-

(e) Gregorius Turonens. Hist. L. 5. Cap. 36.
(a) Heider von den Reichsvogteyen p. 7. 11. 31.
(b) Georgisch. Corp. jur. germ. p. 675. & 6. p. 699.

bestellten Zöllner und Ferger, sie vereinigten sich mit angränzenden Bischöfen wegen einem Münzmeister u. d. gl. Doch wo sie auch wirklich schon das königliche Amt verwalteten, verlangten die Könige von Zeit zu Zeit ein gemeinsames Zeugniß ihrer Verwaltung, dergestalten, daß die Bischöfe auf die noch übrigen Grafen, und die Grafen auf die Bischöfe Acht haben mußten, ob jeder die Gerechtigkeit liebe, und seinem Stand gemäß lebe. (c)

§. 11.

Gehet man von diesen nothwendigen allgemeinen Bemerkungen auf die besondern Rechte und Vorrechte, welche die Bischöfe zu Speyer theils als Bischöfe, theils als kaiserliche Verweser durch Privilegien in der Stadt Speyer der angeführten Reihe nach erhalten haben, so müssen behutsam mehrere Epochen von einander unterschieden, und der wesentliche Inhalt der Privilegien, worauf das Systematische Gebäude ruhet, ohne Rückhalt beygesetzt werden.

Nämlich a) die Zeiten Hilderichs und Carls des Großen. —

b) Die Periode von Otto dem I. Otto dem III. Henrich dem II. Conrad dem II. Henrich dem III. —

c) Die besondere Gnadentage des Bischofs Lamberts unter Carl dem IV. Unter

(c) Capitul. reg. franc. ad A 823. Cap. 12.
Quod unusquisque Episcoporum vel comitum partem ministerii regalis habeat & de testimonio ipsorum ad invicem.

Unter Hilderich ward im Jahr 670. das Privilegium dem Bischofe Tragebod in folgenden Worten ertheilt:

Hildericus Rex Franconum:

Ut de ecclesia *domnæ* Mariæ vel domni *Stephani* Nimetensi ubi Apostolicus Pater Dragobodus Episcopus esse dignoscitur, vellemus concessisse, ut nullus ludex publicus ex fisco nostro in curte ecclesiæ suæ freda, scrophas vel heribannum recipere seu requirere præsumat, sed ipsi homines ecclesiæ sub omni emunitate debeant consistere — Quantumcunque ad partem fisci nostri reddere debuerant ipse Pontifex suæ ecclesiæ ex nostra munificentia valeat habere concessum.

Lib. privilegiorum in archiv. Cathed. fol. 21. Col. 1.

Das Privilegium Carls des Großen vom Jahr 811. stimmt hiemit fast gänzlich in Worten ein.

Carolus Grat. Dei Rex Francor. & Long.

„Jubemus ut nullus judex publicus ubicunque dominare videtur nec freda nec scrophas nec heribanna exigere præsumat, sed quantumcunque ad partem fisci nostri reddere debuerunt, Pontifex suæ ecclesiæ ex nostra munificentia valeat habere concessum.

Wenn man den ganz natürlichen Verstand der Worte dieser ziemlich faßlichen Urkunden beybehaltet, so sind die Bischöfe und ihre Kirchen von den soge-

nannten Fried- oder Wehrgeldern, von dem Heer- bann- oder dem Strafgeld wegen Unterlassung der Folge in Feldzug u. d. gl. befreyet worden, es ist den öffentlich königlichen Richter- und Amtsverwaltern verbothen, die Geistliche als Glieder der Kirche, ferner zu den gewöhnlichen Abgaben und Zinsen, welche sie zeither an die königliche Kammer entrichten mußten, anzuhalten; sie haben erst das, was im gemeinen Verstand Immunität heißt, erhalten, und es war dieß auch nichts besonders für die Bischöfe von Speyer, sondern man findet eine Menge derley Privilegien fast für alle andere Bischöfe Deutschlands in den Formeln des Markulfs (a). Die obigen Sätze des Herrn Verfassers scheinen derohalben von daher schon, wenn man anders den Buchstab der Privilegien betrachtet, in etwas überstimmt zu seyn, denn der, so mit den seinigen von den kaiserlich öffentlichen Lastbarkeiten blos immun gesprochen ist, erhaltet noch nicht sogleich über die seinige das Eigenthum der Souverainen, oder das, was wahre kaiserliche Majestäts- und Amtsverwesersrechte heißen.

§. 12.

Gehet man aber in den Zeiten einige Schritte weiter, so lauten freylich die Diplomen in einem weit höhern Ton. Der Original-Gnadenbrief Otto des Großen

(a) Mich. Schmidt Gesch. der Deutschen 1. Th. 2. B. 9. Cap. p. 331.

Großen vom Jahr 970. ist von größerm Umfang. Er heißt: Nullatenus aliquis eorum, qui publicæ rei sunt administratores sive Dux seu comes vel aliquis judex, nisi solus Episcopus & Advocatus ipsius spirensis ecclesiæ, potestatem habeat pro quocunque negotio vel pro aliqua re parva aut magna placitum retinere, seu publicum judicium facere intra aut in circuitu extra civitatem spira seu Nemeta nuncupatam, aut aliquid per regalem bannum in usum nostri successorumque nostrorum exigere, neque aliquid de moneta seu de Telonio vel ex ulla re in fiscum regium transferre.

Hier scheint es, daß der bisherige Herzogen- und Grafengewalt sein End erreicht habe.

Hier sind deutlichere Kennzeichen der nutzbaren kaiserlichen Verwalterschaft der Bischöfe in und um die Reichsstadt Speyer; hier sieht man die übertragene Gerichtsbarkeit, den reichen Lohn, so die Bischöfe für ihre Amtsverwaltung erhalten haben.

Neque per regalem bannum, neque de moneta seu de Telonio vel ex ulla re in fiscum regium transferre.

Diese nämliche Begünstigungen unterzeichnen Otto der III. 989. Henrich der II. 1003. Conrad der II. 1027. Henrich der III. 1056.

Setzt man allem dem die weiters hergebrachten Gerechtigkeiten zu Seite; daß der Bischof das Schultheißen- Münzmeister- Zöller- und Kämmerer-Amt

zu besetzen gehabt, daß an die Bischöfe in bürgerlichem Zwist die Apellations-Instanz ergieng, läßt man in der dritten Epoche das Privilegium Carls des IV. von 1366. in jenem Umfang gelten, wie es der Verfasser der Hauptgründe benützt hat, nämlich, daß Carl der IV. den Bischöfen zu Speyer die Rechte der Freyheit in Rücksicht auf ihre Kirchen, dazu gewidmete Geistlichkeit, Plätze und alle Güter nach ihrer ganzen Vollkommenheit bestättigt habe: so entstehen wiederum die zwey wichtige Fragen:

1) Waren diese Rechte einzeln oder im ganzen betrachtet, eine Probe von wahren Territorial- oder, wie man sie heute nennt, Landhoheitsrechten? und

2) Wenn sie es waren, konnten sie bischöfliche Hoheitsrechte genennt werden?

§. 13.

Freylich! scheinen ohne allen Zweifel die Ausübung eines Gerichtzwangs, das Recht Zölle zu erheben, Münze zu schlagen, Aemter darüber zu ertheilen, Huldigung zu nehmen, die Ausdrücke vom Herrn, die hohe Advokatie, Gerechtsame u. d. gl. das Gepräge wahrer Regalien, mithin das, was Territorialhoheitsrechte heißt, an sich zu tragen.

Allein 1) wenn nach der Lehre der ersten Staatsrechtsgelehrten der Satz sogar richtig ist, daß einer alle Regalien miteinander haben kann, nämlich die er nach und nach mit Privilegien, Verträgen u. d. gl. erwor-

erworben hat, und solche doch keine Probe zur Landshoheit abgeben, sondern hiezu der ganze auf einmal verliehne Complexus aller Hoheitsrechten erfodert werde:

Minime sequitur, huic vel isti vel omnia regalia conjunctim competunt, ergo superioritate territoriali pollet, quoniam fieri potest, ut eadem singulatim privilegio, pacto vel consuetudine acquisiverit. Atque sic regalia signa non sunt superioritatis territorialis, sique complexui regalium prædicatum superioritatis tribuatur, virtute terrarum insita sint, necesse est, ita ut citra concessionem ex pactis, privilegiis, consuetudine exerceri possint. (a)

Wenn man betrachtet, daß weder alle Grade der Civilgerechtigkeit, die Hoch- und Centgerichtsbarkeit, welche in diesen Zeiten die deutlichste Merkmale von Landsherrschaft waren, von dem Bischof ausgeübt worden sind.

Probe enim advertere est, concessam hanc Jurisdictionem ne omnes quidem Jurisdictionis civilis gradus tetigisse, multo minus ad Jurisdictionem altam sive Criminalem extensam fuisse, sed in nuda saltem ad colligendos reditus necessaria judicandi potestate perstitisse, id quod tum ex ipsis Capitularibus regum franconum, tum ex

 egregio

(a) *Cramer obs. MCCCCCXXI. de prob. sup. territ. Tom. VI. §. 2. 3.*

egregio qui hanc in rem apud *Stumph* L. 5. C. 3. poſt princ. occurrit, loco abunde patet:

Es haben auch bey Zeiten der alten Königen die Biſchöfe kein Hochgericht, henken, oder peinliche Strafe gehabt. (b) —

Wenn nun die benahmſte Stücke einzeln und im ganzen theils keine Probe vom Hoheitsrecht, theils nicht einmal in dieſen Zeiten Regalien genannt werden könnten; ſo wird ſich leicht ergeben, wie ſchwach und wie entfernt der Grund ſeye, welchen der Verfaſſer von daher entlehnen wollen.

Selbſt von der Gerichtsbarkeit auf die Landshoheit iſt im allgemeinen ſchon die Probe trüglich. Und Moſer bemerkt wohl von der Landshoheit: Wer die hohe und niedere Gerichtsbarkeit auch beyſammen hat, iſt deswegen noch nicht grade Landesherr. 23. Cap. §. 8.

Wirft man hiebey nur einen Nebenblick zum voraus auf die Gerichtsbarkeit der Biſchöfe in den Städten und der Grafen in den Gauen, ſo wird eine daher gefolgerte Landeshoheit eben ſo ſeltſam ausſehen, als wenn man den Reichsgerichten, weilen ſich ihr Gerichtszwang über das deutſche Reich der Regel nach erſtreckt, eine General-Landeshoheit im Reich zueignen wollte.

b) *Bæcler* de advocat. Eccleſiaſt. §. 9. p. 31.

Zoll einnehmen, Brücke unterhalten, Geld prägen, Beamte dazu bestellen, alles dieses rührte aus einzelnen Privilegien, und gehörte nicht einmal in die Zahl der Regalien. Sie wurden oft als Appertinentien des Grunds angesehen, welche der Gutsherr benutzen konnte, wenn er da und dort eine Brücke oder Erzgrube bey seinen Gütern hatte (c), bis sich nach und nach die Zeit, und in den Zeiten die Rechte änderten.

Die Huldigung an sich giebt und vergiebt kein Recht, sondern soll nur das befestigen, was man ohnehin schuldig ist; es kommt auch auf den Inhalt an, was man huldigt. Letzteres muß geprüft, und darnach die Sache beurtheilt werden. Eine geleistete Eidesformel, treu, hold und gehorsam zu seyn, die Benahmsung eines Herrn, macht nichts weniger als einen Landesherrn aus, wenn er es zuvor nicht schon war, denn wie oft müssen Pachtsleute dem Gutsherrn, Lehenleute dem Lehenherrn, Hintersassen dem Gerichtsherrn schwören, treu und gehorsam zu seyn? Haben deswegen letztere über erstere die Landesherrlichkeit und Hoheitsrechte? Dieß kann um so viel weniger gedacht werden, wo man weis, daß zur nämlichen Zeit, wo die Huldigung geschieht, der Huldigende seine Unmittelbarkeit im Angesicht des

(c) Michel Schmidt Geschichte der Deutschen 1. Th. 3. Buch. 10. Cap. p. 531. Georgisch. Corp. jur. germ. antiqui Caput. Sextum p. 676. n. VI.

ganzen Reichs behauptet, wo der, dem gehuldigt wird, ehe er in die Ringmauern aufgenommen wird, zuvor ausdrücklich geloben muß, die Huldigenden bey ihren Gerechtsamen zu belassen; wo die Huldigungsformel selbst sagt: Treu und Hold seyn, ihm beholfen zu seyn, sein Recht sprechen, wenn er es an uns fodert, alles als freye Bürger ihrem Herrn ohne alle Gefährde. (d) Die Verbindlichkeit gehet also blos hierauf, wenn man fodert, was man zu leisten ohnehin schuldig ist; keinen andern, keinen größern Gehorsam und Treu hat jemalen ein Bischof von der Stadt Speyer fodern können? (e)

Daß das Schutzrecht des Bischofs keine Territorialhoheitsprobe ausmachen könne, ist eine zu bekannte Sache, als daß sie Ausführung bedärfe, der Sillogistische Satz des von Cramers in seiner Abhandlung de juribus Superioritati Territoriali quoad speciem similibus, revera autem plane ab ea diversis obs. 1425. T. VI. p. 221. konnte vielleicht dabey den größten Eindruck machen; allenfalls ist auch Pfeffinger Vitriar. illust. Lit. I. T. XV. — Sodann entdeckter Ungrund der Einwendungen von Hessen-Cassel und Darmstadt gegen des hohen deutschen Ritterordens Immedietät und Gerechtsame. §. 4. 5. 6. weiters nachzusehen.

§. 14.

(d) Simonis historische Beschreibung. p. 258.

(e) Gunderrode Abhandlung, deutsches Staatsrecht. 5. Buch, 17. Cap. §. 6. Strube Abhandlung vom Beweis der Landeshoheit §. VIII. Nebenst. IV. Th.

§. 14.

Gesetzt aber auch diese Rechte begründeten ohnstrittig ihrem Eigenthümer und Besitzer eine wahre Territorialhoheit, so ist doch in vorliegendem Fall keine Hofnung und Schein solcher anmaßlichen Foderung, wenn man bedenkt, was die Bischöfe in Ansehung dieser Rechte eigentlich gewesen sind.

Sie waren das bloße Werkzeug der Kaiser — ihr Gewalt war delegata — sie waren blos officialen (a). Sie waren selbst wie andere Herzoge und Grafen, königliche Beamte, Pfleger und Landvögte (b). Sie sprachen Recht im Namen des Kaisers — sie waren Unterrichter — sie stunden selbst unter den höhern Landgerichten, diese wieder unter den Hofgerichten, alle unter dem Kaiser (c). Sie konnten nach Willkühr an- und abgesetzt werden. Es konnte

---

(a) Struben Nebenst. IV. Th. XXV. Abhandl. §. 2. p. 145. Heider von den Reichsvogteyen. Privileg. Ludovici 1315. Landvogt in Speyergau. Lunnigs Reichsarchiv Part. Spec. Cont. IV. T. II. p. 481.

(b) Diplom. Lud. dat. Nürnberg 1341. Diplom. Carol. IV. 1347=1350.
So sollen sie es klagen Unserm und des Reichsamtmann und Pflege — Wir entbieten Unserm Landvogt.
Lunnigs Reichsarchiv P. Spec. IV. Cont. II. Voce Nürnberg n. 13. Item Part. Spec. Cont. II. Supplem I. p. 232.

(c) Von Senkenberg von der kaiserl. Gerichtsbarkeit, Vorrede. p. 8. im Contexte. p. 7. 11. Von Olenschlager Erläuterung der goldenen Bulle. p. 147.

te also kein eigener Gerichtszwang, noch viel weniger eine Territorialhoheit daraus gefolgert werden. (d)

Peyerus de advocatis liberarum Civitatum imperialium nennt sie jurium & redituum Majestaticorum custodes. §. 1. p. 10.

Der mit allgemeinem Beyfall aufgenommene und von dem Herrn Verfasser selbst belobte Struben macht hierauf am angeführten Ort mit andern den untrüglichen Schluß:

„Wenn demnach auch ein Fürst oder Bischof in „einer solchen Stadt nur die aus der Reichsvogtey „herfließende höchste Gerichtsbarkeit übet, so stehet „daher keine Vermuthung eines ihm zukommenden „Territorialrechts". Dieser Schluß wird ganz Wahrheit, wenn er auch diese nicht einmal, wie im vorliegenden Fall, mehr in Uebung hat. — —

Könnte man sich schmeicheln, daß jeder dritter von der Wahrheit dieser Sätze sich überzeugt fände, so wäre alle weitere An- und Ausführung unnöthig, denn da ist an die Aufrechthaltung eines Rechts durch so viele Jahrläufte nicht zu gedenken, wo die Anlage dazu bodenlos ist. Bey Abgang dessen aber ist die Erörterung der zweyten Frage nöthig.

§. 15.

Wenn die Bischöfe auch jemalen die wahre Territorialhoheitsrechte inne gehabt; haben die

(d) *Hert.* de orig. & prog. Spec. rer. p. 20.

die Nachfolger solche von daher, besonders über die in Frage gestellte gefreyte Plätze bis zum westphälischen Frieden erhalten?

Man verstehet hier, und thut keine besondere Meldung davon, was die Stadt Speyer und die Geistlichkeit in der Folge der Zeit unter sich durch Verträge, Compromissen u. d. gl. ausgemacht, man betrachtet blos die Sache auf zwey Seiten: I. in Rücksicht der Stadt, sodann II. in Rücksicht der gefreyten Plätze. Was die Freygebigkeit der Könige, die dadurch entschöpfte Domainen, die Bedürfnisse der Kaiser, die Habsucht der Herzoge und Grafen, die Regierungsliebe mancher Bischöfe, das Wachsthum der Bürger, die Aufnahm des Handels, der Vorrath von Geld in den Städten, bey großen und mindern für eine wichtige Veränderung in mittlern Zeiten nach sich gezogen habe, ist einem, der die Reichsstädtische Geschtchte nur in der Ferne kennt, eine allzubekannte Sache. Der in diesem düstern Zeitalter vielsehende Kreß drückt sich in seiner Abhandlung de vindiciis justitiæ judicii recuperatorii also aus: Vita mollior, luxus, aliquando etiam necessitas pepererunt locationes, oppignorationes & hæ rursus venditiones, alienationes. Accesserunt intempestivæ Liberalitates, privilegia, suetis artibus impetrata, item vigilantia urbium imperialium & provincialium, quæ nunquam operæ aut induſtriæ pepercerunt adipiscendi jurium Cæsaris

&

& Principum possessionem. Der Weg aber zur Freyheit, das Verhältniß der Bischöfe, Herzoge und Grafen gegen die Städte, und diese gegen jene war und blieb immer anderst und anderst, nach dem Zeit, Muth und Gelegenheit einen Theil mehr als den andern unterstützte. Einige der Städten erhielten mitten unter dem obervogteylichen Schutz ihre ursprüngliche Freyheit, wie Aachen, andere entrissen sich mitten im Gebiethe der Herzoge ihrem Herrn, wie Eslingen, andere kamen unter Begünstigung der Kaiser unter das Reich, wie Reutlingen, andere haben sich losgekauft, wie die Reichsstadt Ulm vom Closter Reichenau, die Stadt Kempten von dem Abt dieses Namens.

Bald haben sie sich der Bischöfe in der Stille losgemacht, wie Nördlingen von dem Bischof zu Regensburg, bald sind sie ausdrücklich von der Gerichtsbarkeit derselben befreyet worden, wie die Stadt Schwäbischhall vom Landgericht des Bischofs von Wirzburg. Bald haben annoch die Erzbischöfe oder Bischöfe den Erbschutz und selbst Gerichtsbarkeit erhalten, wie der Erzbischof zu Kölln, bald eine Appellations-Instanz in Civilsachen, wie der Bischof zu Worms. (a)

Zuweilen mit unveränderter Rückhaltung aller Staatsdienstbarkeiten, wie der Bischof in der Stadt Augs-

(a) Günderrode Abhandl. des deutschen Staatsrecht, 17. Cap. Mosers Reichsstädtisches Magazin, 2. Th. 11. St.

Augsburg, wo er das oberst Burggrafenamt, ein Rentamt, ein Hofkastenamt, ein Wag- Frohn- Zoll- Steuer- Pfalz- und Probsteyamt vergiebt. (b)

Zuweilen giengen alle Freyheiten und Privilegien nach und nach so verlohren, daß kaum ein Schatten mehr davon erkenntlich ist. Oft hatten die Stifter in den Städten nichts erhalten, als eine sehr eingeschränkte Local-Immunität. Oft sind sie auch Reichsstifter mit Sitz und Stimme auf dem Reichstag geworden, wie Lindau, Buchau, St. Emeran, in der Reichsstadt Lindau, Buchau und Regensburg eingeschlossen sind.

Auf unsern Fall bezeugt Wilhelm Eisengrein in seinem Chronico Spirensi L. XII. ad A. C. 1104. von dem Bischofe Gerhard zu Speyer in den Tagen Heinrichs des IV.

Dum undique in Clerum sævitum esset, Civitatem spirensem cunctaque mancipia regio impulsu libertate donat, sicque urbs civesque liberi Romano imperio subsunt.

§. 16.

Es waren auch nicht der Budtheil, Bann- und Schospfennig u. d. gl. einzelne Rechte allein, welche Heinrich der V. dem Bischof Bruno der Stadt nachließ, wie aus Lehmanns Chronik angeführt wird, sondern der nämliche Lehmann führt ferner an:

„Daß

(b) Büschings Erdbeschreibung. 3. Th. 2. B.

„Daß Heinrich der V. bey Erwägung der beständi„gen treuen Dienste, so die Stadt Speyer seinem „Vater und ihm in ihren vielfältig widrigen Zufällen „bezeiget, die Stadt und Bürger zur Erhaltung ih„rer Treu, mit Rath und Bewilligung geistlicher „und weltlicher Fürsten, Grafen und Stände des „Reichs, einem Rath zu Speyer, den die Bürger„schaft aus kaiserlichem Befehl erwählt hat, alle „Hoh- und Niederobrigkeit, samt allen Gefällen „und Nutzungen im Namen des Kaisers und Reichs „zu verwalten, zu nutzen und zu gebrauchen gegeben, „wodurch er die Stadt zu einer kaiserlichen und des „Reichs freyen Stadt erhoben, dieselbe auch aller „Freyheitrechte und Gerechtigkeit theilhaftig ge„macht" (a). Von dieser Zeit hieß es bey der Stadt in dem Regenten-Ton: Nos Judices, Consules & Universi cives spirenses; sie änderte in ihrem Wappen Schild und Helm; sie ertheilte Geleit, erließ Gebot, machte Bündniß, erschien auf den Reichstagen, erhielte Meßprivilegien; von dieser Stunde fieng sie an, und setzte unaufhörlich in jeden vorgefallenen Streitigkeiten mit dem Bischof fort, sich auf diese ihre Rechte standhaft zu berufen, sie führte schon die anitzo noch so bekannte alltägliche Sprache: „Wenn sie auch etwas von ihren Gerechtigkeiten, Befugnissen und Freyheiten fahren lassen, und nachgeben wollte, so könnte sie doch als eine freye

(a) Cap. VI. p. 253.

freye Reichsstadt ohne ausdenkliches Wissen und Einwilligung kaiserlicher Majestät und des Reichs in keine Weg etwas begeben." (b)

Ihr Ansehen wuchs, und sie gewann eine sichere Größe und Gewicht im Reich. Also 1285. übernahm sie schon Quarantie auswärtiger Vergleichen. Der römische König Albert der I. stellt ihr 1301. einen Schadlosbrief wegen der ihm geleisteten Hülfe aus. 1313. schließt Churfürst und Pfalzgraf Rudolph bey Rhein mit ihr ein Verbindniß. 1315. verschreibt sich Kaiser Ludwig, daß er und seine Bundsverwandte der Reichsstadt im Fall der Noth hülfreiche Hand leisten wollte. 1320. schloß Leopold Herzog zu Oestreich und Landgraf im Elsaß an einem, dann die Stadt Speyer am andern Theil einen feyerlichen Friedensvergleich; dergleichen wichtige Handlungen unternimmt der Markgraf Friederich, Rudolph und Hermann von Baaden in den Jahren 1326. bis 1330. Churfürst Ruprecht zu Pfalz 1353. Churfürst Albrecht der Aeltere 1366.

Je weiter man in den Zeiten vorrückt, je mehrere Fußstapfen öffentlicher Achtung erblickt man; 1400. notificiren die Churfürsten am Rhein der Stadt Speyer, daß sie den Kaiser Wenzeslaus abgesetzt hätten.

Im

(b) Lehmann, l. c. IV. B. Cap. VII. p. 254. Cap. XII. p. 262.

Im nämlichen Jahre schreiben die 3 geistlichen Churfürsten an die Reichsstadt Speyer, worinn sie derselben des römischen Königs Ruperts Wahl bekannt machen.

1408. richtet Kaiser Ruprecht selbst mit der Stadt Speyer ein Bündniß auf.

1410. künden Churfürst Werner zu Trier, Churfürst Ludwig zu Pfalz, Burggraf Friederich zu Nürnberg in Vollmacht Churfürsten zu Brandenburg die Wahl des römischen Königs und künftigen Kaisers Sigismund dieser Reichsstadt an.

Und als unter der Hand die Bischöfe und die Geistlichkeit zu Speyer da und dort verschiedene, dem Anscheine nach wenigstens nachtheilige Privilegien erhielten, erklärte Kaiser Sigismund im Jahre 1419: „wäre es, daß des Bischofs und Stifts zu Speyer „Briefe, Privilegien und Gnaden den Bürgern von „Speyer an ihren alten Briefen, Privilegien, Rech„ten, guten Gewohnheiten und alten Herkommen „wider wären, oder einigerley Schaden oder Ver„sehungen bringen möchten, wollen und sagen wir „von Oestreich königlicher Macht, daß diese wider sol„che vorgenannte Bürger und Stadt, und auch an„dere Leute keine Macht noch Kraft haben, sondern „gänzlich unkräftig und wiederrufen seyn sollen."

1436. rescribirte Kaiser Sigismund an die nämliche Stadt: „daß sie jemand von ihrigen auf den Reichstag nach Eger senden solle." — — 1440.

macht Friederich der III. selbst dem Magistrat zu Speyer seine Wahl bekannt, und begehrt aus ihrem Mittel jemand auf den Reichstag zu Nürnberg zu schicken.

1566. ertheilt ihr noch Kaiser Maximilian der II. Privilegien, und Rudolph der II. 1576. ganz besonders: Daß kein Gut in der Stadt Speyer dem Gebiet und Gemarkung gelegen, wie das Namen haben mag, so dem gemeinen Nutz, Steuer und Schosbar, gemeiner Stadt Speyer daran habenden Steuer: und Schatzungsgerechtigkeit zu des Reichs gemeinen und des Crays sonderbaren Nothdurft an fremde und gefreyte Personen verkauft, oder sonst veräußert werden sollte.(c) Lauter unverwerfliche Proben des Ansehens dieser Reichsstadt und desselben Unmittelbarkeit. Jener müßte wahrhaft zu viel sehen, der dabey die alte Abhängigkeit von Bischöfen, die sogenannte bischöfliche Territoriallhoheit in Rücksicht der ganzen Stadt, annoch erblicken wollte.

§. 17.

Diese befindet sich aber auch in Rücksicht der in Frage stehenden Freyplätzen eben so wenig.

(c) Lünnigs Reichsarchiv. Part. Spec. Cont. IV. 2. Th. 473. 476. 480. 482. 483. 485. 492. 493. 504. 506. 539. Part. Spec. Cont. I. Unter Churfürsten und Ständen. p. 406-498.

Hoffentlich wird man bey diesen Auftritten der Reichsstadt Speyer im Angesicht des ganzen Reichs doch die Rechtsvermuthung zukommen lassen, daß, was sie im Ganzen ohne Ausnahm für Gerechtsame in ihrem Bezirk erhalten, was ihr so vielfach bekräftigt, und ohne mindeste Einschränkung zuerkannt worden ist, auf das ganze Territorium, so Speyer heißt, sich ausdehne.

Diesem Satz wird man alle Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen, wenn sich erproben läßt, daß, wo die Privilegien der Franken, Carolinger und Ottonen bereits ein Ende gehabt, wo die Stadt Speyer bereits wirklich war, was sie ist, alsdann erst die Geistlichkeit zu seyn, und so zu werden angefangen habe, wie sie wirklich ist.

Im achten Jahrhundert war die heilige Zeit, wo das Leben der Clerisey noch nicht, wie heutzutage, beschaffen war. Sie wohnten nicht in den Städten zerstreut, sondern lebten ganz regelmäßig beysammen. Der Bischof Chrodogang fieng dieß Institut an, und es ward zum allgemeinen Muster der geistlichen Disciplin angenommen, ubique dormitoria, refectoria, occlusa loca Canonicis sunt ædificata. (a)

Das Gebäude, so sie bewohnten, war rings um die Hauptkirche. Es lief fast, wie an den meisten Orten die heutige Vicariehäuser, unter einem Dache

(a) Fleuri hist. Eccl. L. 43. n. 37. T. 7. L. 66. n. 23.

Dache fort, und stoßte gewöhnlich an die bischöfliche Residenz an. Es ward von seiner Art und Umfang wohl *septum ecclesiæ*, *hospitiolum* (b) in ältesten Zeiten, und etwas später *Columbarium* (c) genannt.

Dieß gemeinsame Clerisey-Leben gieng nach und nach zu Grunde; hauptsächlich trennte es sich in dem 11. 12. bis ins 13te Jahrhundert. (d)

Zu Speyer fieng dasselbe unter dem Bischof Bassimus um das Jahr 755. an, und dauerte ohngefähr, wenn man die Rechnung nach den Gründen des Hofraths Dürr macht, bis in das 13te Jahrhundert. (e)

Wahrscheinlich ist es aber, daß vielleicht zwanzig und mehrere Jahre darauf gegangen, wo die Absicht angefangen, und bis solche vollendet war, nachdem Zeit und Umstände sich hiezu anließen. Auch war die Gemeinheit im größten Theil oft an sich getrennt, und doch mußte man noch beysammen in einer Stube wenigstens speisen, wie Gudenus von dem Erzbischof Adalbert von Mainz die Charte liefert, und wodurch sich verschiedene chronologisch, dem

(b) Temp. Theod. jun. a. 450.

(c) C. 14. Conc. Carth. 4. d. 398.

(d) Bingham. Orig. Eccles. Vol. 3. Lib. 8. C. 1. §. 2.

(e) Guden. Cod. diplom. T. I. Chartæ variæ. Lambert. Schaffnabrug. Baluzii Miscell. T. V.

Anschein nach widersprechende Stellen, vereinigen lassen. (f)

Setzet man diesem Gedanken noch insbesondere hinzu, daß Eisenkrein in seinem Chronico spirensi fol. 38. schreibt: Libertatem Augustissimum hoc nostrum spirense templum sibi vendicat cum circum jacentibus locis per 40. passus. Est autem passus mensura 5. pedum, pes vero mensura 25 digitorum. Docet id Viridarium. — —

Daß man damals an einige Stifter in Speyer noch gar nicht gedacht hat, daß schon 14. Jahrhundert, und bereits das 15te über die Hälfte verloffen waren, ehe der Bischof Mathias von Rammung das St. Germanostift, so außer der Stadt gelegen war, nach Speyer transferirt habe; daß im 14ten Jahrhundert unter Bischof Emicho nach Vertilgung der Tempelherren, welche ebenfalls in einer Gemeinde gelebt haben, das allerheilige Stift zuerst, sein wirkliches Daseyn in Speyer erhalten habe. —

Vergleichet man hiemit die Zeiten von Heinrich dem IV. oder Heinrich dem V. von 1106. wo die Stadt

---

(f) Wenigstens soll es sich zuerst unter dem Erzbischof Gerhard 1253. zu Mainz aufgelöset haben, und ohnerachtet hierinn von Suffraganen auf den Metropolitanen und vice versa sich nicht fest schließen laßt, so giebt es doch eine Vermuthung zu dem, was Herr Hofrath Dürr mit mehrern beweißt. *Dürr* Diss. de Mogunt. St. Martini monasterio und de capit. claus.

Stadt nach dem eigenen Geständniß ihre dermalige Freyheit und Privilegien überhaupt erhalten hatte, stellt man dagegen das 12. und 13te Jahrhundert, wo die Clerisey für gut fand, aus ihrem engen Bezirk auseinander zu gehen; betrachtet man nochmal das spate Aufnehmen verschiedener Stifter in die Stadt vom 14. und 15ten Jahrhundert, bedenket man die annoch wirklich schosbare Häuser, Gründe und Boden allda, die immer sprechende unverwerfliche Zeugen der nachgebohrnen; wie können die Sätze unumstöslich, wie kann das Begehren historisch und rechtlich genennt werden, wenn man von den Beamten- und Verwalterstagen der Bischöfe aus dem 7. 8. und 9ten Jahrhundert Gründe, aus dem fortdauernden Besitze eine Landeshoheit über Plätze behaupten will, die man damals noch nicht besessen gehabt; über Orte, wo man nach und nach mit Erlaubniß der Stadt erst anerkauft hat; wofür man bis die heutige Stunde die Recognition jährlich entrichtet.

§. 18.

Es kann dem Herrn Verfasser der Hauptgründe auch nicht unbekannt seyn, und allenfalls müssen die von ihm selbst so hoch gepriesene und so vielfache angeführte Domkapitularische Archiv-Urkunden, Verträge und Reversen ihm die reichhaltigste Probe liefern.

1) Wie 1324. den Montag vor St. Valentinustag die Geistlichkeit es mit vieler Mühe dahin gebracht

hat, daß die Stadt den Viehmarkt ante & juxta Ecclesiam spirensem durch Verträge aufgehoben hat.

2) Er hat selbst anerkennt, was die Rachtung von 1514. für nachtheiliges mit sich führe, allenfalls können es die Artikel von der Recognition für schoos- und steuerbare Güter, vom eingeschränkten Weinschank, von Ostern bis Pfingsten, Erbe, Hinterlassenschaft, von Haltung der Handwerksleute und Gesellen, Rechte der Baulichkeiten es näher belehren.

3) Es kann ihm nicht verborgen seyn, daß Montags post Trinitatis der Vertrag zwischen dem Domkapitel und der Stadt Speyer die Immunitäts-Plätze um die Domkirche betreffend dahin sey geschlossen worden:

a) Daß die Stadt um den Dom herum keine Kaufwaaren, Häringstonnen, gesalzen Fische in Rücksicht der Zierde und des Wohlstandes der Kirche, mehr legen wolle, dagegen ihr aber vom Domkapitel sogleich zum Zeichen ihres gehabten Rechts eine Summe von 200 Rthlr. baar gegeben worden.

b) Wie dann auch die Stadt sich ausdrücklich vorbehalten, das Recht Gaarküchen auf diesem Platz am Himmelfahrtstag aufzuschlagen, und das Standgeld davon zu heben.

c) Daß sie dem Domkapitel einen gewissen Bezirk bewilliget, welchen sie zu ihrem Bauholz, Bord, Steinen, Kalch und andern Materialien, deren es täglich zur Fabrik bedürftig wäre, gebrauchen könne.

d) Daß

d) Daß überhaupt aber der Platz als ein gemeines Stadt-Allmend behauptet, und dann das hohe Domkapitel selbst bey Beschreibung seines Immunitäts-Bezirk hinzugesetzt:

doch ohneingezogen und außerhalb der gemeinen Straße, Weg und Steg. Weitere Vorgänge sind in den Domkapitular-Protocollen in der Menge zu finden.

§. 19.

Von diesen Zeiten läßt sichs nun leicht, weilen von den stürmischen Kriegstagen selbst nicht viel Probe zu nehmen ist, a.) zu den Westphälischen Friedenshandlungen, b.) dem Friede selbst, und c.) dem nachfolgenden Betragen bis zu unsern Jahren übergehen.

Hier ist dabey die Absicht nicht, in diesem Felde weit umzuschweifen, sondern man begnügt sich in Ansehung der Westphälischen Friedenshandlungen mit den endlichen wechselweisen Erklärungen.

Der Katholischen endliches Begehren bey dem puncto gravaminum hieß den letzten Nov. 1646.: „Die in solchen Reichsstädten gelegene katholische Immediat- und Mediatstiftern, Clöstern, Commenthureyen, Hospitalien (welche noch in anno 1624. quacunque anni parte in der Katholischen Händen gewesen) sollen nicht entsetzt werden." (a)

(a) Majern, Westph. Friedenshandl. 3. Th. 21. B. §. XL.

Den Städten und protestantischen Ständen war dieß noch nicht genug, sondern sie ließen per Magdeburg den 22. Dec. 1646. zu Protoc. kommen:

nicht entsezt: sondern in den Stand, darinn sie sich anno 1624. befanden, active & passive ohne einige Extension und Aenderung belassen werden. (b)

Dieser Satz kam auch seines ganzen Inhalts nach in den Westphälischen Frieden:

Liberæ imperii civitates prout omnes atque singulæ sub appellatione statuum imperii non tantum in pace religionis & præsenti ejusdem declaratione sed & alias ubique indubitate continentur ratione juris reformandi in territoriis suis — intra muros & suburbia idem cum reliquis statibus imperii superioribus jus habeant — capitulis, ecclesiis collegiatis, monasteriis & cænobiis ibidem sitis immediate vel mediate imperio subjectis, inque eo statu qui fuit, 1. Jan. 1624. —

Tam active quam passive omnino relinquendis (c)

Von dieser Stelle fallen folgende Sätze ab: Die Städte haben in ihren Ringmauern, wie andere Reichsstände in ihren Landen, die Landeshoheit. Vermög dieser Territorialhoheit haben sie in den Gränzen ihres ganzen Territoriums der Regel nach das

(b) Majern. l. c. T. IV. 21. Buch. §. V. p. 25.
(c) Art. V. §. 29.

das Reformationsrecht. Von dieser Regel erhalten eine günstige Ausnahm, Stifter, Clöster, Bürger, wie weit sie im Normal-Jahr im Besitz waren; alle diese sind dabey, wie die Worte sagen, zu belassen, es mag Freyheit oder Schuldigkeit, thun oder lassen betreffen, active quam passive relinquendis. — Der bloße Normalbesitz gilt dahier, ohne Unterschied, ob es den Clerum primarium oder secundarium angehe; dergestalt, daß in diesem Betracht das erste Stift mit dem letzten und ärmsten Mönchkloster im gleichen Grade gehet.

Stelle man diesen unläugbaren Reichsconstitutionen die obige Angabe entgegen, wie schickt sich von Landeshoheit reden, zwey gleiche Völkerschaften mit der Stadt vorstellen, ein sicheres Uebergewicht dabey sich anmassen wollen, und keinen Winkel aufzeigen können, wo eine Wirkung von dem cum jure territorii oder ratione territorii sich in die ferne nur blicken lassen dörfe.

Wie reimt sich Landeshoheit, den Grund des Reformirungsrecht behaupten wollen, und selbsten von dem Städtischen Reformationsrecht nur eine Ausnahm seyn? Wie paßt das relinquendis, auf Mitherrn?

Wie will man die præsumtion von den Stiftern gegen die Stadt bey den Worten wenden: Intra muros ac suburbia Art. V. §. 29. non attentis exceptionibus non *de* vel *in* territorio. Art. V. §. 25.

Wie will man die baufälligste Gründe von den ältesten Zeiten in einer Materie herholen, wo blos der Besitz von dem Normal-Jahr die Entscheidung macht; wovon Moser artig sagt: Wenn es daran fehlet, und [wer diesen nicht erweiset] den hilft es nichts, wenn er auch seit Erschaffung der Welt bis den 31. Dec. 1623. in ruhigem Besitz gewesen wäre. (d)

Man muß sich aber nicht irre machen lassen, was durch besondere nachhinige Verträge dazu gekommen, oder von den ältern beybehalten worden, was durch etwaige Nachsicht der Stadt für Zusätze geschehen, noch viel weniger, daß die Stifter und die Städte wie zwey Theile sich verglichen. Oft und sehr oft in einem Jahr vergleicht sich der Landesherr mit seinen Unterthanen, der Gutsherr mit seinen Bauern, letztere stehen unstrittig in diesem Contract und Aufsatz, wie gleiche Theile den erstern zur Seite. Wer wird aber außer dem den Abstand eines von den andern bezweifeln?

Man muß auch den 4. §. des fünften Artikels: Regalia, vectigalia, libertates, privilegia confiscandi & collectandi nicht zu leicht, auch nicht abgebrochen betrachten. Die Städte sind ohnstrittig in ihren Gerechtsamen den andern Ständen gleich gestellt,

(d) Rechtliches Bedenken: Ob der in einer evangelischen Reichsstadt befindliche *Clerus* ein illimitirtes Religions-Exercitium prätendiren könne. §. V.

ſtellt, ſie machen ohnſtrittig das dritte Reichs-Collegium aus, ſub appellatione ſtatuum imperii indubitate continentur, befiehlt der Weſtphäliſche Friede, intra muros & ſuburbia idem cum reliquis imperii ſuperioribus Jus habeant, l. c. faſt dörfte man ſagen, ſie hätten noch etwas mehr als andere Stände in ihren Landen, von der rechtlichen Vermuthung für die Landesholheit ihrer geſchloſſenen Stadt für ſich, da alle Stücke ihres Bezirkes unter ihrer Hoheit ſtehen.

Der Herr Aſſeſſor Cramer behauptet wenigſtens in ſeinen obſervationibus:

In omni eo, quod finibus territorii continetur, fundata eſt ſuperioritas territorialis, niſi de exemtione conſtet, territorium enim ea ipſa regio dicitur, ſuper quam ſe alicujus ſuperioritas territorialis extendit, ergo quidquid finibus ejus continetur, ſuperioritate territoriali ſubjacet.

§. 20.

Hiebey wird nicht unnütz ſeyn, ſich einen Augenblick umzuſchauen, wohin a.) zeither die Erklärungen der A. C. zugethanen Ständen, b.) die Befehle der kaiſerlichen Commiſſion, c.) und des kaiſerlichen Reichshofraths-Schlüſſe in dieſer und ähnlichen Sache gegangen ſind. Erſtere ließen durch ihre Geſandtſchaft zu Regensburg zu Anfang dieſes Jahrhunderts 1715. kaiſerlicher Majeſtät vorſtellen:

„Man

„Man wollte in der Reichsstadt Speyer wider „den Rath als ordentliche Obrigkeit, Burger und „katholisch gewordene Kinder gleichsam in Schutz „nehmen, Güter an sich kaufen, und selbe den one„ribus consuetis entreissen, weltliche ganz nicht nö„thige Bediente gegen die Rachtung annehmen, con„tra statum anni 1624. ædificia mutiren, Capellen „zu bauen trachten, die Prozessionswege ändern, der „Geleitsbarkeit Ordnung sich widersetzen.“(a) u. dgl.

Den 18. May 1716. wurde durch einen Reichshofrathsschluß die Affixio bischöflicher Patenten für nichtig erklärt, eine Verantwortung dem Herrn Fürsten wegen gebrauchter nachtheiligen Expression Unserer Stadt auferlegt, und überhaupt eine kaiserliche Local-Commission zur Untersuchung anderer Beschwerden erkennt. (b)

Den 14. Juli 1716. rückte die kaiserliche Commission, welche auf Churpfalz und Hessen-Darmstadt erkennt wurde, aus.

Von Commissions wegen wurden sogleich alle Patente und selbst an der Pfalz als einem notorischen Immunitätsplatz des Widerspruchs ohngeachtet abgenommen, eine Guarde, welche in dem herrschaftlichen Haus gelegen, wurde ausgewiesen, mit dem Zusatz: *ex parte commissionis* könne keine Notiz auf

(a) Schauroth Sammlung, Concl. Corp. Evang. P. 3. p. 667.

(b) Fabry alte Staatskanzley, T. 18. p. 241.

auf die Formirung der Guarde oder Einspänniger, noch vielweniger eines Immunitäts-Platz, genommen werden. (c)

1717. hat man zur Freude-Bezeugung über erhaltenen Sieg gegen die Türken auf den gefreyten Plätzen, einige Katzenköpfe, Mörser, und anderes Geschütz lösen lassen, die Stadt klagte aber sogleich, daß solches in alieno territorio widerrechtlich sey.

Den 20. May 1720. wurde in Conf. Evang. die Vorstellung an Kaiser beschlossen: „Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände könnten nicht finden, wie der Stadt Speyer die unstreitige Immediatät, und welche mehrere Jura als die Stadt Cölln hätte, wider den Zustand des 1624. Jahres eine Residenz wollte aufgedrungen werden, und würde man aus allerunterthänigsten Respect vor ihre kaiserliche Majestät allerhöchsten Person noch zusehen und gewärtigen, ob man hochstiftisch speyerischer Seiten sich endlich begreifen wollte, und sowohl wegen der alles das Unwesen nach sich ziehenden Residenzsache als wider die Observanz des 1624. Jahrs abthun wollte, ansonsten nach so lang gehabten, und weit über 3 Jahre sich erstreckten Gedult. (d) — — —

In einem Reichshofrathsschluß vom 12. August 1727. Speyer Stadt contra den Herrn Bischof Damian

(c) Protocoll. Comm. vom 4. Juli 1716.
(d) Schauroth. l. c. T. II. p. 730.

mian Hugo in puncto violati territorii wird demsel-
ben als ein exorbitantes factum verwiesen, daß er
aus dem der Stadt cum nexu civico verwandten
Augustiner-Closter einen Canonicum ad St. Quido-
nem gefänglich anhalten, bewachen und abführen las-
sen. In einem andern Schluß vom 17. Jen. 1738. wird
der Stadtmagistrat, die alleinige weltliche Obrigkeit,
in Speyer wörtlich und wiederholter benamset. (e)

Ohnerachtet nun zwar einige dieser Stellen den aufgestellten Zweck grade aus und ohnmittelbar nicht bezielen, so scheinen doch dieß deutliche Winke genug, was für Hofnung man von einem neu ausgebrüteten System, wie jenes, so in Frage steht, schöpfen könne. Besonders da es kein heimlicher Artikel mehr in unserm deutschen Staatsrecht ist, daß Ritterschaft und Reichsstädte immer zwey große Lieblinge eines Kaisers sind, und einigermassen nicht umsonst seyn müssen.

§. 20.

Ueberhaupt glaubt man nicht, daß sich der Verfasser selbst von der Landeshoheit auf diesen gefreyten Plätzen könne genug überzeugt haben. Denn wenn man auch allen diesen Gründen nicht hätte nachdenken wollen, wenn man alle Nebenrücksichten beyseitigen will, so sollte man die Sache doch mit Händen greifen, wenn man überlegt:

Ein

(e) Acta in puncto impeditæ jurisdictionis & cognitionis d. 1738.

Ein Landesherr muß doch in seinem Territorio Unterthanen haben, und annehmen können; er muß in seinem Gebiet freyen Handel und Wandel erlauben, Fremde aufnehmen, Gebäude willkührig führen dörfen; er muß Polizeygesetze promulgiren können; er muß können eine gewaffnete Mannschaft halten, nach Willkühr seine Residenz dahin legen und ändern. Er muß in seinem Territorio Schutz und Schirm ertheilen können u. d. gl. Der Gedanke muß sich dabey wider Willen aufdringen; sollte dieß System angehen, wenn man sich in der Nachtung ausbittet, von Ostern bis Pfingsten den Weinschank öfnen zu dörfen?

Wenn sich gesammte Geistlichkeit, wie 1567. geschehen, gegen die Stadt reversirt, und vergleicht „Einen Zinßsammler anzunehmen, welcher geist„lichen Standes sey, oder im Fall ein weltlicher „zu gebrauchen, der nicht zuvor ein eingesessener „Burger, denselben in der Stiftsbehausung halten, „und jährlich für ihn der Stadt Speyer 3 Gul„den zu entrichten." (a)

Wenn sich einzelne Geistliche selbst als Bürger der Stadt in ausdrücklichen Schutz geben, wenn ganze Stifter Vergleiche machen, und sich wegen des Platzes reversiren. (b)

Wenn

(a) Mosers Reichsstädtisches Handbuch 2. Th. 43. Cap. p. 779.
(b) Acta puncto demoliendi carceris in dem Kreuzgang der hohen Domkirche zu Speyer.

Wenn man dem Bischofe sogar das Recht, die Gefängnisse für die Geistliche auf dem Kreuzgang der Domkirche zu errichten, widerspricht, wenn man selbsten sich beym höchsten Reichsrichter entschuldigt, wie noch in den Jahren 1769. und 1770. geschehen ist, (acta in Sachen des Bischofs zu Speyer contra die Stadt Speyer puncto turbatæ jurisdictionis ecclesiasticæ) daß die Zehendknechte, so man halte, nichts anders, als Brodgesinde seyn, daß man Hülfe bey dem Namen Dienstboth sucht, u. d. gl. so ist dieß ein klares Bekenntniß, daß man auf diesen Landeshoheitsplätzen niemand dergleichen halten dörfe, der eigen Feuer und Rauch, Wasser, Weyde und Luft genieße, wenn er nicht intra muros ein städtischer Burger- oder Schutzverwandte seye.

§. 22.

Zum Ueberfluß will man aber noch die einzelne Gründe prüfen. Hieher werden hauptsächlich gerechnet:

I. Von Urkunden.

Der Freyheitsbrief Carls des IV. welchen im Jahr 1366. der speyerische Bischof Lambert von diesem Kaiser erhalten, und von dessen Nachfolger namentlich bekräftigt worden.

II. Von Gesetzen.

Die Stelle des westphälischen Friedens Art. VIII. §. 4. in Worten: Rata & intacta maneant regalia, vecti-

vectigalia, libertates, privilegia confiſcandi & collectandi, aliaque jura ab Imperatore & Imperio legitime impetrata vel longo uſu antehos motus obtenta, poſſeſſa & exercita.

III. Vom Beſitzſtand.

Eine Reihe von Handlungen von 1561. bis 1762. wodurch die Erhaltung der Territorialhoheitsrechten bis in die neueſte Zeiten erwieſen werden will.

IV. Von Nebenpunkten

beſonders, wo es §. 18. heißt:

In geiſtlichen Staaten ſeye die Landeshoheit der Subſtanz nach bey der Kirche, oder der zur Kirche gehörigen Geſellſchaft, es könnten alſo die zeither in Betrachtung geſtandene Regalien nie von einem Vorſteher der ſpeyeriſchen Kirche ohne vorherige Miterkenntniß und Einwilligung ſeines hohen Domkapitels gerichtlich oder außergerichtlich vergeben, gegen andere Vortheile verwechſelt, oder auch nur ſchlechterdings für ungegründet erklärt werden.

Antwort auf die Urkunde Carls des IV.

Es iſt wahr, die Faſſung dieſes Privilegii in ſo ſpaten Zeiten, wo unſtrittig die Stadt Speyer als eine Reichsſtadt bereits einige Jahrhundert aufgetreten war, und dafür von Kaiſer und Reich iſt anerkannt worden, ſcheint etwas beſonders zu enthalten.

Magiſtri, Conſules, Cives, Epiſcopos tanquam *eorum veros dominos in temporalibus & ſpiritualibus* absque omni contradictione teneantur reverenter recipere, ac eis ſubjectionis juramenta præſtare.

Mithin ſollte man glauben, daß alle Gerichte von einem Biſchofe zu Speyer abhangen, daß er ihr wahrer Herr, und die Stadt die ſeinige ſey, daß Burgermeiſter, Rath und Inwohner als Unterthanen den Eid der Treue ſchuldig ſeyen, u. d. gl.

Man übergehet hier die Einwürfe, welche auf Producirung dieſes Privilegiums in cauſa confirmationis privilegii incarcerandi & plectendi facinoroſos presbyteros der ſtädtiſche Anwald in ſeiner Vernehmlaſſung bey dem Reichshofrath gemacht hat, wo er auf eine höhniſche Art theils den Charakter des Biſchofs **Lamprecht**, als oberſten Hofkanzlers und Günſtling Carls des IV. theils dieſes Kaiſers Leichtſinn in Verleihung und Abnehmung der Privilegien abſchildert, und den Nichtgebrauch deſſelben bis in gegenwärtiges Jahrhundert, ja die gänzliche Rückhaltung bemerkt, bis ein Biſchof Neigung bekommen, die Stadt ſeine Stadt zu nennen, wo es demnächſt, dem **Lunig** und Aſſeſſori von **Ludolph** zur Bekanntmachung das erſtemal mitgetheilt worden. Ohne alles dieſes wird der Schluß nicht irrig ſeyn: Entweder will man daraus Landeshoheit, Herrſchaft, Unterthanen, alle richterliche Gewalt,

walt, Eigenthum der Stadt u. d. gl. folgern, so probirt das Privilegium zu viel, mehr als der Verfasser der Hauptgründe selbst verlangt, und das Gegentheil von dem, was der nämliche Kaiser im Jahr 1365. bey Bestättigung reichsstädtischer Landeshoheit gewollt, und wovon jedermann die tägliche Gegenprobe mit Augen sieht. Nimmt man es aber in dem Verstand, wie es muß genommen werden, und wie oben gezeigt worden ist, wo nicht jede Huldigung ein Unterthan, nicht jeder Herr geradezu Landesherr, nicht jede Staatsdienstbarkeit, jedes reverenter recipere und Eintritt eine Oberherrschaft oder Landeshoheit mit sich bringt, so probirt es nicht mehr, als die übrige Privilegien und immer entweder viel weniger als der Verfasser bezielt, oder vielmehr als ihm lieb ist, mithin nach der Schulsprache gar nichts.

Allenfalls wünschet man jenen, welche so großen Staat aus diesem Privilegium machen, die sogenannte Tumults-Akten, die saubere Folgen von so schönen Prinzipien, die reichshofräthliche Erkenntniß darüber, die kaiserliche Commissions-Protokollen, und die darauf erfolgte gänzliche Parition zu durchgehen, so wird man leicht allen Muth von so unzeitig und unvergohrnen Prätensionen gar sinken lassen. Man gedenke dabey, daß Carl der V. selbst, welcher die Privilegien confirmirt, als sein Hofmarschall 1544. bey seinem Aufenthalt in Speyer einen Juden Namens Michel Behaim in den Ring-

mauern der Sadt in Verhaft genommen, einen Revers dieser Reichsstadt de non præjudicando ejus jurisdictioni, immedietati aliisque juribus ausgestellt hat, man erinnere sich, daß noch Carl der VI. 1738. den Stadtmagistrat die alleinige weltliche Obrigkeit in Speyer genennt, oder legt man mehr kraft der Privilegien-Sprache Carl des IV. als dem Revers und den Gebothsbriefen Carls des V. und Carls des VI. bey?

Auf die Stelle des westph. Friedens.

Es darf niemand befremden, daß in diesem Reichsfundamentalgesetz auf eine ungewöhnliche Art einzelne Rechte und Freyheiten benamset werden, welches, wie man glauben könnte, nicht geschehen wäre, wenn dieser Reichsstadt als Landesherrn kurzhin der Inbegriff der landesherrlichen Rechte hätte müssen zugeschrieben werden. Allein den Städten gieng es vor dem westph. Frieden mit Ausübung eines voti decisivi und anderer Prätensionen ziemlich übel. Ein 30jähriger Krieg, die Herabsetzung der Kaiserswürde von fremden Kronen, die Erhöhung der Reichsstände und ihrer Gerechtsame war der rechte Zeitpunkt, den sie sich zu nutzen machten. Sie erhielten ihr Gesuch, oder wenigstens wurde es durch Gesetze außer Zweifel gesetzt. Hiemit fieng an das feyerliche Erkenntniß ihrer Gerechtsame von Kaiser und Reichs wegen unter dem Namen Regalien. — Den Städten war also sehr viel daran gelegen, daß

die Rechte, die sie zwar hatten, in einem Reichsfundamentalgesetz ausgedrückt würden.

Die besondere Ausdrücke libertates & privilegia confiscandi-collectandi &c. haben abermal ihre besondere Ursachen.

Bekanntlich glaubte der Kaiser mehr Rechte über die Städte als andere Stände zu haben, wie er dann auch wirklich noch in Rücksicht ihrer viele alte Ueberbleibsel hatte. Nichts war gewöhnlicher in ältern Zeiten, als wo ein Confiscationsfall war, daß der fiscus Cæsareus sich, als für seine Sache, meldete. Eben so wollte man den Städten mehr, als andern Ständen, das unmittelbare Collektationsrecht der ihrigen in Reichs- und Craysangelegenheiten erschweren, sie konnten nicht so leicht auf dem Weg der That durchsetzen, wie andere mächtige Stände; sie waren vor der kaiserl. Autorität furchtsamer; sie suchten also lieber in westphälischen Friedenshandlungen ohne Beleidigung des Kaisers das durch andere zu erhalten, was sie durch sich ohnmittelbar zu suchen Bedenken trugen.

Zu dem ist in den Reichsgesetzen auch nichts ungewöhnliches, daß der unstrittige Complexus Jurium einem zukomme, und dannoch einzelne Rechte oft individuirt werden, der §. Gaudeant Art. VIII. p. 4. giebt die beste Probe, wo sämtliche höchst und hohen Reichsstände die wichtigste einzelne Rechte spezifizirt

sehen, welche sie ohne dieß im Ganzen ausgeübt haben, oder ausgeübt haben würden.

Auf den Besitzstand.

a) Erstlich soll eine Probe geben, daß bey dem Einritt des Bischofs Marquard eine denselben begleitende Magistratsperson bey Erreichung des Napfs gesagt hat:

Gnädiger Herr! hier gehet unser Geleit aus, welche Geleitsgerechtigkeit die Stadt gewiß würde behauptet haben, wenn sie die Landeshoheit herzubringen gesucht hätte.

Es ist dieß keine besondere Formel, welche unter dem Bischof Marquard allein ist gebraucht worden, sondern sie ist zuvor und darnach in Uebung gewesen, und wird, wenn Morgen der Einritt erneuert würde, beybehalten werden. Denn es ist richtig, und herkommentlich, daß auf den Immunitäts-Plätzen kein städtisches Geleit geduldet werde.

Es ist aber eine in Rechten ausgemachte Sache, daß oft und gar oft die Geleitsherrlichkeit einem in einem fremden Gebiete zukomme, und der Territorialherr in Dultung dieser Dienstbarkeit der leidende Theil seye, der Schluß stieß gegen die Anfangsgründe unsers deutschen Staatsrecht, wenn man von der Geleitsherrlichkeit auf Territorialhoheit schließen wollte; denn obschon der Regel nach die Folgerung angehet, dieser ist Landesherr, folglich gebührt ihm

auch

auch die Geleitsherrlichkeit, so passirt doch keineswegs der umgekehrte Fall, dieser hat die Geleitsherrlichkeit, folglich ist er auch Territorialherr.

Der Verstand dieser Worte scheint auch an sich schon ganz unschädlich und einfach, dann da an dem Napf die Clerisey in der Prozession dem Bischofe entgegen kam, so war nach der Sprache solcher Zeiten für einen Stadt-speyerischen Burgermeister die Aeusserung ganz natürlich, jetzt geht unser Geleit aus, oder jetzt hören wir auf, zu begleiten, weil wir an den Ort kommen, wo der Geistlichkeit erlaubt ist, den Bischof zu empfangen.

Zweytens heißt es: im Jahre 1628. hätte sich verschiedenes Mißverständniß zwischen der Stadt und dem Domkapitel ergeben, wo der Domkapitularische Syndicus sich auf Freyheitsbriefe Carls des IV. und V. immer berufen hatte.

Der Herr Verfasser hätte statt der geschehenen Aeusserungen und Berufungen auf den Ausgang oder die Nachgiebigkeit in der Sache sich beziehen sollen, denn wenn die wechselseitige Einwürfe ein Recht gäben, so müßte jeder von beyden Theilen mitten in ihren Widersprechungen Recht haben.

Es wird nöthig seyn, hievon etwas mehreres beyzusetzen. Unter andern beschwerten sich die Geistlichen, daß auf den Kirchhöfen, Freyhöfen, ja in der

Kirche an dem Altar selbst Angriffe geschehen, und ihre Freyheiten verletzt würden.

Die Stadt erklärte hierauf, auf dem Freyhof und den gefreyten Plätzen könnten sie sich keinen Angriff versperren lassen, es habe ihnen aber mißfallen, daß dieser Angriff in der Kirche geschehen, und deswegen sey der Stadtdiener eingethürmet worden. Endlich wird verglichen, daß ohne Ersuchung des Cleri auf geweihten und gefreyten Plätzen wider die geistliche Immunität nichts fürgenommen werden sollte. Dieß aber ist der nämliche Vergleich von 1628. welchen die Reichsstadt als nichtig und dem westph. Frieden zuwider verwerfen will, und solches bey allen in denen bey Reichshofrath anhängigen Prozessen jederzeit gethan hat. Gleichwohl sind die neuere Commissarien immer noch darauf bestanden, und wenn es auch durchgesetzt wird, so erprobt es im übrigen nichts gegen die städtische Gerechtsame.

Drittens: im Jahre 1660. seyn die Mißhelligkeiten zwischen der Stadt und Clerisey noch weiter und zwar puncto territorii ausgebrochen, die Gegenerklärung sey aber immer mit den ersten Grundsätzen gleichförmig gewesen.

Der Verhalt der Sache ist ganz kurz dieser: wie er selbst hochstiftischer und domkapitularischer Seits angegeben wird. Die Stadt ließ mit gewährter Hand auf dem Domplatz den Semipræbendarius

Grabe mit Musquettenstößen mißhandeln, störte die Katholische in ihren, und vor dem Normal-Jahr des westph. Friedens ausgeübten Solennitäten auf dem Quidonsberg, der Geistlichen Garten wurde aufgerissen, Bäume abgehauen, ohnstrittig Diener auf die Stadtstube citirt, das Domkapitel klagte, wie billig; in seiner sogenannten unterthänigsten Deduction und Information auf das von Bürgermeister und Rath der Stadt Speyer sub præsent. den 4. Aug. 1660. abgelassene Schreiben, wo dieselbe behauptet, man suche sich Territorialrechte anzumassen, war die wörtliche Rückerklärung des Domkapitels:

„Ebenermassen ist es ungründlich, daß wir der „Stadt Territorium zu theilen uns unterstehen, daß „aber unsere Kirchen, Kirchhöfe, Häuser und ge„freyte Plätze von aller städtischen Jurisdiction doch „eximirt, und wir absonderliche Freyheiten und Pri„vilegia haben, solches ist stadt- und reichskündig."

Der vierte Fall von 1686. bestehet darinn, die Stadt gab dem Fürsten Ludwig Anton Administratori des Hochmeisterthums in Preußen das Geleit, und zog über die Ketten und Napf vor dem Dom vorbey; die Geistlichkeit sah dieß als anstößig dem jüngsten Vertrag mit der Stadt und ihre Immunitäts-Rechte an, man fand für rathsam, es zu ahnden, und mit dem Deutschmeister darüber zu kommuniziren, welcher für die Freyheiten des Cleri als Mit-

glied

glied des hohen Domstifts sich öffentlich verwenden würde, und solchergestalt zog die Mannschaft zurück.

Ein gleiches geschah 1742. bey der Huldigung des Kaiserl. Gesandten, denn als die städtische Trabanten über die Immunitäts-Gränze marschirten, wurden sie ihres Vergehens und des alten Herkommens erinnert, und zogen sich demnach ebenfalls auf eingelegte Widersprüche zurück.

Die Einrede, welche man 1762. gethan, als der Nachrichter eine ehrlose Person, um den Napf mit dem Staubbesen herumgeführt, ist richtig; die Antwort, welche aber auf diesen Widerspruch dem Herrn Cardinal von Hutten gegeben worden ist, lautet im Haupttheile also:

„Ew. hochfürstl. Eminenz übergeben wir zu „höchst erlauchter Erwägung, mit was für Grund „ein von so unfürdenklichen Zeiten bestandener Stadt- „und Landkündiger in keinem Gravamine jemalen erfundener, weder bey der letzten Execution im Jahr „1756. noch andern vielen vorgegangenen dieses Se- „culi gerügter, noch auch zu widersprechen seyende „Actus. ein objectum contradictionis abgeben könne, ohne vor aller Welt sich zu verrathen, daß man „einen zu keiner Neuerung gesonnenen, vielmehr zu „Fried und Eintracht allzeit geneigten reichsstädtischen „Magistrat niemalen in Ruhe lassen wolle, welches „derley kundgemachte Exempel von Kaiser und Reichs „bestärken mußte.“

Man

Man sieht hieraus Widersprüche gegen Widersprüche, womit kein Theil an sich, wenn er nicht anderweits her Recht hat, etwas beweißt.

Hat die Stadt gegen die Verträge, gegen das hergebrachte, gegen das wahre Maas der Privilegien da und dort gefehlt, so war man von Seite der Clerisey vollkommen zum Widerspruch und Klage berechtigt; wollte aber die Geistlichkeit von Hoheits-Territorialrechte, Landesherrlichkeit u. d. gl. auf gefreyten Plätzen sich etwas anmassen, so sieht man steten und ohnunterbrochenen wörtlichen und reellen Widerspruch.

Antwort auf den Einwurf von der Landeshoheit der Stände.

Die Freyheitsbriefe und Privilegien, wodurch die Reichsstände zur Landeshoheit gekommen, sind von ganz anderm Schlag gewesen, und die Wege, welche sie dazu angetreten haben, waren ganz andere als gefreyte Plätze. Es wäre ein leichtes; aber hier ist der Ort nicht, derselben vielfältigen Ursprung und Wachsthum zu zeigen, und man bezieht sich Kürze halber auf Strubens Abhandlung von der Landeshoheit, Hennigesius de superioritate territ. §.29. Kemmerichs introd. ad Jus publ. L.7. C. 2.3. Hauptsächlich aber auf die Beylagen zu dem Reichsgutachten vom 17. Aug. 1770.

Von

Von solchen Acquisitionen der Rechte von Stiftern in diesen Zeiten weis man nicht viel, wohl aber von derselben Verlust, Einschränkung und Benachtheiligung zeigt die westph. Friedensgeschichte Merkmale genug auf.

Den Anhang, welchen Herr Verfasser macht, daß die Landesherrlichkeit in geistlichen Staaten bey der Kirche sey, mithin ein Bischof für sich nichts von diesen Rechten vergeben, noch verwechseln könne, ist in der Voraussetzung, daß nie über den befragten Gegenstand eine Landeshoheit gewesen, und wenn selbe gewesen, längstens verschwunden sey, ganz unbedeutend, und konnte platthin übergangen werden.

Zu dem, wenn die Frage ist, wer macht in geistlichen Staaten die Kirche aus? Wem gehört das Eigenthum des Kirchengutes? so ist die Antwort noch nicht so richtig, als der Verfasser meint. Erstlich wird die Sache pur canonisch betrachtet; so sind wirklich noch Canonisten, die solches allen christgläubigen Gliedern ohne Unterschied zusprechen, andere nennen den Bischof samt dem Clero primario & secundario, und wiederum andere den Bischof mit dem Clero primario allein. So viel ist aber allemal ausgemacht, so lang der Bischof bey Leben ist, so lang ist er der Administrator davon. Betrachtet man ihn aber nicht mit pur canonischen Augen, als Bischof, sondern als einen Reichsfürsten und Lan-

des-

desherrn, wie er dießfalls angesehen werden muß; so deutet dieses unstrittig noch etwas mehreres als einen puren Kirchenprälaten an; denn auf den Bischof, den Reichsfürsten, den Landesherrn gehen alle Belehnungen, so vielfache Schlüsse des Reichshofraths, und andere Erkenntnisse im Reiche.

Revera, sagt *Bœhmer*, hæc secularis potestas Episcoporum cum universo territoriali jure & inde dependentibus prærogativis proprie ad bona ecclesiastica haud pertinet, sed archiepiscopi, reliquique Prælati intuitu ejus Cæsari & imperio subsunt. (a)

Die Sache hat viel ähnliches mit der städtischen Verfassung. Fragt man, wer macht die Stadt aus, so sind es ohnstrittig alle städtische Mitglieder, Burger und Unterthanen; fragt man, wer stellt diese Reichsstadt bey Kaiser, Reich- Crays- und Reichsgerichte vor, wohin richten sie ihre Befehle und Schlüsse, so ist die Antwort: gewöhnlich an den Magistrat.

(a) Jus Eccl. prot. L. 3. T. V. §. CXXVI.

II.

Wenn bey der alternativa mensium die Reihe den Papst trift, so lauft nach dem Reichshofrathspraxis das fatale trimestre nominationis a die vacationis, wenn auch der päpstliche Stuhl nicht besetzt ist.

Im Jänner 1769. starb zu Osnabrück der Domkapitular von Korf. Der mensis war papalis, und der Papst hatte das Recht nach den Concordaten die Präbende zu vergeben; Clemens der XIII. starb aber, und die in den Concordaten festgesetzte Zeit verstrich. Nach geendigtem trimestri ernennte der Ordinarius Turnarius im April den von Morsey. Als Clemens der XIV. inzwischen gewählt wurde, ernennte er alsobald den von Wrede. Das Domkapitel weigerte sich letztern anzunehmen, weswegen er sich klagbar an Reichshofrath wendete, wo sodann die Frage entstund:

Ob die Erledigung des päpstlichen Stuhls nicht ein solches rechtliches Impedimentum, nach dem *non valenti agere* sey, daß der von Wrede zur Präbende den gemeinen Rechten und Concordaten gemäß angenommen werden müsse?

Die Göttinger Juristen-Facultät antwortete für den provisum apostolicum. Ihre Gründe waren in Worten, wie selbe folgen:

1) Es

1) Es käme vornämlich in Erwägung, daß obgedachte Präbende noch unter der Regierung des Papstes Clementis XIII. und zwar unterm 25. Jän. [mithin in einem zur päpstlichen Vergebung ausgesetzten Monat] erlediget, dadurch das Recht des päpstlichen Stuhls zu dessen Vergebung begründet, und ein jus ex Pacto publico dazu erworben worden, und da

2) An dem Vergebungsrecht selbst in gegenwärtigem Fall kein Zweifel obwalten könne, komme nunmehro darauf allein alles an: Ob bey dessen innerhalb den nächsten drey Monaten unterbliebenen Exercitio die eingetretene Sedis-vacanz beym päpstlichen Stuhl ein rechtliches impedimentum wirken, mithin das Trimestre während solcher Sedis-vacanz laufen könne,

und dann 3) die gemeinen Rechte überhaupt bey jeder innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu unternehmenden Vergebung der Beneficiorum auf ein rechtliches impedimentum, und darauf insonderheit Absicht zu nehmen gebiethen: Utrum voluerit, nec tamen valuerit Episcopus, vel archiepiscopus ipse in conferendis præbendis uti potestate. C. 5. X. de concess. præb.

Besonders aber die Sedis-vacanz sowohl ihrer Natur als auch nach gemeinen Rechten ein Legitimum impedimentum collationis & provisionis enthalte, und daher weder einem Bischof die Vergebung

derer ihm zur Provision ausgesetzten Beneficiorum entzogen werde. C. 1. X. ne sede vac.

Noch auch 4) solches in Ansehung der Beneficiorum non curatorum Pontifici reservatorum geschehen solle, allermassen selbst dadurch, daß blos allein bey Beneficiis Curatis durch eine besondere Decretalem. C. 35. de præbend. in 6.

Kraft des darinn angezogenen Rechtsgrundes: ne diuturna vacatio periculum adferat animarum eine Ausnahme gemacht worden, darunter die Regel bey den übrigen beneficiis non curatis sowohl den Worten nach, als wegen des bey diesen nicht eintretenden, vorhin bemerkten Rechtsgrundes bestärkt worden, in aliis enim beneficiis, quæ curata non sunt, servatur adhuc jus antiquum juxta glossam: cum in his cesset ratio hujus specialis dispositionis, quæ est periculum & favor animarum. Pirhing. j. c. L. 3. tit. 5. Gleichwohl

5) solche Verordnung der gemeinen Rechte bey denen der päpstlichen provision vorbehaltenen beneficiis um so mehr statt finde, als darüber in concordatis keine Abänderung eingegangen, noch solches bey deren Schließung in Streit und Abrede gezogen worden, wo doch ein Vertrag, nach dessen Rechten die Concordata nationis germanicæ zu beurtheilen, nur von denen unter den Transigentibus bewilligten Punkten angenommen werden könne. Transactio enim, quæcunque sit, de his tantum à quibus in-

ter

ter convenientes placuit, interpoſita creditur. L. 9. §. 1. de tranſact.

Hergegen dasjenige, ſo weder im Streit noch in Abrede gebracht worden, tacito tranſigentium conſenſu der Verordnung der gemeinen Rechte überlaſſen werde. Tranſigentes enim, niſi quid aliud ordinaverint, conventionem Juri Communi accomodare & conformare voluiſſe cenſentur. Bœhmer conſ. T. I. p. 2. Und dann

6) ſolche Rechtsregel bey Auslegung der Concordatorum in allen ähnlichen Fällen, welche das Exercitium Juris providendi betreffen, zum Grund gelegt, und bey der dem collatori ordinario in concordatis ausgeſetzten Vergebung ein gleiches behauptet, auch, ohnerachtet von einem bey dieſer eintretenden impedimento legitimo in den Concordaten keine Verfügung getroffen worden; dennoch vis impedimenti legitimi nach Maßgebung der gemeinen Rechte von Seite des päpſtlichen Stuhls anerkennt, und den Domkapiteln die ad trimeſtre eingeſchränkte Wahl unter eintretenden impedimento legitimo nicht beſtritten wird, wie davon die in jüngern Zeiten bey den weſtphäl. Stiftern in geraumer Zeit nach Ablauf des trimeſtris impedimento bellico unternommene Wahlen die notoriſche Beyſpiele abgeben, wobey

7) im Betracht komme, daß, wie die Vergebungsrechte zwiſchen dem päpſtlichen Stuhl und den

ordinariis collatoribus durch die concordata festgestellet worden, auch erstere nicht nach ihrem Ursprung, sondern nach dem Pacto publico, und eben sowohl die Jura transigentium nach einerley Gründen zu beurtheilen; und dabey die sonst in ähnlichen Vergleichen des deutschen Reichs, nach deren Natur und Eigenschaft anerkannte Rechtsregel: ut, quod uni parti justum est, alteri justum sit, in Anwendung zu bringen, in concordatis siquidem æque ac in Compositionibus æqualitas servanda est inter partes, nisi aliquid specialiter reservetur vel excipiatur. Pirhing. l. c. L. 3. T. 5.

8) In concordatis nur so viel versehen, ut intra trimestre in loco Beneficii appareat, quod de Beneficio apostolica authoritate provisum sit, dennoch diese Verordnung bey einem zur päpstlichen Vergebung bereits erwachsenen Provisionsfall, wie der gegenwärtige sey, facultatem authoritate Apostolica providendi, nach der Natur der Sache um so gewisser zum voraus setze, als eines Theils bey einem Vertrag, daß paciscentes nicht anderst, als auf mögliche Fälle ein Absehen gerichtet, angenommen werden müsse, andern Theils die gemeinen Rechte bey allen und jeden zur Vergebung der Beneficiorum angesetzten Fristen dieses: ut valuerit providere, nach dem C. 5. de conc. præbend. zum voraus setzen, bey der päpstlichen Provisione aber nirgend eine Ausnahme gemacht worden.

Solchem-

Solchemnach 9) bey dem in Mense Papali zur päpstlichen Provision eröfneten Beneficio das trimestre wegen der eingefallenen Sedis-vacanz nicht laufen, und solcher Lauf ehe nicht, als nach wiederbesetztem Stuhl fortgehen könne, und deshalb die innerhalb der solchergestalt gerechneten Frist von 3 Monaten geschehene Vergebung concordatenmässig erfolget sey. — — —

Die Würzburger Juristen-Facultät sprach für den von Morsey aus folgenden Gründen: Es sey

1mo. Ein großer Unterschied unter der collatione ordinaria Collatoris ordinarii und extraordinaria Pontificis oder dessen Reservationen dergestalten, daß letztere auch sogar in Gemäßheit der bey den römischen Curialisten selbst hergebracht- und anerkannten Grundsätzen, als: odiosæ geachtet würden. Gonzalez — Chockier in proæm. Reg. 8. Cancel.

So fort in Vergleich mit der Collatione ordinaria, welche das Jus primævum & præsumtionem seu Regulam Juris communis vor sich habe, strictam Interpretationem erleiden müssen, anmit nicht weiter extendirt werden dörfen, als eine clara litera oder exceptio erwiesen werden mag. Sonderheitlich

2do. Hätte Deutschland durch die in jener gefährlichen Spaltung zwischen dem Papst Eugenio IV. und Felice V. ergriffene Neutralität und Acceptirung deren hiehin einschlagenden Dekreten des Basler-Con-

cilii von allen römischen Reservationen, die in Corpore Juris Communis ausdrücklich enthalten, allein ausgenommen, sich gänzlich frey gemacht, und sothane Beybehaltung vorerwähnter Basler-Dekreten anmit eben gedachte Freyheit vom Papst Eugenio IV. per Bullam ad tranquillitatem zur Erkänntlichkeit des ihme bezeugten Gehorsams, anmit wiederum hergestellten Kirchenfriedens zum voraus, und gänzlich bestättiget erhalten, bis der Nation selbsten wiederum gefallen würde, dem Papst einige Recompensation und Erkänntlichkeit einzugestehen, welche in den nachher errichteten sogenannten Aschaffenburger Concordaten selbst bestanden, so fort derselben lediglicher vom römischen Hof selbsten ausbedungener Buchstab die ganze Richtschnur ausmache, wornach dessen gegen die ordinarios behaupten wollende Jura abgemessen werden müssen; in solchen aber sey

3tio. es erstgedachtem päpstlichen Hof gefällig gewesen, gegen die vorher erst erwähntermassen der Nation gänzlich zugestandene völlige Abstellung aller Reservationen nur einige, und zwar hauptsächlich die alternativam mensium sich auszubedingen, doch mit beygesetzter namentlicher Einschränkung, daß sothane päpstliche Provision innerhalb 3 Monaten von dem Tag der in loco beneficii bekannt gewordenen Erledigung angerechnet erscheinen oder beygebracht, und erwiesen werden müsse. Wobey dann

4to. von Vorbehalt oder Ausnahm einiger auch noch so rechtmäßigen Hinderniß ab Seite des päpstlichen Stuhls, in so ferne nicht die geringste Meldung beschehen, daß vielmehr

5to. in ganz besondere Erwägung gezogen zu werden verdiene, was gestalten gedachter Passus concordatorum Aschaffenburgensium in Terminis omnino affirmativis & generalissimis: *Quoties vero &c.* bey nicht erfüllter vorausgesetzter Bedingniß oder fruchtlos verstrichenen trimestri denen ordinariis collatoribus eine ganz freye und ungebundene Collations-Befugniß in Anbetracht dieser in mensibus papalibus erledigten Präbenden eben so, wie sie in vorhergehendem Passu in ihren eigenen Mensibus ihnen zugestanden worden, wiederum eröfnet, und eingesteht, anbey mit diesem allein sich begnüget, daß nur gedachte ordinarii während des annoch laufenden Trimestris von sothaner Collation sich enthalten in Verbis:

„Quoties vero aliquo vacante Beneficio in Ja-
„nuarii, Martii &c. mensibus specialiter dispo-
„sitioni dictæ sedis reservatis non *apparuerit* in-
„tra *tres menses* a die notæ Vacationis in loco
„Beneficii, quod alicui de illa Apostolica au-
„thoritate provisum fuerit, *ex tunc* & non
„antea ordinarius, vel alius de illo *libere* di-
„sponere possit.

Welches Argument fast mit gleichen Worten vor-

ſtellt, der ſonſten dem römiſchen Stuhl nicht abgeneigte P. Wieſtner Inſt. Can. Lib. 3. Tit. 5. n. 118.

Concordata de Beneficio diſpoſitionem ordinariis collatoribus ſimpliciter, & ſine ulla plane, aut vacantis Apoſtolicæ ſedis mentione aut ipſius exemptione permittunt.

Dem auch vollkommen, und noch ausführlicher beyſtimmt P. Pichler Jur. Can. Lib. 3. Tit. 5. n. 55.

Præfata concordata Germaniæ, ſi a papa proviſus intra trimeſtre non apparuerit — — ſcilicet cum effectu abſolute collationem concedunt inferioribus & ordinariis collatoribus, omnemque ulteriorem reſervationem terminis generalibus, qui in hac materia favorabili ample & generaliter accipiendi ſunt, auferunt; ſic enim §. 4. ſonant, quod per quamcunque aliam reſervationem, gratiam expectativam, aut aliam diſpoſitionem ſub quacunque verborum forma factam vel faciendam nolit impedire papæ collationem inferiorum reſervatione, aliave quavis diſpoſitione authoritate noſtra factis, vel faciendis non obſtantibus quibuscunque. Ergo ſemper, & quotiescunque, & ex quacunque Cauſa non providit intra tres menſes, collatio devolvitur ad collatores ordinarios.

Um ſo weniger

6to. Könne die Erledigung des päpſtlichen Stuhls als ein impedimentum legitimum, wodurch die

Fort-

Fortdauer der Reservationen verlängert werde, angenommen werden, da Beyspiel sogar in jure communi vorhanden seyen, daß wegen dieser Sedis-vacanz derley Reservationes in Beneficiis Curatis nicht einmal Platz haben, vielweniger fortdauern sollen; in non curatis aber

7mo. laufe wenigstens der in jure communi Cap. 5. statutum 3. de Præb. in 6to. in Anbetracht der in Curia Romana erledigten Präbenden vorgesetzte Monat eben sowohl sede vacante als sede repleta dergestalten, daß nach Verlauf desselben eben auch ordinarii freye Hand sogleich erhielten.

Woraus dann

8vo. die ganz sichere Folge entnommen werden möge, daß um so weniger die Reservatio mensium papalium durch erst gedachte Sedis-vacanz über die concordatenmäßige Zeitfrist verlängert werden könne, massen selbe aus den regulis cancellariæ ihren Ursprung, oder mit selben ihren Anfang wahrscheinlich genommen habe, sothane regulæ aber sede vacante, wie in Anbetracht anderer Ordinarien, also eben auch in Deutschland gar ersterben, und all ihre auf Lebzeiten des Papsts eingeschränkte Verbindnißkraft verlieren. Damit nämlich unsere Nation nach ihrer gegen dem päpstlichen Stuhl bezeugten friedlichen Ergebenheit und einträchtlichen Gehorsam, auch durch freywillige Eingehung und Annehmung der sogenannten Aschaffenburger Concordaten bethätigte großmü-

thigste Nachgiebigkeit nicht geringer, als andere Nationen geachtet, weder post concordata (welche doch obengedachten ihren Verdiensten, und per Bullam Nicolai V. *ad sacram Petri sedem* geäußerten päpstlichen Meinung gemäß, præfatæ Nationi salubria & utilia seyn sollen) härter als zuvor gehalten werde.

Welchemnach

9no. obgedachter P. Wiestner Inst. Can. Lib. 3. Tit. 5. n. 118. diese Lehre: quod trimestre in concordatis reservationi mensium præfinitum auch sede vacante fortlaufe, von der täglichen Observanz bestättiget zu seyn bezeugt in Verbis:

Trimestre sedis Apostolicæ provisioni reservatum, sicut plena, sic & vacante sede currere ac finiri docet Magister usus, qua ex ratione de ea libere disponere ordinarius Collator valet.

Wohin auch

10mo. ein schon hergebrachtes Präjudiz des Stifts Osnabrück, wo nicht individualiter & adæquate, doch einigermassen adminiculire; da noch im Jahre 1748. mithin zwar sede papali repleta, der Ordinarius oder dermaliger Turnarius Capituli Herr Domkapitular Droste von Hülshof ein durch des Beneficiati chorus in mense papali erfolgten Todesfall erledigtes Beneficium ohne weitere Rücksicht auf ein etwa gegenseitig obhandenes Impedimentum, blos darum conferirt habe, weilen intra trimestre in concordatis præfixum de facta provisione

visione Apostolica nicht gehörig docirt worden wäre, und dessen Collatarius auch in ruhiger Possession erstgedachten Beneficii ohngestört verblieben sey.

Demnächst

IIImo. Habe das deutsche Reich durch den höchstpreislichen Reichshofrath schon mehrmalen sattsam zu vernehmen gegeben, wie weit es entfernt seye, in eine weitere, als die in mehrerwehnten Concordatis ausdrücklich bedungene Fortdauer der Reservationis alternativæ mensium zu geheelen; da es eben die von Gregorio XIII. in seiner Constitution: *Quæ in Ecclesiam*, herausgegebene einseitige Interpretation des hier einschlagenden Passus Concordatorum in mehrern dahin angebrachten Vorfällen solemnissime contradicirt, und dem wahren Verstand mehrgedachter Concordaten gemäß, die ohnedem schon so sehr eingeschränkte Rechte und Freyheiten der deutschen Kirchen und Stiftern, auch turnarische Collations-Befugnissen auf das nachdrucksamste geschützt habe, wovon nebst andern ein unter glorwürdigster Regierung Weyl. Sr. Kaiserl. Majestät Francisci I. gegen Herrn Churfürsten zu Cölln als Bischof zu Münster in Sachen Freyherr von Böselager contra Freyherrn von Hanxleden puncto einer Münsterischen Dom-Präbende in empfindlichsten Ausdrücken ausgeflossenes Reichshofraths-Conclusum vom 3. Juli 1747. nachgelesen zu werden verdiene.

In vollständiger Sammlung von actis publicis und Staatsschriften unterm Kaiser Franz T. VI. Cap. 5. p. 209. & seqq.

Conf. etiam concluſa Jud. Imp. aul. de 25. Juni 1729. in cauſa zu Kölln Stift ad St. Gereonem in ſpecie Graf von Manderſcheid Blankenheim contra den Grafen von Trukſeſs Wolfegg in puncto præbendæ.

Item de 31. Jan. 1730. & 19. Juni 1730. in cauſa Collenberg Caſpari Ludolphi Canonici ad St. Martinum Monaſterii contra Bernardum Henricum Lenferding in puncto violatorum concordatorum germaniæ.

Item de 1. Martii 1731. in cauſa capituli ſpirenſis cathedralis, & capituli Collegiati ad St. Germanum, & Mauritium contra D. Cardinalem Epiſcopum, & Principem ibidem Apud L. B. de Cramer in ſeinen Wezlariſchen Nebenſtunden 41. Theil fol. 20. ſeqq.

Einfolglich da

12. die nämliche Gründe gegen dießfallſige nun erſt zu ſpat, und einſeitig von päpſtlichen Curialiſten nachtragen, und den concordatis einſchieben wollende tacitam exemptionem: *niſi impedimentum legitimum ſubfuerit vel niſi ſedes papalis vacaverit*, allerdings ſtreiten; ſo ſey auch mehr gedachte Nation vollkommen befugt, ſelbe ohne ihrer eigenen Einſtimmung gegen die allgemeine Regel: quod conditores

pacti

pacti simul etiam authentici esse debeant ejusdem Interpretes, und sogar gegen die beederseits in concordatis wortdeutlich beliebte Clausul. Durabit deinceps, nisi *in futuro concilio de consensu dictæ Nationis* aliter fuerit ordinatum, sich nicht aufdringen zu lassen. — — Hierauf ergieng den 13. März 1770. das reichshofrathliche Conclusum:

Von Wrede zu Merschede Freyherr contra von Morsey, Freyherrn den Domkapitularen (turnarium) von Beverhörde und das Domkapitel zu Osnabrück rescripti.

Absolvitur relatio & conclusum.

„1mo. Hat des von Wrede sämtliches gestelltes „Gesuch nicht statt, sed

„2do. fiat contra eundem cum acclusione der „von Morseyischen Exhibitorum de præsentato 1. & „22. Sept. dann 13. Nov. ann. præt. & 9. Febr. „anni curr. Decretum dahin: Ihro Kaiserl. Maje„stät hätten hieraus sowohl als aus dessen selbst eigenen „allerunterthänigsten Vorstellung ersehen, was derse„be für eine vermeintliche Provisionem Apostolicam „nicht nur erhalten, sondern solche auch durch seinen „recurs ad Curiam romanam durchzusetzen, sich „angemaßt, wie nun aber solches Beginnen gegen „die Concordata nationis germanicæ anliefe, als „werde demselben sub commination excitationis „fiscalis hiermit alles Ernstes anbefohlen, den von „Morsey in dem Besitz seiner Präbende nicht zu

„stöhren,

„stöhren, sich von allem Gebrauch der desfalls er-
„haltenen päpstlichen Bullen zu enthalten, und von
„dem nach Rom genommenen Recurs gänzlich ab-
„zustehen, auch, wie er solches befolget, in termi-
„no duorum bey Kaiserl. Majestät allerunterthänigst
„anzuzeigen."

Dagegen suchte der von Wrede Revision, und auch in dieser Instanz ergieng den 13ten März 1776. Sententia confirmatoria, jedoch, welches in revisorio etwas besonders, compensatis expensis.

Das Haupt-Fundament ist also favor jurisdictionis ordinariorum und rigor fatalis trium mensium, wogegen keine allegirte ignorantia vacationis, kein defectus insinuationis, u. d. gl. entschuldigt, welches doch sonst immer impedimenta legitima sind, sondern es ist genug, quod intra tres menses non apparuerit.

Ja! man setze den Fall, daß der Papst currente trimestri ohnverweilt die Präbende vergeben habe, wenn nicht auch der Provisus in der nämlichen Zeit die Provisionsbull an behörigen Orten producirt, wo dessen Ermangelung doch im mindesten nicht zur Saumsaal imputirt werden kann, — ex tunc ordinarius de illo libere disponere poterit.

III.

Ein protestantischer Domherr ist nicht befugt, ohne Rücksicht auf einen statuten- oder nur gewohnheitsmäßigen Cälibat mit Beybehaltung der Präbende zu heurathen.

§. 1.

Sich verehlichen, ist der Gang der Natur. Cicero, der gelehrte Heyde, wenn er die verschiedenen Stufen des menschlichen Umgangs abhandelt, nennt die Ehe den Grund der Gemeinschaft, und das vornehmste Band der Geselligkeit. Sie verdient den Namen, wenn sie ist, wie selbe Terenz der alte Poet abschildert. Kurz: Sie ist der Beruf zu unserer Fortpflanzung.

Als aber die Corinthier den Völkerlehrer Paulus um Rath wegen der Ehe und dem ledigen Stande fragten, antwortete er:

De quibus mihi scripsistis, bonum fuerit viro, mulierem non attingere. Sed propter scortationes suam quisque uxorem habeto. Hoc autem dico ex concessione, non ex imperio. Nam velim omnes homines esse, ut & ipse sum. Sed unusquisque proprium donum habet ex Deo, alius quidem ita, alius autem ita. Dico autem cœlibibus & viduis, bonum eis est, si sic manserint,

ut

ut & ego maneo, quodſi ſe non continent, matrimonium contrahant, nam melius eſt matrimonium contrahere quam uri. Sed beatior eſt, qui ita manet ſecundum meam ſententiam. Videor autem mihi & ego ſpiritum Dei habere.

Zuviel ſagt demnach *Melanchton* in brevi Synopſi de 1530. Cælibatus eſt ſignum Antichriſti, de quo Propheta Daniel vaticinatus eſt: *mulieres contemnent.*

Zuviel ſagt *Beza* de Polygamia f. 48. Conjugia non aliam ob cauſam damnant, quam ut adulteria, omnisque adeo ſpurcitiæ genus eo liberius exerceant.

Die Katholiſche zwingen deshalben niemand, wie die Herren Proteſtanten, zum ledigen Stand. Aber wohl können beyde dieſe Bedingniß abfodern, wenn einer eine geiſtliche Pfründe, oder ein anderes Amt bekleiden will. Sucht dieſer nun das zweite, ſo muß er ſich das erſte gefallen laſſen. Henningius Böhmer, der gelehrte Proteſtant, giebt dieſe Lehre. (a) Hoc ſine dubio vigorem habebit, conditio ſub qua, non *abſolute* tollit libertatem matrimonii, cum proviſo integrum maneat, utrum facta reſignatione matrimonium inire, an vero in cœlibatu perſiſtere malit.

§. 2.

(a) Jus. Eccl. prot. T. II. L. 3. T. III.

§. 2.

Darnach wird die Entscheidung der Frage von sich selbsten fließen:

Ob ein protestantischer Domherr ohne Rücksicht auf einen statuten- oder gewohnheitsmäßigen Cälibät mit Beybehaltung der Präbende heurathen könne?

Güntherus Thulemarus in einem rechtlichen Bedenken, die juridische Facultät in Marburg und Giesen, in einem ausgestellten Responso, und einige Neuere scheinen eine ganz ähnliche Frage aus folgenden Gründen zu bejahen. (a)

1) Sidonia, Abtissin zu Herfort, gebohrne Gräfin zu Oldenborg und Delmenhorst, habe sich 1649. mit Herrn Herzogen, August zu Holstein vereheliget.

Christina Sophia, Herzogin zu Braunschweig-Wolfenbüttel, Abtissin zu Gandersheim, sey 1687. mit Herrn August Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel, vermählt worden. Das Protocollum capitulare zu Osnabrück zeige verschiedene der A. C. zugethane Domherren auf, die dennoch zur Ehe geschritten seyn.

2) Die

(a) Fabri Staatskanzley 2. Th. Fasc. IV.

2) Die römischen Kaiser und Könige wären verehliget, und seyen doch Canonici von der St. Peters- und Johanneskirche zu Rom, im Dom zu Kölln, und der Kirche B. M. V. zu Aachen.

3) Der Art. V. §. 16. des westph. Friedens sage ausdrücklich: in quibus ecclesiis mixta jura admittuntur, quod nihil statutis antiquis admisceatur, quod A. C. addictorum conscientiam lædere possit, nun wäre gewiß, daß den Prinzipien der Protestanten und ihrer Gewissensfreyheit die Verbindung im Cälibat zu leben, zuwider laufe.

4) Was den protestantischen Geistlichen, Fürsten und Prälaten hierinnen in Deutschland erlaubt sey, müsse aus gleicher Ursache auch bey subordinirten Geistlichen eintreffen.

5) Das Heurathen seye de genere permissorum, die protestantische, und, ohnedem die griechische Kirche habe die Freyheit zu heurathen, allen Clericis verstattet.

6) Diese Meinung bekräftige das den 19. März 1747. publicirte Urtheil in Sachen der Gebrüder von Dinklage als Capitulari A. C. erzeugten Sohn in puncto testamenti: „Dann in puncto testamenti „der von Weyland Dom-Capitularn von Dinkla„gen eingesetzte Erb Johann Diethrich, mittels nun„mehriger Aufhebung in die sämtliche Nachlassen„schaft

„schaft nach zuvor richtig gestelltem Inventario ein„zuweisen, und zu immittiren sey. (b)

Solche Sprache führte den 1. Febr. 74. August von Busche, Philipp von Busche, Carl von Ledebür, Domherr zu Osnabrück in einer Vorstellung an das Domkapitel.

§. 3.

Allein, es ist ein untrüglicher Schluß, daß alles, was nicht dem Wohlstand, der Ehrbarkeit und den absoluten Religions-Prinzipien zuwider lauft; durch Gesetze, durch Gewohnheit oder Verträge in Art einer Bedingniß mit Rechte kann unter die erfoderlichen Eigenschaften einer Person und Amts gezählet werden. Nun aber der Cälibat enthaltet weder was unanständiges in sich, weder ist er den protestantischen Religions-Prinzipien, wenn ihn zu wählen frey gestanden ist, zuwider. Folgsam kann er, es seye durch Gesetze, Statuten und Gewohnheiten, billig in hypothesi abgefodert werden.

Der erste Satz gründet sich auf die Vernunft; den zweyten lehrt der Apostel, und bekräftigen die Beyspiele, so man bey A. C. Verwandten vor Augen hat. Denn wie wollte Churbrandenburg in ordinatione politica Magdeburg. C. 5. §. 12. sonst verordnen? „Den Aebten und Pröbsten soll in den Klö-

(b) Herr von Cramer 4. Th. Wetzlar Nebenst.

„stern sich zu verehligen nicht freystehen, ihnen aber „unverwehrt seyn, ihre Prälaturen, doch mit unserm „Vorbewußt, zu resigniren.“

Wie wollte man in jenen deutsch Ordens-Balleyen als Hessen, Sachsen, Thüringen, in welchen sich A. C. verwandte Ordensritter befinden, selbe durch ein Gelübde ad perpetuam castitatem servandam verbinden? Wie im widrigen Fall die Commenthurey abnehmen? Wie viele apanagirte Herren müssen, weil selbe mit Ehren nicht anderst können, ihrem Stamme dieß Opfer thun? Deswegen hat die theologische und juridische Facultät in Halle 1715. gesprochen:

„Obwohl unter den Evangelischen ausgemacht ist, „daß die Ehe keineswegs mit dem geistlichen Stand „streite; — weil aber die conditio den Prälaten „beygesetzt ist, die weder impossibilis noch turpis zu „achten, so ꝛc. und Böhmer lehrt l. c. ausdrücklich: **Sunt & præbendæ hæreditariæ inter protestantes â primo acquirente hac conditione erectæ, ut provisus ê familia in cœlibatu persistat. Imo dantur etiam prælaturæ mediatæ, quæ adhuc hodie non aliis quam cœlibibus conferuntur. Hoc sine dubio vigorem habet.**

Den Römern war gewiß nach dem L. Papia Popæa und andern politischen Prinzipien der Cölibat gehässiger, als den Protestanten, doch ward die Beding-

Bedingniß des Cälibats bey dem Legat als gültig angesehen, weil dem Legatarius frey gestanden, ob er sich dazu verbinden wollte.

§. 4.

Daß aber der Cälibat lange vor der Reformation bey Personen in Stiftern ist unter die erste Classe der Erfordernisse gesetzet worden, bezeigt die Erfahrung, und ist

1) aus dem jure canonico communi, welchem Kaiser Friedrich II. auf dem Reichstag zu Mainz 1236. und nachher Rudolph der I. eine öffentliche gesetzliche Kraft beygelegt haben, ersichtlich, wovon die Herren protestantische Lehrer selbsten, namentlich Georg Ludov. Böhmer, lehren. (a) Usus juris canonici per receptionem olim introductus servatus est inter protestantes tum in secularibus, tum in institutis ecclesiasticis communibus quoad ejus principia Augustanæ Confessioni & libertati conscientiæ non adversantur & per leges speciales vel observantiam non sunt restricta, wenn also in einem Stift nichts puncto cœlibatus ausdrücklich per legem oder consuetudinem contrariam abgeändert ist, so ist der Rechtsbestand das jus commune.

2) Eben dieses erfodern die vielfachen Statuten der meisten Stifter, wo der Cälibat ausdrücklich

(a) Principia juris Canon. Gœtting. §. 67.

oder mit Beybehaltung der alten Gewohnheiten befestiget wird.

3) Kömmt dem eine consuetudo interpretativa hinzu, daß alle Mitglieder im Cälibat von mehrern Jahren gelebt haben; ist kein actus contrarius, sondern vielmehr bey jeder Standsänderung eine Resignation erfolgt, so ruht der Satz auf doppeltem Grund; und man kann solche actus uniformes, auch nur *opinione necessitatis* initos, nicht actus meræ facultatis, sondern antiquarum legum & statutorum interpretes nennen.

Dieses ist ebenfalls der Sinn der höchsten Pacisscenten in dem westph. Frieden gewesen, wo es unter andern heißt: In Episcopatibus in quibus Catholicis & A. C. ordinibus mixta jura admittuntur, *statutis antiquis* nihil de *novo* admisceatur.

Im vermischten Bißthum Osnabrück ist besonders Art. 13. §. 4. verordnet: *Status* Cleri utriusque religionis *maneat*, & reducatur in eum, qui fuit die 1. Jan. 1624. Dem zufolge die Osnabrückische perpetuirliche Capitulation Art. 20. redet: Fürterhin in solchem Stand continuirlich erhalten.

Der Eid, welcher von jedem Mitglied insbesondere abgelegt wird, heißt mit dürren Worten: omnes consuetudines & statuta ecclesiæ Osnabrugensis rationabiles honestas pro posse & nosse getreu-

lich

lich zu beobachten. Art. 5. §. 16. des westph. Friedens consuetudines & statuta antiqua maneant illibata.

Die mutua und exacta æqualitas des Art. 5. §. 1. hat hier auch ein wenig Platz, und gleichwie katholische Domherren, welche die Mitgabe der Natur empfinden, wie Protestanten, Helden ihrer Leidenschaften abgeben sollen, eben so erfodert man diese von protestantischen Geistlichen, besonders allda, wo jura mixta & paria sind.

§. 5.

Die Beyspiele, welche Thulemarus anführt, sind mehr zur Bekräftigung dieser Meynung.

Denn 1) haben alle, wie selbe zur Ehe geschritten, ihre Würde resignirt, besonders die drey Capitularherren im Stift Osnabrück, wornach der gelehrte Brandenburg-Anspachische Rath Neumann(a) schreibt: Apud protestantes matrimonia Clericis libera, ita tamen, ut beneficiis ac reditibus quibus forte antea inter pontificios gavisi sunt, aut quæ expresse aut tacite annexam Cælibatus conditionem habent, carere jubeantur. Leere Ausflüchten sind die vorgeschützte Unwissenheit oder der Glaube, als müßten sie resigniren. — Noch viel weniger lassen sich diese actus meræ facultatis nennen, weilen sie alle gleichförmig, und gegen alle vernünf-

(a) In meditat. jur. priv. princip. de matrim. Cleri illustr.

tige Vermuthung ist, daß einer ohne Zwang oder Meinung eines Zwangs eine so fette Präbende würde von sich abgeben, welche leicht eine reiche Familiepräbende hätte werden können. Beydes ist aber zur Einführung oder Erhaltung einer Gewohnheit genugsam.

2) Zum andern bekennt Thulemarus von den zwey erstern Fällen, daß kein besonderes Statutum noch verbindliches Votum vorhanden gewesen sey.

§. 6.

Die Kaiser und Könige sind bloße

1) Canonici *titulares*. 2) *Honoratiores*. 3) Schutz- und Schirmsherren. 4) Sie sind von undenklichen Zeiten in possessione immemoriali dergestalten, daß, wo dieselbe Canonici geworden, verehliget gewesen, welches, wenn es wie in der griechischen Kirche, bey allen wäre hergebracht, gewiß keine Anstände haben würde. 5) Ihro Kaiserl. Maj. halten hierauf bis auf diese Stunde zwey Vikarien, welche ihre Stelle versehen, aber auch das solcher Präbende anklebende Einkommen genießen (a), wenn letzterer Umstand den der A. C. zugethanen Domherren anständig ist, so würde der katholische Theil eines Domkapitels nicht viel dagegen erwiedern. Der von Cramer redet wohl (b): „Evangelische Dom-

„herren

(a) Auth. relat. coron. Max. I. Imp. T. 3. n. 61.
(b) 4. Th. Nebenst. p. 117.

„herren werden quoad ſtatum, jura & prærogativas „ac immunitates inter veros Clericos gerechnet, „daher ſie die Titel der Clericorum Ihr Hochwür„den führen, und haben ſie eben ſo wenig, als die „canonici catholicæ religionis ihr abgelegtes vo„tum cœlibatus zu beflecken.“

Näher zur Sache ſchreibt Böhmer (c): „Dum „enim capitulares proteſtantes ſunt Clerici & pro „talibus haberi volunt, canonice vivere debent, „ita ut non a *Canone penſionis* ſed a *canone vitæ & „regula Clericis præſcripta* nomen ſuum derivare „debeant.

§. 7.

Der Art. 5. muß ganz betrachtet werden. Statutis antiquis nihil de *novo* admiſceatur, folgſam ſoll es bey den alten löblichen Statutis und Gewohnheiten verbleiben. Unſere Väter, lange vor dem weſtph. Frieden, haben aber den Cälibat ausdrücklich erfodert; dabey wenn nichts durch Geſetze oder Gegengebräuche, wie hier geändert worden, ſoll alles verbleiben.

Der Cälibat, wenn deſſen Wahl frey ſteht, wie man hier zum voraus ſetzt, kann aber der proteſtantiſchen Gewiſſensfreyheit ſo wenig zuwider ſeyn, als ſonſt die Abſchließung eines ehrbaren bedingten Contrakts.

(a) l. c. T. I. §. 40.

Die Sache hat etwas ähnliches mit dem geistlichen Vorbehalt, welcher in Kraft des Art. 5. §. 15. unter Katholischen und Protestanten in vim tacitæ conditionis gilt, wenn ein Kirchenprälat die Religion ändert; eben so ist der Cälibat, welcher nicht überhaupt erfodert wird, sondern wenn einer in jenem Stift ein Mitglied bleiben will, das denselben von den seinigen erfodert.

Ein anders ist bey protestantischen geistlichen Fürsten, wo es herkömmlich ist.

§. 8.

Das Urtheil, welches in Sachen von Dinklage ergangen, beweißt zu viel, folgsam nichts.

Der Capitularis und Archidiaconus Dinklage hat 1) das votum cœlibatus abgelegt.

2) Kein matrimonium contrahirt, sondern in concubinatu gelebt, da er aber in seinem Testament verum finem matrimonialem sub honorabili hæredis titulo geäußert;

und 3) das factum nicht mehr zu ändern war,

4) eben so wenig auch per rerum naturam vom Verstorbenen eine Resignation konnte abgefodert werden; so glaubten die Herren Beysitzer zu Wetzlar, daß er entweder schon tempore erecti testamenti ein matrimonium inæquale eingegangen, oder doch zu bewirkender Legitimation dieses seines Sohnes ad subsequens matrimonium sich habe bewegen lassen,

juxta

juxta L. 10. C. de nat. lib. weswegen nach dem l. f. c. de edicto D. Hadrian. toll. die immissio in sämtliche Erbschaft geschehen ist.

5) In facto hat der Ausgang der Sache so viel gelehrt, daß gedachter Erb sein Recht selbst bezweifelt, und zur Abthuung der Sache den Weg des Vergleichs angetreten hat. Hoffentlich werden von diesem Betragen andere der A. C. zugethane Domherren keinen Beweis zu entlehnen gesinnet seyn.

Im Gegentheil haben laut Catalogi canonicorum eccles. Osnabrugensis 1670. Boldewin Voss. — 1732. Werner von Hammerstein. — 1766. August von dem Busche ihre Präbende resignirt. Solche Actus uniformes sind observantia interpretativa der Statuten, wenn selbe auch zweydeutig sind.

Dieser Meinung tritt Bœhmerus vollkommen bey, l. c. §. 27. omnino id affirmandum censeo, nec ullam turpitudinem tali promissioni aut juramento inesse judico. Neque enim necessitas cælibatum servandi, Canonico imponitur, manet ei matrimonii libertas salva, si resignare velit. Hanc resignationem licite promisit, ergo etiam licite servat. Incommoda vinculum promissi non solvant. Omne, quod lege, quod statuto induci potest, pacto quoque recte promittitur.

Die Verfasser der allgemeinen deutschen Bibliothek zu Berlin setzen im 27sten Band, p. 470. dazu:

„Die

„Die katholische Kirche zwingt auch niemand zum „ledigen Stand; aber denjenigen, die sich ungezwun„gen dazu entschließen, um geistliche Pfründen zu „haben, schreibt sie Bedingungen vor. Eben so ver„hält es sich auch mit der protestantischen Kirche zu „Osnabrück, welche jenen Bedingungen der katho„lischen beygetreten ist.

„Zu dem Cälibat demnach, als eine conditio„nem potestativam betrachtet, die nichts unehrba„res oder irreligioses hat, kann ein protestantischer „Domherr sich wohl verbindlich machen. Hat er „sich aber einmal dazu durch den Eintritt in das Ca„pitel verbindlich gemacht, so kann er auch seine Ver„bindung nicht zurück nehmen, ohne den ganzen „Contrakt aufzuheben. Der ganze Mißverstand „scheint blos davon herzukommen, daß der Prote„stant das geistliche Gesetz mit dem bürgerlichen ver„wechselt, und dieses durch jenes verdächtig machen „will, fast wie der Protestant, der am Sonnabend „krank wurde, und da der Arzt das Fleischessen ihm „verbothen, dieses Verboth deswegen nicht halten woll„te, weil dergleichen Fasten in der protestantischen „Kirche nicht gebothen wird." Dahin ist auch die Meinung des kaiserlichen Reichshofrath den 28. April 1774. gegangen, wo concludirt ward:

Fiat cum acclusione exhibitorum de præs. 11. hujus Decretum an die drey Domkapitulares Aug. Conf. zu Osnabrück, Ernst August von dem Busche,

Philipp

Philipp Amor von dem Busche, genannt von Münch, und Ernst Christian von Ledebur:

Ihro Kaiserl. Majestät hätten aus denen Anschlüssen nicht anderst als höchst mißfällig entnehmen können, was dieselbe dem Impetrantischen Domkapitel nicht nur für eine Erklärung zuzumuthen sich unterfangen, sondern gegen die bisherige, und bis nun von denen zeitlichen Domkapitularen Aug Conf. selbst agnoscirte Observanz sich mit Beybehaltung der daselbstigen Präbenden verehlichen zu können glauben, auch bey einer solchergestalt wirklich erfolgenden Verehlichung in dem Besitz ihrer Präbende sich selbst und durch anderwärtigen Schutz zu erhalten dasselbe bedrohen.

Gleichwie nun in dieser aus denen des Heil. Röm. Reichs Grundgesetzen zu erledigen stehenden Sache Kaiserl. Maj. überhaupt der alleinige Richter seyen, als werde denenselben hiedurch unter allerhöchst kaiserlicher Ungnade und anderweit schärfster Ahndung ernstgemessenst lund allergerechtest befohlen, dießfalls der bisherigen unter ihrem Jurament begriffenen Observanz nicht entgegen zu handeln, sondern von aller Neuerung abzustehen, folglich ohne Entsagung ihrer Präbende sich nicht zu verehlichen, auch das impetrantische Domkapitel in dem Besitz vel quasi juris keinen verheuratheten Domkapitularn A. C. zu dulten, nicht zu stöhren. — —

IV.

Von dem kaiserlichen und Reichsvicariats- a) Empfehlungs- und b) Ausschließungsrecht bey deutschen Bischofswahlen.

§. 1.

Der alte Moser urtheilt hievon also:

„Ein Kaiser ist weder befugt einen Candidaten „in solcher Maaße vorzuschlagen, daß auf denselben „nothwendig müsse reflectirt werden, noch kann er ei„nem dem Capitel anständigen Candidaten die Exclu„sivam geben. In praxi verhält es sich also, daß „der Kaiser eigentlich nur das Capitel erinnern läßt, „ein tüchtiges Oberhaupt zu erwählen; doch geschieht „es auch, daß er ein oder anderes Subjekt dem Ca„pitel recommendiren läßt.

Der Regierungsrath Roth schreibt von ersterm: (a)

„Dem Kaiser steht das Recht zu einen Wahl„kandidaten dem Domkapitel zu empfehlen, und (b) „das Domkapitel hat auch auf diese Empfehlung, „seiner Wahlfreyheit jedoch unbeschadet, ver„ehrliche Rücksicht zu nehmen.“ Es versteht sich, wo die Wahlfreyheit salvirt wird, daß kein Zwang vom Verfasser behauptet werde.

§. 2.

(a) Staatsrecht 3. Th. S. 300.
(b) Staatsrecht deutscher Reichslande 1. Th. S. 39.

§. 2.

Das Pactum Callixtinum ist bekannt, wo es heißt: Ego *Henricus* imperator dimitto omnem investituram per baculum & annulum, concedo in omnibus ecclesiis fieri electionem & liberam consecrationem. Ego callixtus Henrico concedo electiones in præsentia tua fieri — Electus regalia per sceptrum á te accipiat. Noch Fritz der II. und Rudolph von Habsburg bestättigten die freye Wahl der Capitel. Die Domcapitel sind auch bereits über fünfhundert Jahre im Besitz der freyen Wahlen. Durch die Concordaten von 1448. ist dieses Wahlrecht befestigt worden: In ecclesiis metropolitanis & cathedralibus fiant electiones canonicæ; welchem der westph. Friede bestimmt hinzu gesetzt (a): In omnibus archi & episcopatibus — jura eligendi & postulandi juxta cujuscunque loci consuetudines & statuta antiqua illibata maneant, wohin auch die Wahlkapitulation im vierzehnten Artikel zu zielen scheint.

§. 3.

Vom kaiserlichen Ausschließungsrecht behauptet Struben (b): „Nur in den Fällen, worinn einem „weltlichen Reichsstand die Belehnung versagt wer„den kann, widerfährt solches mit Recht einem Geist„lichen,

(a) I. P. O. Art. V. §. 16.
(b) Struben Rechtl. Bed. 2. Th. Bed. XII.

„lichen, dafern er nämlich ein Reichsfeind ist, oder „mit ihm in solcher Verbindung stehet, daß nach „des Kaisers und der Stände Erkenntniß, Deutsch„land in große Gefahr gesetzt würde, wenn man ei„nen solchen zum Besitz des Stifts gelangen ließ."

Ein Beyspiel findet sich bey Londorp (a), wo Kaiser Leopold bey einer Wahl zu Kölln durch seinen Gesandten dem Domkapitel erklärte: Non posse capitularibus illimitatam plane eligendi libertatem competere, sed eam in tantum esse restrictam, ut non liceat ab intereſſe imperii recedere. Adhortari itaque Majestatem Cæsaream capitulares omnes & singulos, ut talem eligant, qui de obtinenda confirmatione certus sit. — Secus nesciri, quid Cæsar de regalibus & jurisdictione temporali sit statuturus.

Die Absicht war, den Cardinal von Fürstenberg, welcher dem König in Frankreich verbindlich war, auch gegen das Reich vieles feindliches angezettelt hatte, auszuschließen. Zum Glück bekam er auch nicht so viel Stimmen, als zu einem Postulando nöthig waren. Der Fall unter Joseph dem I. wegen dem Bischof zu Paderborn paßt nicht hieher. Ueberhaupt sind die Fälle selten, die Schritte bey solchem Rechte ganz behutsam, und der Ton gar nicht dictatorisch.

§. 4.

(a) Acta publica P. XIII. p. 606.

§. 4.

Wenn nun die Kaiser nicht weiter in Ausübung dieses Rechts fürschreiten können, was werden Reichsvicarii vermögen? Ihr Gewalt ist nicht so general, wie der kaiserliche, sondern mehr bestimmt. So sind ihnen in der guldenen Bulle die Thronbelehnungen untersagt. Sie können niemand in Fürstenstand erheben. Keine primarias preces ausüben. Sie haben nicht die persönliche kaiserliche Vorzüge, nicht die Majestätsrechte; sie haben nicht, was einem Reichsoberhaupt anklebt (a). Nach einigen Rechtslehrern haben sie blos das ausgedruckte in der guldenen Bulle; nach andern quod est necessitatis, & evidentis utilitatis. Der erste und größte Zweifel bey den Publicisten ist also: ob ein Reichsvicarius einen Commissarius zur Bischofswahl zu schicken befugt sey? Der Fall war wirklich zu Regensburg, wo Graf von Lerchenfeld als Reichsvicariats-Commissarius aufgetreten. (b)

§. 5.

(a) Selbst nach dem Schluß der dreyen Reichskollegien über die Vicariats-Gerechtsame. N. 2.

(b) Siehe anmaßliches Recht eines Reichsverwesers, Reichsvicariats-Commissarien zu den deutschen Bischofswahlen zu schicken 1790. wo p. 28. zu lesen:

„Die ganze deutsche Reichsgeschichte vom Jahr 1356. „durch alle zeitherige Zwischenreiche bis aufs Gegenwärtige, hat nicht ein einziges Beyspiel, wo eine deutsche „Bischofswahl vorfiel. Nur die Geschichte des Hochstifts

§. 5.

Jedoch dieß zugegeben. Wie verhält es sich mit dem Empfehlungs- und Ausschließungsrecht?

Zu Freysingen erschien den 27. Febr. 1790. ein Reichsvicariats-Gesandter mit folgender Proposition:

Es ist eine im ganzen deutschen Reiche per conclusa cæsarea bestättigte unverkennbare Sache, daß auf eine bey Sr. Kaiserl. Majestät glorioſæ memoriæ schon vor einigen Jahren von dem hochwürdigen Domkapitel selbst überreichte allerunterthänigste Vorstellung von Allerhöchstdemselben damals die gerechteste Entschließung gefaßt, und in Kraft selbiger dem hochseligen Fürst-Bischof Ludwig Joseph die Vorlegung eines ſtatus œconomici und Schulden-Abledigungsplanes per clementiſſimum reſcriptum allergnädigst

---

„Worms ausgenommen, wo nach Kaisers Ruperts „Tode 1410. der Wormser Bischofsstuhl im Zwischenreiche besetzt ward; in der ganzen Wahlgeschichte der „damalig streitigen Bischofswahl ist aber nicht eine Spur „von einem Reichsvicariats-Commissarius.“ Man wird einwenden, auch die Kaiser üben es nicht immer aus; allein: Kaiser die im ohnstrittigen allgemeinen continuirten Besitz sind, können freylich dieses Recht, da oder dort ohne Nachtheil ausüben oder nicht, wenn es nur nicht contradicirt und dabey acquieſcirt wird. Wenn aber gar kein Casus von der guldenen Bulle an gewesen, und bey dem einzigen Wormser Fall kein Besitz vorfindlich ist, so stehet das Reichsherkommen den Reichsvicariis gewiß nicht zur Seite.

gnädigst aufgetragen: Dieser allerhöchste Auftrag aber bis auf die gegenwärtige Zeit nicht nur nicht in Vollzug gebracht, sondern der hochstiftliche Finanzstand mittler Zeit noch in unübersehliche Zerrüttung verfallen sey, dergestalten, daß eines Theils das hochwürdige Domkapitel in corpore noch unterm 18. Dec. 1787. selbst für nothwendig gefunden hat, Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern zu Ausweichung des befürchtenden gänzlichen Verfalls des Hochstifts, um die Mediation bey kaiserl. Majestät gehorsamst anzurufen, andern Theils aber bey der dermaligen Sedis-vacanz in eben diesem Betref mehrere, und zwar die angesehensten, und in dem Freysingischen Finanzstande bewandertesten Herren Capitularen sich bewogen gefunden, den seiner erprobten Finanzkenntniß wegen bekannten Herrn Reichsfürsten von Berchtesgaden zur Competenz für die gegenwärtig erledigte Freysingische Bischofswürde aufzurufen, und selbst Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern zu Unterstütz- und Begünstigung dieser das Wohl des bedrängten Hochstifts erzielenden Absicht unterthänigst zu bitten.

In Beherzigung dieser, und anderer mehrern so beträchtlichen als wahrhaften Umständen haben Se. kurfürstl. Durchlaucht sich bewogen gefunden, zu Rettung und Wiederemporbringung des in Mitte Höchst Ihro Baierischen Churstaaten situirten Hochstifts Freysingen für den aufgerufenen Herrn Fürsten

von Berchtesgaden in Betracht Hochdessen reichskundig berühmten besten Eigenschaften an das hochwürdige Domkapitel Promotoriales zu erlassen.

Da es nun bey solcher Lage eine platte Unmöglichkeit bleibt, ex defectu congruæ, eine canonische Wahl auf ein Subjectum ex gremio vorzunehmen, so ist die Reichsvicariats-Gesandschaft gnädigst instruirt, dem hochwürdigen Domkapitel all obiges mit dem Bedeuten zu wiederholen, daß rebus sic stantibus dem Hochstift anderst nicht wieder aufzuhelfen sey, als wenn in der Bischofswahl der gnädigst und wohlgemeinte Antrag Sr. kurfürstl. Durchlaucht von dem hochwürdigen Domkapitel dankbarlich angenommen, und damit dem gänzlichen Umsturz des Hochstifts zuvor gekommen werde.

Damit aber Sr. churfürstl. Durchlaucht sicher gestellt seyn, so hat das gesamte Domkapitel, oder jeder einzelner Capitular vorläufig capitulariter oder in separato zu erklären, ob dasselbe in corpore oder welche individua davon den wohlgemeinten und heilsamsten gnädigsten Vorschlag Sr. churfürstl. Durchlaucht zu amplectiren gedenken oder nicht. Ausserdem hat die Vicariats-Gesandschaft den gnädigsten Auftrag, dem hochwürdigsten Domkapitel ohnzuverhalten, daß die hiesige Bischofswahl in so lange sistirt bleiben müsse, bis zuvor von dem dermal administrirenden Domkapitel unter der höchsten reichsvicariatischen Authorität ein zuverläßiger und vollständiger

Status über die hochstiftische Einnahmen und Ausgaben, dann activa und passiva, und was darauf einschlägig, und zwar zur Beschleunigung des Geschäfts im deutlichen Bezug auf jenen Statum, den Sr. kaiserl. Majestät glorios. mem. bereits vor mehrern Jahren der hochselige Herr Fürstbischof Ludwig Joseph allerunterthänigst vorgelegt hat, und was darüber höchstrichterlich verhandelt worden ist, hergestellt und zu gerechtester Dijudicatur Sr. churfürstl. Durchlaucht als höchsten Reichsvicarii vorgelegt werde.

Worüber dann das hochwürdige Domkapitel seine vorläufige kategorische Erklärung an die Reichsvicariats-Gesandschaft schleunig einzureichen hat.

Freising, den 27. Febr. 1790.

Setze man einen Augenblick die bekannte Verdienste, tiefe Einsichten und vorzügliche Eigenschaften des würdigsten Herrn Probsten von Berchtesgaden auf Seite. War dieß im Grunde nicht ein wahres Ausschließungsrecht des Capitels in corpore, wovon kein Beyspiel in der Reichsgeschichte von Kaisern ist? War es nicht mehr als Empfehlung des Herrn Probsten von Berchresgaden! Ist die allegirte Finanzwissenschaft eine canonische Probe des dignissimi? Lag das Reichshofraths-Conclusum nicht unbefolgt schon in der Mitte, als der vorige Bischof gewählt ward? Sollen wohl Reichsvicarii mehreres, als wirkliche Kaiser können? —

Mehrere Betrachtungen hievon sind zu finden a) in der Mainzer-Monatschrift von geistlichen Sachen. März 1790. Sechster Jahrgang, drittes Heft, p. 249. — b) In der Freisingischen Domcapitularischen Antwort auf den Antrag der Vicariats-Gesandschaft de 27. Hornung 1790.

V.

Von den Executionen reichsgerichtlicher Urthel.

§. 1.

Der westphälische Friede sagt deutlich: Quæ judicis sententia definita fuerint, executioni *mandentur* prout imperii leges de *exequendis sententiis* constituunt art. 17. §. 7. Im 16. Art. §. 12. heißt es: potissimum cujusque circuli directores *teneantur* rem judicatam exequi absque ullo ulteriori juris processu vel exceptione.

Executioni *mandentur*. Teneantur exequi. Die Vollstreckung ist also den craysausschreibenden Fürsten nicht willkührig, sondern eine constitutionsmäßige Schuldigkeit *absque ullo ulteriori juris processu vel exceptione*. Es ist den craysausschreibenden Fürsten nicht erlaubt, die merita causæ zu prüfen, sie dörfen keine Richter, keine interpretes, noch vielweniger reformatores vorstellen. Die Kammergerichts-

richts-Ordnung P. 14. T. 49. §. 1. schreibt vor: Dem Obersten oder ihm zugeordneten des Crayses die Execution befehlen und gebiethen, welche Craysoberste auch die Execution auf sich zu nehmen. — Gleichwohl darüber auf die *mandata* des Kammergerichts nicht zu schreiten.

Klärer redet die Wahlkapitulation Art. 16. §. 16. „Was einmal in unserm Reichshofrath- oder Kammergericht cum debita causæ cognitione abgehandelt und geschlossen, dabey soll es bleiben, und nirgends anders von neuem in Cognition gezogen werden.

Quantumcunque, sagt *Kortholt* (a), ducum circularium jus est, non possunt non pro meris executoribus haberi, quibus *nulla* circa causam executioni mandandam cognitio competit.

§. 2.

So viele Vortheile auch sonsten in strittigen Sachen eine gütliche Auseinandersetzung der Partheyen hat, so schreibt doch die Reichshofrathsordnung im 2. Th. §. 5. vor: Jedoch daß keine Parthey wider ihren Willen zu einem Vergleich gedrungen werde. — Wohl aber ordnete der oberste Reichsrichter aus erheblichen Ursachen, welche ihm zu prüfen allein zustehen, Vergleichscommissionen an.

(a) *De abusu doctrinæ, quod in causis pacis Westph. p. 24.*

Merkwürdig ist dießfalls das Reichshofraths-Conclusum von 15. Horn. 1771. R. Ritterschaft am Niederrheinstrom, contra Churpfalz die Herrschaft Ebernburg betreffend.

„Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Mainz „als dermaligen Herrn Bischof zu Worms und aus„schreibenden Herrn Fürsten des oberrheinischen Crays„ses: Gleichwie Ihro Kaiserl. Maj. zu allergnädig„sten Wohlgefallen gereiche, daß der Herr Churfürst „sich dem kaiserlich-gesetzmäßigen Executionsauftrag „in der gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz die „Herrschaft Ebernburg betreffenden abgeurtheilten „Sache nicht entzogen, und seine subdelegirte zu die„sem Ende ausrucken lassen, als wäre zwar nach der „Executionsordnung und übrigen Reichsgesetzen ein „anders nicht übrig, dann daß mit strack lichen Voll„zug der allerhöchst-kaiserlichen Erkänntnissen ohnaus„gesetzt fortgefahren würde. Nachdem jedoch Se. „Königl. Majestäten in Preußen und Großbrittanien „als Churfürsten zu Brandenburg und Braunschweig „Ihro Kaiserl. Majestät durch Dero Comitialgesand„schaften ersuchet, die ausgeruckte Executions-Com„mission zuforderst zur Stiftung eines gütlichen „Auskommens sub auspiciis Cæs. anzuweisen und „zu authorisirn: als könnten zwar Ihro Kaiserl. Maj. „nicht absehen, wie vermög des Reichsschlusses de „1753. in all und jeden die Reichsritterschaft betref„fenden Strittigkeiten eine Vergleichsveranlassung „vorgehen

„vorgehen müssen, noch weniger aber seyen Aller-
„höchstdieselbe gemeint, diesen Reichsschluß bey der-
„ley Angelegenheiten, wo es, wie gegenwärtig, theils
„auf die bloße Abstellung höchst verpönter eigenmäch-
„tiger Thathandlungen, theils auf die factische Ent-
„setzung der Familien von Sikingen aus ihrem Eigen-
„thum ankomme, einige Wirkung und Anwendung
„einzuräumen.

„Wollten doch in alleiniger Rücksicht auf vorge-
„dachte von besagten beyden Herren Churfürsten ein-
„gelegte Vorsprach und ohne denen rechtskräftigen
„Erkänntnissen einigen Abbruch zu verstatten, noch
„weniger solches zu einer Folge in andern derley Fäl-
„len zu ziehen, mit einsweiliger Beseitigung alles des-
„sen, was ansonsten nach denen dermalen in Sachen
„vorkommenden Umständen denen Reichssatzungen
„zu verfügen rechtens wäre, und vorbehalten verblie-
„be, Ihme dem Herrn Churfürsten hiemit allergnä-
„digst auftragen, daß derselbe seinen zu diesem Exe-
„cutionsgeschäft abgeschickten Räthen anbefehle, wie
„sie zuvörderst an dem zur Execution bestimmten Ort
„zwischen sämtlichen Theilen die Güte versuchen,
„demnach gegenwärtige kaiserliche Verordnungen de-
„nenselben zu ihrer Nachachtung notificiren, sich noch
„zur Zeit an den bestimmten Executionsort ohne Bey-
„ziehung einiger Crays-Executionsmannschaft verfü-
„gen, die Vergleichs-Commission sumtibus par-
„tis impetrantis & impetratæ communibus eröf-

„nen, und denenselben eine kurze Frist zu ihrer Er„scheinung dergestalten anberaumen sollen, daß jede „derselben billige Vergleichsvorschläge, ohne daß die „eine auf des andern Antrag warte, der Commission „übergebe; wie dann die Subdelegirte keine Zeit, „Fleiß und Mühe zu ersparen, vielmehr sich bestens „allenthalben zu verwenden hätten, daß ein billig„und dauerhafter Vergleich, so hiernächst von Ihro „Kaiserl. Maj. bestättigt werden möge, erzielet wer„de. Denen strittigen Theilen aber solle überhaupt „eine Frist von 6 Wochen von der Zeit des in vorge„meldter Vorladung bestimmten ersten Termini an„zurechnen, zu gänzlicher Vollbringung des Ver„gleichsgeschäfts angesetzet, von dessen Erfolg sowohl „als auch in dessen ohnverhofter Entstehung an Ihro „Kaiserl. Majestät von dem Herrn Churfürsten ein „schleuniger Bericht erstattet, und hierauf die weitere „denen Reichssatzungen nach zu erlassende obrist„terliche Verordnungen, ohne sich von dem Ort der „Execution zu entfernen, erwartet werden.

§. 3.

Wenn aber die Partheyen keine Vergleiche annehmen, oder von einem Executionshof keine Hülfe zu hoffen, wenn großer Widerstand befördchtet wird, oder die craysausschreibenden Fürsten eines Crayses nicht mächtig genug sind, so muß ein höchstes Reichsgericht remediren, und wird nach Umständen die Exe-

cution

cution auf die Crayse *cum clausula* samt und sonders erkannt, nach dem Buchstab der Executionsordnung, die andere desselben Crayses ersuchen und ermahnen, daß sie sich ihrem Amt und Befehl unverzüglich gemäß erweisen, und werden nach Vorschrift der Kammergerichtsordnung mehrere Crayse adjungirt. Solche Verfügung hat in der neuesten Lüttischer-Sache den 19. April 1790. das kaiserliche Reichskammergericht getroffen, wo es hieß:

„In Sachen des kaiserl. fiscalis generalis con„tra die Urheber des im Fürstenthum Lüttich entstan„denen Aufruhrs, mandati &c. ist die von den sub„delegirten Commissarien der craysausschreibenden „Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Crayses „unterm 7. 19. und 23. Dec. a. p. 4. Jan. 4. und 11. „Mart. a. c. erstattete Berichte, wie auch die durch „Dr. Hofmann extra judicialiter übergebene sup„plicas samt Anlagen ad acta zu registrirn verordnet, „darauf gedachten craysausschreibenden Fürsten der „herzoglich-clevischer Seits den Rebellen bey Ein„marsch der Truppen ertheilten executions-ordnungs„widrigen ganz unverbindlichen Zusicherungen, und „der dem Herrn Fürsten zu Lüttich gemachten, von „diesem aber nicht angenommenen, auch ohnedem mit „dem rechtskräftigen Urtheil vom 4. Dec. a. p. ganz „unvereinbarlichen Mediationsvorschlägen ungeach„tet, nunmehr bey so dringender Gefahr mit allem „Ernst und Nachdruck durch Vollziehung des erkann„ten

„ten Mandats und der darauf gefolgten Paritori-
„Urthel unverweilt zu schreiten, insbesondere aber dem
„Herrn Fürsten zu Münster die an den Lütticher
„Gränzen stehende, und daher von den Rebellen von
„Tag ihres ersten Aufbruchs zu besoldende Truppen
„nunmehr ins Lüttische einrücken zu lassen, auch dem-
„selben sowohl als dem Herrn Herzog zu Jülich ihre
„zur Execution bestimmte Truppen noch zu vermeh-
„ren, und wie alles das befolget worden, in Zeit ei-
„nes Monats zu berichten, hiermit alles Ernstes an-
„befohlen.

„Demnächst ist das vom K. Fiscal und Dr. von
„Zwierlein Namens des Herrn Fürsten zu Lüttich
„gebetene Mandatum auxiliatorium, und zwar we-
„gen des besorglichen Widerstands der Rebellen auf
„den chur- und oberrheinischen, auch fränkisch- und
„schwäbischen Crays mit dem Anhang, daß die crays-
„ausschreibende Herren Fürsten vorgenannter Crayse
„sobald möglich ihre Truppen ausrücken, die Stadt
„Jülich zum Versammlungsort wählen, und dort
„gemeinsam mit den craysausschreibenden Fürsten
„des westphälischen Crayses die zu ergreifende Maaß-
„regeln überlegen, so fort darüber nach der Mehrheit
„der Stimmen das nöthige beschließen, und den
„Commandanten der sämtlichen Executionstruppen
„sich hiernach lediglich zu benehmen, anweisen sollen,
„hiemit cum clausula samt und sonders ꝛc. erkannt,
„und terminus paritionis auf ein Monat angesetzt.

„Sodann

„Sodann wird das mandatum de exequendo „auf die von den Rebellen immittelst weiter verübten „höchstfrevelhaften strafbaren Thathandlungen er„streckt, und sämtliche ausschreibende Herren Fürsten

„1) Die verwegene Abreißung des gemeinsamen „Crays-Dehortatorii vom 25. Nov. a. p.

„2) Die zu Spaa und dem Marquisat Franchi„mont begangenen Exzesse.

„3) Die zu Vervier verübte Mordthat.

„4) Die Befehle des eingedrungenen Magistrats „vom 3. Dec. a. p. wegen des Cocarden tragen.

„5) Die am 19. des nämlichen Monats gewag„te Verjagung der fürstlichen Leibgarde aus ihren „Kasernen, und vornämlich

„6) das Verfahren des rebellischen Magistrats „gegen das sogleich wieder herzustellende Gericht der „zwey und zwanziger genau zu untersuchen, und ge„gen die Schuldige nach Vorschrift vorerwähnter „Urthel zu verfahren, aufgetragen.

„Endlich wird dieses K. Kammergerichts fiscalis „generalis, daß er in dieser höchstwichtigen Aufruhr„sache nicht mehrere Thätigkeit bezeigt, hiedurch „ernstlich ver- und derselbe zu künftiger genauer Be„folgung der Kammergerichts-Ordnung P. I. T. 16. „§. 5. angewiesen, zugleich aber auch wider Dr. Hof„mann, weil er in dieser gerichtlichen Sache aber„mal und wiederholt außergerichtlich anzurufen sich

„nicht

„nicht entsehen, die Straf von 3 Mark Silber in „den Armensekel sub pœna dupli & realis execu- „tionis in Zeit eines Monats zu bezahlen vorbehalten.

„Schlüßlich werden Dr. Rasor, Dr. Hofmann „und Lt. Abel Namens resp. des Herrn Fürsten zu „Münster, Herrn Herzogs zu Cleve, und Herr Her- „zog zu Jülich sich gehörig ad acta zu legitimirn hier- „durch erinnert.

§. 4.

Wenn aber der ganze Crays aller Excitatorien ohngeachtet saumselig in der Execution ist, so wird auf Anrufen der Partheyen die Commission auf einen andern Crays ganz transcribirt; so geschah in Sachen S. Trudonis abbas & monasterium contra D. Principem & Episcopum Leodiensem mandati paritoriæ, postea revisionis nunc executionis, wo den 29. Sept. 1772. das Conclusum ergieng:

1) Ponatur documentatio factæ insinuationis ad acta.

2) Fiat nunc transcriptio commissionis Cæsareæ de exequendo ad Dominum Electorem Moguntiæ, qua Directorem circuli Rhenani Electoralis & cum inclusione emanati mandati Cæsarei d. 7. Jul. 1761. ac subsecutæ paritoriæ de 11. Aug. 1763. nec non sententiæ Cæsareæ in revisorio latæ d. 3. May. 1766. ut & prioris rescripti Cæsarei de exequendo d. 9. Mart. 1767. rescribatur eidem:

Eundem

Eundem ex annexis uberius perſpecturum eſſe quam inexcuſabilem moram & cunctationem D. Directores circuli Rhenani inferioris in commiſſione Cæſarea ipſis jam dudum demandata de exequendo, juſſibus ac hortationibus Cæſareis omnibus inattentis hacce in cauſa ferant; cumque vero ſacra cæſarea Majeſtas in detrimentum juſtitiæ vi officii ſui Cæſarei ſimili remoræ in exequendo diutius indulgere nequeat, ſic velle eandem dictam commiſſionem Cæſaream de exequendo in Dn. Electorem, qua directorem circuli Rhenani Electoralis tranſcribere, ac ipſimet hiſce nunc committere, ut auctoritate Cæſarea in conformitate prioris reſcripti Cæſarei de exequendo. d. 9. Martii 1767. pro aſſequendo tandem complemento tot judicatorum Cæſareorum indilate procedat, deſuperque ſacram Cæſaream Majeſtatem in termino 2. menſ. informet.

§. 5.

Sollte eine Executionsſache noch bedenklicher werden, und die meiſten Crayſe nichts vermögen, ſo gelanget die Sache an das Reichsoberhaupt (a) und an die Reichsverſammlung. Oft ward auch der Kaiſer ſchon um Hülfe durch den öſtreichiſchen oder burgundiſchen Crays gebethen.

(a) Reichs-Executionsordnung. §. 67.

VI.

Manutenenz- und andere Commissionen werden a) nur in nöthigen Fällen erkennt, und b) dieselbe brauchen nicht allzeit den craysausschreibenden Fürsten aufgetragen zu werden.

§. 1.

Erstere sind freylich die wirksamsten Mittel, die kaiserliche Erkenntnisse geltend zu machen, aber sie verderben auch oft noch mehr die Sache, verbittern die Partheyen, und schneiden den Impetraten zu geschwind den Weg zu den Exceptionen ab.

Deswegen haben die Reichsstände in ihren gravaminibus communibus von 1711. erklärt, „daß „man mit Ertheilung der protectoriorum u. d. gl. „nicht so leicht seyn solle, weil dadurch dem impetratischen Theile die Gelegenheit benommen werde, zu „rechter Zeit die ihm zustehende Rechte und Nothdurft zu beobachten."

Eben daher ist auch der Reichshofrath in dem decreto Cæsareo Carls des VI. de 1714. ausdrücklich angewiesen worden, daß er die protectoria, conservatoria und auxiliatoria, somit auch die Manutenenz-Commissionen ohne gar wichtige Ursache nicht ertheilen solle. Gleichwie also zur Erkennung des Mandati schon erhebliche Ursachen da seyn müssen,

so ist dieses bey Manutenenz-Commissionen noch mehr nöthig.

§. 2.

Oft wird daher dieß Begehren pro commissione manutenentiæ stillschweigend übergangen; wie es der Reichshofrath in causa Freysingen contra den Herrn Herzog von Baiern puncto eigenmächtigen Isaar-Flußbaues 1787. gethan hat; oder wird in concluso ausgedruckt: Hat das Begehren *pro commissione ad manutenendum* noch zur Zeit nicht Platz; wie im Monat Hornung 1788. in Sachen Grafen von Löwenstein Wertheim contra den Herrn Herzog zu Würtemberg puncto Absetzung eines Beamten beschlossen worden.

§. 3.

Wenn aber einmal eine Manutenenz-Untersuchung oder dergleichen Commission erkannt werden soll, so ist es nicht nöthig, solche grade den craysausschreibenden Fürsten zu übertragen; solches Recht haben letztere der Regel nach in Erkennung der Executionen erörterter strittigen Parthey-Sachen, wie namentlich der westph. Friede sagt: quæ *judicis sententia definita.* Art. 17. §. 7.

In andern Fällen braucht und bindet sich auch der Reichshofrath nicht daran, und hat es bey verschiedenen causis selbst in contradictorio gethan.

Als daher in den Ostfriesischen Streitigkeiten der Kaiser Churſachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel die Manutenenz auftrug, und das westphäl. Craysausschreibamt sich darüber beschwert hat, rescribirte der Kaiser den 10. Aug. 1724.: Uns ist dasjenige Begehren, daß nämlich in allen Executions-Commissionssachen ohne Unterscheid dasjenige Craysausschreibamt, darinn der status exequendus gesessen, nicht übergangen werden könnte, billig unvermuthet vorgekommen, indem selbiges vornämlich auf eine angemaßte einseitige Interpretation Art. 20. unserer K. Wahlkapitulation will gebauet werden, aus welcher Einsicht aber klar erscheinet, daß darinn von ganz andern besondern Fällen, welche von denenjenigen, wie die ostfrießländische Strittigkeiten seynd, weit unterschieden gehandelt werde. Gleichwie wir zu Euer Liebden das Vertrauen haben, daß dieselbe solcher, unserer allerhöchsten kaiserl. Bothmäßigkeit, Executions- und andere Commissionen, [nach jedesmaliger derer unterlaufenden Umstände Beschaffenheit] nach Gutdünken zu erkennen, zu merklichem Abbruch gereichenden, und den angezogenen Grundgesetzen, auch der bekannten beständigen Observanz widerstrebenden, nicht weniger denen in den Crayſen eingesessenen Ständen nachtheiligen Prinzipien sich begeben werden; also können Dieselbe sich versichert halten, daß sonsten so oft es sich füget, wir auf Euer Liebden ꝛc. ein besonder Absehen bezeugen werden.

§. 4.

Noch deutlicher, und dem obigen Unterscheid und Principien gemäßer reseribirte der Kaiser in Sachen Neuwied contra Greighausen 1750. 7. Dec. dem König in Preußen: „Er, der Kaiser, habe wahrgenommen, wie dem König hinterbracht worden „sey, als ob die Churmainz und Hessendarmstadt „aufgetragene Commission ein Speciem Executionis „zum Object habe, und daher zum Nachtheil des „niederrheinisch-westphälischen Crays gereiche, gleichwie aber allerhöchst dieselbe denen Craysen in demjenigen, was die Reichsgesetze ihnen beygelegt, „durchaus nicht zu präjudicirn gemeint wären, also „zeige der im Concluso enthaltene Auftrag, daß darinn weiter nichts, als eine bloße Untersuchungs-Commission enthalten seye, von executivischen Verfügungen hingegen kein Wort erwähnet werde; da nun „aber die Reichsgesetze den craysausschreibenden Fürsten in solchen Fällen, keine Rechte oder vorzügliche „Befugnisse beylegen, mithin der Kaiser die freye „Hand habe, sein Obrist-Richteramt, durch wen „er wolle, verwalten zu lassen; so könnte der Kaiser „sich nicht entbrechen, dem König dieses zu erwägen zu „geben, mit dem Gesinnen, gestalten Sachen nach der „Commission den ungehinderten Fortgang zu lassen."

Jedoch geschieht es auch sehr oft, daß in diesen Fällen der Crays vom Kaiser den Auftrag bekommt

VII.

In landfriedensbrüchig- oder sonst dringenden Fällen, wo periculum in mora ist, erkennt der Reichshofrath a) ultra petita partium, und b) bindet sich nicht an die gewöhnlichen Termine.

§. 1.

Es ist reichskundig, wie in dem 1787. Jahre, als der Graf Lippe Schaumburg mit Hinterlassung eines Sohnes, starb, der Herr Landgraf zu Hessenkassel mit gewafneter Hand vom Lande Besitz genommen, sich der Buckenburgischen Mannschaft, des Archives, und aller Kassen bemächtigt, die Diener in Pflichten genommen, die Wittwe im Schloß eingesperrt gehalten, und dergleichen eigenmächtige Handlungen mehrere unter dem Vorwand unternommen, daß der aus einer stiftmäßigen adelichen Dame von Frisenhausen erzeugte verstorbene Graf nicht für ebenbürtig, sofort der itzige junge Graf nicht successionsfähig sey.

Nachdem aber diese Frage längstens per mandatum & paritoriam plenam de 12. Juli 1753. und 9. May 1754. gegen Hessenkassel in possessorio entschieden war, diese Erkenntnisse auch die Kraft Rechtens erhalten, und dem niederrheinisch-westphälischen Crays die Executions- und perpetuirliche Manutenenz-Commission aufgetragen worden;

Von dieser Zeit auch der Graf Philipp Ernst im ruhigem Besitz vel quasi der Ebenbürtigkeit gelassen, selbst von Hessenkassel die Abänderung des Lehenbriefes in vim paritionis geschehen und angezeigt, und selbe auch Judicialiter angenommen worden. Bey der in Anno 1777. erfolgten Erlöschung der Bückeburgischen Linie derselbe ruhig succedirt, und Besitz von der Schaumburgischen Linie ergriffen, ja selbst die Ehepakten ersagten Grafens confirmirn lassen, so hat bey so gestalten Sachen, da der ganze Vorgang außerordentlich auffallend, Zerrüttung und altes Faustrecht verkündet, auch die Losung zu weiterm Unternehmen hätte seyn können, darneben das Ansehen des Kaisers und der Crayse dadurch beleidigt worden, ohnerachtet nur ein mandatum pænale cassatorium restitutorium & inhibitorium de abducendo milite von der Frau Wittib gebethen ward, der Reichshofrath nicht die Sache zum gebethenen langen Mandats-Prozesse eingeleitet, sondern den 26. März 1787. ein Gutachten an K. Majestät erstattet, welches auch als approbirt den 2. April 1787. des Inhalts erlassen worden, worinnen es heißt:

„1mo. Cum inclusione exhibiti de præs. 19. „Marty a. c. rescribatur dem regierenden Herrn Land„grafen zu Hessenkassel: Demselben müsse noch wohl „bekannt seyn, was für kaiserl. Urtheile und Erkennt„nisse wegen Ebenbürtigkeit der Kinder des Grafen „Friederich Ernst zur Lippe Alverdissin in den Jah-

„ren 1753. 54. 56. und 57. in possessorio mit Vor„behalt des bey K. Maj. als alleinigen competenten „Richter an- und auszuführenden Petitorii ergangen, „und die Kraft Rechtens beschritten hätten; wie dann „auch deshalb auf die ausschreibende Herren Fürsten „des niederrheinisch-westphälischen Crayses die Execu„tions- und Manutenenz-Commission erkannt worden.

„Eben so bekannt müsse ihm Herrn Landgrafen „seyn, wie hierauf seine Vorfahrer die Veränderung „des Lehenbriefs durch Hinweglassung der verfänglich „inserirten Clausul abgestellt, den Sohn des Grafen „Friederich Ernst, Grafen Philipp Ernst zur Lippe „Alverdissin ohne Anstand beliehen, nach Absterben „der Bückeburgischen Linie im Jahr 1777. denselben „in die Lippe-Schaumburgische Lande ruhig succedi„ren lassen, dieses gedachten Grafen Philipp Ernst „Ehepakten, worinn die jetzige Implorantin zur Vor„münderin und Regentin namentlich der Schaum„burgischen Lande bestellt worden, Anno 1780. con„firmirt, endlich jetzt regierender Herr Landgraf „selbst mehrgedachten Grafen Philipp Ernst bis zu „seinem am 13. Febr. a. c. erfolgten Tode zu gehor„samster Befolgung der kaiserl. Judicatorum in dem „Lippe-Schaumburgischen Landes-Antheil ruhiglich „habe sitzen lassen. Desto unerwarteter und auffal„lender hätten Ihro Kaiserl. Majestät die bey Aller„höchstdenenselben beschehene Anzeige gefunden, und „mißfälligst daraus zu vernehmen gehabt, daß Herr

„Landgraf sich nicht entsehen, in Angesicht K. Maj.
„und des ganzen Reichs mit Hintansetzung aller den
„craysausschreibenden Herren Fürsten des niederrhei-
„nisch-westphälischen Crayses gebührenden Achtung,
„und mit sträflicher Ueberschreitung des Land- und
„westph. Friedens, die verwittibte Gräfin zur Lippe-
„Schaumburg am 17. Febr. landfriedbrüchig mit
„Mannschaft und schwerem Geschütz zu überfallen,
„ihre Städte und Dörfer einzunehmen, ihrer Mann-
„schaft sich zu bemächtigen, den Unterthanen und
„Dienern die Huldigung und Pflicht gegen den ihr
„bereits geleisteten Eid abzudringen, alle Kassen nebst
„dem Archiv sich mit Gewalt zuzueignen, und die Ve-
„ste Wilhelmstein zu berennen.

„Wie nun Ihro kaiserl. Maj. ein solch ungerech-
„tes Judicat-widriges und landfriedbrüchiges Verfah-
„ren des Herrn Landgrafen unmöglich dulden, son-
„dern zu Festhaltung des Land- und westph. Friedens
„den ergangenen kaiserl. Judicatis Kraft zu geben,
„sich nicht entbrechen könnten; als wollten Allerhöchst-
„dieselben alles, was Herr Landgraf hierunter ge-
„than, und in dem Lippe-Schaumburgischen verfü-
„get, als reichsgesetz- land- und westph. friedenswi-
„drig hiemit annullirt, kassirt und aufgehoben haben;
„befählen demnach dem Herrn Landgrafen ernstlich,
„sogleich bey Empfang dieses die von ihm angeschla-
„gene Patentes wieder abzunehmen, und einzuziehen,
„seine Mannschaft und Geschütz aus dem Lippe-

„Schaumburgischen so fort zurückzuziehen, das Ar-
„chiv integraliter und alle Kassen, nebst allen etwa
„indessen erhobenen Geldern an die verwittibte Grä-
„fin zur Lippe-Schaumburg als Vormünderin treu-
„lich zu restituiren, und nebst Erstattung aller ver-
„ursachten Schäden und Kösten alles in den Stand,
„wie es vor dem 17. Febr. a. c. gewesen, um so ge-
„wisser zu setzen, als ansonst unter dem heutigen dato
„die ausschreibende Herren Fürsten des niederrhei-
„nisch-westph. Crayses von nun an authorisirt wären,
„ihn Herrn Landgrafen auf dessen Kosten mit verein-
„ter Macht zur Gelebung der kaiserl. Judicatorum
„anzuhalten, ihn in die Schranken eines gehorsamen
„Reichsstandes zurück zu führen, und dem Crayse
„die zeither unterbrochene Ruhe wieder zu geben.

„2do. Cum extensione ad nova facta fiat re-
„novatio commissionis tam ad exequendum quam
„ad manutenendum auf die ausschreibende Herren
„Fürsten des niederrheinisch-westph. Crayses, & cum
„notificatione præcedentis rescripti, nec non cum
„acclusione patentium sequentium in copia & ori-
„ginali ad affigendum rescribatur iisdem: Auf
„welche unerhörte reichsgesetz- und judicatwidrige Art
„Herr Landgraf zu Hessenkassel gegen die verwittibte
„Gräfin zur Lippe-Schaumburg als Vormünderin
„ihres Sohns, mit Hintansetzung seiner ständischen
„Obliegenheit, und der den craysausschreibenden
„Fürsten gebührenden Achtung mit Mannschaft und
„Geschütz

„Geschütz zu Werke gegangen, dieselbe überfallen,
„sich ihrer Mannschaft, Plätze, Kassen und Archi-
„ves mit Gewalt bemächtigt, den Unterthanen und
„Dienern die Huldigung und Pflichten abzudringen,
„und Wilhelmstein zu berennen angefangen habe, sol-
„ches werde ihnen ausschreibenden Herren Fürsten be-
„reits bekannt seyn.

„Nachdem nun Kaiserl. Maj. Kraft tragenden
„allerhöchsten Amtes zur Sicherstellung des Land-
„und westph. Friedens, und zu Aufrechthaltung der
„in annis 1753. 54. 56. und 57. ergangenen und ih-
„nen ausschreibenden Herren Fürsten vormals zum
„Theile schon mitgetheilten rechtskräftigen kaiserl. Ju-
„dicatorum unter dem heutigen dato dem Herrn Land-
„grafen seine Ungebühr verwiesen, und demselben
„ernstgemessenst mit Annullirung, Kassirung und Auf-
„hebung alles dessen, was er in dem Lippe-Schaum-
„burgischen gethan, und verfügt, befohlen hätten,
„unverzüglich, und sogleich bey Empfang dieses die
„Lippe-Schaumburgische Lande zu räumen, seine
„Mannschaft und Geschütz zurück zu ziehen, Kassen-
„gelder und Archiv getreulich der verwittibten Gräfin
„Vormünderin zu restituiren, die Patente wieder
„abzunehmen, und einzuziehen, und mit Ersetzung
„aller Schäden und Kösten alles in den Stand, wie
„es vor dem 17. Febr a. c. gewesen, herzustellen, so
„wollten Allerhöchstdieselben im Fall Herr Landgraf
„wider alles Vermuthen solches nicht sogleich befolgen

„würde, ihnen ausschreibenden Herren Fürsten aller-
„gnädigst aufgetragen haben, bey der auf dem Ver-
„zug haftenden Gefahr mit vereinten Kräften und
„manu forti zur Gelebung der kaiserl. rechtskräftigen
„Verordnungen, und unter dem heutigen dato er-
„lassenen Befehle, und zwar auf des Herrn Land-
„grafen Kosten denselben anzuhalten, ihn in die
„Schranken eines gehorsamen Standes des Reichs
„zurückzuführen, und dem Crayse die unterbrochene
„Ruhe wieder zu geben, die beygehende Patentes
„affigiren zu lassen, auch künftighin die Gräfin zur
„Lippe-Schaumburg als Vormünderin ihres min-
„derjährigen Sohnes kräftigst zu schützen, endlich
„über die Befolgung dieses, längstens in termino
„duorum mensium allergehorsamst zu berichten.

„3tio. Fiant patentes an gesamte Dienerschaft
„und Unterthanen der Lippe-Schaumburgischen Lande:

„Ihro Kaiserl. Majestät wollten hiemit dieselbe
„von dem durch landfriedbrüchige Gewalt abgedrun-
„genen dem Herrn Landgrafen zu Hessenkassel nichtig
„geleisteten Eide gänzlich entbinden, und sie zum an-
„derweiten der verwittibten Gräfin zur Lippe-
„Schaumburg als Vormünderin ihres minderjähri-
„gen Sohnes zu leistenden Huldigung und Dienst-
„pflicht, auch zu dem gedachter Frau Wittwe Vor-
„münderin als ihrer alleinigen Obrigkeit gebühren-
„den Gehorsam angewiesen haben, hoften auch, sie
„würden sich dazu willig finden lassen, widrigenfalls

„gegen die Widerspenstigen mit unausbleiblich ange-
„messen ernstlicher Bestrafung fürgegangen werden
„sollte.

4to Excitetur entgegen den Herrn Landgrafen „zu Hessenkassel fiscalis & moneatur officii sui.

§. 2.

Auch in mindern unjustificirlichen dringenden Fällen bindet sich derselbe nicht an die Grade von Terminen, wie es selbst die Kammergerichts-Ordnung vorschreibt, und nach der Natur der Sachen es dem richterlichen Ermessen anheim gestellt seyn muß. Z.B. Wo ein offenbar unschuldiger Captivus ist. Also hatte Eichstädt jure repressaliorum einen dritten unschuldigen Anspacher Unterthanen arretiren lassen. Das Factum ward nicht miskennt. Alle Repressalien und Gegenpfändungen sind in Reichsgesetzen auf das schärfste verbothen, nulli omnino statuum liceat jus suum vi persequi, sed unusquisque jure experiatur J.P.O. art. 17. §. 7. und dergleichen. Also ward statt des gewöhnlichen Mandats de relaxando captivo cum termino 2. m. den 28. April das Mandat erkannt: De relaxando *indilate* captivo nec via facti sed juris procedendo, und gleich die Commination dazu gesetzt: *Sub pœna realis executionis*, welche sonst in der Regel erst nach dem dritten Termine folgt.

VIII.

Von dem Verwaltungsrecht der deutschen Domkapitel bey einer Sedisvacanz.

Die deutsche Bischöfe und Erzbischöfe darf man nicht nach den italienischen, oder verschiedenen andern Nationen messen. Erstere sind Regenten und oft mächtige Landesherren. Sie erhalten aber Lehenweis ihre Regalien vom Kaiser. Bis zu den Zeiten Otto des Großen wurden selbe nicht durch die Bischöfe selbsten, sondern durch die vom Kaiser dazu bestimmte Advocatos im Namen des Kaisers ausgeübt. Wenn ein Bischof gestorben, so fiel weder circa ecclesiastica noch circa temporalia die mindeste Befugniß auf die Capitel, sondern bey Bischöfen war die Besorgung beym Metropolitano, bey Erzbischöfen hat der römische Hof Visitatores oder Commentatores ernannt, welche gewöhnlich die nächst gelegene Episcopi wurden. Es hörte auch in Ansehung der Temporalien sogar die Administratio der Advocatorum auf. Die Kaiser ließen solche als lehenbar durch besondere Missos administriren, und da bey damaligen Zeiten alle tutelæ feudales fructuariæ waren, zogen sie die sämtliche Einkünften jure dominii directi vel potius regaliæ ein. Sogar die Mobiliar-Verlassenschaft der Bischöfe fiel dem kaiserlichen Fisco zu.

Erst im Anfang des 13ten Jahrhunderts hat Friederikus der II. auf Zudringen der deutschen Erz- und Bischöfe, und aus den angegebenen Ursachen, weil die Weltlichkeiten nicht sowohl der Person der Bischöfe, als den Kirchen selbst verliehen worden, durch die bekannte auream bullam de 1213. sich des juris regaliæ begeben. Dieses war die Epoche, wo die Capitel angefangen haben, sich in Ansehung des geistlichen sowohl als des weltlichen, eine Administration beyzulegen. Daher ergiebt sich nun:

1) Daß die Gewalt, welche die Capitel bey einer Sedisvacanz per observantiam ausüben, dem verwaisten Stift vorzustehen, nichts anders als eine potestas vicaria nudeque administratoria & tutelaris sey, wornach das Capitel als der Stifter Vormund, so wie es intuitu sacrorum juxta dispositionem decretalium, titulo: *ne sede vacante aliquid innovetur*, sich aller Neuerungen zu enthalten hat, es sey denn, daß salus populi & episcopatus es dringend mache; also auch in Ansehung der Temporalien seine demselben quoad interna & externa belassene Verwaltung keineswegs auf wichtige Gegenstände, welche Verschub leiden, zu erstrecken habe, sondern eigentlich nur dahin gehe, daß bis zur Zeit der neuen Wahl quoad interna die Justiz administrirt, was zur Ruhe, zur Sicherheit, und ohne Verschub nöthig, beobachtet, und quoad externa dasjenige besorgt werde, was in Rücksicht auf Reichs- und Crays-

geschäf-

geschäfte, oder bey den höchsten Reichs- und andern Gerichten anhängige Prozeß-Angelegenheiten und dergleichen unumgänglich erheischen.

Der zweyte Satz ist, daß ein Domkapitel, da demselben in Verwaltung der Temporalium nicht einmal sede vacante eine potestas libera kann zugestanden werden, selbes um so weniger bey wirklicher Regierung einer Erbgrundherrschaft oder Condominium sich anzumassen befugt seye. Dieses enthält schon des Kaisers Leopold Edict de 1695. welches in Betreff der Wahlkapitulationen an sämtlich geistliche Chur- und Fürsten des Reichs erlassen worden, wodurch dergleichen Capitulationen, ehe selbe nicht K. Maj. ratione temporalium vorgelegt und approbirt worden, für null und nichtig erklärt wurden.

Also hat auch in causa Würzburg contra Würzburg 1698. der kaiserl. Reichshofrath per sententiam das vermeintliche Condominium aufs deutlichste verworfen.

Gleichergestalt ward auch in neuesten Zeiten in causa Speyer Herr Fürst contra das Domkapitel daselbst,

Die anfechten wollende landesherrliche und bischöfliche Gerechtsame betreffend,

den 25. May 1787. von demselben erkannt.

Gleichwie aber

3) dem Capitel, ob dasselbe schon bis zur Beset-

zung

tzung des bischöflichen Stuhls die innerliche und äusserliche Regimentsgeschäfte allerdings zu besorgen hat, dennoch keineswegs gebührt, die demselben währender Sedisvacanz von kaiserl. Majestät als obersten Lehensherrn belassenen potestatem vicariam & nude administratoriam weiters als auf solche Handlungen zu erstrecken, aus deren Verschub, so viel die interna principatus betrift, dem Hochstift oder dessen Unterthanen ein wesentlicher und unersetzlicher Schaden zuwachse, die Justitz-Administration gehemmet, oder sonst die allgemeine Ruhe gestört werde. Quoad externa aber die Reichs- und Craysgeschäfte bey den Reichs- oder andern ständischen Gerichten anhängige Prozeß- oder andere dergleichen Angelegenheiten ein Aufenthalt verursacht werden könnte, außerdem aber nicht alle solchergestalt gearstete Regierungsgeschäfte lediglich dem zukünftigen Regenten zu überlassen sind, so hat es zwar so viel die von dem impetrantischen Herrn Fürsten Bischofe angezeigte Mißbräuche, und hierunter

A.) Die Abänderung landesfürstlicher Gesetze und sonstiger Verordnung betrift, K. Maj. zu Allerhöchsten Wohlgefallen gereichet, daß Capitulum nach dem eigenen Zeugniß des Herrn Fürstbischofes dergleichen Abänderung bey dem letzten Interregno nicht unternommen hat. Gleichwie aber K. Maj. dennoch aus der ersten berichtlichen Anzeige des Herrn Fürstbischofes wahrgenommen haben, welchergestalt

dasselbe

dasselbe bey der vorletzten Sedisvacanz aus dem in allem Betracht ungegründeten, somit gänzlich verwerflichen Prinzipio einer Erb- und Grund-Herrschaft, und Kraft solcher sich zur Ungebühr arrogirten plenitudine potestatis eine von dem Herrn Cardinal Schönborn in Betreff des den Domkapitlischen Beamten untersagten Ankaufes der Bauerngüter erlassene landesfürstliche Verordnung eigenmächtig abzuändern sich unterstanden habe, als befehlen K. Maj. demselben, sich dergleichen Abänderungen für die Zukunft gänzlich zu enthalten, am allerwenigsten aber sich der, der landesfürstlichen Macht allein zustehenden Errichtung neuer Landesverordnungen, es sey denn, die Umstände machten eine gählinge provisorische Vorsehung bis zur Wahl eines neuen Regenten unumgänglich nothwendig, auf einige Weise anzumassen.

Auf gleiche Art untersagen K. Maj. andurch

B.) In Ansehung der bey Absterben eines Fürstbischofes vorhandenen gesamten fürstlichen Dienerschaft Capitulo ernstgemessen, unter denen von einem zeitlichen Fürstbischof nachgelassenen Ministern, Räthen, oder sonstigen Dienern ausser in casibus imminentis damni irreparabilis die mindeste Aenderung zu treffen, denselben an ihrer Besoldung, Gnadengehalt, oder sonstigen Prärogativen etwas zu mindern, oder zu mehren, oder solche gar abzuschaffen, oder neue aufzunehmen.

C.) Ver-

C.) Verordnen Allerhöchst Ihro, daß hinfüro sogleich nach dem Absterben eines Fürstbischofes die im fürstl. Cabinet, oder sonsten in der Residenz befindliche Scripturen mit Zuziehung der landesfürstl. Regierung a Capitulo ohne Unterschied unter Obsignation gelegtl, darüber ein vollständiges Inventarium errichtet, diesem vorgängig eine Separation vorgenommen, und dasjenige, was hierunter zu den Privatgeschäften des abgelebten Fürsten zu rechnen ist, dessen Anverwandten ausgehändigt, die übrige das Hochstift angehende aber nach derselben Beschaffenheit in die hochstiftische Archive und Registraturen hinterlegt werden sollen.

D.) Wird Capitulo der von dem Herrn Fürsten angezeigte, und durch den der Domkapitularischen Vorstellung sub Nr. 15. angebogenen Extractum protocolli Capitularis de 25. Aprilis 1770. selbsten einbekannte, vermessene Eingriff in die hochstiftische Revenüen, wodurch Capitulum unter dem Vorsitz des Herrn Fürstbischofes als Domdechant die beträchtliche Summe von 50,000 Gulden unter sich auszutheilen beschlossen hat, hiemit in K. allerhöchsten Ungnaden verwiesen, und quoad præteritum

1mo. Ihme Herrn Fürstbischofe anbefohlen, längstens in termino duorum mensium K. Maj. bescheinigter anzuzeigen, auf was Art er den in der Eigenschaft eines Domdechanten genossenen Antheil, wie er in seiner Anzeige vom 30. May 1778. behaup-

tet, der fürstlichen Hofkammer ex propriis ersetzet habe.

2do. Hat gleichergestalt ein jeder, der annoch am Leben befindlichen Kapitularen seinen Betreff in eodem termino unter ansonsten zu gewarten habender Sperrung der Temporalien zur fürstl. Hofkammer zu restituiren, Herr Fürstbischof aber K. Maj. unausbleiblich darüber zu berichten, wie diesem erstgemessenen kaiserl. Befehl von sämtlichen an diesem Spolio betheilten Domkapitularen die allerunterthänigste Folge geleistet worden seye.

3tio. Bleibet dergleichen allen Rechten zuwiderlaufendes, und zur Schmälerung des Reichslehenbarn fundi episcopalis gereichendes, auch durch keinerley Observanz gerechtfertigt zu werden vermögendes sträfliche Unternehmen somit durante sedis vacantia aller Bezug an Geld und Naturalien, oder sonstige Zuwendung einiger Utilitäten dem Capitel unter der Verwarnung des doppelten Ersatzes, auch anderer der Beschaffenheit der Umstände angemessenen obrisrichterlichen Vorkehrungen, andurch ein für allemal verbothen. —

In Betreff der fürstlichen Wahlkapitulation ad Art. 10. wird

a) Capitulo der in diesem Artikel vorkommende Ausdruck einer sich zur Ungebühr beygelegten Erb- und Grundherrschaft hiemit in K. Ungnaden verwiesen, und dasselbe sich dergleichen, es seye bey was

immer für einer Gelegenheit fürhin gänzlich zu enthalten, ernstgemessenst erinnert.

b) Erklären kaiserl. Maj. die in diesem Artikel anmaßlich stipulirte Einholung des Domkapitlischen Consenses, so viel die Reichs- und Craysprästanda, als eine durch den Reichs- und Craysschluß circa quæstionem an & quomodo schon an sich entschiedene Sache betrift, für gänzlich überflüssig und unstatthaft. —

Ad Art. 20. wird auch dieser Artikel, in so ferne er die Einziehung der hochstiftischen feudorum infeudari solitorum betrift, hiemit aufgehoben, und des Herrn Fürstbischofes landes- und lehenherrlicher Willkühr lediglich überlassen, derley Lehen wieder zu verleihen, jedoch verordnen K. Maj. in solchem Falle, daß zuforderst das heimgefallene Lehen nach Landesgebrauch taxirt, und dem Neo-Vasallo auferlegt werde, den dritten Theil des pretii taxati zu bezahlen, welches sodann nach Ermässigung eines zeitlichen Regenten zum Nutzen des Hochstifts zu verwenden ist.

Endlich wird, so viel den Schluß der Wahlkapitulation belanget, die der landesfürstlichen Gewalt äußerst präjudicirliche, somit allenthalben nichtige Clausul, wodurch Capitulum sich unterstanden hat, den Herrn Fürstbischof zur unumschränkten Begnehmigung aller tempore interregni geführten Protocollen, und sonsten von dem Capitel durante sedis vacantia unternommenen Handlungen zu verbin-

den, anmit gänzlich cassirt und annullirt, und nicht nur Capitulo dergleichen widerrechtliche Zudringlichkeit für die Zukunft auf das schärfeste untersagt, sondern auch dem Herrn Fürstbischofe das allergerechteste kaiserliche Mißfallen und billige Befremdung darüber zu erkennen gegeben, daß derselbe anstatt die in diesem Schluß enthaltene, ob zwar schon an sich gänzlich unverbindliche und mit den Pflichten eines gewissenhaften Regenten keineswegs zu vereinbarende eidliche Zusicherung von sich zu geben, seiner reichsständischen Obliegenheit nach kaiserl. Maj. so fort von dieser Zudringlichkeit und in so vieler Rücksicht anstößigen Capitulation die Anzeige zu machen unterlassen hat.

Wird hierauf sowohl der Herr Fürstbischof als das Domkapitel ver- und respective zu dessen gemessener Befolgung angewiesen.

IX.

Das Entscheide-Jahr des westphälischen Friedens kann nur von beyden Religionstheilen gegen einander allegirt werden.

§. 1.

Diesen Hauptsatz bekräftiget sowohl die Geschichte als verschiedene Stellen des westph. Friedens selbsten.

Dann 1) der Religionsfriede sollte zwar der Damm seyn, die in Glaubenssachen zu besorgende Gewaltthaten zwischen den Katholiken und Protestanten zu hemmen. Nach demselben häuften sich aber die Beschwerden wegen der Religion immer mehr und mehr, bis das erschreckliche Feuer des dreyßigjährigen Krieges zum Verderben der deutschen Staaten in helle Flammen ausschlug, wobey die Katholische eine Parthey, und die Evangelische die andere ausmachten. Wie dieß die bekannte unio protestantium von 1610, und die dargegen gesetzte liga catholicorum hinlänglich an Tag legt. Feustels Erzählung der vornehmsten Ursachen des dreyßigjährigen Kriegs.

§. 2.

Der osnabrückische Friedensschluß war also nichts als ein zwischen den beyden im Krieg gegen einander verwickelten Religionsverwandten über die Religionsbeschwerde, welche unter ihnen entstanden waren, getroffener Vergleich, zu deren Belegung, weilen man nicht anders aus der Sache kommen konnte, zuweilen das ganze Richtjahr, zuweilen wegen Abänderung des vielfachen Besitzes in einem Jahr, der erste Tag des Jänners zur Entscheidung mit beyderseitigem Einverständniß gewählet wurde.

Der Eingang des 5ten Artikels zeigt dieses schon mit klaren Worten:

Cum præſenti bello magnam partem gravamina, quæ inter *utriusque religionis* electores *principes* & *ſtatus imperii* vertebantur, cauſam & occaſionem dederint, de *his*, prout ſequitur conventum & *tranſactum* eſt; und im Contexte im Art. 2. Quæ *ab una vel altera parte ultro citroque* hoſtiliter facta ſunt. Eben ſo zeigt ſichs Art. 5. §. 2. wo die Reſtitution zwiſchen beyden Religionstheilen anbefohlen worden, andere unzählige Nebenumſtände zugeſchweigen, daß alſo der Fall von einer Anwendung dieſes Reichsfundamentalgeſetzes nicht anders kann gedacht werden, als wenn einer von den Religionstheilen gegen den andern qua talem auftritt.

Textor ad Rec. Imp. de 1654. diſp. I. Th. 35.

§. 3.

Es bemerkte deshalb der ehemalige Reichskammergerichts-Aſſeſſor Schützins (a) ſehr wohl:

Inſtrumento pacis abuti eos, qui terminum illum a quo, non niſi ſecundum diſpoſitionem inſtrumenti pacis intelligendum, ad obvia quæque accommodare præſumunt.

Selbſt die Herren Reformirten können gegen die Herren Lutheraner oder dieſe gegen jene auf das Normaljahr des fünften Artikels nicht klagen; ſondern beyden iſt der achte Artikel des Friedens-Inſtrument annoch beſonders vorgeſchrieben. Terminum an-

ni

(a) Manual pacif. quæſt. 10.

ni 1624. non esse positum controversiis terminandis super exercitio Religionis, quæ super Reformatos & Lutheranos vertuntur. (b)

Zum Beyspiele. Im Rechtsstreit des Hauses Baaden gegen das Closter Frauenalb trug das erste 1773. beym Cammergerichte auf einen Gebothsbrief de evacuando monasterium ad normam pacis Westphalicæ an. Es war auch in der Geschichte richtig, daß der katholische Markgraf von Baaden Wilhelm das Kloster im Jahr 1622. und 1631. im Besitz hatte. Man läßt auch gelten, daß, wer in den angränzenden Zeiten des 1. Jän. 1624. im Besitz war, die Vermuthung für sich habe, daß er im Entscheidjahr selbst den Besitz gehabt habe.

Probata possessione temporum extremorum initii nimirum & finis ipsa possessio medio tempore præsumitur (c). Da aber das itzige Haus Baaden in die Rechte eines katholischen Landesherrn getreten, und eine solche Actio zwischen einem katholischen Landesherrn, und einem in seinen Landen liegenden katholischen adelichen Kloster ungegründet ist, so fiel der Ungrund der Bitte in die Augen. Auf gleiche Art klagte der Herr Ordinarius spirensis gegen den Herrn Markgrafen von Baaden puncto violati juris Diœcesani in der Markgrafschaft Baaden Baa-

(b) *Bœhmer* Consult. & decis. T. I. R. IX.
(c) Barbosa thesaur. loc. com. V. *possessio.*

den. Der baadische Schriftsteller setzt unter andern auch seine Stärke auf das Entscheidejahr. Nun war zwar der Herr Markgraf für seine Person ein protestantischer Reichsfürst. Hier aber vertrat er die Stelle eines Nachfolgers von einem katholischen Herrn, in dessen Rechte er eingetreten, und in dessen Eigenschaft er gehandelt hatte. Da nun für die katholische Regenten des Markgrafthums gegen andere katholische Reichsstände das Entscheidejahr nach dem fünften Artikel des westph. Friedens nicht anwendbar war, so paßte es auch nicht für die Nachfolger in dem Markgrafthum.

X.

Der Sinn des Art. 5. §. 26. des westphälischen Friedens *in quibuscunque fundationibus mediatis a* 1624 *die* 1. *Jan. sacra Cæsarea Maj. primarias preces* exercuit, excerceat eas & inposterum.

§. 1.

Es sind über den Sinn dieser Stelle verschiedene Meinungen der Publicisten. Die Meinung des *Titius* spec. J. p. L. V. C. 3. und Struvs in jur. publ. prud. C. 10. daß man dociren müsse, daß Kaiser Ferdinand der II. den 1. Jan. 1624. wirklich preces gegeben habe, ist im allgemeinen verworfen.

Dann

Dann man müßte blos glauben, die höchste Compaciscenten hätten mit dem Kaiser Spaß getrieben, und unter vielen Worten Nichts gegeben.

Siehe Heinrich Ayrer de jure primar. prec. in fundation. mediatis. §. 15.

§. 2.

Eben so sieht es dem Geist des Gesetzes nicht gleich, wann man behauptet, der Kaiser habe dieß Recht allenthalben, wo er es jemals vor dem Entscheidejahr nur ausgeübt habe, wie Brunnemann in exam. jur. p. L. 2. C. 2. behauptet: Hoc restringendum ad fundationes mediatas, in quibus hoc jus exercuit imperator *ante solemnem* terminum 1. Jan. 1624.

Denn so wäre der Zusatz 1. die Jan. gewiß überflüssig. Andere denken wiederum anders, und verlangen eher eine authentische als eine Doktrinal-Auslegung.

Decisio authentica potius exspectanda quam privata definitio afferenda.

Bœhmers jus eccles. L. 3. T. 5. §. 1. C. 11.

§. 3.

Wenn man aber betrachtet, was der Kaiser von ältesten Zeiten vor sich hat, was die Gesinnungen der Katholiken und Protestanten bey dem westph. Frieden waren, was die Natur der Sache mit sich bringt, was die Analogie in andern Fällen zeiget,

und womit der Praxis ziemlich einstimmt, so kann man eine Doktrinal-Auslegung mit rechtlichem Grund annehmen.

Der Herr Professor Ayrer beweiset hierinn viel einsichtvolles, wo er die Dollmetschung giebt: In quibuscunque fundationibus mediatis A. 1624. die 1 Jan. sacra Cæsarea Majestas jus primariarum precum *ita exercuit, ut in possessione ejusdem fuerit,* exerceat eas & inposterum. Dazu erfodert er Precistam, etiam præsentatum, inter vivos versantem, qui vel possessionem continuet, vel preces sine contradictione porrexerit §. 17. und macht den Beweis unter andern gleichnißweis: Sic jurisdictionem civilem exercet, qui citationes partibus insinuari jubet, sic potestas legislatoria exercetur, determinando secundum quam subditi actiones liberas componant, und schließt: Quæ cum ita sint, jus primariarum precum tunc demum exercuisse dici possunt, si is, in cujus favorem preces dederunt, earundem quoque fructum tulit.

§. 4.

Wenn man dabey überlegt, daß bey den westph. Friedenshandlungen die Katholiken ihres Theils weit entfernt dem Kaiser hierinnen einen Abbruch zu thun, sondern vielmehr den Herren Protestirenden auf ihre fünfte Beschwerde geantwortet haben:

„Sonder-

„Sonderlich aber wollen Katholische nimmer„mehr dafür halten, daß man sogar auch der K. „Majestät unserm allergnädigsten Herrn das bey al„len und jeden Stiftern im Reich ob reverentiam „sacri imperii & in signum supremæ eminentiæ „ex antiquissima consuetudine gebührende jus & „reservatum primariarum precum in unnöthigen „Zweifel und Disput zu ziehen gemeint seyn wer„de." (a)

Da der weitere Disput der protestirenden Ständen wegen der Stifter blos dahin gieng, ob der Kaiser in protestirenden oder gemischten unmittelbaren Stiftern katholische Precisten zu präsentirn Macht habe? So ergiebt sich die Folge ziemlich klar, nämlich: daß wenn die Katholische solche Einschränkung nicht verlangt, und die Protestanten darauf nicht besonders angetragen, die Auslegung gewiß dem rohen Buchstab nicht angemessen seyn könne.

Betrachtet man darneben die Natur eines *juris discontinui* und *facti moraliter perdurantis*, so vereinbart sich allerdings der Ausdruck: Exercuit.

Der Salzburger Professor Zallwein drückt sich deswegen ganz wohl aus: Ex principiis juris est res notissima, quod hujusmodi jura, si semel sint legitime constituta, conserventur, & possessor similium jurium sit in possessione illorum, dummodo

(a) Adam Cortreji Corp. jur. publ. T. I. P. 6. p. 46. n. 53.

do alius poſſeſſionem non turbaverit, aut apprehenderit, etiamſi occaſio illa exercendi ſe non offerat, cum non ſit in poteſtate jus tale habentis, an & quando illud velit exercere. (b)

§. 5.

Vergleicht man die nämliche Stelle mit andern, ſo ergiebt ſich augenfällig, daß dieſer Satz keinen andern Verſtand haben kann. Im nämlichen Paragraphen heißt es: In quibuscunque fundationibus, monaſteriis Catholici & A. C. addicti, promiſcue vixerunt. —

Publicum etiam Religionis *exercitium idem* maneat *quod* anno dieque 1. Jan. uſitatum fuit. Bekanntlich beſteht das Exercitium publicum in verſchiedenen Uebungen, ſollte deswegen, wann den 1. Jänner kein Kind öffentlich getauft, keine Glocke zum öffentlichen Gottesdienſt geleitet worden, dieß verbothen ſeyn, weilen es heißt *exercitium quod anno dieque?* Gleichergeſtalten heißt es im 25. §.: Quæcunque monaſteria — templa — fundationes, hoſpitalia aliaque bona eccleſiaſtica mediata, ut & *eorum reditus juraque.* a. con. —

Status a 1624. die 1. Jan. poſſederunt, eadem iidem poſſideant.

Was würden verſchiedene proteſtantiſche Stände dazu ſagen, wenn man ihnen alle die Revenüen in

(b) Princip. jur. eccleſ. T. III. Q. 4. Cap. IX. §. 8.

in Anspruch nehmen wollte, welche sie nicht wirklich den 1. Jan. bezogen haben?

Die Meinung des Henniges, wo nämlich der Kaiser dieß Recht nicht ausüben kann, scheint deswegen dem Sinn der höchsten Paciscenten am nächsten zu seyn. Er sagt: Ego hoc ubi exercuit, sic intelligo, ubi facultatem habuit exercendi, quæ si contradictione aut prohibitione alterius ei dubia facta est, ita ut alius in possessione prohibendi tum fuerit, Cæsar ex mente paciscentium existimandus erit non exercuisse, quia exercere non poterat alieno facto impeditus. (a)

Diesen Grundsatz scheint auch wirklich der Reichshofrath in causa Aachen contra Wiedenbruck angenommen zu haben.

XI.

Der Normaltag findet zur Entscheidung des Besitzes bey Alternationen keine Anwendung, wenn nicht die Reihe an dem war, welcher davon ausgeschlossen werden soll.

Der Landgraf von Hessen übt wegen der Grafschaft Hanau-Lichtenberg mit einem zeitlichen hochstiftisch-

speyer-

(a) Henniges med. ad inst. pacis spec. 3. ad Art. 5. §. 26.

speyerischen Regenten das jus patronatus in Hauenstein wechselweis aus. Da die Reihe den Bischof zu dessen Ausübung betraf, machte jener die Einrede, daß ein zeitlicher Graf in Ausübung dieses Rechts im Normaltag und Jahre gewesen, so folglich gebühre es ihm für die Zukunft nach Maaßgab des westphälischen Friedens einzig und allein mit Ausschließung des Hochstifts. Wenn man jedoch alle Umstände und Gründe, so theils für Elsaß besonders passen, theils sonst hier Anwendung haben, auf Seite setzt, so bleibt allezeit der Satz bey Ausübung eines alternativen Rechts unumstößlich, daß nicht in solchen Umständen, der bloße Besitz dessen hinreichend, den ohnehin die Reihe trift, sondern hiezu mußte ausdrücklich erfodert werden, daß ein Graf von Hanau-Lichtenberg damals, als das Präsentationsrecht an dem Bischofe zu Speyer der Ordnung nach alternando gewesen, er gleichwohl ihm den Besitz widersprochen, der Bischof acquiescirt, und er sich darinn erhalten habe, demnächst könnte es zuerst ein Fall vom Entscheide-Jahr und Tag seyn.

Es bringt dieß die Natur von Alternativen mit sich, daß nicht beyde Theile zugleich es ausüben können, genug wenn das Recht im Entscheide-Jahr nicht miskennt worden, denn solchergestalt ist der Besitz des Rechts alles, worauf es ankömmt. Nehme man umgekehrt, wenn den Bischof damals grade die Reihe getroffen hätte, würde Hanau-Lichtenberg

die

die Einrede gegen sich gelten lassen; oder würde er annehmen, wenn der Herr Bischof replicirte: auf dem Normaltag und Jahr präcise sey die Ausübung nicht geschehen? Genug, würde es heissen, daß der Präsentatus, der im Besitz war, das Recht conservirte. Stelle man sich einen unstrittig gemeinschaftlichen Ort unter beyden Herren vor. Beyde haben das Recht zur Huldigung. Gesetzt einer habe im Normaljahr und Tag sich huldigen lassen, der andere nicht. Schlagt hier der Annus Normalis ein? Schließt der wirkliche Besitz eines Theils, das Recht des andern aus?

XII.

Von dem Ich oder Wir in reichsgräflichen Vollmachten.

§. 1.

Im Jahre 1775. wurde eine von dem Grafen zu Lippe Detmold mit dem Wort Wir ausgestellte Vollmacht von dem Reichshofrath zurück gegeben. Nicht nur dieser, sondern das westphälische, wetterauische und fränkische Grafen-Collegium fand sich dem Vernehmen nach dabey beschwert. Verschiedene einzelne Grafen sollen sich aber hiernach gefügt, und des Ichs in der Vollmacht bedient haben, als die Grafen von L... von P... von W...

Nun

Nun ist zwar so viel aus der Geschichte und Diplomatique zu entnehmen, daß anfangs sich dieses Ausdrucks nur Kaiser und Könige bedient haben. Keineswegs aber Grafen. In R. I. Trev. & Colon. de 1512. §. 30. heißt es: Ich Bernard Graf zu Solms; in Rec. de 1544. §. 104. Ich Friederich Graf zu Fürstenberg; ja selbst der Kaiser Leopold schrieb 30. 1659. an den Churfürsten zu Sachsen: Was mich bewogen, daß ich in Abordnung der Meinigen nach Frankfurt in- und zurückgehalten.

Nach der Hand brauchten es Reichsfürsten und Stände (a). Diese brauchten es aber nur gegen Landstände, und ihres gleichens.

Seckendorf im deutschen Fürstenstaat (b) schreibt: Es pflegt kein Landstand, wenn er gleich gräflichen Standes ist, sich, wenn er mit seinem Landesfürsten redet oder schreibt, Wir zu heissen, wie der Landesfürst von sich zu schreiben pflegt. P. II. C. II. N. 2. Ein Fürst des Reichs ist bey Erhaltung seines fürstlichen Standes, Ehre, Macht und Hoheit schuldig, zuforderst den Respect, Ehre und Hoheit des deutschen Reichs und der K. Maj. vor Augen zu haben, und nicht wie gegen andere sich Wir zu nennen.

Ebenderselbe l. c. p. 28. beobachtet, daß 1713. von der churfächsischen Regierung von dem Oberamt Budissin

(a) Pfeffinger in Vitriar. L. 1. T. 20. p. 871.
(b) P. 2. C. I. N. 8.

Budissin Verantwortung abgefodert worden, warum dasselbe von der Gräfin von Collenberg eine auf Wir gestellte Vollmacht angenommen habe.

Kaiserl. Maj. als die Quelle des Adels müssen auch darauf wachen, daß jede von den Classen des Adels in seiner gebührenden Schranke verbleibe, und wer mehr sich anmasset, als ihm gebührt, muß solches aus Privilegien erweisen.

Es wollten einige Grafen sich annebst damit entschuldigen, weil sie als alte Grafen fürstenmäßige Grafen seyn.

Nun ist zwar wahr, was die innere Kräften des Landes und Hauses angeht, so sind manche Grafen stärker, als einige wirkliche Fürsten, aber sonst ist fürstenmäßige und andere Grafen eine Erfindung der Einbildung, denn von Grafen giebt es keinen Unterschied als unmittelbare und mittelbare, es ist in der ganzen Reichsgeschichte und dem ganzen Staatsrecht diese Distinction unerhört.

§. 2.

Diesen Grund auf Seite gesetzt, so scheint doch in Hypothesi der Gebrauch von Wir in gräflichen Vollmachten, dermalen nicht so anstößig zu seyn. Denn erstlich wie die Titulaturen von Zeit zu Zeit sich geändert, und bis auf die lächerlichste Grade gestiegen, ist bekannt, und der Abstand gegen andere Nationen fällt in die Augen. Ob der Gebrauch des

Worts Wir den Grad des Adels ändere, und in die Gerechtsame einschlage, findet sich nicht. Die Grafen erklärten öffentlich selbsten: Die Vollmachten seyen nicht, wie die übrige Schriften an K. Maj. gerichtet, sondern nur eine Urkunde für den Sachwalter und Partheyen; mithin ist hier die Frage nicht, was der persönliche Respect der Grafen in Ansehung der Majestät des Kaisers erfodere. Der bekannte Einwurf legitimatio sit judici & parti haltet nicht die Probe aus. Das Geschäft an sich ist ein Mandat, wo der Prinzipal seinen Agenten bevollmächtigt. Diese beyde sind es, worunter der Contract geschlossen ist, der Richter wacht und sieht nur, ob dabey alles richtig, er wird vom Prinzipal nicht bevollmächtigt.

Wie viele hundert Verträge, Vergleiche, Testamente, Verbrüderungen werden prævia causæ cognitione ohne Widerrede mit solcher Sprache confirmirt; was aber über alles, so ist dieser Styl von jeher also gebraucht, und auch passirt worden, dergestalt, daß bey genauer Prüfung wohl zehn gegen ein Beyspiel vorhanden seyn werden. Daß es soll allzeit Inadvertenz des Referenten bey einem solchen hohen Collegio gewesen seyn, ist nicht faßlich, und Vergessenheit giebt auch Schutz zur Observanz.

Der kaiserl. Reichs-Cammerrichter stellt auch den Kaiser vor, in Berichten werden die Schriften gewöhnlich an den Kaiser gerichtet, und doch passirt

das

das Formular Wir. Kaiser Joseph ein Feind solcher Dingen soll deswegen 1788. resolvirt haben: es soll in Betreff der reichsgräflichen Vollmacht überall bey dem ältern Herkommen sein verbleiben haben.

XIII.

Kann das kaiserl. Reichs-Cammergericht jurisdictionem criminalem a) über Reichsstädte oder b) deren einzelne Mitglieder ausüben?

§. 1.

Die Regel ist sonst allgemein, daß das Cammergericht keine jurisdictionem criminalem als über sein personale habe. Der Casus hypotheticus gehet aber a) auf Reichsstädte oder b) dessen Mitglieder.

Eine Reichsstadt im Ganzen betrachtet, ist ein Reichsstand. Die Criminal-Erkenntniß aber über einen unmittelbaren Reichsstand oder Reichsritter ist nun zwar durch kein ausdrückliches Reichsgesetz dem Cammergericht verbothen, man wird aber doch keinen solchen Fall aufzeigen, welchen das Cammergericht angenommen, oder der Kaiser gestattet, wenn es kein Landfriedensbruch oder sonsten eine causa banni war. Vielmehr in dem gräflich Greweilerischen

Schuldenwesen, wo der Wild- und Rheingraf sich allerhand Vergehungen schuldig gemacht hat, berichteten der Herr Cammerrichter Präsidenten und Assessoren 1770:

„Da diese Sache mit so gearteten factis umwunden, welche über die reichs-constitutionsmäßige Gränzen der uns anvertrauten Gerichtsbarkeit gehen, auch besonders die Erkennung in demjenigen, was der Wild- und Rheingraf unter so vielem andern sich mit zu Schulden kommen lassen, alleinig ad reservata Ew. Kaiserl. Maj. gehört, so haben wir sämtliche Sachen von hier ab- und an allerhöchst deroselben Reichshofrath verwiesen, das weitere Ew. Kaiserl. Maj. überlassend."

Der Herr Cammergerichts-Assessor von Cramer attestirt ebenfalls: Nec camera imperialis attribuit hanc jurisdictionem in status imperii, quidquid etiam statuat Mindanus male à causis fractæ pacis publicæ nec non banni olim usitati argumentum ad generalem in criminalibus cameræ jurisdictionem ducens. *Systema proc. Imp. Sect. I. T. IV. §.* 123.

§. 2.

Beym kaiserl. Reichshofrath findet man täglich Beyspiele besonders über Reichsritter. Z. B. Crayl-heim puncto fratricidii de 1747. Von Langenschwaz puncto homicidii de 1758. &c.

Allein

Allein auch hierinn geschieht nicht blos gerichtlich vom kaiserl. Reichshofrath die Entscheidung, sondern alles prævio voto ad imperatorem.

In den kammergerichtlichen Erläuterungen über das concept. ordin. Cam. P. 2. T. 31. heißt es p. 19. deutlich:

„Wenn quæstio ist, an Pœna Corporis affli-„ctiva infligenda, und das delictum zu untersuchen, „die rationes inculpationis & innocentiæ gegen „einander zu halten, so gehört dieß nicht ad cameram.

Ist die Rede aber von einem Mittelbaren, von einem Burger, so hat der Reichshofrath so wenig wie das Cammergericht eine Jurisdiction, es sey denn, wenn wegen Nullitäten principaliter geklagt wird.

Die Frage gehet aber näher zum Zweck, wenn entweder eine Magistratsperson oder Burger in einer beym Kammergericht anhängigen Causa sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat. Z. B. ex Capite falsi mit einer Urkunde. Kann da nicht das kaiserliche Cammergericht wenigstens erkennen? das sind eigentliche Verbrechen gegen das Gericht, wo gehandelt wird, gegen den Richter, den es vorstellt. Es sind Beleidigungen und Unbilden, und da legt sich auch die Cammer billig eine Cognition zu.

Cramer drückt sich in seinen observationibus obs. DCLXII. also aus:

Pone falſa in iſtiuſmodi cauſa commiſſa, Crimina certe in ipſum Cæſarem ſupremaque imperii tribunalia commiſſa ſunt. Quemadmodum igitur ſuprema imperii tribunalia injurias ſibi illatas vindicant. obſ. XXXIX. ita & jurisdictio criminalis dictis in cauſis ipſis competit. wozu derſelbe ein Beyſpiel de 9. May 1759. vorlegt, und womit auch Ludolph obſ. XXXV. und Decker in not. ad Blum. T. 26. einſtimmt.

XIV.

Kann das kaiſerl. Reichs-Cammergericht oder deſſen Commiſſion eine reichsſtädtiſche Regierungsform im politiſchen oder ökonomiſchen umändern?

§. 1.

Hier iſt nicht die alte Schulfrage zu unterſuchen: Ob die Reichsſtädte in vorigen Zeiten der Kaiſer Patrimonial-Güter geweſen, mit denen ſie nach Belieben ſchalten und walten konnten? Genug, ſie ſind jetzt Reichsſtände, ſtehen aber immer noch in engerm und beſonderm Schutz kaiſerl. Majeſtät, wie dieß die Huldigung bezeugt, und werden auch kaiſerliche freye Reichsſtädte genannt.

Es ist auch gar nicht rathsam in die Frage von Patrimonialgüter, Cronengüter, Reichspeculia einzugehen, denn so viel ist gewiß, daß, als bey den westph. Friedenshandlungen 1647. die kaiserlichen Gesandten in das Project setzten; *Civitates Imperiales*, die Schweden dieß aber also geändert wissen wollten:

Liberæ imperii civitates non habeantur pro bonis patrimonialibus Cæsaris; auf beyderseitige Contradiction die Sache in so weit unentschieden geblieben, und es nur in instrumento pacis hieß: Liberæ imperii civitates.

§. 2.

Ein Hauptumstand ist es aber, so viel die Statuten und Privilegien der Reichsstädte, ihre Regimentsverfassung angehet, so sind selbe durchgehends von K. Maj. prævia causæ cognitione bestättigt, und von Zeit zu Zeit confirmirt worden. So lang nun die Frage ist: Ob die bestättigte Regierungsform in politicis und œconomicis richtig beybehalten und befolgt werde? Ob gegen die Statuten nicht gehandelt sey? Ob keine offenbare Mißbräuche eingeschlichen? Ob nichts in exercitio privilegiorum gefehlt worden? Kurz: wenn die Rede blos von der Application ist, so kann das Cammergericht, wenn es nicht grade auf eine interpretationem authenticam ankömmt, so gut als kaiserl. Reichshofrath darinn erkennen und richten, gleichwie auf eben diese Art

es in andern Privilegiensachen, Concursſachen, Concordatenſachen, wie der Reichshofrath, ſolches vermag und thut. Wollte aber das K. K. C. ſelbſt die innere Form ändern, das legislatorium und judiciale umſchmelzen, in das Regimentswesen eingreifen, andere Projekte machen, andere Statuten oder Ordnungen vorſchreiben, ſo kann dieß das Reichsgericht nicht, noch viel weniger eine von ihm ſubdelegirte Commiſſion, und wenn dieß alles eine Commiſſion für ſich oder aus Anordnung des Cammergerichts thut, ſo können ſolches K. Maj. nicht gleichgültig anſehen.

§. 3.

Es pflegt zwar dagegen der Fall wegen der Stadt Zell am Hammersberg pro poſſeſſorio allegirt zu werden, welchen Cramer in ſeinen Nebenſtunden Th. 46. anführt: Wo von dem Cammergericht die Zwölfer des alten Raths auf 8 herunter geſetzt, die Beſoldungs-Accidentien aufgehoben, das Vermögens-Quantum der Bürger beſtimmt, Kanzley-Taxordnung revidirt, Gerichtstage vorgeſchrieben, die Blutsverwandte im erſten und zweiten Grad ausgeſchloſſen worden. Lauter Dinge, die der Regimentsform nahe gehen. Dieſe Actus konnten auch nicht verborgen geblieben ſeyn, ſelbe ſchrieben ſich von den 50ger Jahren bis in die 70ger. Die Erkenntniſſe geſchahen, wo ſogar die Cammervisitation zugegen war.

Allein 1) das Cammeralerkenntniß hieß de obediendo Magistratui, daraus läßt sich kein Eingriff, sondern vielmehr Anweisung zum Gehorsam auf die Statuten schließen.

2) Man kann nicht ohne Acten wissen, ob alles dieses nicht gegen die Statuten eingeschlichene Mißbräuche waren?

3) Es müsse auch ein Unterschied mit einer Abänderung in wesentliche Stücke und zufällige Dinge gemacht werden, unter welch letztere die meiste obige zu rechnen sind.

4) Kommt alles darauf an: Ob nicht das Ganze nur ein *provisorium* war, und K. Maj. etwa zur Confirmation noch ist vorgelegt worden.

5) Letztlich, wenn man es auch extrajudicialiter wissen könnte, so wäre es eine weitere Frage, ob es Kaiserl. Maj. legaliter bekannt gemacht worden?

XV.

Ein Precist kann eine Coadjutorie cum jure successionis zur Kirchendignität, welche er mit der Präbende abwarten will, nach dem Reichshofraths-Praxis hindern.

Die Vorrechte, welche der Reichshofrath den K. Precisten wiederfahren läßt, sind ungemein groß. Derselbe kann nicht nur nach Belieben die Zeit und

eine Präbende abwarten, sondern verlangt auch die mit der Präbende verknüpfte Dignität. Solche Preces haben demnach weit mehr Kraft, als die Präsentation eines ordinarii collatoris, welcher dieses nicht kann. Dieß mag nun bey einigen Dignitäten angehen, bey verschiedenen z. B. der Dechaney, Scholasterey ist es aber etwas auffallend. Denn der Dechant ist nach der canonischen Sprache os Capituli, wie steht dieses aber einem Jüngling, der noch nicht plene pubes ist, zu Gesicht? Wie will jener als Scholaster die Schule verstehen, der oft die Zuchtruthe vielleicht selbst noch brauchte? Mehrere Inconvenienzen zu geschweigen. Es ist aber einmal herkömmlich, und ein Principium des Reichshofraths.

Also ergieng den 16. Dec. 1745. das Reichshofraths rescript. in Sachen Kargen contra das speyerische Capitel ad SS. Trinitatem & omnes Sanctos:

„Ihro Kaiserl. Maj. haben mißfälligst vernom„men, daß das Capitulum Klägern, ohnerachtet die „Preces behörig insinuirt, nach dem in vorigem „Jahr erfolgten Ableben des Decani auf dessen An„melden zu der vacirend gewesenen Präbende cum „annexa dignitate decanali nicht allein nicht zuge„lassen, sondern auch mit vermeintlicher Wahl ei„nes neuen Decani vorgeschritten sey; der Kaiser be„fehle daher sothane nichtig und widerrechtliche Wahl „nicht allein wieder aufzuheben, und zu cassiren, son-

„dern Klägern zur erledigten und zur gehörigen Zeit „optirten Präbend- und Decanatswürde ohnwei„gerlich zuzulassen.“

Ja! als der kaiserliche Precist, Freyherr von Hagen, beym Reichshofrath anzeigte, daß bey dem Ritterstift Odenheim die Wahl eines Dechants zu besorgen sey, so ergieng den 6. Sept. 1753. an besagtes Ritterstift ein rescriptum dehortatorium und eventualiter cassatorium.

Wenn also dieser Praxis einmal richtig ist, so ergiebt sich die Antwort auf die Frage wegen einer Adjunction zur Kirchendignität von selbsten. Man könnte freylich sagen, hier sey noch keine wirkliche Vacatur, der unverschiebliche Fall sey hier, wo z. B. ein Dechant durch Alter und Krankheit dergestalt entschöpft, daß er seine Kirchenwürde nach Nothdurft in gehöriger Maaß nicht bekleiden könnte, dieß mache nöthig, ihm jemanden an die Seite zu setzen. Alles dieses ist freylich nach der Natur der Sache, dem Geist der Kirchengesetze und den Rechten der Ordinarien wahr. Allein die Canonisten unterscheiden wohl eine Coadjutorie mit und ohne Nachfolge.

Coadjutor sit vel *cum* vel sine successione.
Pirrhing. ad jus Can. tit. de Cler. ægr. n. 19. 20. 21.

Es kann also der Unvermögenheit Zeitlebens vorzustehen abgeholfen werden, ohne daß dem Precisten auf den Todesfall Eintracht geschieht.

Im

Im Allerheiligen-Stift zu Speyer ließ daher in neuern Zeiten der Precist schon einige offen gewordene Pfründen vorbeygehen, weil er grade den Fall des alten Dechants abwarten wollte. Als man ihm aber seine Absicht bey einer Visitation durch eine Coadjutorie des veralteten Dechants cum spe successionis zu vereiteln suchte, widersprach derselbe ganz feyerlich. —

Der kaiserliche Reichshofrath hat auch den 22. Octobr. 1751. eine solche Coadjutorie cum spe succedendi zu Lüttich verworfen.

(o)

XVI.

Unterthanen ist in Prozeßsachen mit ihrem Landesherrn, besonders in Religionssachen, und auf gethane Anzeige, Zusammenkünfte zu halten, erlaubt.

§. 1.

Man wollte daran zweifeln, weil dieß seye a) gegen die dem Landesherrn schuldige Unterwürfigkeit, b) gegen den Reichshofrathschluß von 14. October 1738. Ostfriesland gegen Ostfriesland, wo dieß der Stadt Embden und besonders der Gebrauch des Doktor Homfeld verbothen, c) auch das Cammergericht ein Exempel an den Hechingischen Unterthanen

nen statuirt habe, d) und eine willkürige Zusammenkunft der Landstände sogar, ohne landesherrliche Erlaubniß, nicht einmal erlaubt seye.

§. 2.

Allein erstlich ist dieß der Fall nicht, wo Unterthanen blos in der Eigenschaft als Unterthanen betrachtet werden können. Sie machen Parthey im Prozeß gegen den Landesherrn beym obersten Richter. Sie haben ihre eigene Rechte, wie der Landesherr. Jene dörfen eben so wenig, wie diese, hintangesetzt werden. Jedem von den zwey streitenden Theilen ist erlaubt, vor dem obersten Richter sein Recht zu verfechten, so gut er kann. Die Mittel hiezu sind niemand benommen. Eine Privatperson findet selbe bey sich, eine Moralperson, wie eine Gemeinde, bey der Zusammenkunft von Gemeindsgliedern unter ihrem Rechtsbeystand.

Geschieht dieses nun in der Ordnung mit Wohlstand und mit etwaiger Anzeige an der Behörde, so kann dieser Schritt nicht mißbilliget werden.

§. 3.

Der Reichshofrath hat in dem angeführten Schluß nicht eine Zusammenkunft, oder die Haltung eines Syndicus an sich, sondern die Person des Homfelds aus bewegenden Ursachen, weilen er die Geschäfte verzögert, die Parthey aufgewickelt, oder

sonst

sonst seinen Nutzen gesucht hat, schlechterdings ausgeschlossen. Den Partheyen blieb ansonsten frey, zu wählen, wen sie wollten, und Zusammenkünfte zu halten.

Moser von deutsch. Unterthan. Recht und Pflichten 2. B. 3. Cap. §. 12.

§. 4.

Der von Cramer (a), welcher den Hohenzollern Hechingischen Fall und das den 1. Juni 1768. publicirte Urthel anführt, erprobt mit folgenden Worten ganz und gar das Gegentheil:

„Das Angeben, ob sollte der Herr Fürst zu „Hohenzollern den Unterhanen ihre Briefschaften, „und das Geld wegnehmen lassen, folglich an Fort„setzung des Prozeß gehindert haben, war falsch. Die „Verordnungen verbiethen den Unterthanen die Zu„sammenkunft keineswegs, allein daß diese Leute eine „sogenannte Landschaft sollten formiren, den schul„digen Respect hintansetzen, solches wird wohl kein „Richter gestatten, zumalen die Acta ergeben, wie „die Hohenzollerische Bauern von jeher zur Rebellion „und Aufruhr besonders geneigt, auch Caysexecu„tiones nicht vermögend gewesen, sie in Schranken „zu halten.

„Sobald aber die Bauern glaubhaft angezeigt „hätten, daß sie bey ihrem Landesherrn um eine Zu„sammenkunft, um bey solcher wegen ihres Prozes„ses

(a) Nebenstunden Th. 104. N. 4. p. 499.

„ses berathschlagen zu dörfen, angehalten, diese aber „abgeschlagen worden, wäre Senatus bereit gewe„sen, den Herrn Fürsten hierunter an seine Schul„digkeit zu erinnern.“

§. 5.

Die Landstände sind auch nicht also gebunden, wie man anführt:

Moser schreibt von ihnen: (a)

„Wenn sie glauben, erhebliche Ursache zu haben, „auf einen Landtag zu dringen, solchen aber nicht „erhalten können, so können sie an ein Reichsgericht „gehen, und wenn dieses die Billigkeit des landstän„digen Gesuchs erkennt, so wird dem Landesherrn auf„erlegt, einen Landtag zu halten, thut er es aber „nicht, so kann es dahin kommen, daß der Kaiser „selbst durch eine kaiserliche Commission einen Land„tag halten läßt.“

Ueberhaupt sind aber dieß ganz andere Gegenstände: Mit dem Landesherrn Prozeß führen, und dazu als Parthey sich zu bereiten, und über das Wohl und Wehe des Landes gemeinsam mit dem Landesherrn deliberirn.

Schauroth bemerkt von Religionssachen in der Vorrede zu dem dritten Theil seiner Sammlung:

„Partikular-Berathschlagungen und Zusammen„künfte

(a) Von deutscher Reichsstände Landen, Landständen 7. Buch, 3. Cap. §. 4.

„künfte, welche sowohl Katholische als Evangelische,
„und zwar jede über sie allein angehende Dinge,
„nicht ad detrimentum rei publicæ, sondern blos
„und allein zur Conservation eines jeglichen Rechte
„halten, sind weder ungewöhnlich noch unzulässig."

In dem Reichshofrathsschluß vom 7. April 1780. zu Baaden Stadt contra den Herrn Markgrafen wird verordnet:

6) werden Impetrantes hiemit angewiesen, jederzeit von denen über ihre Rechtsangelegenheiten zu haltenden Versammlungen und Zusammenkünften davon bey dem fürstlichen Amt Baaden die Anzeige zu thun.

7) Rescribatur dem Herrn Markgrafen zu Baaden einsweilen und bis zur Entscheidung der Hauptsache in erwähnter Art die zu haltende Zusammenkünfte nicht zu versagen.

XVII.

Drohungen von Personen, welche solche leicht exequiren, qualificiren eine Sache zum Mandat.

Der Reichsabschied de 1594. §. 75. sagt: Wir lassen uns auch *circa materiam mandatorum cum & sine clausula* wohlgefallen, und wollen, daß Betrauung halber *mandata* erkannt werden mögen, so

so fern die Person so getrauet, also geschaffen, und im Brauch haben, ihren Betrauungen nachzusetzen.

Im concept. der C. G. O. heißt es ebenfalls P. 2. tit. 10. §. 9.

„Wir setzen und wollen, da einer den andern be„drohet, daß solcher Bedrohung halber mandata er„kannt werden mögen, so fern Personen, so gedroht, „also geschaffen, und im Brauch haben, ihren Be„drohungen nachzusetzen, oder ein solches aus aller„hand Umständen vermuthlich wäre.

Ludolph liefert ein Präjudiz vom Cammergericht in causa Hannovica.

Beym Reichshofrath klagte deshalben Winds-heim gegen Anspach und Bayreuth puncto Frohndschuldigkeit und den 19. Nov. 1773. ohneracht Impetrat excipirte: die *minæ* seyn nicht reales und nicht in Vollzug gesetzt worden, ergieng *rejectis exceptionibus paritoria.* Von selbsten versteht es sich, daß solches Mandat blos ein inhibitorium de non offendendo seyn kann, und eine Parthey, welche gegründete Ursache hat, thut dabey ganz vernünftig nach der Regel: melius est intacta jura conservare, quam vulneratæ causæ medelam quærere.

XVIII.

Ein Landesherr kann in einer gemischten Stadt verordnen, daß kein Theil auf des andern Festtage beunruhigende Geschäfte treibe.

§. 1.

Es ist hier nicht von der Gewalt eines Landesherrn die Rede, wie weit er für Unterthanen anderer Religionen Fest- und Feyertage einführen könne. Daß dieses ein protestantischer Landesherr in Ansehung seiner katholischen Unterthanen nicht vermag, noch selbe zur förmlichen Mitfeyer der Buß- und Bethtage anhalten könne, hat der unpartheyische Assessor von Cramer (a) bereits bewiesen und ausgeführt.

Denn nach den katholischen Prinzipien ist dieses Recht in der Kirchengewalt; diese aber ist von der weltlichen wesentlich abgesöndert, und bleibt so fort beym Papst und den Bischöfen, wenn man anders nach den Reichsconstitutionen glaubt, dem Gewissen nicht wehe thun zu dörfen.

Daß hierinnen also mehreres dem katholischen Landesherrn über protestantische Unterthanen consecutive erlaubt sey, vertheidigt *Bocris* de potestate statuum imperii subditis suis diversæ religionis indicendi ferias legibus imperii non incongrua.

Denn

(a) Opuscul. T. III. n. 6.

Denn nach den ächten protestantischen Prinzipien steht die Anordnung solcher Bustage, dem Landesherrn aus der Landeshoheit blöslich und ursprünglich zu, indem nun ein Katholik sowohl als ein Protestant Landesherr ist, so wird ihm diese Befugniß nicht abgesprochen werden können.

Henn. Bœhmer bekennt selbst, feriarum indictio competit jure Canonico Pontifici & Episcopis, non principibus secularibus, earum indictio autem inter protestantes á superioritate territoriali dependet.

Consultat T. I. R. 18. 2. 4. 24. & 25.

§. 2.

Widerrechtlich wäre aber, wenn man ihnen einen Prozessionen-Gang mit Katholiken, eine Feyerung des Jubiläums u. dgl. wo gegen ihre Religions-Prinzipien und Gewissensfreyheit lauft, zumuthen wollte.

Allein wo beyde Religionen in einem Ort nach dem Entscheidejahr hergebracht sind, so kann der Landesherr ohne Unterscheid der ordentlichen oder außerordentlichen Ferien befehlen, daß die der andern Religion an einem Fest, das sie nicht mitfeyern, sich stille halten.

Es leiden dabey keine Religions-Prinzipien, dann es ist eine politische Verfügung.

Es geschieht nicht zur Ehre der Feyer, sondern der Achtung, welche man dem Landesherrn schuldig ist.

Es ist auch keine Benachtheiligung des Unterthanen wegen dem Wörtlein *quatenus*, wie Böhmer in seinem J. C. Prot. vermeint, denn der Grad und das Maas der Arbeit wird nimmermehr so erwiesen werden können, und der §. 48. sagt wohl modo ipsis nihil injungatur *conscientiæ repugnans*. es fließt alles aus dem landesherrlichen Recht her, zu geschweigen, daß es dem heutigen Geist der Toleranz, der Liebe, so Mitbürger gegen sich tragen sollen und müssen, dem gesellschaftlichen Band eines Staates, und noch mehr eines Orts angemessen ist; feyert doch ein Burger des andern Namens- Geburts- und Hochzeitfest, daß er im Normaljahr nicht gethan, warum sollte er seinen Nachbarn zu Liebe, wo besonders der landesherrliche Befehl, der eine Religion wie die andere hierinn achten muß, dabey ist, der tumultuirenden Arbeit sich nicht enthalten? wie übel nahm man es 1766. den Quäckern in London, daß sie bey dem Buß- und Fasttage zu London wegen den Amerikanischen Unruhen nur ihre Läden offen gelassen? wie putzen sich manche arme Juden auf Festtage der Christen auf, welches sie nicht nöthig hätten? Henniges in seinen Meditationen drückt sich hierüber also aus:

Vacationem ab operibus publicis privatisque certis diebus indicere, id omnino ad jura summi imperii referri debet. Et possunt multæ causæ esse ejusmodi consilii. Sic clauduntur sæpe tabernæ & ab operibus cessatur, cum natales sint

Principis — cum anniverſarium agimus. Decretæ item ſupplicationes aut indicta jejunia placando Numini ab omnibus libenter ſervantur, quidni igitur edicere etiam Princeps poſſit ceſſationem a laboribus præcipue *ſtridulis* & inquietis, quoties diem alicujus e Sanctis ſuis publica lætitia & ſolitis ceremoniis tranſigit — Dummodo nullæ ſubditis imperentur devotiones contra animi ſui ſenſa. Neque valere exceptionem exiſtimo, Anno 1624. ſe ob hujus diei celebritatem non fuiſſe coactos ſolitos labores omittere, quid enim hoc ad exercitium Religionis vel annexa, cum aliud ſit feriari & aliud a laboribus vacare, idque non tam in honorem diei, quam Principis. *Niſi forte ſubditi probent, ſe tum Religionis cauſa in poſſeſſione fuiſſe recuſandi id genus imperii.*

In dem Vergleich von 1705. zwiſchen Churbrandenburg und Pfalzneuburg wegen den Jülichiſchen Landen wurde ausdrücklich geſetzt: Es ſollen ſo reformirte als lutheriſche Grobſchmiede, und andere Handwerker, welche ein groß Getöß machen, auf die katholiſche Feſttage nichts öffentlich verfertigen.

XIX.

Der Herr und seine Regierung fundiren kein höchstes forum ex continentia causæ zum Nachtheil des Austrägalgerichts.

§. 1.

Die Regierung zu Heidersheim trug gegen das Hochstift Speyer auf eine Ladung beym Cammergericht an: ad videndum se manuteneri in possessione vel quasi immunitatis á collectis per privilegia Cæsarea concessæ, nec non se incidisse in pœnam privilegiis insertam. Man bestrebte sich das forum ex capite continentiæ causæ zu fundiren, indem der Bischof nebst seiner Regierung in Klage genommen worden, in der Meinung, weilen beyde Beklagte sich der Austrägalinstanz nicht zu erfreuen hätten, dieselbe hinweg fallen müsse. Da man aber dieser Kette nicht genugsam traute, hat sie mit dem interdicto retinendæ eine Bitte zur Strafe wegen Verunglimpfung der kaiserlichen Gnadenbriefe verknüpfet, damit ex cumulo actionum sicherer die Austrägalinstanz hinweg fiel.

§. 2.

Allein der Deputationsabschied von 1600. in dem 24. Absatz und das Concept. der C. G. O. de 1613. P. II. T. 9. löst den ersten Einwurf vollkommen auf:

„Gleichermassen, wenn einer, so vermög der „Reichsordnung vor die Austräge gehörte, mit an„dern seinen Unterthanen und Dienern zu beklagen, „sollen die Austräge dießfalls nicht statt haben, son„dern soll unser kaiserl. Cammergericht ob continen„tiam causæ darunter anzulangen seyn.

„Es wäre dann, daß die Diener oder Unter„thanen für sich selbsten mit der Sache nichts zu „schaffen, und allein zu desselben als bloße ministri „gebrauchet, auch ex facto suo nicht, sondern ihrem „Herrn dem Kläger obligirt, auf welchen Fall allein „auf den Prinzipalen zu sehen, und nach Ordnung der „Austrägen der Herr denselben nicht, sondern der „Unterthan und Diener dießfalls ihm zu folgen „schuldig seyn soll."

Die Worte dieses Gesetzes sind viel zu deutlich, als daß man eine fernere Erläuterung zuzusetzen hätte.

§. 3.

Das Reichsherkommen bestättigt es; denn wann die bloße Vermuthung: Daß Fürsten und Stände die facta ihrer Regierungen zu genehmigen pflegen, genug ist, um gegen die letztere als Repräsentanten ohne alle Rückfrage geschärfte Gebothbriefe zu erkennen, wie solches bey dem kaiserl. Reichshofrath unter tausend Beyspielen die jüngere in Sachen des fürstl. Hochstifts Augsburg contra die Pfalz-Neuburgische Regierung, sodann in causa des Colle-

glatsstifts zu Spalt, entgegen die Brandenburgische Regierung zu Bayreuth; hingegen bey dem Cammergericht die neuere Vorgänge in Sachen Salm-Künburg contra das churpfälzische Hofgericht zu Mannheim, und in causa von Boineburg contra die fürstlich fuldaische Regierung bewähren, so ist in untergebenem Fall alles entschöpft, was zu einer ausdrücklich oder stillschweigenden Gutheissung erfodert werden mag. Deswegen ward ganz neuerdings in Sachen Metternich Graf contra die Hessendarmstädtische Regierung puncto turbati juris decimandi solch eingebildetes Prinzipium verworfen, wie leicht könnte auch sonst eine Austrägalinstanz immer eludirt, wie leicht von Unterthanen selbst das landesherrliche forum vereitelt werden.

§. 4.

Ja gesetzt auch, das Betragen einer Regierung ließ noch hie und da Merkmale eines übertriebenen Gewalts zurück, so wurde doch daraus nichts weniger als eine continentia causæ erwachsen, man würde äußerstens nur dahin schließen können, daß sie in einer unbilligen Sache zu viel mitgewirkt, und dafür mit ihrem principaliter verbundenen Herrn vor dem Austrägalgericht schier eben so, wie der Advocat bey dem Hofgericht, Rechenschaft zu geben haben.

§. 5.

§. 5.

Die letztere Einwendung ist gar zu feucht, und es ist jedem Anfänger bekannt, daß nicht eine jede Vermischung der Klagen, sogleich einen unzertrennlichen Zusammenhang der Sache nach sich ziehe.

XX.

Von der obristrichterlichen Gewalt einen versagten gemeinnützigen Consens zu ersetzen.

Wie die Unterrichter diesen Gewalt selbst ausüben können, zeigt das gewöhnliche Beyspiel von Eheverlöbnissen, wo eine ungegründete Versagung des älterlichen Consens durch das Richteramt ersetzt wird.

Conf. l. un. Cod. ut quæ desunt advocatis, judex suppleat.

Bey wichtigern Gegenständen, wo das Wohl und Wehe eines Landes damit verflochten ist, ereignet sich dieser Fall öfters, und er ist auch nöthiger.

Beyspiele, reichsrichterliche Erkenntnisse, welche sich da und dort vorfinden, heitern dieses am besten auf. Also:

1. Bey Vergleichen.

Oettingen-Wallerstein, und das Closter Neresheim verglichen sich den 1. Oktob. 1764. kraft wessen

zur Abthuung eines langwürigen Zwistes dem Abte verschiedenes zugestanden wurde, Er Abt dem damaligen Grafen Wallerstein aber eine ansehnliche Summe Geld dagegen zahlen mußte. Der Vergleich an sich schien beyden Seiten vortheilhaft, nur verweigerten die Agnaten ihren Consens in der Meinung, die Geldsummen könnten nicht so nützlich werden, wie die abgegebene Rechte waren. Den 17. Juli 1765. ergieng aber die kaiserliche Resolution:

„Hat des Fürsten zu Oettingen & Consorten ge„gen den zwischen dem Grafen zu Oettingen-Waller„stein Eines und dem Abt zu Neresheim andern Theils „eingegangenen Vergleich gemachter sämtlicher Ein„wand samt dem petito bewandten Umständen nach „nicht Platz, und wird dabey

„2) Ersagten Herrn Fürstens und Consorten „noch abgängige Einwilligung in so weit dieselbe nö„thig, von kaiserl. Amtswegen hiemit supplirt."

3) Fiat petita confirmatio transactionis jedoch dergestalt

4) Daß die von dem Abte ihm auszuzahlende 40,000 Gulden samt den 9000 Gulden liquiden Rückstand bey den Unterthanen in Geld als ein Eigenthum des gesamten Hauses, jedoch zu seiner des Transigenten und seiner Linie Benutzung, auf unbewegliche Güter anzulegen, auch wie solches geschehen, binnen Jahresfrist ad acta zu dociren.

Von Cramers Nebenst. 58. Th. 3. St.

2. Bey Testamenten.

Der Markgraf von Baadendurlach Friedrich der V. verordnete in seiner letzten Willensmeinung von 1640. daß seine Nachkömmlinge nie von einem Austrägalspruch an eines der höchsten Reichsgerichter sich wenden sollten. Der Kaiser ließ aber bey der Confirmation diesen Punkt als dem Instanzienrecht, dem Ansehen der Reichsgerichter, und überhaupt den Reichsgesetzen zuwider ausstreichen, und supplirte in so weit den auf diese Bedingniß gestellten Consens.

3) Bey Veräußerung der Grundstücken

In der gräflich-fuggerischen Debitsache ergieng 1754. die kaiserliche Resolution dahin:

„Wird das geschehene Kaufsangeboth des dage-
„gen geschehenen Einwendens ohnerachtet hiermit an-
„genommen, und ertheilen Ihro K. M. dero aller-
„gnädigste kaiserl. und resp. obristlehensherrliche
„Einwilligung zum voraus dahin, daß der Kauf
„nunmehro sonder weitern Anstand zu Ende gebracht
„und vollzogen werde, wie dann auch der Agnaten-
„Consens im Fall und so weit solcher annoch erfoder-
„lich, von K. Maj. allerhöchst obristrichterlichen
„Amtswegen hiedurch supplirt wird.“

Vorstellung des status causæ puncto administrationis & fidei commissi der Herrschaft Wasserburg 1754.

4) Bey Verweigerung eines lehenherrlichen Consenses.

Im Mecklenburgischen enthielten die Reversalien von 1572.

„Wenn jemand um lehensherrlichen Consens ansucht, so soll solcher nicht geweigert werden, wenn das Lehen nicht auf dem äußersten Fall stehet.“ Der Herr Herzog Carl Leopold versagte diese Bitte verschiedenen Lehenträgern; in einer kaiserl. Decision vom 31. Aug. 1777. heißt es:

„In puncto Consensus detur dem Herrn Herzog ex officio ein terminus bimestris mit der Verwarnung, daß in Unterbleibung der schuldigsten „Berichts-Einsendung der vom Impetranten gesuchte Consens ertheilet werden solle.“

Breyer de potest. aug. suppl. §. 17. 18. 19. *&c.*

Diese Supplirung darf aber bey keinem Reichsgerichte zur Mode werden, dieselbe müssen nur in casu extremæ necessitatis oder evidentis utilitatis geschehen. Denn man greift hierdurch gar zu stark in die Eigenthumsrechte und jura partium ein, welches keinem Richter der Regel nach erlaubt werden kann.

XXI.

Ein Landesherr darf den ordentlichen Gebrauch eines Syndicus, besonders in Religionssachen, einer andern Religion zugethanen Gemeinde nicht wehren.

§. 1.

Es scheint dieß im Natur- und Civilrecht, auch der deutschen Staatsverfassung, besonders in Religionssachen, viel zu viel gegründet zu seyn, als daß man daran zweifeln sollte.

Im menschlichen Leben ist ja einer des andern Beystand, der Kranke hat seinen Arzt, der Blinde seinen Führer, und der Wanderer seinen Wegweiser, warum nicht auch eine Gemeinde, eine Stadt einen Rathgeber, in ihrer wichtigsten Angelegenheit der Religion? Alle können nicht die gemeine Händel vertheidigen, es muß einer seyn, der sie vertritt, die Zulassung desselben ist also Pflicht der Natur.

§. 2.

Die bürgerliche Gesetze bestättigen diese Befugniß der Gemeinden:

Quibus permissum est corpus habere collegii societatis sive cujusque alterius eorum nomine proprium est habere actorem sive syndicum, per quem,

quem, quod communiter agere fierique oporteat, agatur & fiat. (a)

Zudem da keinem Waisen in den Rechten ein Beystand versagt werden darf, ja da man ihnen vermög richterlicher Amtsobliegenheit einen selbst ernennt, wie will man unbelehrten Gemeinden und Unterthanen, besonders wenn man ihnen sonst den Weg ihrer Zuflucht verlegt hat, einen Mann versagen, welcher im Zweifelhaftigen Erläuterung, im Unrechte Belehrung, im Rechte den Weg der Bescheidenheit, mittels Bitten, Vorstellen, und im äussersten Fall stufenweise Klagen anzustellen, belehren kann?

Quemadmodum talis universitas jure minorum & pupillorum gaudet, ita quoque syndici ejusdem magis tutorum & curatorum vicem sustinent. (b)

Und ist nicht überhaupt in Deutschland ein Syndicus eine ganz bekannte und gängige Person? — Von den Grafen-Collegien, von der Ritterschaft, von Städten, von den Landständen, Domcapiteln, Universitäten, Probsteyen, Clöstern, Spitälern, ja, der Kaufmannschaft selbst sehen wir die Beyspiele vor Augen.

§. 3.

(a) Lit. I. §. 1 ff. quod cuj. univ.

(b) Leyser. Med. ad ff. spec. L. IV.

§. 3.

In Religionssachen ist dieß ganz besonders nöthig, dieß haben die Comitialgesandschaften auf dem Reichstag im Angesicht des Kaisers und Reichs selbst auf eine ganz besondere Art für alle protestantische Gemeinde, so etwa Klagen wollen oder können, gethan.

In dem dießfalls abgefaßten feyerlichen Schluß vom 11. April 1770. heißt es:

„Nach sattsam erscheinender Rechtmäßigkeit sol„len die Vorstellungen und Bittschriften durch einen „allhiesigen Orts zu erkiesenden eben so redlichen als „tüchtigen allgemeinen Sachwalter verfasset werden. „Endlich der hiebey allenthalben in und außer den „Gerichten erfoderliche Kostenaufwand und Spesen „in vorzüglicher Beherzigung der geldsplitternden „Rechtfertigungen in den bedaurungswürdigsten „Nothstand versetzten evangelischen Gemeinden durch „die von höchsten und hohen Herren Prinzipalen ei„gends hierzu unterthänigst zu erbittende ganz frey„willige Geldbeyträge einsweilen und vor der Hand „aber aus der hiesigen Emigrantencassa zu bestreiten „wären.

Oertels Reichstags-Diarium 3. Band, vom 1. Jän. 1770. bis den 31. Dec. 1771.

§. 4.

Der Satz gründet sich auch überhaupt in der Vernunft. So lang Gemeinde, Städte und Unterthanen von ihren Landesherren können beschwert werden, so lang können sie bey den höchsten Reichsgerichten klagen; die Klage selbst, wenn sie nicht unförmlich und ungeschickt seyn soll, muß geprüft und zubereitet werden. Dieß kann die Gemeinde, die Stadt selbst nicht; sie muß also fragen, und sich Raths erholen, denn wem der Zweck erlaubt ist, dem können die dahin gehende Mittel nicht versagt werden. Der Einwurf, daß ein solcher Syndicus die öffentliche Ruhe eines Staates unterbrechen, eine Gegenparthey vom Landesherrn ausmachen würde, welches kein Regent zu dulden schuldig sey, kann nur einen unerlaubten Argwohn, nicht aber eine hinlängliche Contradiction erwecken. Denn in allen Dingen muß der gehörige Gebrauch von einem Mißbrauch gesondert werden. Nichts ist so heilig, das mit diesem vermengt, nicht ein Bild des Hasses seyn könnte.

Ein solcher Syndicus oder wer er ist, darf keine unabhängige Herrschaft spielen. Er darf keinen gegründeten Verdacht von Ausschweifungen gegen sich haben; er muß Zeugschaft von seiner Rechtschaffenheit, untadelhaften Leben und Betragen vor sich haben.

Unter diesem Gesichtspunkt wird dem Landesherrn mehr Nutzen als Schaden zufließen. Denn

solchergestalten werden ungesittete Unterthanen im Zaum gehalten, Einigkeit wird, so lang es immer möglich ist, fortgepflanzt, rohe Gemüther werden besänftigt, man wird im Ton der Unterwürfigkeit vorstellen und bitten; die Klagen werden geprüft, man wird nicht suchen, gegen die Herrschaft zu siegen, sondern nur nichts von ihr zu leiden. Man wird dadurch keine Gegenparthey machen, sondern ein etwa schüchternes und furchtsames Volk zubereiten, und ein oft glimmendes Feuer ersticken.

In dem Reichshofrathsschluß vom 7. April 1780. Baaden Stadtrath und Burgerschaft contra den Herrn Markgrafen zu Baaden appellationis nunc mandati heißt es Nr. 7.

„Rescribatur dem Herrn Markgrafen zu Baa„den — weder dem Tschamerel noch dessen allen„fallsigen substituto den Zutritt zu den Impetranten „in qualitate patroni causæ zu versagen.

XXII.

Cabinetsresolutionen in Justizsachen sind unerlaubt, und haben nicht vires rei judicatæ.

§. 1.

Das Cabinet wird auf verschiedene Art an den Höfen versehen.

Herr von Moser liefert in seinem Tractat von Regierungssachen 2. Cap. §. 23. die vornehmste Gattungen davon. An einigen Orten besteht dasselbe aus dem Regenten, welcher öfters einige zu Rathe zieht, gewöhnlich aber allein resolvirt, und zur Ausfertigung seine geheime Secretairs hat. Dieses kann ohnstrittig ein einsichtsvoller Regent in Gnadensachen, wo keine jura partium mit verflochten sind, oder er selbst einen partem ausmacht. Allein die Justiz läßt sich aus dem Cabinet zur Wirkung einer Rechtskraft nicht handhaben.

§. 2.

Carpzov in seiner jurisp. forensi P. I. constit. 26. def. 19. scheint zwar das Gegentheil zu behaupten.

Allein es ist diese Meinung zum Theil gegen das Römerrecht, und streitet augenfällig gegen den Reichspraxis.

Der Kaiſer ſagt in Codice: Comminationes, Epiſtolas, programmata, ſubſcriptiones, auctoritatem rei judicatæ non habere. Conf. l. 4. C. de. ſentent. & interl. Nov. 125.

Bey den Reichsgerichten aber iſt es eine gegen die mächtigſte Reichsſtände entſchiedene Sache.

Alſo ergieng das Reichshofraths-Concluſum den 4. Octob. 1725. mit erfolgter kaiſerl. Reſolution von 6. Decemb. 1725.

N. 3.) „Zumalen bey dem Verfahren ſich dieſe „Irregularität geäußert, daß da nach des Königs „in Preußen allgemeiner Juſtitzordnung ſelbſt, die „rechtliche Handlungen nicht an den König oder dero „geheime Räthe gebracht, ſondern bey den ordent„lichen Gerichten gelaſſen, auch dahin zu Fortſetzung „ihres richtigen ungehinderten Laufes gewieſen wer„den ſollen; gleichwohl gegenwärtige bey der magde„burgiſchen Regierung anhängige Rechtsſache von „dem König durch dero geheime Räthe in Berlin „tractirt und erörtert worden.“

In neuern Zeiten hieß es noch den 25. Septemb. 1787. in Sachen Niedernburg Frauenſtift contra den Herrn Fürſtbiſchof zu Paſſau.

Abſolvitur relatio & concluſum.

5to. Reſcribatur dem Herrn Fürſtbiſchofe zu Paſſau ex officio: Kaiſerl. Maj. hätten aus ſeinem in

rubricirter Sache unterthänigst erstatteten Bericht mißfälligst ersehen, welchergestalt der Herr Fürst in einer blos die jura privatorum & proprietatis betreffenden Sache gegen die Meinung seiner nachgesetzten Justitzstellen mit unerlaubten und an sich schon reichsgesetzwidrigen Cabinetsresolutionen durchzufahren, ja sogar in der Folge die allerhöchste kaiserl. Gerichtsbarkeit zu bezweifeln sich ermächtigt habe. Gleichwie nun Kaiserl. Maj. mit ausdrücklicher Verwerfung der dießfalls aufgestellten reichsgesetz- und ordnungswidrigen die kaiserl. Judicatur bestreitenden Prinzipien ein und anders dem Herrn Fürsten in Ungnaden verwiesen, so wollten allerhöchst dieselbe ihm Herrn Fürsten auch ernstlich anbefohlen haben, in Zukunft sich von derley Verfahren zu enthalten.

§. 3.

Das Cammergericht fiel ebenfalls dem Referenten in causa von Hammerstein contra von Metternich bey, wo es hieß:

„In thesi ist richtig, daß, wann ein Landesherr „nicht durch die dazu bestellte Gerichte, sondern aus „seinem fürstlichen Cabinet den vorgekommenen „Streit für sich und per resolutiones entscheidet, die „darunter ausgefallene Meinung in die Rechtskraft „nicht treten, noch auch, wenn von dem fürstlichen „Ausspruch keine remedia juris interponirt, seine „Befugnisse benehmen könne; und nach diesem Inhalt

„halt

„halt wurde den 31. März 1694. das Urtheil publi-
„cirt.

Darnach sprach ebenfalls die Juristen-Facultät zu Helmstädt 1720.

„Nachdem die am 28. Sept. 1719. gegebene Erklärung ohne vorhergegangene der Sachen gründliche Untersuchung per modum subscriptionis ertheilet worden, dergleichen subscriptiones aber die Kraft Rechtens nicht ergreifen, so seynd wir ꝛc.

Der Leyser in seinen Meditationen macht annoch diese Anmerkung: Solemnis ista publicatio, quam citatio partium necessario antecedit, est quasi anima legitimæ sententiæ, quæ si omittatur, enunciatum Judicis, Epistola, aut Rescriptum Principis, subscriptio ejusdem vel magistratuum non magis sententia est quam corpus inanimatum homo.

Medit. ad ff. spec. DCLIV. de apell. n. IX.

Auf solche Art wird seitwärts wahr, daß zuweilen der Repräsentant und Diener mehr Recht, als der Repräsentat und Prinzipal ausüben kann.

XXIII.

Bey Anwendung der Reichsgesetze gilt unter den Ständen kein Unterschied nach den Rechten der Landeshoheit?

§. 1.

Das in Deutschland unter den Reichsständen an Rang, Würde und Kräften ein großer Unterschied seye, wird wohl jener nicht läugnen, der Könige, Churfürsten, Fürsten, Städte und Grafen mit dem Umfang ihrer Rechte und Vorrechte kennt. Selbst die Stände unter sich und mit ihren Landständen stehen vielfach in unterschiedenem Verhältniß gegen einander. Jedannoch Schmaus behauptet wohl (a): Die Rechte der Landeshoheit kommen vermög der Reichsgesetze einem Stand sowohl als dem andern in gleicher Maaße zu, und macht der von einigen Lehrern erdichtete sogenannte suprematus oder potentatus keinen rechtlichen Unterschied.

§. 2.

Dieß bestimmt an verschiedenen Orten der westphälische Friede Art. VIII. §. 1. Omnes & singuli status. §. 2. de libero *omnium* imperii statuum suffragio. Am meisten ist dieses bey den Reichsstädten Art. 5. §. 29. ersichtlich, wo es heißt: *Idem* cum *reliquis* statibus imperii superioribus *jus* habeant.

Art.

(a) Comp. jur. publ. L. III. C. 2. §. 5.

Art. 17. §. 7. Quæ judicis ſententia definita, *ſine diſcrimine ſtatuum* executioni mandentur. Deswegen verſpricht auch der Kaiſer in ſeiner Wahlkapitulation Art. 16. ohne Unterſchied der Perſonen, Stands und Würde, Recht und Gerechtigkeit zu verfügen.

Die Beyſitzer und mit ihnen die Reichshofräthe ſind angewieſen. „Es ſollen auch die Beyſitzer ſich „weder Furcht, Bedrohung, Gewalt, Befehle, von „wem oder in was Namen es immer geſchehen mögte, „hindern laſſen, ſondern männiglich, was Würde „oder Standes er ſey, ohne einige ſondere Affection „bey Pflichten gleichmäſſig Recht zu ſprechen.

Cammer Ger. Ord. P. I. T. 13. §. 2. und Tit. 57.

„Den hohen und niedern gleich zu richten, keine Sa„che ſich dagegen bewegen laſſen.

Die Reichsexecutions-Ordnung von 1555. §. 73. unterſagt deutlich über ſeine Mitſtände eine Hoheit ſich anzumaſſen, oder ſich in einige Superiorität über die andere einzudringen.

Es waren demnach Träume, die Cæſarinus Fürſtenerius de ſuprematu ans Licht geſtellt.

Das Gegentheil ward mit beſſerm Grund bey letzterer Cammergerichtsviſitation ſeſſ. 261. bey Gelegenheit der Umfrage wegen Schreiben um Bericht vertheidigt.

§. 3.

Beym kaiserl. Reichshofrath findet sich freylich in modo bey Belehnungen und anderweits verschiedenes, wie dieß die Natur der Sache mit sich bringt. Selbst zeigt sich ein Unterschied bey den Präjudicien und Comminationen, wie auch in Fassung der Rescripten und sonstigen Pänalmandaten; jedoch immer der Justiz ohnnachtheilig, vielmehr muß der Kaiser eidlich in seiner Capitulation versprechen: „Die „Justiz nach Inhalt des instrumenti pacis beym „Cammergericht und Reichshofrath ohnpartheyisch „zu administriren, anbey zu verfügen, damit in Erkenntnissen deren unglimpflichen Ausdrücken bevor„ab gegen die Churfürsten des Reichs sich enthalten „werde. Art. 16. §. 4.

XXIV.

Ein großer Theil der Religionsbeschwerden von protestantischen Gemeinden ist a) unbedeutend und b) ungegründet.

§. 1.

Redlichdenkende Katholiken werden nicht in Abrede stellen, daß es verschiedene gegründete Beschwerden protestantischer Unterthanen gegen ihre katholische Landesherren gebe, jedoch die Anmerkung des Verfassers

fassers der Nachschrift zu den Originalbriefen ist ebenfalls nicht ohne Grund. Er sagt p. 15.

„Es ist bekannt, aus Schauroth, Mosers „Reichsfama, Staatskanzley, daß Arme gemischter „Gemeinde, wenn die Katholische in der Noth nur „im Kirchhofe nahe an einen Protestanten gelegt „würden, wenn eine Alternativ im Schulzen, Vieh„hirten, im Nachtwächter eingeführt worden, man „nicht ruhe, bis alles nach dem Entscheidepunkt des „1. Jän. hergestellt seye."

§. 2.

Vieles trift zu, wenn man die Collectaneensammler samt den Reichstagsakten ein wenig zur Hand nimmt. Also nur von denen an Beschwerden fruchtbarsten Jahrgängen etwas.

a) Den 2. Juli 1763. brachte die lutherische Burgerschaft zu Cronenberg die Landeshoheitsbefugnisse als Religionsbeschwerde an, weil allda dem lutherischen Pfarrer Justi als Vater, sein Sohn adjungirt worden seye, obschon ihn die Burgerschaft nicht tauglich erkennet habe.

b) Den 16. Juli 1763. stellte die freyh. Sickingische Ebenburgische Gemeinde Heimkirchen die Religionsbeschwerde auf, daß ihr Herr ihnen das fernere Schafhalten eingeschränkt habe.

c) Im nämlichen Jahr klagte die Gemeinde Pyrbaum, wo der katholische Gottesdienst an sich

nicht angefochten ward, daß man vom Schloß aus Trompeten gehört, daß der herrschaftliche Baumeister bey Hof zum Nachtheil der Gastgeber-Gerechtigkeit öffentlich ein Hochzeitmahl gegeben habe.

N. 5. Daß man nach dem Tod des Färbers einem Freund das Farbhaus nicht habe zukommen lassen. — Daß, wenn bey Katholischen ein Kind zur Taufe getragen würde, eben so, wie bey den Protestanten auf dem Waldhorn vom Thurm geblasen werde.

d) Den 3. Jän. 1764. klagten andere Unterthanen Augsburgischer Confession, welche Katholischen das Coexercitium nicht disputirten, daß ein Beamter, der gleichwohl Proprietarius war, sein Haus einem katholischen Metzger käuflich überlassen, daß auf dem Gottesacker ein grösseres Creuz, und in der Schloßkapell eine grössere Orgel seye gemacht worden.

e) Den 17. Hornung 1764. beklagte sich die Gemeinde in Herbolzheim bey der protestantischen Gesandschaft zu Regensburg:

„Man fahre immer mit neuen und unerhörten „Anmassungen fort. In dem auch auf das im Mo„nat April erfolgte Absterben des Gemeindes-Viehe„hirten, welcher sowohl als dessen Vorfahrer evan„gelischer Religion gewesen, ein katholischer ange„stellt worden sey."

f) Den 20. März 1764. brachte die Gemeinde Udenheim als Religionsbeschwerde an, daß der evangelische

gelische Pfarrer in der ihm zukommenden Nutznießung des Kirchhofes, durch des katholischen Schulmeisters Leute gestöhrt worden sey.

g) Unter gleichem Titel meldete sich den 19ten May 1764. die Gemeinde Zaulizheim, daß im Jahr 1716. wegen einer von vier, als 3 evangelischen und einem katholischen jungen Purschen bey dem Weinbergshacken aus kindischem Muthwillen nachgemachten Judenschule jeglichen 20 Gulden fränkisch als Strafe abgenommen worden seyn.

h) Im nämlichen Jahr hat die protestantische Gemeinde Röderlsee in Franken sich über die kaiserl. Entschließung zu Regensburg beklagt, daß sie angewiesen sey, ihre Beschwerde judicialiter einzuklagen, weil dieß ihrer Meinung nach gegen die Wahlkapitulation Art. 1. §. 11. laufe.

Das Factum als richtig zugegeben, sind die meisten Punkte nicht politische Verfügungen? gleichgültige unpräjudicirliche Dinge? unbedeutende Kleinigkeiten, welche gewiß keines Memorials, noch vielweniger einer Dictatur oder Intercession würdig waren?

Wie sehr auch selbst die Comitialgesandschaften A. C. mit dergleichen Vorstellungen hintergangen werden, zeigt der Elenchus der Religionsbeschwerden, welche in ältern und jüngern Zeiten eingekommen, und dem Kaiser zur Erledigung den 18. März 1767.

1767. überreicht, worauf den 14. Aug. das merkwürdige Reichshofraths-Conclusum erfolgt ist.

Unter diesen befanden sich 1) die Beschwerden der Gemeinde Dörbach gegen den Grafen von Ingelheim, der Gemeinde Trarbach gegen Churtrier, und Baaden Baaden, deren Gemeinde Mandach und Ruchheim gegen Churpfalz, des Markts Nordheim gegen den Herrn Fürsten zu Schwarzenberg, der Gemeinde Mommernheim gegen die katholische Ganerben von der Layen, Dinheim und Köth, der Gemeinde Udenheim gegen den Freyherrn von Köth, der Gemeinde Rimmelsheim gegen die von der Layen, von Strauberg, und von Ulner, der Gemeinde Neuhausen, Rheintürkheim, Mers und Ornsheim gegen den Herrn Bischof zu Worms, der Gemeinde Pyrbaum gegen den Herrn Churfürsten zu Baiern, der Gemeinde Wineweiler und Ilbesheim gegen den Grafen zu Falkenstein.

Es ergieng darauf Memb. 1. & 2. der Vorbescheid:

1) Ponantur & cætera.

„2) Würden die Gemeinde zu Dörbach (wie „sie oben benamst sind) ihre angezogene Beschwerde „selbst ohnmittelbar bey kaiserl. Maj. judicialiter „einklagen, so erfolgt sodann weitere kaiserliche Ver„ordnung.“ Hieraus ist ersichtlich, daß die Partheyen noch nicht einmal ihre Klage bey Gericht müssen eingereicht haben.

Der

Der Kaiser hat hierinnen gewiß ein mehreres gethan, als er nach der Strenge der Rechte zu thun verbunden war, da keinem Richter auferlegt werden kann, Partheyen zur Klage, so zu sagen, einzuladen, und ihnen vorzuschreiben, was dieselbe ohnehin zu wissen verbunden sind.

Es ist aber auch zugleich eine Probe, wie bey manchem Geschrey der Partheyen über Justizverzögerung der Fehler nicht bey den höchsten Gerichten, sondern bey den Partheyen selbst hafte, und dieselbe oft nur trachten, die Auctorität und das Richteramt des Kaisers herab zu würdigen.

Es ist lächerlich, wenn die Gemeinde darinn ihre Ausflucht suchen wollen, wie sie der Respekt ihrer Herrschaften von öffentlicher Klage abhalte, da selbe doch kein Bedenken tragen, dieselbe im Angesicht des ganzen Reichs in gedruckten Memorialien, der grösten Gewaltthaten und Bedrückungen, oft ohne allen Beweis, zu beschuldigen.

Die angebliche Bedürftigkeit zu Bestreitung der Prozeßkosten fällt dadurch hinweg, weil erstlich die Abschickung und Aufenthalt der Deputirten oft mehrere Kosten als eine Klage bey einem ohnehin summarischen Prozeß verursacht, und wofern eine Gemeinde ihre Ohnvermögenheit nur bescheinigt, derselben nach dem Gerichtsgebrauch ein Agent ex officio nicht versagt wird, und alle Verordnungen gratis expedirt werden.

§. 3.

Weiters befand sich in dem Verzeichniß die Gemeinde zu Bürkenau gegen den Freyherrn von Wambold, die Gemeinde Burghauen gegen Fuld, Zeilizheim gegen den Grafen von Schönborn, Gemünden gegen den Freyherrn von Schmidtburg, Heimkirchen und die Einwohner der Herrschaft Landstuhl gegen die Freyherren von Sickingen, Herbolzheim gegen den Bischof zu Würzburg und Fürsten zu Schwarzenburg, Neus am Berg, Schernau und Rödelsee gegen Würzburg.

Hierüber hieß es in obigem concluso memb. 3tio. „Werden die Gemeinde N. N. dem untern 2. Juni „1761. erlassenen kaiserlichen Concluso; die Einwoh„ner der Herrschaft Landstuhl aber jenem de 28. Juli „1756. dann endlich die Gemeinde Heimkirchen der „kaiserl. Verordnung de 6. Juli 1761. das schuldi„ge Genüge leisten, so ergeht & cætera.

Hieraus ist nun wiederum unwidersprechlich zu entnehmen, daß diesen Gemeinden in vorhergegangenen Jahren schon richterliche Bescheide sind ertheilet worden, welche zu befolgen sie angewiesen waren, gleichwohl noch nicht befolgt hatten, mithin der Verschub und Fehler ganz allein auf ihrer Seite war.

§. 4.

Es müssen auch Causæ darunter gewesen seyn, welche behörig eingeklagt und abgeurtheilt waren,

wo

wo aber selbst der obsiegende Theil alles liegen ließ, de insinuatione nicht docirte, noch um Execution des Urthels gebethen hatte, indem nun der Richter nicht die Stelle der Partheyen vertreten, auch nicht ex officio und ohne Anrufung eine Execution anordnen kann, vielmehr vermuthen muß, daß Zwangsmittel nicht nöthig seyen, und die beklagte Theile sich freywillig zum Ziel gelegt hätten. Denn so lautet es im Concluso weiters:

„Würde die Gemeinde zu Berchtolsheim N. N. „zuvorderst de insinuatione der 1755. zu expediren „anbefohlenen Paritoriá und übriger kaiserl. Ver„ordnungen dociren, und um deren Execution gebühr„end anrufen, so sollen hierauf die reichssatzungsge„mäße weitere executivische Verordnungen erlassen „werden.

§. 5.

Auf gleiche Art kamen Dinge zum Vorschein, welche längstens als verglichen von den Partheyen selbst angezeigt, geendigt, und per conclusum ad acta müssen gelegt worden seyn, denn so hieß es wegen den Einwohnern des Amts Rosenberg gegen den Herrn Fürsten zu Löwenstein, Wertheim.

„5to. In Ansehung der Einwohner des Amts „Rosenberg nach dem durch den angezeigten und per „conclusum de secunda Jun. ad acta gelegten Ver„gleich die eingeklagte Beschwerde gütlich gehoben, „auch in dessen Verfolg die Restitution geschehen,

„und

„und seit dem keine neuere Beschwerde dagegen an„gezeigt worden, so hat es bey dem angezogenen Con„clusо de 2. Juni lediglich sein Bewenden.

§. 6.

Endlich müssen sich auch causæ vorgefunden haben, welche längstens in Rechtskraft schon übergetreten, und wogegen kein remedium juris ergriffen worden war, besag membri sexti des concluli:

„6to. Ferners wird das Oettingische Consisto„rium auf die in Rechtskraft erwachsene Urthel de „18. May 1756. verwiesen."

Daß also im ganzen Verzeichniß kaum eine oder die andere causa zum Vortrag reif übrig geblieben ist.

§. 7.

Dieses und dergleichen mag die Ursache gewesen seyn, weswegen Ihro Kaiserl. Maj. das Rescript vom 8. Jän. 1769. an die kaiserl. Prinzipalcommission erlassen haben, wo es heißt:

„Wir entnehmen aus dem Hergang voriger Zei„ten, daß es zur Gewohnheit werden wolle, uns „gleich unsern Vorfahrern am Reich gehässige Vor„würfe zu machen. — Der Beweis von dem Un„bestand davon wird jedermänniglich gar bald in „die Augen fallen, wenn man sie in dem ächten Zu„sammenhang der urkundlichen Reichsakten, nicht „aber in den unvollkommenen Sammlungen prüft."

(Denn

(Denn allem eine summarische Prüfung beygesetzt wird.)

Sieh Cramers Abhandlung: Wie in Deutschland über die ausbrechende Religionsbeschwerden zu Verfahren sey. Beylage Lit. B.

§. 8.

Den 11. April 1770. faßten hierauf die protestantische Comitialgesandschaften das Conclusum:

„Dieweilen Evangelici keineswegs gemeint, unnöthigen oder gar ungegründeten, zum öftern auch wohl auf bloße Halsstärrigkeit gebauten, mithin von den erfoderlichen Rechtsgründen entblößten Querelen das Wort je zu sprechen, und sich oder andere, am allerwenigsten aber das allerhöchste Reichsoberhaupt damit behelligen zu lassen, so achte man für nöthig, einen engern Ausschuß aus den eigenen Mitgliedern zu bestellen, von diesem aber alle so alte als neuere Religionsbeschwerden auf das genaueste einzusehen, zu prüfen — sodann nach der jedesmaligen desselben Beschaffenheit angemessene Vorstellungen an die höchste Reichsgerichte durch einen tüchtigen allgemeinen Sachwalter zu verfassen, und endlich noch den hiebey allenthalben in und außer den Gerichten erfoderlichen Kostenaufwand durch die von höchsten und hohen Herren Prinzipalen zu erbittende ganz freywillige Geldbeyträge einsweilen und vor der Hand aus der allhiesigen Emigrantencassa zu bestreiten.“

Oertels Reichstags-Diar. v. 1770. 3. B. p. 40.

Ob diese Vorsicht dem unnützen Klagwerk ein Ende machen oder nicht vielmehr den Concurs auf öffentliche Kosten vermehren wird, ist leicht zu beurtheilen. —

XXV.

Der Unterrichter kann gegen das fatale interponendæ nicht restituiren.

Das Amt des Unterrichters muß still stehen, sobald die Sentenz ergangen ist. Denn durch die Sentenz erhaltet ein und der andere Theil ein jus quæsitum, welches ihm nicht mehr entzogen werden kann. Es versteht sich, daß die remedia juris offen bleiben. Appellirt nun ein Theil intra decendium, so wird das Urthel a viribus rei judicatæ suspendirt. Unterläßt derselbe aber die Appellation, so überkommt die Sentenz vires rei judicatæ, und der Unterrichter exequirt. Hier ist nun die Frage: Kann der Unterrichter einen Theil, welcher appelliren will, gleichwohl das fatale versäumt hat, restituiren? Nach diesen Prämissen nicht.

1) Weil der Unterrichter, wie die Schullehrer sagen: functus est officio suo.

2) Weil beyde Theile aus der Sentenz ein jus quæsitum erlangen, sobald als kein remedium juris eingelegt worden ist.

3) Weil,

3) Weil, wo die Appellation nicht intra decendium eingelegt wird, res judicata da ist.

4) Weil die formalia appellationis blos der Oberrichter prüft.

Es hilft auch nicht der Einwurf, daß hier noch kein casus interpositæ appellationis sey. Genug, wenn de admissibilitate appellationis die Rede ist, welches immer dem Oberrichter gehört, denn da ist die wahre Frage de formalibus.

Es hat deswegen das Cammergericht 1715. in causa Leuschering contra Fleischmann ohnerachtet der Unterrichter das decendium prorogirt hatte, die Appellations-Prozesse wegen versäumten fatali appellationis abgeschlagen; und bey kaiserl. Reichshofrath ward in Sachen von Wollzogen Gebrüder Carl und Friederich contra contradictorem & commissionem Cæsaream 1788. ein Termin ad justificandum formalia gegeben, weil man noch einigen Zweifel hatte, ob das decendium beobachtet worden sey.

XXVI.

Der Richter kann in Mandatsachen nicht in meritis causæ sprechen, wenn bey denen exceptionibus fori protestatio dagegen geschehen.

In der Sammlung der dubiorum cameralium, welche bey der jüngsten Visitation vorgelegt worden, war das dubium ad C. OC. P. II. T. 25. juncto Rec. J. de 1654. §. 40. 26.

Ob in Mandatsachen nach Verwerfung der *exceptionis fori declinatoriæ*, die *exceptiones sub & obreptionis* annoch besonders zu deduciren seyen?

Verschiedentlich ist dießfalls an Reichstag recurrirt worden, unter dem Vorgeben, man entscheide zuweilen die nur eventualiter berührte exceptiones sub & obreptionis, zuweilen lasse man aber auch fernere Handlungen in der Hauptsache zu.

In den Visitationsschlüssen die Verbesserung des kaiserl. reichscammergerichtlichen Justizwesens betreffend, sucht man diesen Punkt p. 247. aus der historia legislatoria zu erläutern; und wird gesagt N. 4. p. 250. in causis mandati in specie S. C. §. 78. ist klar und deutlich versehen, daß der Beklagte alle seine Behülfe in primo termino in seinen exceptionibus unter gewöhnlichen præjudicio einzugeben verbunden seye. Das Cammergericht scheint also in causis

mandati nicht zuzulassen, daß über die exceptiones fori besonders gehandelt werde; dem sey, wie ihm wolle, bey kaiserl. Reichshofrath geschieht es täglich; werden da die exceptiones allein fürgebracht, und sind unerheblich, so heißt es: Mit Verwerfung der declinatorischen Einrede *detur parti impetratæ* ex officio terminus 2. m. ad parendum sub prioripræjudicio. Läßt er sich in exceptiones fori und merita causæ zugleich ein, und dieselbe bedeuten nichts, so heißt es: rejectis exceptionibus tam fori quam reliquis fiat paritoria cum termino duorum mensium. Zuweilen geschieht es aber, daß der Impetrat principaliter exceptiones fori einlegt, und nur im Vorbeygehen etwas von meritis causæ sagt, sein petitum auch wohl gar auf die exceptiones fori allein stellt, und überdieß sich verwahrt; alsdann wird über die exceptiones fori allein erkennt, wenn sie unerheblich, werden selbe verworfen, scheinen sie aber einigen Grund zu haben, werden solche ad replicandum communicirt. Auch demnächst geschiehts öfters, daß Impetrant sich mehr in die merita causæ einläßt, als über die exceptiones fori; wenn nun die Sache gleich sowohl puncto fori als in materialibus erschöpft scheint, so spricht doch der Reichshofrath nie in beyden Punkten zugleich; denn der Impetrant kann mit seiner unbedingten Einlassung dem Impetraten, so blos exceptiones fori cum protestatione gemacht, nicht präjudiciren, letzterer kann

zu seinem Behuf noch verschiedene andere exceptiones in meritis causæ haben.

Gar nicht läßt sich aber paritoria in solchen Umständen in der Hauptsache am Ende erkennen, sondern allenfalls da zum Beyspiel die replicæ circa exceptiones fori verworfen, muß von vorne ein neuer Termin ad parendum mandato in der Hauptsache gegeben werden. Dieß war der Fall in Sachen zu Salm Reiferscheid Graf, contra die Abtey Steinfeld als Herr von Wildenberg, wo nach der replic. den 20. Oktob. 1788. die exceptiones fori verworfen, in der Hauptsache aber dem Impetraten ein terminus ad parendum mandato gegeben worden, mithin ihm offen gelassen blieb, seine exceptiones sub & obreptionis annoch beyzubringen.

XXVII.

Ist ein Landesherr im oberrheinischen Crays, der nach der Caysanction die vagabunden Aeltern ins Arbeitshaus nimmt, auch schuldig, die aufgefangene kleine Kinder zu besorgen?

§. 1.

Es giebt immer Leute, welchen Auferziehung, Glücksgüter, Religion und Tugend fehlt. Gewöhnlich überlassen sich solche dem blinden ohngefähr.

Es

Es wird herumschweifendes, gefährliches, gottloses Gesindel daraus, welches die innere Ruhe eines Staates stöhret, die Sitten verderbt, und oft unmenschliche Dinge ausbrütet.

Der von Justi in seinen Grundsätzen der Policeywissenschaft (a) erinnert dabey:

„Eine weise Regierung muß dieß Uebel in seinen „Quellen aufsuchen, und durch wohl überlegte wirk„same Maaßregeln zu verstopfen suchen. Zugleich „aber ist auch nöthig, der Bosheit einen äußerlichen „Damm entgegen zu setzen, und gleichwie sich der„gleichen Böswichter gar häufig aus andern Staa„ten einschleichen, so muß vornämlich an den Grän„zen, bey den Pässen und Zöllen, als in den Gränz„städten, auf alle diejenige, welche in das Land rei„sen, eine besondere Aufmerksamkeit gerichtet, alle „Vagabunden, Bettler und lüderliches Gesindel zu„rück gewiesen werden. Mehrere Wege und Mittel „zur Tilgung solcher irrenden Leute enthalten die fol„gende Paragraphen.

Der von Hohenthal (b) setzt hinzu: Magis magisque studendum, ut colluvies illa excubiis, vigiliisque tum in oppidis tum in pagis & exploratione sylvarum, cauponarum atque viarum & emissis adeo cohortibus coerceatur.

(a) 23. Haupt. §. 373. p. 273.
(b) Liber de politia. §. 46.

§. 2.

Es wird deswegen kaum ein Land seyn, das zu diesem Ziel und Ende nicht seine eigene Verordnungen hat, und dem Staat angemessene Maaßregeln ergreift. Verschiedene landesherrliche Edikte führt an obigem Orte der von Hohenthal an.

Der chur- und oberrheinische Crays vereinigte sich annoch insbesondere, und ließ eine Pänalsanction 1748, welche demnächst wiederholt wurde, ergehen; in dessen §. 6. heisset es unter andern, nach dem die Rede von den Männern, Weibern und ihrer Strafe war:

„Wegen Auferziehung dieser unmündigen Zigeu„nerkinder, so viel den oberrheinischen Crays betrift, „zur Erleichterung des Lastes, es dermassen gehalten „werden solle, daß der Zigeuner bey vornehmenden „allgemeinen und besondern Streifungen aufgefan„gene Kinder (worunter man jedoch der Vagabun„den und Landstreicher ihre Kinder keineswegs „mit verstanden, sondern deren Unterbringung und „Besorgung jeden Standes christlöblichen Ver„fügungen auf eigene Kosten überlassen haben „will) unter die Fürsten und Stände dieses Crayses „nach dem Matriculairfuß ausgetheilt, für deren je„des bis auf das 10te Jahr seines Alters wochentlich „30 Kreuzer zu seinem völligen Unterhalt von gesam„ten Crays vergütet werden soll.“ Dabey entsteht nun die Frage:

Ob ein Reichsstand die vagabunden Aeltern ins Zuchthaus condemniren, deren unmündige Kinder aber älternlos dahin gehen lassen könne?

§. 3.

Wer ein wenig fühlbares Herz hat, dem muß der Gedanke schon zum voraus kommen, daß, wenn wirklich auch keine Verbindlichkeit aus Positivgesetzen da seye, solche Unterlassung dannoch gegen die Gesetze der Natur, der Menschlichkeit und des Christenthums anstoßen würde. Setze man aber auch diese Betrachtung ganz auf die Seite, so wäre solches Verfahren ganz dem Sinn, der Analogie, wo nicht dem Buchstab selbst der Pänalsanction entgegen. Denn der ganze Zweck dieses löblichen Geschäfts war, die Crayse, Städte und Länder von solchem bösen, gefahrvollen und nachtheiligen Gesindel zu reinigen, somit die Männer, Weiber und Kinder nach Umständen durch Strafe, Arbeit und Ordnung unterzubringen. Bey Kindern der Zigeuner geschahe durch den ganzen Paragraphen die sorgfältigste Eintheilung in jene so 20, 14, 10 Jahr alt, oder unter diesen Jahren waren.

Allen wurde verhältnißmäßig eine proportionirte Strafe, Arbeit, und durchaus ein Aufenthalt bestimmt.

Dieser Unterhalt ward in den ganzen Crays getheilt; alle Glieder des Crayses mußten an dem Last

tragen, weilen alle zugleich den Nutzen davon empfänden. Bey Vagabunden aber geschieht die Einschränkung, daß die Unterkunft derselben jeden Standes christlöblichen Verfügungen auf eigene Kosten überlassen bliebe, man nahm diese von der Besorgung gar nicht aus, sie wurden den Ständen, in dessen Land sie gefunden worden, heimgewiesen. Die Art aber selbe zu besorgen, würde eines jeden Standes christl. Verfügung überlassen. Dann warum sollte es heissen auf eigene Kosten überlassen, wenn man so geradezu ohne alle Kosten solche aus dem Land fortweisen könnte?

§. 4.

Zudem die unmittelbare Absicht war, das Vagabundenleben zu vertilgen, zu verhindern, und andere Wege zum Unterhalt zu schaffen. Könnte nun auch solches unmündige Kind seinen Unterhalt mit Bettlen von Haus zu Haus finden, würde man nicht seine erste Jugend selbst verderben? Würde man es nicht in die harte Noth zum umher streichen versetzen, würde es dem freundnachbarlichen Betragen, so ein Stand dem andern schuldig ist, der Einheit eines Reichs gleich sehen, von Ort zu Ort einem die Auswürflinge zuzuschieben (a)? Würde man nicht der

Fehler

(a) Es wäre zu wünschen, daß auch die Relegationen erwachsener Uebelthäter in ganz Deutschland aufhörten.

Fehler und Verbrechen sich selbst theilhaftig machen, welche man zu verbessern ausgeht?

Solche Kinder müssen also wenigstens so lang in Armen- Waisen- oder sonst Häusern versorgt werden, bis die Aeltern die zu ihrer Besserung angesetzte Strafe ausgestanden haben, und hievon hat man auch Beyspiele von Reichsfürsten, welche sonsten die größte Oekonomie lieben.

XXVIII.

Ueber reichsunmittelbare Prälaten dörfen geistliche Visitatoren keine einseitige Suspension oder Deposition verfügen.

Das Prinzipium bey Reichshofrath ist, in Verfügungen, selbe heissen, wie sie wollen, wo entweder directe oder indirecte das Temporale mit betrof-

fen

hörten. Denn was heißt dieß, seinem Nachbarn die Bösewichter zuschicken? Was wünscht der Gefangene öfters mehr als die Flucht? wo man ihn relegirt, wird hiezu der Weg selbst von Obrigkeits wegen geöffnet. Kein Vermögen ist da. Die verdorbenste Sitten liegen zum Grund des Lebens. Die Abschwörung und Verletzung der Urphede ist ihm eins. Er glaubt, die Noth setze ihn über alles hinaus. Nimmermehr ist zu hoffen, daß er auf solcher Wanderschaft ein guter Unterthan werde.

sen wird, oder nur dabey eine Veränderung per consequentiam nach sich ziehen, kann weder des Ortes noch andere geistliche Obrigkeit einseitig zu Werke gehen; dergestalt, daß alle derley Anmassungen jedesmal von kaiserlicher Majestät cassirt und aufgehoben werden. Die Ursach gründet sich auf die oberhäuptliche Gerechtsame, oberste Gerichtsbarkeit, und oft andere aus dem Lehenverband herrührende Zuständigkeiten. Damit stimmen die bekannteste alten und neuen Präjudizien überein, als nämlich in der Cornelimünstern, Salmansweiler und Schönthaler Sache; das neueste Beyspiel aber ist in Sachen zu Bortscheid Reichsabtissin contra den Abten zu Gottesthal.

Die Einmischung und Suspension in spiritualibus betreffend, de 12. Oktob. 1781, wo der Visitator das sogenannte Provisional-Suspensionsdekret erlassen hatte:

„Da wir nun die Klagen der Closterfrauen reif„lich erwogen, so haben wir selbe gegründet geglaubt, „und nothwendig gehalten, sie Abtissin provisiona„liter und ad interim in spiritualibus zu suspendiren.

Die Abtissin protestirte und klagte dagegen; sie rief das Schöpfengericht zu Bortscheid und den Magistrat der Reichsstadt Aachen in Gemäßheit des 15ten Artikels §. 8. der Wahlkapitulation um Hülfe an. Wo es heißt:

„Inmassen

„Inmassen dann Churfürsten, Fürsten und Stände (die RR. mit begriffen) zugelassen seyn solle, „sich bey ihren landesherrlichen Juribus selbsten und „mit Assistenz der benachbarten Ständen wider „ihre Unterthanen zu manutentiren, und sie zum Gehorsam zu bringen." Darauf ergieng das Conclusum des Inhalts:

Ihro kaiserl. Maj. hätten vernommen, daß ꝛc. nachdem aber mit den Reichssatzungen und der Reichsverfassung nicht zu vereinbaren sey, daß von der geistlichen Obrigkeit oder ihren Delegirten in solchen Fällen, wo eine Deposition oder Suspension auch nur in spiritualibus Platz greifen, oder das Temporale sonst in andere Wege entweder principaliter oder auch nur incidenter mit betroffen werden mögte, ohne Beyseyn und Zuthun eines kaiserlichen Commissarii gegen einen Reichsstand mit Specialvisitationen oder andern Prozessen fürgegangen, und noch weniger, daß gegen einen solchen wirklich derley Erkenntnisse unter welcherley Vorwand und Ausdruck es geschehe, gefällt, und in Vollzug gesetzt, sohin dieselben seinen reichsständischen Gerechtsamen und der Verwaltung des weltlichen, ob zwar den Worten nach nicht directe, sondern nur vermög nothwendiger Folge der im geistlichen verhängten Suspension indirecte oder auch nur provisionaliter privirt werde: als könnten und wollten kaiserliche Majestät nicht umhin, das einseitig erwähnte von dem Gottesthaler Abten einseitig

seitig unternommene Verfahren, da durch selbes über die Schranken der geistlichen Befugniß hinaus, und in die reichsoberhauptliche Gerichtbar- und andere allerhöchste kaiserl. Zuständigkeit eingegriffen worden, als incompetent, mithin als null und nichtig und kraftlos, wie hiemit geschehe, zu erklären, und trugen anbey ihr, der Abtissin noch insbesondere gemessen auf, das bemeldete Suspensionsdekret in originali ad cassandum allergehorsamst einzusenden. Auch inzwischen und in so lang, als keine andere allerhöchste Verordnung erfolge, sich an stand- und pflichtmäßiger Uebung ihres Regiments und Amts von niemanden, wer der nur sey, irren zu lassen, wie denn des Endes auch ihr und dem Magistrat der Reichsstadt Aachen hiedurch unbenommen bleibe, die bey demselben als nächst benachbarten Reichsstand requirirte und bewilligte Assistenz, in so lang es die desfallsige Nothdurft erheischen werde, ferner fortzusetzen.

XXIX.

Von des kaiserlichen Plenipotentarius in Italien Gewalt in Justizsachen.

Der Plenipotentarius hat seine Instruktion, diese giebt Ziel und Maaß von dem, was er kann. Im §. 10. heißt es:

Pleni-

Plenipotentiario hucusque *nunquam vices fori ordinarii aut tribunalis judiciarii tributas*, ſed tantum illas commiſſioni per *modum delegationis in caſibus particularibus* delatas fuiſſe.

Die nähere Diſpoſition iſt in dem kaiſerlichen Reſcript vom 5. May und 29. Nov. 1751. zu finden, wornach dem Plenipotentiario nicht mehr geſtattet iſt, wie die Worte ſind: quam ut tantum in caſibus a) ubi periculum in mora, aut b) damnum irreparabile imminet, aut c) ratio publicæ tranquillitatis ſervandæ abſolute expoſcat auxilium, auctoritate Cæſarea *proviſorie* & usque ad ulteriorem deciſionem *imperialem* diſponere poſſit, quæ pro rerum & temporum circumſtantiis magis congrua & proficua forent.

Die Plenipotenz kann alſo keine Klagen annehmen, ſondern muß in regula diejenige, welche klagen wollen, zur Einreichung ihrer Beſchwerden an kaiſerliche Majeſtät anweiſen, dieſes erhellt aus der obigen Stelle gleich nach folgender Exception:

Tantum ab illis, qui ſive paupertatis ſeu diſtantiæ cauſa ad ſolium imperiale recurrere nequeunt, gravamina eorum recipere & hæc ad ferendam deſuper congruam ordinationem Cæſaream tranſmittere poteſt.

In dem §. 11. heißt es ſodann weiters:

Si tamen quædam pro majori rerum feudalium

lium ſive juſtitiæ adminiſtrandæ commodo, ſive etiam ad Vaſallos ſubditosque imperii ab omni injuſta vi aut oppreſſione magis tuendos ſuppeditatu digna deprehenderit, de his ad nos una cum voto ſuo referre poterit. Nos *tunc* non deerimus, illa deſuper decernere, quæ rerum & temporis circumſtantiæ ad promovendos tam noſtros quam juſtitiæ ac Vaſallorum & ſubditorum imperialium rationes concedent aut ſuadebunt. — Der §. 12. geht die negotia majoris momenti an:

Non minus etiam ſuper quæcunque alia majoris momenti negotia, quæ quacunque ratione emergere poterunt, pro comperta ſua prudentia, prius una cum voto ſuo ad nos referet, ac deſuper ſententiam noſtram eo magis præſtolabitur, ac antequam mentem noſtram percepturus ſit, non conſultum foret, ad *quidquam absque graviſſima & indiſpenſabili neceſſitate procedere.*

§. 13. geht die Publication der kaiſerlichen Edicten an.

Die reſcripta Cæſarea e. g. ad Comitem *Stampa* Comm. Plenipot. per Italiam geben hier das beſte Maaß: alſo lautet es in jenem de 28. May 1751.

2) Sancimus, ut in cunctis cauſis inter vaſallos & ſubditos vel vice verſa controverſis recurſus non minus ad te, quam ad nos in caſu exiſtentis gravaminis liberrime pateat, tuque in omnibus

nibus cauſis partes pro ineunda amicabili concordia vel inter ſe vel coram te admonere valeas, ſi vero litigantes amicabili compoſitioni locum præbere recuſent, vel ea fruſtra tentata, gravamina & jura ſua immediate coram nobis deducere malint, hoc in caſu Te Clementiſſime jubemus, ut habita ejusdem notitia easdem ad nos pro conſequenda debita juſtitiæ adminiſtratione remittas & *interim ab omni judiciali cognitione, donec illa à nobis tibi ſpecialiter demandata fuerit, penitus deſiſtas.*

Und in reſcr. de 29. Nov. 1751.

Nos ſimpliciter inhæremus membro ſecundo ordinationis noſtræ Cæſareæ, ita tamen, ut omnibus ad Plenipot. noſtrum Cæſareum recurrentibus, qui vel inopia vel parvitate objecti litis aut nimia diſtantia loci prohibentur, quo minus ad noſtrum ſupremum thronum accedere poſſint, Te, qua commiſſarium noſtrum Cæſareum adire, tibi gravamina ſua exponere & pro eorundem ad nos tranſmiſſione in ordine ad ferendum deſuper congruam ordinationem decenter ſupplicare omni tempore liceat.

XXX.

Von der Revision nach versagter Restitution.

Es ist fast ein allgemeiner Irrthum der Partheyen und selbst einiger Sachwalter, daß sie unter den Rechtsmitteln gegen eine Sentenz glauben, der Sache am besten zu thun, wenn sie zuerst Restitution suchen, um demnächst bey Denegirung oder Ablauf des Restitutionsprozesses die Revision ergreifen zu können. Der Gedanke mag zwar gut ökonomisch seyn, aber er ist desto weniger rechtlich und räthlich. Denn gleichwie es bey den nachgesuchten Restitutionen lediglich darauf ankommt: Ob nova und zwar nova relevantia da sind, so kommt es bey interponirter Revision nach dem einmal angestellten Restitutorio blos auf die Frage an: Ob die Restitutions-Nova relevant gewesen seyen oder nicht; indem nun die Partheyen und Sachwalter meistens glauben, auf solche Art würde die ganze Sache durch alle Instanzen in meritis causæ in jedem Verhältniß revidirt, so ist leicht faßlich, was ein Sachwalter den Partheyen für einen unersetzlichen Schaden zufüget, der solche Wege in Vorschlag bringt. Man will dadurch keineswegs das remedium revisionis erhoben haben, dann unter 20 auch 40 Revisions-Beyspielen ist eine Reformatoria in einem Collegio, wo ohnehin alles in pleno reiflich erwogen wird, eine seltsame Erscheinung, ohnerachtet der Reichs-

hofrath

hofrath mehrmalen und erst neuerlich in causa Ulm contra Ulm ganz und gar reformatorie gesprochen hat.

Aber die Beyspiele sind unzählig, wo nach eingelegter Restitution zuerst Revision gesucht wird, und wo man dabey in revisorio zuweilen doch sieht, daß, wenn gleich die Revision eingelegt worden wäre, reformatoria hätte erfolgen müssen. Der Reichshofrath hat erst ohnlängst in einer noch anhängigen Sache commissionem ad amicabilem in revisorio erkannt, welches in dieser Instanz eine wahrhaft seltsame Erscheinung ist, vermuthlich aus dem einzigen Grund, daß reformatoria hätte erfolgen müssen, wenn nicht die Revisio nach versagter Restitution zuerst gesucht worden wäre.

XXXI.

Ungrund und Bedenklichkeiten bey verschiedenen reichstägigen Stimmenprätensionen.

§. 1.

Es ist kein Reichsgeboth da, daß, wo eine alte Stimm erneuert, oder eine neue in Fürstenrath eingeführt wird, Candidaten von beyden Religionen zugleich angenommen werden müssen. Man hat Beyspiele, daß bald ein A. C. Verwandter allein, bald ein Katholik allein, bald von beyden Theilen zugleich Religionsverwandte in Fürstenrath eingeführt

worden sind. Der Herzog von Marlbroug ward 1705. den 22. Nov. in Reichsfürstenstand erhoben, bekam das Votum wegen Mindelheim, und war der A. C. zugethan. 1713. den 15. Hornung ward der Fürst Lichtenstein introducirt, und war katholisch. 1754. den 30. Martii wurden Taxis zur katholischen Seite, und Schwarzburg zur protestantischen zugleich eingeführt.

§. 2.

Bey Gelegenheit der letztern Aufnahm stunden aber viele Reichsstände auf, und wollten ihre alte Prätensionen gängig machen.

Also ward den 4. Jänner 1755. zur Reichsdictatur gebracht, wie Chursachsen suchte zur Landgräflich-Thüringischen, Markgräflich-Meisischen, Burggräflich-Magdeburgischen, Burggräflich-Meisischen, denn dem Querfurter-Voto readmittirt zu werden.

Die Gründe waren die nämliche, welche bereits in den Jahren 1663. 1664. 1708. und 1710. angebracht worden waren. Hauptsächlich: daß der Nichtgebrauch der Stimme, als ein res meræ facultatis unschädlich, so denn, daß diese Reichslande mit Reichs-Oneribus beladen seyen.

Den 4. Hornung des nämlichen Jahrs suchte Churbrandenburg die Stimme wegen *Mœurs*. Weil diese Grafschaft Anno 1707. zu einem reichsunmittel-

unmittelbaren Fürstenthum erhoben, und die Stimmführung dem königlich-preußischen Haus bereits durch Conclusa beyder höhern Reichskollegien zugestanden worden.

Zu gleicher Zeit trat Hessen wegen Katzenelenbogen und Rheinfels auf.

Das kaiserliche Cammergericht muß von dem Recht dieser Foderungen und der Thunlichkeit ziemlich überzeugt gewesen seyn, denn es meldete sich zur nämlichen Zeit bey der Reichsversammlung, daß man bey den bevorstehenden neuen Introductionen die Vorsorge treffen möge, solchen Ständen einen proportionirlichen Anschlag zu des Cammergerichts-Unterhalt anzusetzen.

Churſachsen und Churbrandenburg zeigten auch wirklich vielen Ernst, dieses ihr Gesuch durchzusetzen, andere hohe Höfe aber und selbst die sächsische Häuser sahen die Bedenklichkeiten, die Zerrüttung der Comitial-Verfassung und überhaupt die Unthunlichkeit ein, ja, sie protestirten zum voraus gegen obige Auftritte.

§. 3.

Und in der That, was würde oder könnte wohl für eine Folge seyn, wenn jeder Reichsstand dabey seines Hauses oder vielleicht Religions-Interesse nur in der Ferne vor Augen hätte?

Alle Prätendenten würden vermuthlich zu gleicher Zeit auf einmal auftreten, und wenn jeder eigenmächtig sein Stimmrecht durchsetzen wollte, würde nicht bald ein pohlnischer Reichstag in Deutschland zu sehen seyn? Den Katholischen würde es eben so wenig, wie den Herren Protestanten fehlen, ihre Rechte zu neuen Stimmen hervor zu suchen. Mainz wurde wegen Lorsch; Kölln wegen Engern und Westphalen; Pfalzbaiern wegen Niederbaiern und Oberpfalz, wegen Selz und Sulzbach; Salzburg mit seinen bekannten vier Stimmen; Costanz wegen Reichenau; Münster wegen Stromberg ꝛc. (a) auftreten.

Wirklich hatte auf den Fall einer eigenmächtigen Stimm-Anmassung der fürstlich-östreichische Directorial-Gesandte von Buchenberg 1755. zu seiner Legitimation eine Vollmacht von 12 Stimmen in Händen. Nämlich wegen Oberöstreich, Inner-Oestreich, Vorder-Oestreich, Steyermark, Kärntben, Crain, Mähren, Tyrol, Burgau, Oberschlesien, Brabant, Luxemburg.

§. 4.

Unter diesen sind wirklich viele, welche starke Gründe scheinen zur Seite zu haben; denn im Reich sind

(a) Ganze Listen solcher Competenten siehe in Fabers Staatskanzley T. 16. Th. 52. &c. Daniel Hofmann: de suffragiis quæ Electores in collegio Principum tum habent, tum postulant.

sind verschiedene alte Fürstenthümer vorhanden; z. B. Steyermark, worauf in vorigen Zeiten das Stiminrecht ohnstrittig gehaftet hat, welche billig den Vorzug vor einer in diesem Jahrhundert noch zu einem Fürstenthum erhobenen Herrschaft behaupten können. So wurden auch von beyden höhern Collegiis mittels vorgängiger Re- und Correlation ganz masgebende Conclusa für Churmainz schon 1664. wegen Lorsch abgefasset. Allein man hielte bis zur Stund für das dermalige System nicht ersprießlich, die Sache im Fürsten-Collegium, wo das churfürstliche und reichsstädtische sich also rühmlich geschlossen halten, zur Herabsetzung seines Ansehens es rege zu machen.

Ehemals den 8. März 1663. votirte Churbrandenburg qua Halberstadt: (a)

„Wenn dieses angieng, daß man nach selbst ei„genem Gefallen ein Votum führen könne, so wür„de ihm nicht zu verdenken seyn, wenn er ohngefähr „10 Vota, welche, wie er beweisen wollte, hiebe„vor in dem Fürstenrath geführt worden, prätendirte, und suo Loco ablegte."

So hat ehemals Chursachsen im churfürstlichen Collegium zu Protocoll declarirt: „Daß, wofern mit solchen Multiplicationen fortgegangen werden wollte, er beordert wäre, cum protestatione auf-

(a) Lunnigo Staatsconsilia N. 11.

zustehen, und aus dem Collegium hinweg zu gehen, und an allem dem keinen Antheil zu nehmen.

§. 5.

Der Phrasis von einem unnachtheiligen Nichtgebrauch, weilen es eine res meræ facultatis sey, und welchen Gribner in seiner Abhandlung *de jure suffragii intermisso usu non pereunte* so zuverläßig behauptet hat, ist bey dieser Frage nicht platzgreiflich. Denn es ist in dieser Materie ein allgemein angenommener Grundsatz und Regel für die weltliche Fürstenbank, die alte Stimme, welche im Reichsfürstenrath 1582. nicht geführt worden war, ist verloschen. Es nutzt also keinem Haus, wenn dasselbe vormals viel mehrere Stimmen besessen hatte. Dann in ältesten Zeiten war es oft üblich, daß alle fürstliche Personen, so einen Theil eines Fürstenthums vollkommen besessen, auch mehrere Stimmen geführt haben, und eben auch daß oft ein Fürst, der mehrere Fürstenthümer besessen, gleichwohl nur eine Stimme führte. Starb nun erstenfalls ein Stimmführer, und der Landes Nachfolger hatte sie im Jahr 1582. nicht beybehalten, so war die Stimme erloschen, und kann dermalen nicht als eine res meræ facultatis angesehen werden, weilen es eine Sache ist, welcher ihre Norma und Ziel vorgeschrieben war, und nicht als ein blos willkürliges Wesen angesehen werden kann. Dermalen aber, wo ein beständiger Aufruf-Zettel ist, wird der Besitz durch den Aufruf und die Protocollarnote: Vacat erhalten.

XXXII.

Nicht in allen Rechtsstrittigkeiten, so zwischen Katholiken und Protestanten sind, ist ein Correferens nach der Reichshofraths-Ordnung nöthig.

Die Reichshofrathsordnung sagt T. 4. §. 2. bestimmt. „Nicht allein in wichtigen, sondern auch in allen „Definitivsachen, sie seyen wichtig oder nicht, soll „unser Reichshofraths-Präsident dem Referenten ei„nen Correferenten zuordnen, und zwar da diese (NB. wichtige oder Definitivsache) beyderseits Re„ligionsverwandte betreffen thäte, solche Re- und „Correferenten auch von beyderley Religionsver„wandten ansetzen.

Deutlich werden hier weltliche Sachen von Religionssachen, minder bedeutende von wichtigen, und Zwischenbescheide von Definitiven separirt. Ist die Sache wichtig oder definitiv, sie sey unter einerley oder beyderley Religionsverwandten strittig, sey geistlich- oder weltlichen Gegenstandes, so soll ein Re- oder Correferens ernannt werden. Nur kömmt die Einschränkung hinzu, wenn solche wichtige oder Definitivsache beyderley Religionsverwandte angehen, so soll Re- und Correferens von beyderley Religion seyn, weil sie wichtig oder definitiv und zugleich Religionssache ist.

Niemand wird aber behaupten, daß alle Sachen bey Reichshofrath wichtig, oder lauter Definitiven seyn, mithin ist auch nicht allemal ein Correferens nöthig. Es fällt auch das Interesse bey der Sache und die ratio legis hinweg, wenn sie weder wichtig, weder definitiv ist.

Die Fassung dieser Stelle wäre sonst auch weit leichter gewesen, man hätte generaliter setzen können, in allen und jeden Sachen, so zwischen zwey Religionspartheyen strittig sind, soll Re- und Correferens bestellt werden, welches aber gerade dem entgegen gesetzt ist, in wichtigen und definitiven Sachen.

Es wäre auch hart für sechs protestantische Reichshofräthe, wenn selbe immer re- oder correferiren müßten, wo eine Klage zwischen zwey Religionspartheyen einkommt. Indessen ist dieß der heutige Styl, daß der Herr Präsident in allen und jeden Fällen zwischen Katholiken und Protestanten einen Re- und Correferenten von beyderley Religion ernennt. Besonders, da seinem arbitrio die Frage überlassen seyn muß: Was ist wichtig?

XXXIII.

Von dem Gebrauch des Vorbehalts oder der Salvatorien.

Daß nicht nur in Rechtsstrittigkeiten der Partheyen, sondern auch in Staatshandlungen zwischen Kaiser, Reichsständen und Religionspartheyen man sich dergleichen geistlichen und andern Vorbehalt, Salvatorien und Clausulen mit Vorsicht zu bedienen pflege, zeigen nebst verschiedenen bekannten Friedensartikeln die alte und neue Staatskanzleyakten in Ueberfluß.

Z. B. in Rechtsstrittigkeiten: als in der reichskundig-römholdischen Sache bey dem kaiserlichen Reichshofrath ein Conclusum ergangen, kraft wessen Churſachsen und Anspach die Execution ist aufgetragen worden, wurde wegen Bamberg das Salvatorium angehängt, daß es keinem Craysausschreibamt präjudicirlich seyn sollte.

Es muß aber dieser Vorbehalt a) einigen Grund haben; man muß von daher vernünftig b) eine Wirkung verhoffen können, und bey Handlungen von denen c) interessirten Theilen, unter sich oder ex officio, damit kein Nachtheil für sie entstehe, gebraucht werden.

Ein neueres Beyspiel war bey Gelegenheit des Teschner Friedens. Der fürstlich-augsburgische Gesandte verlangte, daß in das Reichsgutachten in

materia accessionis zum Teschner Frieden ein Salvatorium wegen den Ansprüchen, welche Augsburg an die Herrschaft Mindelheim machte, ausdrücklich einverleibt werde.

Nun war es zwar richtig, daß in der Convention, welche die verwittibte Kaiserin mit dem Churfürsten in der Pfalz den 13. May 1779. zu Teschen abgeschlossen hat, jene letzterm und seinen Nachfolgern im zweyten Artikel die Herrschaft Mindelheim wiederum abgetreten hat, wie solche der verstorbene Churfürst in Baiern besessen hatte. Art. II. Sa Majeste' l'imperatrice pour elle & ses successeurs cede à Monsieur Electeur pour lui & successeurs la seigneurie de *Mindelheim*.

Allein auf keiner Seite schien hiebey dem Hochstift Augsburg ein Präjudiz zu befürchten zu seyn, dann 1) wenn man auch in vollem Werth die Ansprüche läßt, welche dasselbe von einem Kauf de 1365. herleitet, wenn man übergeht, daß es niemal in den Besitz dieser Herrschaft gekommen war, und alle Ansprache bey vielfachen Veränderungen aufgehört hat, daß Verzichte von 1709. sollen da seyn.

Daß der 1740. reassumirte Rechtshandel wiederum von neuem bis daher unbetrieben liegen geblieben, so schien doch diese Zwischenhandlung von Oestreich den innern Werth der Foderung gar nicht zu ändern, inmassen die Herrschaft dermalen in die Hän-

de der Herzogen von Baiern gekommen, wo selbe wirklich war, alles dieses hatte auch den etwaigen Gründen des Anspruchs und dem Gang der deshalb-rechtshängigen Sache um so weniger schaden können, als

2) Ausweis der selbstigen Anzeige beym Reichs-convent sowohl gegen die churpfälzische als auch die erzherzog-östreichische Besitznehmung die etwaige Rechte des Hochstifts mittels eingelegter Protestation verwahret worden sind.

Ueberhaupt also war dieser Vertrag zwischen Oestreich und Pfalz blos eine res inter alios acta, welches bey der in der Mitte gelegenen Protestation und respective Litispendenz dem Hochstift Augsburg weder nutzen noch schaden konnte. Das Hochstift glaubte gleichwohl, daß auch eine überflüssige Cautel unschädlich sey, und da Rösener sagt: Effectus reservationis in eo consistit, non ut jus novum tribuat, sed ut id, quod competierat, tutius conservet (a), so trug dasselbe bey dem Reichsconvent darauf an, und hat auch durch die Mehrheit der Stimmen in so weit durchgedrungen, daß dem Reichsgutachten vom 29. Horn. 1780. im allgemeinen einverleibt worden: „Daß andurch denenjenigen, welche auf einige sothane Reichslehen gegründete Ansprüche und Forderung zu haben vermeinen, allerdings

(a) De reserv. jur. comp. C. 16. N. 1.

„dings offen und unbenommen bleiben soll, solche „im Wege Rechtens bey gebührender Behörde aus„zuführen, welches auch durch ein kaiserliches Com„missions-Ratificationsdekret vom 8. März 1780. „genehmigt wurde.

XXXIV.

Von der Ordination in Appellationssachen

decernuntur quidem processus, sed suspensa eorundem expeditione.

§. 1.

Wenn in Appellationssachen die Beschwerde des Appellanten so klar in die Augen fällt, daß nichts erhebliches dagegen zu sagen ist, folglich den appellatischen Theil noch zu hören oder vorzuladen ganz überflüssig wäre, so ist bey kaiserlichem Reichshofrath die gewöhnliche Formel:

Decernuntur quidem pleni appellationis processus, sed suspensa eorum expeditione rescribatur judici a quo das Gravamen von selbsten dahin abzuthun.

Davon sind in den Sammlungen von Reichshofrathsconclusis die Menge von Beyspielen. Diese Ordination, welche dem Reichshofrath besonders eigen ist, hat auch ungemeine Vortheile, denn a) erstlich hat der Appellant dadurch die Tax für die Ausfertigung

fertigung der Appellationsprozessen erspart, sodann b) braucht die Parthey keine weitläufige kostspielige Prozesse auszuführen, und kommt ehe zu ihrem Endzweck, und c) wenn der Judex gravirend scheint, wird daneben verordnet, acta instructa ad impartiales zu schicken. In ältesten Zeiten möchte in materialibus oder formalibus der Fehler liegen, die Parthey möchte darum bitten oder nicht, so hatte das Reichshofrathscollegium auf solche Art erkannt, wie vielfältige Beyspiele aus Moser der Professor Hahn in diss. de ordinationibus ceu novo judicandi genere von §. 22. bis 35. gesammelt hat. (a)

§. 2.

Heut zu Tage scheint der Reichshofrath einen andern Maaßstab angenommen zu haben. Wenn in *modo* procedendi offenbar vom Unterrichter gefehlt worden, wenn im Bericht selbst gesetzwidrige Assertа vorkommen, oder die ganze Sache keine Prozeßkosten werth ist, das Gravamen mag extra- oder judiciale seyn, fahrt er mit dieser Ordination gewöhnlich, auch ungebethen ex officio vor an. So erkannte derselbe Anno 1746. 28. Nov. in Sachen Mecklen-

(a) Wo auch §. 31. das seltene Beyspiel, wo solche Ordinatio fruchtlos ablief, daß es demnächst hieß:

Expediantur nunc decreti appellationis processus, wobey die Parthey propter contumaciam judicis gestraft scheint.

Mecklenburg contra Mecklenburg ꝛc. fiat reſcriptum an den Herrn Herzog Chriſtian Ludwig des Inhalts:

Ihro kaiſerl. Maj. hätten ſich allerunterthänigſt vortragen laſſen, was wegen der von ihm anbefohlenen und vollzogenen Translozirung des Landkaſtens in dem Fürſtenthum Schwerin von Roſtock nach Büzow, von dortiger Ritter- und Landſchaft weitläuftig appellando angebracht worden, welche exhibita von ihm auch zur Communication zu befördern gebethen worden ſey. Nachdem aber Ihro kaiſerliche Maj. dieſe Sache ihrer Natur nach nicht ſo beſchaffen zu ſeyn erachten, daß darüber ein weitläuftiger Appellationsprozeß abgeführt werden könnte; (als welches vielmehr zu großen Unordnungen bey dem Landkaſten und Caſſawesen Anlaß geben könnte) als wollten Ihro kaiſerl. Maj. vielmehr alles durch kaiſerliche Verordnungen in Richtigkeit bringen. ꝛc. Wo aber der Fehler in materialibus iſt, darüber ſchon eine Sentenz in der Mitte liegt, und darneben nicht pro ſuſpenſa expeditione gebethen wird, nimmt er mehrern Anſtand den Partheyen vorzugreifen. Ein Agent hat alſo bey ſolchen Umſtänden wohl in Acht zu nehmen, daß er auf ein ſolches Reſcript ſein Petitum zu ſtellen nie vergißt.

XXXV.

XXXV.

Ein Beyspiel der reichshofräthlichen alleinigen Jurisdiction über Fürstenthümer und Grafschaften nach der C. G. O. P. II. T. 7. wo selbe gänzlich und endlich abgesprochen werden.

Als 1770. der Fürst Leopold zu Salm-Salm starb, ergriff dessen nachältester Prinz Maximilian durch seinen Bevollmächtigten den Besitz von sämtlichen wild- und rheingräflichen Landen, und von dem Fürstenthum Salm. Bald darauf vertrieb Prinz Ludwig Otto, als erstgebohrner Prinz in dem Fürstenthum Salm, den Prinzen Maximilian mit gewaffneter Hand, und suchte zugleich beym Cammergericht um ein Mandat de non turbando in possessione principatus salmensis an. Er war auch so glücklich, das Mandat zu erhalten. Ehe aber die Insinuation davon ankam, ward bey Reichshofrath citatio ad videndum adjudicari imploranti successionem principatus & partium Wild & Rheingraviatuum, Dynastiarum &c. wogegen exceptio fori præventi & litis in camera pendentis hat gemacht werden wollen.

Wenn man nun auch die Verspätung der Insinuation und das andere genus litis ganz unberührt läßt, so war die eingewandte exceptio fori doch unstatthaft und reichsgesetzwidrig, denn da die causa

citationis die gänzlich und endliche Zuerkennung eines Fürstenthums und Grafschaft betraf, in welchem Fall nach der C.G.O. P.II. T.7. (a) dem kaiserl. Cammergericht gar keine Jurisdiction gebührt, sondern kaiserl. Maj. sich solche privative vorbehalten haben, weiters auch dieses allerhöchste Vorrecht bis hieher noch von niemand angefochten worden, und natürlicherweise sich auch auf die mit Regalien versehene reichslehenbare Herrschaften erstreckt, so ergieng den 9. April 1771. das reichshofräthliche Conclusum:

1) So viel die causam citationis ad videndum adjudicari Principi Maximiliano Friderico successionem Principatus salmensis, partium Wild & Rheingraviatus &c. betrift, mit Verwerfung der unstatthaften und reichsgesetzwidrigen exceptionum fori detur parti impetratæ ex officio adhuc terminus 2. m. ad excipiendum.

XXXVI.

(a) Ob auch Sachen fürfielen, Fürstenthum, Herzogthum, Grafschaft belangend, so vom Reich zu Lehen rühren, so einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollen, derselbigen Erkenntniß vorbehalten haben.

XXXVI.

Von dem Verzicht fernerer Heurath in tutela illuſtrium.

Daß bey privatis die tutela der Mutter in dem Fall ein Ende habe, wenn ſolche zur zweyten Ehe ſchreitet, hat nicht viel Zweifel.

Es iſt dieß auch die Regel bey den höchſten Reichsgerichtern, wovon Gribner in princ. jur. priv. illuſt. p. 155. die Urſache giebt:

„Was die ſecundas nuptias anlangt, ſo hört „alsdann die Tutel eo ipſo auf. Dieſes hat ſeine „gute Raiſon. Denn da iſt meiſtens die Liebe der „Mutter gegen den neuen Ehegatten größer, daß „man wenigſtens præſumtive der Kinder beſtens „hintanſetzt.“ Da und dort findet man aber billige Abfälle, wo die ratio hinweg fällt. Alſo iſt im Haus Solms Laubach, wo die Mutter an den Graf von Wied ſich verheurathete, anderſt reſolvirt worden, denn als dem Reichshofrath den 5. Dec. 1647. die Mutter vorgeſtellt und beſcheinigt hat: „Ob ſie gleich anderwärts verheurathet, ihre Affe„ction dennoch im geringſten nicht alterirt, in dem „ſie noch täglich die nothdürftige Studien- und Reiſe„koſten, welche ihr Sohn von dem ſeinigen nicht „haben könne, von dem ihrigen herſchieße.“ So ward concludirt: Admittatur ad juramentum & detur curatorium. Und wie die Unterthanen die-

selbe nicht als Vormünderin erkennen wollten, so ward derselben den 17. August 1649. ein Conservatorium ertheilt.

Ein neuers Beyspiel findet sich in dem Haus Oettingen-Wallerstein, wo die Wittwe mit einem Grafen von Fürstenberg sich vermählte, und die Tutel bey dem rheinischen Vicariat beybehielt.

Das allerneueste Beyspiel liefert aber Oettingen-Baldern, wo, als die Wittwe einen Grafen von Hohenzollern heurathete, aber glaubhafte Vorstellung wegen ihrer unveränderlichen Liebe gegen ihre Tochter that, selbe das K. C. G. 1779. bey der Tutel gelassen hat.

Der Herr von Cramer in syst. proc. im §. 2162. raisonirt hievon also: Mater ad secunda vota convolans tutrix liberorum suorum manere potest, si metus dilapidationis bonorum insidiarumque cessat, veluti in casu quo ipsius salus a salute pupilli dependet, ac insidiæ ab agnatis metuendæ, velut quando morte ipsius successio iisdem defertur. Ita enim cessat ratio moralis, ob quam propter secundas nuptias a tutela ulteriori excluditur. Odium illud Romanum contra secundas nuptias & pœna secundarum nuptiarum a moribus nostris abhorrent, eoque magis in casu dato, quo favorabiliores pupillo sunt matris istiusmodi secundæ nuptiæ.

Sonst aber geht der R. H. R. nicht gerne in solche Prinzipien, welche offenbar gegen das römische Recht sind, hinein, also bey der Vormundschaftsfrage des Grafen von Taffé ehemaligen Reichshofraths hieß es:

„Nachdem Implorantin durch Vorschreitung „zur zweyten Ehe der Vormundschaft der Kinder ersterer Ehe sich begeben, als wird nunmehr den „gräflich-taffeischen Kindern der kaiserl. Reichshofrath Graf von Firmian zum Vormund ex officio „bestellt, und hat derselbe den gewöhnlichen Vormundschaftseid bey kaiserl. Reichshofrath abzulegen, welchemnach weitere kaiserl. Verordnung erfolgen solle.

Und unter dem 16. Oct. 1787. in Sachen Ortenburg Weil. Grafen Karl Albrechts hinterlassenen Kinder Vormundschaft betreffend, ward der verwittibten Gräfin wegen vorhabender Wiedervermählung die Vormundschaft abgesprochen, wo selbe aber bald darauf die Anzeige machte, daß sie lieber von weiterer Verehelichung abstehen, als die Vormundschaft fahren lassen wollte.

XXXVII.

Der Gebrauch des Hagenstolzenrechts bey abteylichen Unterthanen.

Das Kloster Hardhausen im Stift Paderborn ist Grundherr allda von vier Dorfschaften, wo es dieß Recht von den Besitzungen der clösterlichen Hintersaßen prätendirt, wenn selbe 50 Jahre alt, in cœlibatu und ab intestato (a) sterben. Der Fall ereignete sich mit dem Major Thelen, welcher dergestalt gestorben ist, und wo dessen Schwester den Heimfall verlangte. Dieselbe glaubte dieß Beerbungsrecht laufe gegen den Geist unserer Zeiten, Vernunft und Billigkeit, auch das Edict de non alienandis immobilibus, und wäre besonders hier nicht anwendbar, weil der von Thelen in fremden Kriegsdiensten gestorben sey.

Bekanntlich haben nun solche alte Verordnungen und Gewohnheiten die Bevölkerung zum Gegenstand. Die römische lex Papia Popæa unter dem Kaiser August giebt schon eine Probe davon: Si masculus ultra 25 annum, fæmina ultra vigesimum obierunt, semissem relictorum capiunto. Die alte Deutschen haben auch dem Ehestand viele Vorzüge eingeräumt, als das privative Meisterrecht. Nur das wunderlichste ist, daß die meisten Urkunden von den Unter-

(a) Das wahre Hagenstolzenrecht verbiethet sogar facultatem testandi.

Unterthanen der Abteyen reden, wo doch die Canones, die Päpste und der Mönchen eigene Gelübde dem Cälibat so viele Vorzüge beylegen.

Also heißt es in einem diplomate *Lotharii* III. de 1135. in favorem ecclesiæ Luneburgensis: Siquis ehelos mortuus fuerit, de bonis ejus duas partes Abbas, tertiam advocatus accipiat; so liefert verschiedene Verordnungen der Abteyen *Scherzius in dissert. de jure circa Hagenslolzios* namentlich von Albisspach, vom Closter St. Georgen, von der Probstey Oelburg im Wolfenbüttelischen. Das Closter Hardhausen hatte auch erwiesen, daß des closterlichen Beckenmeisters Turnemann Vermögen, welcher unverheurathet 1609. gestorben, ohne Widerrede seye eingezogen worden. Ein gleiches geschah 1706. mit der Erbschaft der Margaretha Kraup, deren Vermögen, ob sie gleich Intestat-Erben hinterließ, für verfallen erklärt wurde, und 1726. ward das nämliche Recht in ähnlichem Falle in contradictorio behauptet, wo der gegen das Closter aufgetretene Fiscus zur Ruhe verwiesen ward, und im so weit contradicto judicio firmata consuetudo da gewesen, welche instar legis ist. Die Probe war also hergestellt. Und da der Verlebte ein Sohn des Dorfrichters von einem dieser Dörfer war, folglich in Ansehung seiner allda besessenen Realitäten allerdings als ein Hintersaß des Closters zu betrachten gewesen, auch auf diesen Gütern die onera wie

jeder andere Hintersaß des Closters immer getragen hat, so fort auf den Sterbort nicht konnte reflectirt werden, so ergieng den 13. März 1789. in Sachen des Münsterischen Majors Thelen und dessen Schwester verwittibte Hutlerus contra den Abt des Closters Hardhausen confirmatoria prioris; welche in ersterer Instanz dahin lautete, „daß das Closter das „in Anspruch genommene Haus einzuziehen wohl be„fugt gewesen.

XXXVIII.

Die Reichsstände können die deutschen Reichsgesetze für ihr Land nicht willkürig ändern.

§. 1.

Es ist nicht gar lang, daß diese alte Frage in Osnabrück in Sachen Horn wider Struven wiederum aufgestellt ward. Der Sachwalter des damals administrirenden Domcapitels verfiel zum Unglück auf die Abhandlung des Thomasius:

De potestate statuum legislatoria contra jus commune.

Und vertheidigte von daher den Satz ganz uneingeschränkt, daß dem deutschen Landesherrn frey stünde, die Gesetze des Reichs anzunehmen und abzuändern, oder nicht.

Wenn Thomasius unter dem jure communi das römische Recht verstünde, so könnte man die Lehre des ehemaligen Kanzlers Hugo de statu regionum germaniæ Cap. 3. §. 20. annoch gelten lassen: Cum jure Romano multa comprehendantur antiqui illius imperii statui & moribus accommodata, quæ nostris hodie rationibus non conveniunt, nec tamen quæ ejus generis sint, generali aliqua lege definitum sit, vel etiam facile definiri possit, consequens est, ut singulis ordinibus, quæ suis ditionibus minus commoda judicant, corrigere liceat.

Womit auch Conring de origine jur. L. 33. einstimmt:

Constat nusquam jus Romanum ex omni parte, nec nisi liberrimo arbitratu, a singulis germaniæ ordinibus, hic illic receptum esse.

Siehe Nettelblatts Abhandlung von dem Recht der Landesherren die fremde in Deutschland angenommene Gesetze in ihren Ländern gänzlich abzuschaffen. Hallische Anzeigen 1749. N. 19.

§. 2.

Allein von den deutschen Reichsgrundgesetzen kann dieß gewiß nicht gesagt werden. Es darf der Ausdruck: Daß Kaiser und Stände sich darüber verglichen, nicht mißbraucht werden. Inmassen dieselbe wahre Gesetze sind, sowohl in Ansehung derjenigen Ständen, welche auch nicht darein gewilligt

haben, aber durch die mehrere überstimmt worden sind, als in Ansehung aller andern Reichsständen; wie denn auch dieselbe, wann sie dagegen handeln, gerichtlich belangt, und nach selbigen beurtheilt werden. Und zwar nicht ex pacto oder contractu, weil sie den Vertrag gebrochen, sondern weil sie ordnungs- und gesetzwidrig gehandelt. Ja man sieht mehrmalen rescripta und mandata ex officio dießfalls ausfließen. Dieß erhellt noch mehr aus der Art, wie die Reichsgesetze abgefaßt, und den Reichsständen verkündet werden.

Sie ergehen nämlich allein in des Kaisers als des Reichsoberhaupts Namen aus, sie enthalten durchgängig am Ende Befehle, daß alle un- und mittelbare Reichsstände sich darnach achten sollen. Sie heissen auch von deshalben Gesetze: Also wird der Friede genennt: Perpetua lex Art. 17. §. 2. Siehe Wahlk. Art. 2. §. 4. 5. Art. 16. §. 9. ꝛc.

§. 3.

Und zu was Ende würden so mühsame Handlungen zur Errichtung eines Gesetzes nutzen, was wäre am Ende mehr als nichts gethan? Was gränzenlose Gedanken und Handlungen könnten bey einem Reichsstand entspringen, wann er ungeachtet der Gesetze neue Zölle wollte einführen, willkürig münzen, Unterthanen anderer Religion, sie mögen im Entscheidejahr eine Religionsübung gehabt haben oder nicht,

vertreiben u. d. g. Freylich damit das Gesetz vernünftig ist, so bleibt mehrmalen den Ständen ihre Freyheit oder andere Landesgewohnheit vorbehalten; so wurde Sachsen von dem Successionsgesetze der Enkeln ausgenommen. Hollstein wurde nicht in dem Gesetz begriffen, welches wegen Bezahlung der Schulden, so im dreyßigjährigen Krieg gemacht worden, heraus kam. Bey Einführung des CG. Prozeß im ganzen Reich hat man die Clausul, so viel möglich, dazu gesetzt. Siehe Polizeyordnung 1577. T. 15. §. 3. T. 20. §. 6. R. J. N. §. 137. 171.

Allein eben daher hätte Thomasius auf die Stärke der Regel schließen sollen.

Freylich giebt es auch wegen dem Besten des gemeinen Wesens in gewissen Fällen zuweilen Privat- und stille Toleranzien. Z. B. daß in großen Handelsstädten statt der bestimmten 5, auch mehrere pro Cento genommen werden; sollte die Sache aber einmal in die Hände der Reichsrichter kommen, so sind dieselbe schärfest angewiesen, nach den gemeinen Reichsrechten in judicando sich zu richten. Concept. der C. G. O. P. I. T. 19. & 71. Reichshofraths-Ordnung T. 1. §. 15. T. 7. §. 21. 24. R. Ab. 1654. §. 105.

Somit muß der Kläger schon zum voraus über die übersteigende Summe Verzicht leisten.

Nach diesen Grundsätzen ward in dem Eingangs angeführten Fall unter dem 2. März 1762. ein mandatum S. C. erkannt, und der Osnabrückischen Land- und Justizkanzley intimirt.

XXXIX.

Nach erkanntem Mandat hat keine Widerklage, bis nach geleisteter Parition, Platz.

Es geschieht oft, daß der Impetrat in Ansehung der Sache selbst vieles zur Seite, und wohl ganz Recht hat. Nur war die Art, wie er den Impetranten behandelt, factisch, eigenmächtig, und spoliatorisch. Auf letzteres wird also in solchen Fällen das Mandat gestellt de non via facti sed juris procedendo. Kommt nun Impetrat mit Exceptionen ein, welche in die merita causæ einschlagen, und begehrt zugleich ein Mandat in der Hauptsache gegen Impetranten, so ist dieses, so gegründet auch das petitum seyn mag, nie mit dem näunlichen Prozeß zu vermengen, sondern es wird allzeit rejectis exceptionibus paritoria erkannt, und muß Impetrat in der Hauptsache ad separatum mit seinen Behelfen verwiesen werden, aber auch hier erhaltet er nichts, bis der Spoliatus oder Turbatus restituirt, und de paritione docirt ist.

Also hat K. R. H. in Sachen von wöllwartischer Vormundschaft zu Laubach proprio & agnatorum nomine contra das fürstliche Stift Ellwangen *mandati* gewaltsame Einfälle und andere Thätlichkeiten betreffend, das Mandat dahin erkannt: „Daß die gegen Impetranten und den Burger und „Unterthanen Johann Georg Blezieher verfügte, und

„unter militairischer Bedeckung vollzogene Gewalt-
„thätigkeit als null und nichtig aufgehoben, pars im-
„petrata auch verbunden sey, alle dadurch erweis-
„lich verursachte Schaden und Kosten zu ersetzen.
„Nicht weniger fürs künftige Sicherheit zu leisten,
„de non via facti sed juris procedendo."

In exceptionibus bescheinigte nun dem Ansehen nach Impetrat, daß er im Besitz des Gebrauchs eines öffentlichen Weges gewesen, den 6. Nov. 1788. ward aber bey R. H. R. dennoch concludirt:

1) Fiat rejectis exceptionibus paritoria, 2) bleibt parti impetratæ unbenommen nach geleisteter Parition in separato einzukommen.

XL.

In Mandatssachen werden über die Extension ad nova facta cum paritoria oder post paritoriam keine exceptiones angenommen.

Wenn nach Erkennung des Mandats nova facta turbativa angezeigt werden, wird vom Referenten proponirt, ob die facta Homogenea oder Heterogenea seyn; sind selbe, wie jene, worauf das Mandat gestellt ist, homogenisch, und die exceptiones sind noch nicht eingekommen, gleichwohl vom Gegentheil lapsus termini accusirt, so wird

ein

ein Termin gegeben ad parendum, wie auch zu Abstellung der weiters eingeklagten Attentaten, wovon Communication dem Gegentheil geschieht.

Sind aber die exceptiones schon eingekommen, so ergeht nach Umständen paritoria cum extensione ad nova facta. Nur fragt sich: Ob über diese nova nicht auch, wie über die facta in mandato exceptionen angenommen werden? Nach dem Stylo des Reichshofraths nicht. Es ist auch nichts unbilliges darinn. Denn bekanntlich gelten keine exceptiones in causis mandati & rescripti, als exceptiones *facti*. Nimmermehr wird ein terminus ad excipiendum, sondern stets ad parendum vel satisfaciendum gegeben. Ob aber das factum homogenisch ist oder nicht, ob es zum Mandat eben so qualificirt oder nicht, dieses ist cognitio juris, und wenn das factum turbativum nicht richtig, so ist ohnehin keine executio oder reparatio möglich, also hat der Reichshofrath in causa Kaufbaiern contra Kempten, und noch bestimmter in Sachen Eglofstein contra Bamberg die Lent zu Hochstadt betreffend, als hier pars impetrata um ein terminum ad excipiendum super novis factis gebethen hat, im Jänner 1789. concludirt: Mit Verwerfung des ordnungswidrigen impetratischen Gesuchs rescribatur commissioni Cæsareæ: Dem kaiserlichen Commissorio gemäß mit der Execution unaufhaltlich nunmehro vorzugehen. Es ist auch ganz natürlich,

denn sonst müßten zwey Paritoriá sowohl in Rücksicht der Hauptsache als der novorum ergehen.

Es bleibt also dem parti impetratæ dießfalls nichts übrig, als die Ergreifung eines Rechtsmittels. Wie in Sachen Churmainz contra Graf von Schönborn puncto juris piscandi geschehen, wo pars impetrata als sein ordnungswidriges Gesuch verworfen, restitutionem in integrum nachgesucht hat.

XLI.

Von der Wirkung des reichshofräthlichen Präjudicii, wodurch lis pro contestata & libellus pro confessato angenommen wird.

§. 1.

Wie die Worte sagen: hieß die acceptatio libelli pro confessato so viel, daß alles, was im Libell in facto vorkömmt, für richtig angenommen werden müsse.

Nach dem römischen Recht ward lis pro negative contestata in solchem Fall angenommen, und da kam es wirklich auf die weitere Proben des Actoris an, dieß scheint auch der Zusatz der reichshofräthlichen Formel zu sagen:

Et admittatur pars appellans ad ulteriora.

Neumann in seinen princ. proc. imp. aul. ad h. l. bemerkt aber wohl: Illa contumaciæ pæna, qua

qua libellus habetur pro confessato, romano juri erat incognita. Daher leitet Blumius die praktische Anmerkung:

Der lis muß hier pro affirmative contestata angenommen werden, weil eher kein judicium inceptum da, und wo dieses nicht ist, kann der libellus ohnmöglich pro confessato angenommen werden. Quod ideo est receptum, quia cum judicium cum eo, qui nunquam comparuit, nondum sit inchoatum, utpote quod a litis contestatione demum incipit, inde libellum pro confessato in contumaciam acceptari.

Blum. de proc. cam. T. LXVI. §. 61.

§. 2.

In Citationssachen, wo keine vordere Hergänge der Sache bekannt sind, kann also dieß Präjudiz große Folgen haben, und muß sich der ungehorsame Theil den Schaden selbst zuschreiben.

In causis appellationis aber verhaltet sich die Sache anders, denn wenn in libello, welcher auch pro confessato angenommen ist, solche factische Umstände vorkommen, welche mit andern in actis primæ instantiæ bereits bewiesenen, oder sonst in decursu causæ vorfindlichen nicht überein kommen, so tritt die weise Lehre des Mevii ein:

Quod libellus actoris in contumaciam rei non respondentis pro confessato habeatur, ita demum

obtinet,

obtinet, ſi non ex actis aliud conſtet, quæ potius ſequi oportet, quam quod ex ſilentio præſumitur. Si aliunde apparet veritas, tum pro contumace jus dicendum, veritas enim fictæ & præſumtæ confeſſioni prævalet. Darnach ward auch die Sache in cauſa appellationis des Freyherrn von Moſſarts contra Freyherrn von Richold und von Bäs zu Scherbenberg den 18. März 1788. behandelt, wo letzter mit den exceptionibus præcludirt, und libellus pro confeſſato angenommen ward.

XLII.

Bey den negotiis mixti generis z. B. Schulſachen und annexis religionis darf dem Ordinario die Mitſorge vom Landesherrn nicht verweigert werden.

§. 1.

Schilter ſchreibt in ſeinen inſtitut. jur. can. T. I. §. 7. wohl: Eſt & tertium genus, quod ex utriſque & legibus & canonibus conflatur. Solche cauſæ mixtæ ſind, von denen die Wohlfahrt des Staates, und die Wohlfahrt der Religion abhängt. Gleichwie alſo die landesherrliche Pflichten unmittelbar auf den Staat, auf das Camerale und Weltliche ſich erſtreckt, ſo geht die Sorgfalt des Ordinarii nach den canoniſchen Sanctionen auf das Geiſtliche

und auf das Beste deren seinem Hirtenstab Untergebenen. Und so wenig dort der Landesherr, so wenig darf da der Ordinarius seine Pflichten und seinen Antheil, der ihm nach der Natur eines gemischten Handels zukömmt, verabsäumen.

Man hat diesen doppelten Gesichtspunkt selbst bey Ablegung der Augsburgischen Confession, Artikel 28. von der Bischöfen Gewalt nicht miskennt. Es heißt:

„Das weltliche Regiment geht mit vielen andern Sachen um, dann das Evangelium; weltliche Gewalt schützt nicht die Seelen, sondern Leib und Güter wider äußerliche Gewalt, darum soll man die zwey Regimenter, das geistliche und weltliche nicht in einander mengen und werfen." Eben so behaupten die protestirenden Stände auf die Anfrage des Cammergerichts: Was dann eigentlich geistliche Sachen seyen.

„Die annexa hätten eine unzertrennliche Connexion mit der Religionsverfassung selbsten."

Hortleder. von den Ursachen des deutschen Kriegs T. II. L. 7. §. 5.

§. 2.

Diese annexa sind nach der Meinung des ehemaligen Brandenburgischen Reichstagsgesandten Henniges: (a)

Sine

(a) Med. ad inst. pac. Art. 5. §. 31.

Sine quibus res tractari nequit. Quid enim exercitium habuisse juvat, si annexis privemur, sunt enim velut instrumenta fundi aut domus, a quibus fundus domusque instructa dicitur.

Der Staatsrath Moser (b) giebt Beyspiele davon:

„Schulen werden unter allen Religionsverwand„ten als Pflanzgarten der Kirche mit zu den Reli„gions- und Kirchensachen gerechnet. Auch werden „alle andere Rechte darunter begriffen, welche mit „der Kirche und dem Schulwesen einen Zusammen„hang haben. Z. B. Kirchenstipendien, Legaten„Almosen- Armenkasten- Heiligen- Spitalpflegen, „Vorsteher der Waisenhäuser, Verwalter der geist„lichen Gefällen ꝛc.

Der verstorbene letztere katholische Herr Markgraf von Baaden Baaden legte dieß feyerliche Bekenntniß eines negotii mixti in einer allgemeinen Landes-Schulverordnung von 1770. ab, wo er in der Vorrede sagt:

„In weiterm Anbetracht, daß die dahin ein„schlagende Einrichtung nicht nur in die Wohlfahrt „des Staates, sondern auch der heiligen Religion „und Kirche ihren wesentlichen Einfluß habe.

Man läugnet hiebey nicht, daß in den protestantischen und reformirten Staaten da und dort derley

(b) Landeshoheit im geistlichen IV. Buch, 7. Cap. §. 21. 22.

kirchliche Stücke und geistliche Antheile wegen Schulverordnungen, Kirchengefällen, deren Verwaltung, anderst und anderst gehandhabt, eingetheilt und besorgt werden.

Dieß bezeugen die neueste königlich-preußische Schulverordnungen, das zu Braunschweig errichtete Carolinum, die Gymnasien zu Stuttgard, die chursächsische Verordnungen wegen Besuchung und Verbesserung der Schulen.

Es bringt dieses auch wohl die Natur der Sache, und das Verhältniß ihres Kirchensystems mit sich.

Factum est, sagt Carpzov in jure consistoriali, ut duplex potestas sacra & civilis in uno subjecto concurrant. In diesen Umständen kömmt es also nicht darauf an, wie in der Mischung und dem Gang der Geschäfte bald mehr geistliche, bald mehr weltliche und politische Hände dabey verspüret werden.

§. 3.

Bey den Katholischen ist es aber ein ausgemachter wesentlicher Religionsgrundsatz, daß die geistliche und weltliche Gewalt in ihrem Ursprung, Zweck und Mitteln von einander getheilt sind. Der Kirche und ihren Vorstehern gehören die kirchliche und geistliche Sachen, samt allem jenem, was damit verknüpft ist; dem Staate alles, was weltliche und politische Rücksicht hat. Und wo Geschäfte von vermischter

Natur vorkommen, wie die häufige Beyspiele zeigen, so gehört jedem nach Verhältniß der Sache sein Antheil zu besorgen.

Mevius (a) faßt nach seiner Art in der Substanz die Sache wohl zusammen: Sub Papatu est juris episcopalis, inde non aliis, quam episcopis seu qui ab his istam potestatem acceperunt, erectio scholarum permissa est, quod accessiones ecclesiarum scholæ sint & de eis providentia ecclesiasticæ curæ non postrema. Verum ab Evangelicæ religioni addictis aliter existimatum fuit & ad curam reipublicæ id ipsum pertinere creditum. Diversimode tamen id exercetur. Alibi soli magistratus ista cura defunguntur. Alibi in partem sollicitudinis Clerus assumitur.

Ein zeitlicher Ordinarius ist daher nicht nur befugt, sondern kraft seiner Religionsgrundsätze verbunden, daß er, wo es nöthig, wache, wenn der Jugend sowohl als dem anwachsenden Jüngling irrige Begriffe von der Religion und Moral eingeflößt werden wollen, wenn die Religion nur für Aberglauben und priesterliche List, und die Religions-Hauptstücke ungeziemende Fessel im Ton eines Freydenkers ausgeschrieen werden.

Ein Ordinarius tritt hier jure proprio auf. Er behandelt sein Interesse. Er ist im Ton des Evan-

(a) L. I. T. III. Dec. XIII.

gelıums der Hirt seiner Schafe, für welche er Rede und Antwort geben muß. Er hat sogar ein jus agendi, fast auf die Art, wie ein Canton einzelne membra seines Bezirkes vertreten kann, und muß.

Nach diesen Grundsätzen hat der kaiserl. Reichshofrath dem katholischen Raths-Antheil zu Augsburg den 4. August 1774. rescribirt:

„Was zur Schullehre, Predigt-Anstalten, Güter und Einkünfte des Collegii erfodert werde, unter vorgängig deshalb mit seinem Herrn Ordinario zu pflegender Communication dem N. N. vorzulegen.

XLIII.

Bey Legung der Marcherouten werden alle im Crays geographice gelegene Orte zugezogen.

Es geschieht sehr oft, daß eine Herrschaft ihrer natürlichen geographischen Lage nach in einem Crays liegt, wozu selbe bey Eintheilung der Crayse nicht gezählt, sondern anderwärts hin gerechnet ward.

Z. B. das Oberamt Lahr. Diese Herrschaft liegt zwischen der Ortenau und zwischen dem Breisgau. Selbe war lang an das Haus Baaden-Durlach versetzt. Doch haben sie die Grafen von Nassau-Saarbrücken wieder eingelößt, wovon sie im

Jahr

Jahr 1728. an die Linie von Nassau-Usingen gekommen ist. Diese Herrschaft ist nach ihrer geographischen Lage unstrittig in des schwäbischen Crayses Landen gelegen. Eben so gewiß ist es aber, daß die Nassau-Usingische Lande, und namentlich die Herrschaft Lahr samt ihren Paar Dörfern dem oberrheinischen Crays einverleibt seyn.

Nach den scheinbaren Rechten sollte nun zwar letzterer Crays die Marcheroute besorgen, nach dem Gesetz, der Natur der Sache und der Observanz, hat aber ersterer das Recht dazu.

Die Reichsschlüsse von 1704. und 1734. geben volles Maaß hievon. In beyden heißt es:

„Daß zu Marschen sowohl die interessirte Crayse „als andere Reichsstände (welche oder deren Land„schaft in selbigem Crayse gelegen, ob sie schon „selbsten zu einem andern gehörten) gezogen „werden sollen.“ §. so soll auch erstlich.

Die Natur der Sache bringt dieß auch mit sich, daß bey Marschen, besonders in eilenden Fällen, wo alles von Ort zu Ort, Fuß für Fuß gehen muß, aneinander hangende Ortschaften in Betrachtung gezogen werden müssen.

Als deswegen in dem letzten östreichischen Troupenmarche das schwäbische Directorium in das Ort Dinglingen die Bequartirung unmittelbar eingelegt,

hat der oberrheinische Crays sich anfangs beschwert zu seyn erachtet.

Auf gethane Vorstellung aber, besonders daß dabey nach Umständen keine vorläufige Correspondenz habe gepflogen werden können, nahm der oberrheinische Crays Abstand mit dem Vorbehalt, daß hinkünftig wenigstens eine Communication gepflogen, und in eilenden Fällen das Oberamt, worinn der Ort liegt, sollte benachrichtigt werden.

Oberrheinische Crays-Protocolla vom Jahr 1780.

XLIV.

Ist der Schweizeradel bey den deutschen Hochstiftern zuzulassen?

§. 1.

Der erste Gedanke könnte seyn, so wenig ein Franzos oder ein Spanier darauf Anspruch machen kann, so wenig könne es ein Schweizer.

Allein es ist doch noch einiger Unterschied. Dieses Land gehörte lang, und in spaten Zeiten zu Deutschland. Ehe es sich getrennt, hatte es viele gräfliche, freyherrliche, adeliche Familien, welche in Domstifter und Ritterorden vielfach aufgenommen worden sind. Viele dergleichen Geschlechter sind von den

Eidgenossenen mit dem Erzhaus Oestreich und derselben Landvögten bey der Aufruhr vertrieben worden, viele ausgestorben. Es sind aber bis diese Stunde noch Familien, deren Helm und Wappen immer bey den Domstiftern angenommen worden ist, wovon heut zu Tage die deutsche Stammbäume noch blühen, und die oft die Ahnenprobe mit ausmachen müssen.

Wenn nun diese Familien sich beständig mit gleichmäßigen Geschlechtern erhalten, solches durch glaubhafte Zeugniß zu erweisen im Stand sind, auch kein Capitel ein ausschließendes von kaiserl. Maj. bekräftigtes Statut aufweisen kann, so sollte wohl an der Stiftmäßigkeit (a) wenig Zweifel seyn.

§. 2.

Außer diesem Adel giebt es aber noch einen andern, der aus den Besitzern der Aemter in den Städten der Eidgenossenschaft als Bern, Solothurn und andern entspringt, dieser ist wie das Patriciat in den Reichsstädten. Ja! noch viel weniger; denn solche Patriciat-Familien gehören doch zum deutschen Staat, wohin dergleichen schweizerische Geschlechter gar nicht zu rechnen sind.

(a) Auf der andern Seite ist aber auch wahr, warum soll man viele Rücksicht auf eine Provinz haben, so sich von dem nexu des Körpers losgerissen, nichts mehr zum gemeinen Besten beytraget, und nichts als etwa noch die Ehre hat, gute alt adeliche Familien unter sich zu zählen?

Ein Schweizer also, welcher verlangte in ein Domstift aufgenommen zu werden, müßte zuerst probiren: daß er von dem alten rittermäßigen Adel abstamme, zur Probführung würden aber die Attestaten nicht reichen, daß z. B. einer daselbst vor adelich gehalten worden, daß die Familien vor alten Zeiten die ersten Ehrenämter bekleidet, im hohen Rath gesessen, mit den Titeln Nobilis oder Perillustris beehrt worden. Denn all dieses beweiset nur eine alte schweizerische Regimentsfähigkeit, mit nichten aber eine deutsche Stiftmäßigkeit. Es kann zwar auch durch ein schweizerisches Attestat erwiesen werden, wie man z. E. in dem Stadtarchiv vorgefunden, daß von diesem oder jenem Geschlecht ein Domherr Deutschordens- oder Maltheserritter gewesen, daß einer auf Tournieren erschienen, daß Grabsteine oder andere dergleichen Denkmale vorhanden, die solches anzeigen; kurz: sie können blos den Beweis über ein factum darstellen, niemal aber dahin wirken, daß einer, welchen sie nach ihrer Verfassung für adelich ansehen, auch bey den Domstiftern dafür müsse aufgenommen werden, weil der Ursprung ihres Adels nicht von kaiserl. Concessionibus oder alten Ritterdiensten, sondern von ihren Aemtern und Ehrenstellen herrührt.

XLV.

Der Besitz adelicher Lehen giebt keine Probe des Adels.

Die Meinungen der Rechtsgelehrten sind hierüber getheilt.

Daß die Verleihung eines adelichen Rittersitzes dem Besitzer nebst dem Lehen auch den Adelstand ertheile, behauptet Spangenberg in seinem Adelspiegel, Besold in thesauro practico.

Das Gegentheil vertheidigen aber mehrere, und mit bessern Gründen, als: Vultejus, Rosenthal, Zasius, Ludolph, Hugo, Schilterus, Schurzfleisch. — Sie sagen, der Adel hängt der Person, und nicht den Gütern an, Ritter kommt nicht von Rittersitz, sondern der Rittersitz vom Ritter. Denn so könnte jeder, der den Adel verlangt, ein adeliches Lehen kaufen, und denn brauchte er den Kaiser nicht, dem doch allein im Reich das jus nobilitandi, und besonders in Rücksicht der Aufnahm in deutsche Capitel zusteht, wie denn auch sehr viele Lehenhöfe, zum Exempel der St. Gallische, ignobilibus das Lehen verleiht.

XLVI.

XLVI.

Der Art. 22. §. 4. von notorischen Mißheurathen paßt nicht auf ritterschaftliche Ehen.

§. 1.

Es ist zwar wahr, alt adeliche Geschlechter, wie viele deutsche Ritter sind, waren schon in ältesten Zeiten dienstpflichtig. Sie durften nie eine Burgers- oder Bauerstochter heurathen. Auch in Turnieren und Stiftern wurden keine zugelassen, welche nicht vom Vater und Mutter edel waren. Sie hielten oft bessere Proben als regierende Fürsten und Grafen aus. Allein die Wahlcapitulation redet von Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Haus entsprossenen Herrns.

Die Ritterschaft hat, wie ihre eigene Privilegien, also auch ihre eigene Gesetze und Ordnungen, besondere Familien-Verträge, Testamente ꝛc. und dergleichen. Selckow schreibt in seinen elementis jur. germ. §. 431.

Nobiles cum personis civicis matrimonia sæpe contraxerunt, licet nunquam nuptiæ *inæquales* dicantur.

§. 2.

Der Reichshofrath hält auch das Prinzipium. Denn also hat derselbe in Sachen des Grafen Lippe Bisterfeld die Heurath in concluso vom 19. Okt. 1786. als eine notorische Mißheurath ausdrücklich

nach

nach der kaiserlichen Wahlkapitulation angesehen. In verbis: „Da die mit einer persona plebeja ein„gegangene Ehe offenbar eine notorische Mißheurath „ist, mithin der §. 4. Art. 22. der kaiserl. Wahlka„pitulation eintritt, fiat petitum rescriptum l. c. cum „term. 2. men.“ Im Gegentheil aber bey einem ritterschaftlichen Mitglied, in Sachen von Truchses in Wetzhausen unanständige Ehe betreffend, weil die Familien-Verträge von 1706. nur von leichtfertigen Personen redeten, und in der fränkischen Ritterordnung P. I. T. 2. nur ausdrücklich versehen ward: „Wie denn auch diejenige Cavaliers, so cum *vili* & *turpi* persona sich zur Ungebühr verheurathen, worüber kaiserl. Maj. die determinatio super vilitate personæ in der Ritterordnung noch vorbehalten, so ward das unter dem 15. Jänner 1781. erlassene Rescript, welches dem von Truchses die Heurath mit seiner Meyerstochter wegen dessen Minderjährigkeit, Widerspruch des Vormunds, und seiner Mutter untersagte, nachdem alle contradicentes verstorben waren, 1789. aufgehoben.

XLVII.

In Gemeindssachen muß der Legitimationspunkt vor allem beym Reichshofrath berichtigt werden.

§. 1.

In causis privatorum nimmt der Reichshofrath die Sache an, und läßt selbe nach Umständen auch bey der ersten Schrift um Bericht laufen, wenn der de rato & mandato cavirende Anwald sich unterzeichnet, und bey dem zweiten exhibito das mandatum procuratorium producirt.

Wo aber Gemeinde gegen ihren Landesherrn auftreten, muß noch vor der Berichtserfoderung der Legitimationspunkt durch Aufrichtung eines Syndicats berichtigt werden. Nach diesem Praxi ist ein hohes Collegium in causa Herbolzheim contra Würzburg, Landstuhl contra den Grafen von Sickingen, Mühlhausische Dorfschaften contra den Magistrat zu Mühlhausen verfahren.

Verhindert oder versagt aber der Landesherr die Fertigung eines Syndicats, so wird dieser per rescriptum angewiesen, die Kläger auf geziemendes Ansuchen davon nicht abzuhalten. Die Resolution in der Hauptsache aber wird bis zur Production des Syndicats suspendirt, und die implorantische Exhibita werden einsweilen ad acta gelegt. Natürli-

cher Weise muß man schon zum voraus gewiß seyn, daß die Jurisdiction in solchen Sachen fundirt sey, sonst wäre der Vorbescheid zur Syndicats-Errichtung ganz unnütz und überflüssig.

§. 2.

Engelbrecht und Manzius in ihren Abhandlungen de syndicis bemerken wohl: Absque constitutione syndici communitas neque agere neque cum ea agi potest, quia naturale vitium est, negligi quod commune est. Es ist auch ganz natürlich, daß gemeine Sachen durch gemeine Sachwalter besorget werden müssen. Die römische Gesetze ff. tit. quod cujusc. Univ. waren deswegen bey dessen Aufstellung äußerst sorgfältig. Dann a) ohne Nichtigkeit darf es nicht unterlassen werden, alle Glieder der Gemeinde zu solchem Akt zu berufen. b) Bey der Wahl müssen wenigstens zwey Drittel an einem öffentlichen Ort gegenwärtig seyn. c) Von den Gegenwärtigen schließt die Mehrheit der Stimmen (*). Viele andere requisita von Syndicaten sieh bey Rivinus. (**) Und ob der Mangel eines Syndicats durch eine stillschweigende Genehmigung einer Gemeinde könne ersetzt werden, siehe Cramers wetzlarische Nebenstunden. (***)

Des-

(*) Nach dem reichshofräthlichen Praxis sind absolute duæ tertiæ suscribentes nöthig.

(**) Enuntiata juris ad Tit. VII. de mandatariis & mandatis.

(***) Nebenstunden 54. Th. 3. St.

Deswegen ward den 9. Aug. 1715. in causa Haigerloch, Stadt und Landschaft, contra Hohenzollern Sigmaringen post inrotulationem actorum, die Inrotulation rescindirt, und suspensa relatione dem Agenten der Stadt und Landschaft aufgegeben, mittels ordentlichen coram Notario errichteten Syndicat sich ad acta besser zu legitimiren, damit alsdann auf weiteres Anrufen ergehen könne, was Rechtens ist.

§. 3.

Nicht legitimirte Gemeinde werden aber nicht leicht ganz ab und an ihre Obrigkeit verwiesen, denn obgleich nach der Abweisung die Supplirung des defectus legitimationis immer offen gelassen scheint, so könnte doch die Verweisung an den Landesherrn und dessen Verordnungen als ein vorläufiges decisum in meritis causæ angesehen werden. In Sachen zu Erfurth Stadt und die dazu gehörige Aemter und Ortschaften contra Churmainz die Verlegung der Stadt- und Landschulden betreffend, fiel zwar den 13. Jänner 1769. das Concluſum dahin aus: Daß Impetrantes nunmehro als nomine Stadt und Landes Erfurth nicht legitimirte von hier ab, sofort an ihren Landesherrn und auf dessen Resolution zu verweisen seyen.

Allein hier trat der Umstand ein, daß die Gemeindsglieder nicht gehörig zusammen berufen waren, ein großer Theil ausdrücklich protestirt, und

abge-

abgestanden; verschiedene unter allerley Vorspiegelungen gereizet waren, und allen Umständen nach die Fertigung eines andern Syndicats auch nicht mehr möglich war.

XLVIII.

Kurzer Beweis, daß die Einführung des Simultaneums nicht wohl eine Uebertretung des Entscheidejahres genennet werden könne.

Als schon bey den westph. Friedenshandlungen (a) Volmar äußerte: Sollte der Herr nicht Macht haben, seiner Religion Unterthanen ein *exercitium religionis* und Kirche zu verstatten? Antworteten Evangelici insgesammt: Dieß ist eine andere *quæstio*, ob ihnen eine Kirche zu bauen verbothen, davon man nicht rede, sondern daß derjenige, der A. 1624. das *simultaneum exercitium* in der erbauten Kirche nicht gehabt, solches wider das *instrumentum pacis* nicht behaupten könne.

Die Herren Protestanten unterschieden also damals schon ganz wohl ein simultaneum noxium in einer

(a) Maiern. w. F. H. T. 6. S. 970.

einer bereits erbauten protestantischen Kirche, von einem imoxio, oder zu bauenden neuen Kirche.

In Gemäßheit dieser Grundsätzen haben verschiedene große fürstliche Häuser bald nach dem westph. Frieden dieß auch durch Herkommen bestättigt:

Also 1651. haben die lutherische Grafen zu Nassau den Bau einer katholischen Kirche zu Siegen; — 1685. Churpfalz den Kirchenbau bey St. Jakob in Heidelberg unternommen, ein gleiches that Churbraunschweig 1692. zu Hanover, in neuern Zeiten der König in Preußen zu Berlin und Mörs. Die neueste häufige Beyspiele sehen wir mit Augen.

Kann aber dieses ohne Verletzung des westphäl. Friedens von den Compaciscenten ex una, warum nicht ex altera parte geschehen?

Eine Supraintroductio, ein simultaneum bleibt es immer, es mag es thun, wer es will. Und es wäre auch unbillig. Hat man doch die Reformation damit angefangen, und in das, Jahrhunderte ganz katholische Deutschland das Simultaneum anderer Religionen introducirt.

Da also Böhmer in seinem jure ecclesiastico protestantico (b) schreibt: Principi a. c. addicto haud

(b) Tom. III. L. III. T. 48. §. 19. Conf. kritische Betrachtungen 2. Th. 11. Stück von der Einführung des Simultaneums.

haud interdictum est, diversæ religionis subditis templum aliquod exstruendi potestatem facere. Hac libertate usus est elector Hanoveranus, nunc potentissimus Rex magnæ Britanniæ, so wird auch passiren, was der Brandenburgische Reichstagsgesandte Hennigesius in seinen meditationibus ad art. 5. §. 31. p. W. sagt: Se non videre causam, Cur statui Catholico ex Pace Westphalica interdictum sit, uti potestate suæ religionis restituendæ, modo protestantes subditos suos in usu & exercitio religionis relinquat. — Und warum ward doch so großes Wesen noch in den fünfziger Jahren wegen einer von dem Grafen Widrunkel zu Dierdorf zum katholischen Gottesdienst abgegebenen Scheuer gemacht?

Wie hart waren noch die Schreiben vom 4ten Juni 1755. an den Herrn Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, wo solcher Fall in Deutschland eine bis hieher noch nie erhörte Ereigniß genannt wurde?

Dem Genius des unvergeßlichen Kaiser Josephs sey es gedankt, daß nunmehr die Deutsche unter sich toleranter geworden sind.

XLIX.

Die Reichsgerichte erkennen in geistlichen Rechtshändeln der Augsb. Confession Verwandten.

Der Vicekanzler Struben sagt im 72sten rechtlichen Bedenken seines 5ten Theils: *actus possessorii* von den Reichsgerichten in Entscheidung solcher Rechtshändel seyen ihm ganz unbekannt. Das Erkenntniß in der Gläsnerischen Sache seye ohne Wirkung geblieben. Besonders ist hier zu bemerken, daß dieser Widerspruch von Seite der protestantischen Schriftsteller vor 1715. nicht öffentlich erschienen. Die Veranlassung hiezu war die währender Cammervisitation anhängige geistliche Sache Hellmond contra den Magistrat zu Wetzlar. Die Subdelegati A. C. haben bey derselben Beendigung in der Stille dem Präsidenten und Assessoren ihrer Religion ein in ihrer Conferenz vom 19. Dec. 1713. verfaßtes Conclusum zugestellt, des Inhalts:

„Daß, nachdem man währender Visitation erfahren, als ob verschiedene Sachen, welche ihrer „Natur und Eigenschaft nach und vermög des Passauer Religionvertrags und andern Reichsgesetzen „vor das Cammergericht nicht gehörig, gleichwohl „unter allerley Vorwand dahin gezogen, processus „und mandata erkannt worden — Als und so weiters ꝛc.

Kaiser-

Kaiserliche Majestät haben hierauf 1719. ein kaiserl. Commissionsdecret erlassen, in welchem, wie es heißt: diese einseitige in re & forma ungebührliche Schrift, als null, nichtig und ungebührend declarirt ward. Darinn liegt aber schon die feyerliche Einbekänntniß, daß beym Reichskammergericht die Erkänntniß in geistlichen Sachen von jeher die Praxis gewesen. — 1643. wurde sogar dahin angetragen, daß alle die Religion und Frieden betreffende Sachen indistinctim vor dem Reichshofrath ventilirt werden sollen. — Nur sollte von kaiserl. Maj. geheimden Rath kein Eintracht geschehen. An wirklichen Präjudicien fehlt es auch nicht. Die Mecklenburgische causa matrimonialis ist aus Londorps actis publicis bekannt, wobey kaiserl. Maj. im geringsten nicht die Jurisdiction, sondern dem Papst nur die Einmischung widersprochen worden.

In neuern Zeiten ist der Zweybrückische Casus die Gräfin von Hofmann betreffend, der Schlerische Casus von Regensburg, der Adelsheimische und dergleichen bekannt. Sogar sub Carolo dem VII. in Sachen Frankfurt contra Frankfurt commissionis hieß es:

„Gleichwie das angeführte Prinzipium von cau„sis ecclesiasticis ganz irrig und unstatthaft, auch „in vielen vorgekommenen Fällen mit Churfürsten, „Fürsten und Ständen Augsburgischer Confession „schon bey letzterer kaiserlichen glorwürdigsten Re-

„gierung als ganz unerheblich zum öftern verworfen „worden, als ꝛc.

Ganz neu den 28. Nov. 1782. ward in der causa von Wetzel Freyherr contra das die Pfarrey Eschersheim vertretende reformirte Consistorium zu Hanau appellationis concludirt:

„Uebrigens konnten kaiserl. Maj. die in seinem „Bericht wegen der in geistlichen Sachen der Augs„burgischen Confessions Verwandten an die höchste „Reichsgerichte vermeintliche, nicht statt habende Ap„pellation ausgestellte reichssatzungswidrige und schon „durch so vielfältige Judicata verworfene Grundsätze „eben so wenig ungeahndet lassen, wollten ihm hiemit „solche ernstlich verwiesen und befohlen haben, der„gleichen strafbare Aeußerungen fürs künftige bey „Vermeidung scharfen Einsehens sich nicht weiter zu „schulden zu bringen.“

Es ist auch ganz natürlich, was sollte sonst im westph. Frieden im Art. 5. §. 53. heissen: *in causis ecclesiasticis & politicis* tam inter Catholicos & A. C. status vel inter hos solos vertentibus. Und warum ist J. R. Ab. in geistlichen oder Religionssachen der effectus suspensivus belassen worden? Die alleinige Absicht war nur Vertrauen in Reichsgerichtern herzustellen. Im westph. Frieden wurde nur die jurisdictio ecclesiastica und das jus diæcesanum suspendirt. Die protestantischen Stände wollten

von Erzbischöfen und Bischöfen, weil es sich mit ihren Prinzipien nicht reimte, los seyn. Niemand fiel es aber ein, in ecclesiasticis sich independent oder souverain zu erklären. Sie sahen die Jurisdiction in geistlichen Sachen als eine Folge und Effekt der ihnen competirenden Landeshoheit an. Hat aber dieses seine Richtigkeit, so kann nicht bezweifelt werden, da dieselbe mit all ihren effectibus superioritatis territorialis von kaiserl. Maj. beliehen werden, dieselbe auch kaiserl. Maj. als ihren Richter anerkennen sollen und müssen, so lang nicht gezeigt werden kann, daß sie durch ein klares Gesetz losgezählt worden seyn, welches, wenn es wahr wäre, bald alle causæ politicæ indirecte eingeflochten werden würden. Und wenn solche Streitigkeiten inter solos protestantes sind, was haben die Stände A. C. dabey von einem katholischen Richter zu befürchten, wo das Collegium mit so einsichtsvollen protestantischen Mitgliedern mitbesetzt ist? Trift es aber Katholiken und Protestanten unter einander, als da sind die Fälle, die Abschaffung eines oder andern schlechten Pfarrers, die Ausübung eines Patronatsrecht, Matrimonialfälle, so ist nicht leicht abzusehen, was einen katholischen Richter dabey interessirt.

L.

Kann ein Landesherr willkürig einen Diener entlassen, ohne daß dadurch letzterm eine actio erwächst?

§. 1.

Das Cammergericht hat in Sachen von Tettenbach contra Fuld wirklich im Hornung 1759. ein mandatum pænale restitutorium erkannt. Der von Cramer (a) führt unter andern als Ursache an, weilen es eine unverschuldete Absetzung eines vieljährigen treudienenden Ministers gewesen, welcher auch von seinem Vermögen nicht zu leben hatte, hauptsächlich aber, weil diese Bedrückung blos allein von einer gehässigen Hofpartey ihm zugefüget worden.

§. 2.

Der von Neumann in seinen Meditat. de jure privato Principum ist dieser Meinung nicht, und behauptet: Invitum ministrum ab officio Dominus etiam sine causa ex mero beneplacito *removere*, seu ut ex eorum mente, qui remotionem ob crimen, at dimissionem citra idem fieri asserunt, loquar, *dimittere* potest.

Mit

(a) Obs. T. II. p. 123. sub rubro:
Simplex dimissio officialis tam ignominiosa est, quam formalis cassatio.

Mit ihm stimmt der gelehrte Vizekanzler Struben in seinem rechtlichen Bedenken 3. Th. CXLIV. ein, und führt zur Bestättigung den Vizekanzler Hugo de statu regionum germaniæ Cap. 3. §. 34. Mevius P. II. dec. 12. Ziegler de jurib. Majestat. L. I. c. 29. Bœhmer de jure Principis circa dimissionem ministrorum, und andere an. Sein Entscheidungsgrund ist: Dieweilen der Dienst nichts als eine conductio operarum sey, und die ignominie, welche dem Diener durch Entlassung wiederfahrt, nicht größer als die Unbild eines Domestiquen, Rechtsgelehrten oder Arzt, der entlassen wird, auffalle.

§. 3.

Richtig ist es nun zwar, de natura locationis, conductionis, ut sit *temporalis*; eben so anscheinend ist es, daß, wo dem Diener freysteht, dem Herrn seine Dienste aufzukünden, so müsse auch das reciprocum dem Herrn frey stehen, seinen Diener zu entlassen.

Es ist aber auch gewiß, daß dieses das strengste Recht, summum jus sey, welchem die summa injuria unvermeidlich an der Seite stehe; und welches aufs höchste nur dahin geht, daß dem Entlassenen keine actio zu statten komme.

Ein regierender Herr bekömmt ums Geld hundert Diener, ehe der Diener, oft ohne Geld, und ohne es abwarten zu können, einen Herrn bekömmt.

§. 4.

Die Unbilligkeit und das Urtheil, so einem Regenten daneben das Gewissen spricht, ist von ganz anderer Gattung, nicht nur auf den Fall, wo das Aufnahmspatent unbestimmt, sondern auch, wo die Aufhebungsclausel: so lang es uns gnädigst gefällig seyn wird, ausdrücklich dabey ist, welches an sich nur eine überflüssige Cautel ausmacht, daß keine Klage statt haben könne. Denn meistentheils ist ein solcher Diener ohne andern Tadel, als etwa daß seine Redlichkeit zu groß gewesen; oft ohne Kräften, welche er von Jugendjahren dem Lande gewidmet; ohne Vermögen, welches ihm seine Treue und Justizeifer zu sammeln untersagte. Zuweilen mußte er sich zu Nebenabsichten gebrauchen lassen, die ein Ende haben, und wovon man das Licht scheuet. Bey dem Reichshofrath ist das Prinzipium angenommen, der Herr kann immer seinen Diener, jedoch sine allegatione causæ entlassen, sobald aber eine Ursache gegen den Diener oder seine Dienste angeführt wird, muß es prævia causæ cognitione geschehen. Unter den neuesten Beyspielen ist eins vom 28. Febr. 1788. sub rubro: Fattlers Entsetzung von der Stift Bürscheider-Secretariatsstelle, wo es heißt:

1mo. Ponatur der allerunterthänigste Bericht ad acta, und kann solcher parti impetratæ auf sein Anmelden, jedoch nur ad notitiam e Cancellaria imperiali aulica in Abschrift verabfolget werden, und nachdem

2do. hieraus zu ersehen ist, daß Impetrantens Entlassung auf keine seiner Ehre und Reputation nachtheilige Ursache gestellt, sondern solche lediglich wegen seines dem Stift nicht mehr nöthigen Dienstes geschehen sey, als wird derselbe mit seinem auf Wiedereinsetzung in den Secretairsdienst und Sold angebrachten Gesuch hiemit abzugleich aber angewiesen, die noch rückständige Rechnungen ohne weitere Zögerungen zu stellen, wie auch die bey seinem Austritt ungebührlich mit sich genommene Urkunden ohne Verzug wieder ad locum unde behörig auszuliefern, und wie er ein so anders allerunterthänigst befolgt habe, bey kaiserl. Maj. längstens in termino 2. m. allerunterthänigst anzuzeigen. Sodann vom 4ten Horn. 1783. zu Ottobeuern Prälat contra den dasigen Kanzler Pfeifer decreti, ubi: Fiat cum acclusione exhibitorum decretum contra partem impetratam: Nachdem ex actis erhelle, daß ihm aufgekündigt worden, als habe er die Ottobeurische Dienste in termino 2. m. zu verlassen, oder falls er etwas erhebliches dawider einzuwenden hätte, ein solches in eodem termino beyzubringen, den 17ten Febr. 1784. ergieng demnächst rejectis exceptionibus decretum paritorium cum term. 2. mens.

LI.

Ein neues Gesetz kann von ohngefähr eines seinem Rechte Abbruch thun.

Ein Domkapitel machte das Statut, kraft wessen die Gefälle der Vicarien nicht mehr nach dem Erleben des Dominica nova, wie bisher die Observanz war, sondern nach der rata temporis bestimmt werden sollten.

Die Vicarien, so etwa das Geschick getroffen, daß ihre Vorfahrer den Dominicam novam erlebt haben, folglich des ganzen Jahrs fructus gezogen, und sie cariren mußten, schützten ein jus quæsitum für sich aus dem alten Statut für die Zukunft vor, und glaubten, sie hätten durch das neue Geboth Grund zur Klage.

Nun wäre allerdings ein der Billigkeit gemäßes Auskunftsmittel gewesen: Dieß alte Statutum bey den dermal Lebenden annoch gelten zu lassen, und die Zukünftige auf das neue Statut anzunehmen. Allein diesen Mittelweg auf Seite gesetzt, so scheint doch kein hinreichender Stoff zur rechtmäßigen Klage da zu seyn; dann so lang es richtig, daß bey der gesetzgebenden Gewalt stehe ein Gesetz zu machen, oder nach Umständen zu ändern, so ist eine solche Art von daher erworbenen Rechtes, wenn es nicht geflissentlich mißbraucht wird, allzeit abhängig von dem höchsten Willen, und seine Dauer ist der Gefahr des Ohn-

gefährs ausgesetzt. Schier täglich sieht man in grossen Staaten derley abwechselnde Verordnungen in aller Gattung der Geschäfte, z. B. bey Devalvationen der Münzen, bey Kleiderordnung, bey Reducirungen des Gehalts und der Bedienungen, bey Aufhebungen alter Mißbräuche und Gewohnheiten u. dgl. Struben in seinem Recht. 5. Th. 128. B. behauptet daher mit Cramer in seinen Observationen obs. 298. §. 2. wohl:

„Daß nur alsdann dem Gesetzgeber ein jus quæsitum entgegengesetzt werden könne, wenn durch „Verträge vom Landesherrn erlangte Rechte ihm „durch neue Gesetze entzogen werden."

Die entfernte Analogie nach den Sätzen des Stricks und Böhmers, daß legitimati per rescriptum Principis mit den legitimis antea natis ob jus quæsitum in allodio auch nicht succediren, halt keine Probe; denn erstlich machen beyde Authoren die Einschränkung nisi pater hoc voluerit & a Principe impetraverit. Ja die Novella 89. selbst redet nur de imperfecta legitimatione, folgsam bringt es die perfecta von selbsten mit sich, hauptsächlich aber wird die nach der Meinung verschiedener Rechtslehrer zum voraus zu entrichtende legitima von eben so ansehnlichen Rechtsgelehrten nach oben aufgestellten Grundsätzen bestritten. Also sagt Beckmann (a): De

(a) In annot. ad Bœhmerum tit. de his suis §. 17.

De quo tamen non immerito dubitandum, cum legitima antea natis tantum competere possit, *salvo jure Principis* per legitimationem aliis jus succedendi perfectum tribuendi.

LII.

Die letzte Willensmeinung wird in Abgang eines nicht mehr vorhandenen Testaments oft durch andere Proben ersetzt.

Ein Domherr aus einer der ältesten und ansehnlichsten Familie starb, ohne daß seine Präsumtiverben eines förmlichen Testaments habhaft werden konnten. Unter den Papieren fand sich jedoch der zur Gunst seines Nepoten mit Reißbley eigenhändig geschriebene Reime, welcher in Steine eingehauen werden sollte:

„In meinem Leben hab geben
„Jakob mein hiesiges Präbend
„Meinen Hof mit allem nach meinem End.
7ten Juli 1762.

Diese Absicht war auch verschiedenen anvertraut, und unter andern anspielenden Chronographen vorfindlich.

Man hatte ferner die gegründete Ursache, daß das vorhanden gewesene Testament, welches vor der

Abreise

Abreise einem der Offizianten gezeigt wurde, in der Unordnung mit andern Papieren seye zerrissen worden.

Außer Zweifel war das Privilegium zu testiren von dem Bischof Gottfred, wo es Art. 53. hieß:

Ultimas voluntates Canonicorum, immo totius Cleri sive per testamenta solemnia, sive per Codicillos vel per modum militaris testamenti confectas in suo vigore relinquamus. —

In testamentis vero privilegiatis sufficit constare de voluntate testatoris, & ad hanc ostendam ea probationis media sufficere debent, quæ in aliis negotiis obtinent.

Ayrer de testam. minus solemn. §. 8.

Es entstund demnach blos die Frage: Ob dieser in Reimen, Chronstichen, und durch andere erhebliche Umstände erklärte Willen nicht als ein wahres testamentum privilegiatum könnte angesehen werden?

Den Hauptzweifel machte aus, daß dieses mehr eine *velleitatem* aber keinen ernstlichen *voluntatem*, welches doch unumgänglich nöthig seye, verrathe, sodann daß man in so wichtigen Gegenständen weit vorsichtiger und gesetzter zu handeln pflege.

Jedannoch wenn man als richtig voraussetzt, daß

a) gewiß einstens ein Testament vorhanden war, daß

b) dieses der Erblasser vor seiner Abreise dem Koch,

welcher

welcher seinen Lehrbrief gefodert, gesagt: er liege bey seinem Testament, daß c) bey der Inventarisation und Sperre vieles, welches nicht hätte geschehen sollen, ohne Vorladung der Interessenten geschehen ist, daß d) andere merkwürdige Stücke dabey verlohren gegangen, daß e) bedeutende Chronstiche als a Patruo ad Nepotem successio sich noch wirklich vorgefunden, daß f) nicht die mindeste Spur einer Abänderung der Liebe und Zuneigung gegen seine Nepoten bis an das Lebensende verspürt worden, so kann allerdings hierinnfalls die Lehre des Leysers angenommen werden: Quod is, qui in documento casu amisso se fundat, nimis rigida probatione onerari non debeat.

Medit. ad ff. spec. 282. med. I.

Welchem Puffendorf hinzusetzt: Si testator non videatur ipse tabulas concidisse, tenore testamenti probato, hæreditatis petitio vel successio ex testamento non denegabitur.

Obs. juris. univers. T. 1. Obs. 138. §. 5.

So schreibt auch Quistorp in seinen Beyträgen zur Erleichterung verschiedener Rechtsmaterien XVI.

„Es gehört wohl der Satz, daß, so lang nicht „offenbar das Gegentheil zu beweisen steht, im Zweifelsfall für den Bestand eines letzten Willens allzeit „die Vermuthung obwalte, zu den unbestrittenen „Rechtswahrheiten. — In so fern die in dem bey

„Leb-

„Lebzeiten des Erblassers verlohren gegangene Te„stament enthalten gewesene Verfügungen zu bewei„sen stehen.

Conf. Cramer obs. MCCXIX.

Besonders, wenn man daneben nach der privilegirten militairischen Testirungsart des Erblassers überlegt, was der Kaiser in dem römischen Rechte gelten läßt.

Siquid milites in pulvere scripserint gladio suo, hujusmodi voluntatem stabilem esse oportet.

L. 15. Cod de testam. mil.

Wobey auch keineswegs zu verhelen ist, daß des Verstorbenen Charakter jederzeit scherzend und possirlich gewesen ist, kraft dessen eine Handlung, die bey Titius Scherz, Possen, Velleitas hieß, bey ihm Ernst und voluntas zu nennen war. Die Sache ward verglichen.

LIII.

Kann ein Reichsstand verordnen, daß alle wirkliche Notarien in seinem Lande sich nochmal examiniren und immatriculiren lassen müssen?

§. 1.

Es ist ein Vorrecht des Kaisers, Pfalzgrafen zu machen, und es ist ein Recht der Pfalzgrafen, Notarien

tarien zu creiren. Von der Zeit als ersteres ein durch die große Comitiv mitgetheiltes Recht geworden ist, so ist es eben so wie letzteres unendlichen Mißbräuchen unterworfen. Die meisten Reichsstände bestrebten sich diesem Uebel durch landesherrliche Verordnungen vorzukommen, aber nicht alle waren von gleich glücklicher Wirkung. Churbrandenburg, Churbraunschweig, Churbaiern, Churſachsen erließen dießfalls die schärfste Verordnungen gegen die Notarien, und es hatte hiebey sein Bewenden. Z.B. in Baiern heißt es in der verbesserten Hofr.Ordn. Art. 16. §. 3. „Es soll sich kein Notarius in hiesigen Churlanden „seines Amts zu gebrauchen unterstehen, wenn er „nicht bey dem churfürstlichen Hofrath allhier nach „vorläufigem genugsamen Examine bestättigt, verpflichtet und immatriculirt ist.“ In einer churſächsischen Generalverordnung vom 19. Horn. 1721.

„In Gerichten soll kein Notarius zugelassen werden, welcher nicht von seiner Geschicklichkeit von „den Juristen-Facultäten dieser Landen ein beglaubtes pflichtmäßiges Attestat aufweisen könnte, und „sodann bey der Landes-Regierung immatriculirt worden sey.“

§. 2.

Dahingegen finden sich auch kaiserliche Rescripte, Reichshofrathsschlüsse und Gebothsbriefe von ganz anderm Schlag.

Dem Bischof von Bamberg wurde von dem Kaiser im Jahr 1759. rescribirt: „Kaiserliche Majestät könnten keineswegs gestatten, daß einem kaiserl. Notarius, der sich durch Vorzeigung seines Diplomatis behörig legitimirt, von seiner Obrigkeit in Führung seines Notariatsamts aus der Ursache etwas in Weg gelegt werde, weilen er bey ihr nicht examinirt, recipirt und immatriculirt sey. Es habe daher der Herr Fürst seine Regierung anzuweisen, daß sie sich nicht anmasse, einem kaiserl. Notarius in Führung seines muneris notarialis aus der Ursache etwas in Weg zu legen, weil er nicht bey ihr examinirt, recipirt oder immatriculirt sey, noch auch über ihn, wenn er sich in seinem Notariatsamt straffällig gemacht, etwas zu erkennen, sondern hievon sogleich bey kaiserlicher Maj. die allerunterthänigste Anzeige zu thun, und darüber kaiserl. Erkenntniß und Verordnung abzuwarten."

Bey Ausgleichung der bischöflich Baselischen Irrungen mit den Unterthanen erkennte 1736. ebenfalls der Reichshofrath:

„Daß keinem kaiserl. Notarius soll verwehrt bleiben, seine Notarial-Functionen im ganzen Bißthum Basel auf legale Art auszuüben." Und in den kaiserl. Resolutionen über die Mecklenburgische Landsbeschwerde wurde ein von dem Herzog erlassenes Patent wegen den Notarien cassirt, und aufgehoben.

Mehrere dergleichen Verweis-Gebothsbriefe und Ahndungen finden sich bey Moser in seinem deutschen Staatsrecht T. 5.

§. 3.

Einiges Licht kann die Geschichte und besondere da und dort eintretende Umstände an Handen geben. Schon in dem Abschied des Königstags zu Lindau im J. 1497. bemerkt man §. 25.

„Item: nach dem viel ungelehrte und ungeschickte „Notarien allenthalben gefunden werden, so ist be„dacht auf der nächstkünftigen Versammlung von „denselben weiter zu handeln, damit Betrug und „Schaden fürgekommen wird."

In dem das nächste Jahr 1498. folgenden Reichsabschied zu Freyburg heißt es abermal §. 35.

„Wir wollen ein gemeines Edict im Reich aus„gehen lassen, und allen Churfürsten, Fürsten und „andern Obrigkeiten gebiethen, zu verordnen, daß „alle die Notarien von ihrer Obrigkeit mit Fleiß exa„minirt, und die, so sie für tauglich, geschickt und „genugsam erkennen, zu lassen, und denjenigen so „untauglich und nicht geschickt erfunden werden, sich „hinfüro des Amts zu gebrauchen, verbiethen, auch „solle allen Notariis, so dermassen nicht examinirt „und gerechtfertigt würden, sich ihrer Aemter zu ge„brauchen, verbothen werden."

In der Cammergerichts-Ordnung zu Augsburg 1500. §. 14. wurde verordnet:

„Nach dem der offentlichen Notarien in dem heili„gen Reich viel sind, und täglich aus Instrumenten, so „an das Cammergericht kommen, erfunden, daß „die Leute in mancherley Beschwerung und Schaden „durch ihre Unwissenheit, Unförmlichkeit und Ver„säumniß bisher geführt worden sind, so ist berath„schlaget, daß gut und noth sey, daß dagegen eine „Reformation von Notarien fürgenommen werde.“

Hierauf erfolgte Kaisers Maximilians des I. Notariatsordnung 1512. welche aber hauptsächlich ein Unterricht ist, wie die kaiserl. Notarien ihre Aemter ausüben sollen.

Den 3. August 1548. erließ Karl der V. ein Edikt (a) wegen den Notarien ins Reich, dessen wesentlicher Inhalt in der erneuerten Cammergerichts-Ordnung von 1555. §. 39. mit folgendem enthalten:

„Daß kein Notarius zugelassen werden solle, er „habe dann zuvor glaubliche Urkunde von seinem „Fürsten, Herrn, Commun oder Obrigkeit, daß er „fidelis und legalis auch dafür gehalten seye, an„sonsten derselbe sich durch das Cammergericht exa„miniren, approbiren lassen, und in das Notul ge„zeichnet werden soll.“

(a) Lunnigs deutsches Reichsarchiv Pars. Gener. 1. Fortsetz. p. 866.

§. 4.

Den alten Klagen wurde hiemit gleichwohl kein Ende gemacht, vielmehr sind dieselbe in den Visitationsabschieden von 1556. §. 15. 17. 1557. §. 24. 1560. §. 13. 1561. §. 8. von neuem wiederholt worden, theils weil es öfters unerfahrne, interessirte und pflichtvergessene Leute, theils weil man sogar Handwerksleute in den vornehmsten Städten zu diesem in seinem Ursprung ganz ansehnlichen Amt zuließ.

Wie dann auch der Reichshofrath noch in den neuern Zeiten dergleichen Notarien züchtigte, und namentlich dem Herrn Bischofe zu Fuld 1769. aufgeben hat, dem Notarius Zeil sein Notariatsdiploma abzunehmen, und noch 1773. einen sichern Metzger und kaiserl. Notarius zu Wimpfen Namens Barth seines Notariatsamts (a) entsetzt hat.

Die meisten Verordnungen beziehen sich auch auf die überhand genommene Mißbräuche, wie dann die sächsische ausdrücklich anführt, daß Fleischer- und Handwerksleute dieß Amt bekleideten, wo doch gewiß ist, daß die kaiserl. Notarien eine Kenntniß von Contrakten, von Testamenten, von verschiedenen Gerichtsfeyerlichkeiten besitzen müssen.

§. 5.

Von daher wurden verschiedene Reichsstände aufmerksam, und von daher rühren die vielfache Anordnungen,

(a) Reichsstaats-Handbuch 1. Th. p. 48.

nungen, so findet sich in dem gedruckten Staatskalender zu Würzburg p. 91.

„Matricula derjenigen Notarien, von welchen „und sonst außer diesen von keinem andern, sowohl „bey dieser hochfürstlichen Regierung als auch bey „den Untergerichten und Stellen die Notariats-Verrichtungen angenommen werden.

Baaden erließ die ausdrückliche Verordnung, daß kein kaiserl. Notarius, so nicht examinirt, approbirt und immatriculirt sey, sein Notariatsamt im Markgrafthum auszuüben sich unterstehen soll.

Hildesheim führt ebenfalls die gedruckte Liste der immatriculirten Notarien.

Trier, Jülich, Berg und andere ein gleiches. Die größere Höfe gänzlich zu geschweigen.

Die Anmerkung, welche der baierische Canzler von Kreitmayer ad Cod. Bav. C. 2. p. 6. macht, lautet in Worten:

„Obwohl der kaiserliche Hof dergleichen landes„herrliche Verordnungen wegen den Notarien nicht „allzeit gutheissen will, so möge doch den Ständen „nimmermehr daran verdacht werden, wenn sie „durch die Examina und Immatriculirung der No„tarien keineswegs den rechtmäßigen Gebrauch des „allerhöchsten kaiserl. Reservati, sondern nur den „hierunter einschleichenden und meistentheils per Co-

„mites Palatinos zu Schulden bringenden Miß„brauch abzustellen, und ihr Land und Leute gegen „Schaden und Unordnung zu präserviren suchen.

Brunnemann in seinem Handbuch de Notariis bemerkt in der Vorrede:

„Daß von dem Glauben, der Geschicklichkeit „und Rechtschaffenheit eines Notarius ein großer „Theil der menschlichen Wohlfahrt im gemeinen Le„ben abhange.“

Der geheime Justizrath Pütter von Einschränkung der kaiserl. Reservatrechten §. 9. und 10. in seinen Beyträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht Abhandlung XIII. erinnert:

„Wer wollte es einem Reichsstand verdenken, „wenn jeder Hofpfalzgraf sein Comitiv erst aufwei„sen, wenn sämtliche dessen Aufträge zwar in ihren „Würden belassen; jedoch so fern sie rechtliche Wir„kungen in einem Lande haben sollen, eingeschränkt „würden?“ —

Das Resultat ist also beynahe dieses: daß es darauf ankomme, ob die Sache Contentios werde oder nicht? Ob die Notarien mit Gedult sich der Verordnung unterwerfen oder nicht? Und denn, ob der Mißbrauch von dem rechtmäßigen Gebrauch genüglich unterschieden werde, letzteres bezielen auch die meiste kaiserl. Rescripte und ständische Verordnungen.

LIV.

Die Folter, wenn man den gehörigen Gebrauch von dem Mißbrauch sondert, ist nicht zu verwerfen.

§. 1.

Viele Rechtsgelehrte und Philosophen glauben dieß nicht zu seyn, wenn sie ihr Contingent nicht auch zur Zernichtung der Folter stellen.

Thomasius, Montesquieu, Beccaria, Sonnenfels und andere haben bey der gesetzgebenden Gewalt in verschiedenen Staaten Eindruck gemacht. Und billig würde ein jeder, so ein Menschengefühl hat, dieser Meinung unterschreiben, wenn alle Beyspiele so schauderhaft und von so unerhörter Grausamkeit wären, wie in ältern Zeiten die Holländer an den Engländern auf der Insel Amboina ausgeübt, wo sie die daselbst negotirende Engländer durch eine unmenschliche Tortur zwangen, einen Plan einer Verschwörung gegen die holländische Besatzung zu bekennen, von der sie nicht das mindeste wußten (a). Oder wie noch in dem 70ger Jahr der Fabricant Montbailly wegen einem bey der Tortur eingestandenen Muttermord gerädert wurde, wovon nach seinem Tode sich die völlige Unschuld zeigte.

(a) Sammlung der besten und neuesten Reisebeschreibungen, Berlin 1775.

Allein wie es Beyspiele aller Gattungen der Dinge, sogar der Rechtsmittel giebt, die mißbraucht werden, und niemals eine nichtige Anwendung des Richters, oder irrige Zwischenhandlung das Mittel selbst verwerflich macht, so sollte man glauben, seye es bey der Frage von dem Gebrauch der Folter.

Niemand wird läugnen, daß zween beeidigte Zeugen, gegen welche der Constitut keine Einwendung macht, überzeugen. Niemand wird auch verhelen, daß es unendlich viele falsche Zeugschaft giebt und gegeben hat. Wer wird aber deswegen die Probe durch Zeugen aus unsern Gerichtsbüchern verbannen wollen?

Freylich sind bey der peinlichen Frage unendlich viele Fälle, welche von einander zu sondern; gar viele Erfodernisse, welche der Richter zu beobachten; es gehört Wissenschaft, Vernunft, Abwägung der kleinsten Umstände, Gelassenheit, Menschenliebe, Verlangen dazu, daß der Inquisit eher unschuldig befunden werde, als verbothene Kunstgriffe unerfindliche Laster zu entdecken.

Es ist sichs deswegen gar nicht zu verwundern, wenn das redneriſche Feuer des Beccaria von Verbrechen §. 15. manche Herzen der Großen durchdrungen, welcher die Folter eine durch den Gebrauch der Völker geheiligte Grausamkeit nennt, wo man die Wahrheit in den Muſceln und Nerven eines Gepei-

nigten

nigten aufsuche, wodurch die starken Missethäter losgesprochen, die schwachen Unschuldige aber verdammt werden müßten. — Wo der Mensch vor dem Urtheilspruche des Richters schon als ein Missethäter behandelt werde, wo er zu gleicher Zeit Kläger und Beklagter seyn soll. —

§. 2.

Allein dieß sind schöne Worte und Gedanken, welche nicht jeden Nachdenkenden überzeugen, daß die peinliche Frage ganz unzulässig und ihrem Erfolg nach allzeit zweifelhaftig seye. Zugegeben, daß, wann keine Tortur gewesen wäre, manche Unschuldige noch bey Leben wären, so kann doch von daher, weil mancher unschuldig gestraft worden, so wenig der Gebrauch der Tortur, als der Gebrauch des Degens und der Flinte verdammt werden, weil mancher unschuldig erstochen und erschossen worden ist. —

Setze man zum voraus, daß dem Inquisiten viele unverneinliche Anzeigen zu Last liegen, daß im Fall, wo die Tortur fruchtlos ablief, er schon wirklich diesen Grad einer außerordentlichen Strafe, und noch mehreres verdient habe, daß nimmermehr, wie Banniza in disquisitione de tortura nec ex integro reprobata nec ex integro approbata glaubt, dieselbe ein bloßes Beweismittel, sondern ein Zwangsmittel seye, daß also auf die Aussage durch die peinliche Frage an sich nie zu gehen, wenn nicht durch ent-

deckte Nebenumstände neue Ueberzeugung dazu kommt, daß es also nie auf die Bekenntniß des Gepeinigten, sondern blos auf die Entdeckung der Wahrheit ankomme.

Zum Beyspiel: der Inhaftirte hat Verdacht, und viele Proben des Verbrechens gegen sich, er ist boshaft, verstockt, giebt dem Richter durchaus keine Antwort, gelinde Mittel helfen nicht, der gänzlichen Probe fehlt wenig oder nichts, wer wird da diesen Ungehorsam nicht strafbar, die Zwangsmittel nicht rechtmäßig, die Folter nicht angemessen finden?

Weiters: der Delinquent ist z. B. überwiesen und eingeständig, man weiß aber, daß mehrere Consorten seyn, er entdeckt dieselbe durchaus nicht — es liegt dem Richter und dem Staate an Entdeckung gewisser nothwendig unterloffenen Umstände, der Delinquent gesteht nicht den mindesten. —

Der ohnehin beschwerte Inquisit hintergeht den Richter mit handgreiflichen Widersprüchen und Lügen. Er kann keine Entschuldigung von allem angeben, die geflissentliche Bosheit und Hartnäckigkeit ist dem Richter sichtbar. Der Dieb will und kann nicht angeben, wie er zu so viel Geld, und zu solchen Waaren gekommen? u. d. gl.

Wer will bey solchen Umständen der Obrigkeit das Recht die Wahrheit zu forschen, dem Inquisiten die Schuldigkeit die Wahrheit zu gestehen, ihn im

Fall

Fall des Ungehorsams zu züchtigen, zu zwingen, und peinlich zu fragen, in Abrede stellen? Denke man eben deswegen nicht an eine unleidentliche Barbarey, an Zerreissung oder nöthige Verschlingung der Nerven und Musceln, an übernatürliche und unmenschliche Schmerzen. Und wann ungefähr nur der Name Folter so schreckbar verrufen und verhaßt ist, so nenne man es eine körperliche Züchtigung.

Betrachtet und liebet man auf der einen Seite, wie billig ist, die Menschlichkeit, so muß man auch auf der andern Seite, wie Recht ist, das Laster verfolgen, und die Lasterhafte strafen. Denn der liebt gewiß seinen Nebenmenschen nicht, welcher nicht auch hilft, die Werkzeuge, so demselben schaden, rechtmäßig zu bessern, oder aus dem Wege zu räumen; und nie kann das Urtheil über Bösewichter richtig und sicher genug ausfallen, als wann man sich lebhaft in die Umstände jener setzt, welchen Böses geschehen. Es werden hiebey viele theoretische Staatsgrillen von Disproportion zwischen Verbrechen und Strafe verschwinden, dann an Treu, Glauben und Sicherheit in einem Staate liegt unendlich viel. Perspiciendum est judicanti, nequid aut durius aut remissius constituatur, quam causa deposcit, nec enim aut severitas aut clementiæ gloria affectanda est, sed perpenso judicio, prout quæque res expostulat, statuendum est. —

L. II. ff. de pœnis.

LV.

Ein Vorgesetzter muß seinem Untergebenen für die ihm zugefügte Unbild genugthun.

Ein Oberamtmann glaubte sein Ansehen zu vermehren, wann er bey mindestem oft leerem Verdacht gegen seine Untergebene grob sey, und bemittelte Leute arretire, und willkürig los lasse.

Allein die Untergebene ließen es nicht dabey, klagten ex capite injuriarum, foderten und erhielten auch hinlängliche Genugthuung. Dann wann gleich der Oberamtmann in seinem Amt einigermaßen seinen Regenten vorstellt, so ist doch eines Theils solches Verfahren von dem Regenten nicht zu vermuthen, andern Theils ist der Regent selbst nicht befugt, einen Untergebenen solchergestalt zu behandeln, und der Rechtschaffene wird nicht stille dabey seyn. — Zudem der Vorgesetzte, welcher gegen die Vorschrift seines Amts handelt, ist nicht als ein Vorgesetzter, sondern als ein Privatus zu betrachten.

Quod si enim limites sui muneris excesserit, instar *privati* habendus & accusandus est.

L. 3. D. de off. præf. urb.

Et illatum damnum tenetur resarcire læso, quod non ad quantitatem refertur, sed ad id quod *interest*.

L. 4. §. 7. D. de damno infect.

Dieß ist auch den Gesinnungen der römischen und deutschen Kaiser angemessen, welche rechtliche Uebereilung und widerrechtliche Strafbefehle, so sie selbst erlassen, zur Zeit unvollstreckt wissen wollten.

Si vindicare in alios severius jusserimus, nolumus statim eos subire pœnam, sed per triginta dies super statu eorum sors suspensa sit.

L. 20. C. de pæn.

Eben so hat Carl der V. in der peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 218. gegen Obrigkeiten, welche ehrbare Personen ohne vorhergehende Berichtigung und genugsame Anzeigen unbedächtlich in das Gefängniß bringen, als Frevler und Uebertreter der Gesetze geeifert. Und Art. 20. heißt es: Wo auch eine Obrigkeit oder Richter wider Recht jemanden gemartert hätte, soll er seinen Schmach, Schmerzen, Kosten und Schaden der Gebühr nach Ergänzung zu thun schuldig seyn.

Bey einem arglistigen widerrechtlichen Verfahren giebt auch die C. G. O. P. III. T. 53. Rechtsmittel an Handen.

In Sachen, wo Unrecht vom Richter oder von einem Minister erlitten wird, schreibt das sächsische Landrecht Mittel vor.

L. II. Art. 34. Wernher P. I. Obs. 7. und 12.

LVI.

Kann ein Gesandter oder Resident am kaiserl. Hof ohne jeweilige besondere Legitimation Prozesse bey dem Reichshofrath besorgen?

Bey dem Reichskammergericht ist es eine ausgemachte Sache, daß die Prokuratoren alle Produkte unterschreiben müssen, wenn gleich der Styl auf die selbstige Prinzipalen jeweilen gestellt ist.

De Neumann in parallelismo differ. proceſſ. judicii aulici & cameralis. N. II. a. — ubi:

Satis tenaciter ſtylum ſervari collegimus — *nemo niſi procurator* ne in propria quidem cauſa admittitur. Das westphälische Friedens-Instrument Art. 5. §. 55. befiehlt auch: Ordinatio cameræ imperialis in judicio aulico ſervabitur *per omnia*. Allein daß letzteres nicht zutrift, zeigt der obige Parallelismus. Die Reichshofraths-Ordnung selbst schränkt es auf die wesentliche Theile des Prozesses ein. T. 2. §. 8.

Ja sie bestimmt in diesem Fall ausdrücklich: Es soll keine Schrift übergeben werden, sie sey dann entweder von den anwesenden Partheyen selbst, oder von den Agenten mit eigener Hand unterschrieben. T. 7. §. 7.

In dem gemeinen Bescheid des Reichshofraths von 1613. 15. Okt. heißt es auch:

„Weilen Ihro kaiserl. Maj. nicht zuwider, daß „die Stände nach eines jeden Gelegenheit und Noth„durft ihre eigene Diener oder andere Personen zu „Verrichtung ihrer beym Reichshofrath habenden „Geschäfte gebrauchen mögen."

Es kommt solchemnach nur darauf an, wie weit dieses bey einem Gesandten oder Residenten Platz findet?

Justinus Presbeuta de jure legationum bemerket die Unterscheide eines Gesandten oder Ambassadeurs §. 37. eines Residenten oder Envoyé §. 59. eines Bevollmächtigten §. 65. Agenten §. 71. — Instruktion, geheime und öffentliche Befehle machen das eigentliche Wesen aus. Rechnet man alsdann Rang und Würde ab, so ist in Ansehung der Geschäfte kein Unterscheid unter einem Gesandten der ersten und zweyten Classe.

Schwed. intr. in J. P. p. Spec. Sect. I. C. 28. §. 3.

Ein Gesandter ersterer Ordnung wird aber mit obigem Geschäft, sonderlich von einem großen Hof nicht leicht beladen werden.

Ein Resident aber macht oft einen Agenten mit aus. Oben angezogener Presbeuta §. 62. drückt sich hierüber also aus:

Ego certus ſum, in aula Cæſaris eſſe aliquos, qui Reſidentes audiunt & ita etiam appellari gaudent, cum revera Agentium ſint loco, qui ſtatuum imperii negotia privata in judicio aulico curant, atque adeo munus Procuratorum obeunt, etſi nomine illo abſtineant, ſibi alio, quod diximus, magis placentes. Hos aliquando ſtatus poſt longa ſervitia præſtita ampliori titulo velut conſiliariorum vel reſidentium donant, eamque gratiam in partem præmii imputant.

Und §. 71. Inter procuratorem & agentem non video aliud diſcrimen, niſi quod ab hominum opinione venit, qui illud nomen vilius habent, hoc autem ſibi magis placent. Fere eodem modo quo opificibus ſordent ſua nomina, impoſitis ſibi vel artificum vel *virtuoſorum* titulis ridicula quadam vanitate.

Wenn nun letztere hinlänglich bevollmächtigt ſind, der erſtern ihre Creditiven aber nicht auf eine oder andere Handlung eingeſchränkt, ſondern vielmehr die Clauſel eingerücket iſt, daß ihm Geſandten, Reſidenten oder Abgeordneten in allem und jedem Glauben, wie Uns ſelbſt beyzumeſſen, ſo wird kaum noch eine beſondere Legitimation nöthig ſeyn. — Der oben angezogene Reichshofrathsbeſcheid ſagt namentlich:

„Es ſoll niemand geſtattet werden, er habe dann „zuforderſt eine General- oder Specialvollmacht über-

„geben,

„geben, — doch sollen Chur- fürstliche oder andere „Gesandten, auch bekanntliche Räthe, wenn sie in „dero Herrschaftssachen etwas zu verrichten haben, „dadurch nicht verstanden, noch zu Vorlegung „ihres Befehls und Gewalts angehalten werden.“

Geflissentlich dörfen aber keine Prozesse committendo vel omittendo ins Stecken gebracht werden, wie in den unpartheyischen Gedanken über die Vorwürfe, welche dem Reichshofrath gemacht werden, verschiedene Beyspiele angeführt werden. 1. Hauptstück, §. 20.

Der H. Reichstagsgesandte von Plotho erklärte deshalb den 29. Nov. 1757. bey Gelegenheit einer in seinem Quartier geschehenen Insinuation in einem pro memoria an die Gesandschaften:

„Daß die von Churfürsten, Fürsten und Stän„den des Reichs mit einem charactere repræsentativo „versehene Gesandschaft so wenig zur Annahm der„gleichen Processualsachen bevollmächtigt seyn, als „hoffentlich wohl keiner unter ihnen sich finden lassen „werde, der auf eine seinem Charakter ganz unan„ständige Weise sich gleich den Agenten und Prokura„toren werde dazu gebrauchen lassen. —

In der Ostfriesländischen und Rittbergischen, Mecklenburgisch-Ulmischen und derley Sachen sollen sich gleichwohl die Gesandschaften damit abgeben haben. Und in den ausführlichen Beantwor-

tungen der unpartheyischen Gedanken, welche auf Geheiß Sr. königl. Maj. von Preußen im nämlichen Jahr und Monat bekannt geworden sind, heißt es im allgemeinen p. 50.

„Weil der Reichsstände Gesandte als öffentli„che Ministres der Stände schon unmittelbar bey„dem Kaiser durch öffentliche Vollmachten sich legi„timirt, so seye solches zur Verrichtung der Geschäfte „ihrer Prinzipalen, auch bey dem Reichshofrath „hinlänglich, und der Reichshofrath dörfe deshalben „keine weitere Befehle und Vollmacht von ihnen „verlangen."

Wirklich auch soll sich der königlich-preußische und brandenburgische Gesandte Freyherr von Bartholdi 1702. betreffend die strittige Grafschaft Moers, und ein Herr von Gräve zu Zeiten Carls des VII. zu diesem Entzweck haben gebrauchen lassen. —

Das Creditiv, welches die Seele des gesandschaftlichen Geschäfts ausmacht, wird allerdings den Ausschlag geben, besonders wenn es zum Theil, wie öfters geschieht, einem mandato procuratorio gleich sieht. Daß es aber dergleichen vermischte Auftritte geben müsse, zeigt nicht dunkel der kaiserl. Wahlcapitulation Art. 15. §. 7. und 8. wo die Gesandten und Residenten, welche, so lang sie bey Reichshofrath Prozesse zu betreiben haben, auch die reichshofräthliche Privilegien zu genießen haben.

Conf. v. Uffenbach de conf. Cæs. imp. aul. C. 7. Sect. 3.

LVII.

Ein Bischof kann ohne wichtige Ursache kein Closter zur Verbesserung des Schulwesens aufheben.

§. 1.

Sehr oft dehnen die Schmeichler, welche Privatabsichten haben, ohne dringende Nothwendigkeit oder augenscheinliche Nutzbarkeit das dominium eminens der deutschen geistlichen Fürsten über alle Schranken aus. Und der politische Deckmantel dient ihnen: Derley Güter der Clöster und Abteyen könnten zu weit besserm Nutzen des gemeinen Wesen angewendet werden. Oder wohl gar fließe die Gewalt, nach Willkühr darüber zu disponiren, aus dem Advokatierecht selbsten.

Allein nach den kanonischen Satzungen sind die Bischöfe von denen ihnen anvertrauten in ihrem Kirchensprengel gelegenen Clöstern keine Herren, sondern bloße Vorsteher und Vertheidiger derselben.

Sie können also nichts dabey unternehmen, als wozu selbe die erstere Stifter und die canonischen Rechte anweisen. Diese Absicht haben nun gewißlich die Stifter der Ordensgeistlichen nicht gehabt, vielmehr waren ihre frömmste und reinste Gesinnungen, den zu diesen Regeln Berufenen die Unterhal-

tung auf ihre Lebenstage zu gewähren, und frische Zöglinge von Zeit zu Zeit anzupflanzen.

Hievon legen die Diplomatiker die häufigste zweckmäßigste Stiftungsbriefe vor. Ist der Staat aber mit Schulden beschwert, so muß man sich nach der Noth richten, und nicht das Eigenthum der Unschuldigen angreifen. (a)

§. 2.

Die geistlichen Fürsten haben auch bey der Annahm dergleichen Stiftungen die angeführten Bedingnisse gelten lassen.

Die Bedingnisse waren ehrbar, gerecht und vernünftig. Die Nachfolger der geistlichen Fürsten treten in die vollkommenste Verbindlichkeiten der rechtmäßigen Handlungen ihrer Vorfahrer unstreitig ein.

Diese Sätze bestättigt das unter den vier ersten Kirchenversammlungen (b) begriffene Concilium chalcedonense Can. 24. Quæ semel voluntate episcopi consecrata monasteria perpetuo manere, & res, quæ ad ea pertinent, servari, eaque non amplius secularia fieri habitacula, qui vero hoc fieri

(a) Observations sommaires sur les biens Ecclesiastiques, welche der Abbe Sieyes in der Nationalversammlung zu Paris den 10. Aug. 1789. öffentlich abgelesen hat.

(b) Wovon Papst Gregor. Magn. sagt: Sicut S. Evangelii quatuor libros, sic quatuor hæc Concilia suscipere & venerari me fateor.

fieri permiſerit, ſubjaceat his condemnationibus, quæ per Canones conſtitutæ ſunt.

§. 3.

Dieſe Sätze ſind ganz natürlich, denn welcher Landesherr iſt der Regel nach im Stand, einem Privato ſein Eigenthum abzunehmen, darüber zu ſchalten, und zu verordnen? das nämliche Recht tritt aber bey mehrern in einer Geſellſchaft verſammelten Moralperſonen ein; denn welches Spital, welches Erziehungshaus, welches Bißthum ſelbſt, wäre ſonſt ſeines Eigenthums ſicher? Die Oberherrſchaft, wenn ſie nicht in ihren geſetzlich und natürlichen Gränzen ſtehen bleibt, iſt leicht mißbraucht, und verurſacht ohnausbleibliche Gewiſſensbiſſe, wenn ſie auch mit höherer Genehmigung unterſtützt wird, welche das: *Si preces veritate nitantur*, zum Grunde hat. Die Urſache iſt gar zu ſeicht und ſchwach: die Sache könnte beſſer verwendet werden. Der Erblaſſer könnte oft beſſer teſtiren, als er thut; der Hausvater beſſer ſchalten, als er thut; der Fürſt ſelbſt könnte oftmals beſſer regieren, wer will aber dieſem die Regierung, jenem die Wirthſchaft, und erſterm das Recht zu diſponiren aus ſolcher Urſache benehmen? Wegen dem Mißbrauch des Advocatierechts ſchreibt Straus *de poſſeſſ. cathol. non obligato* §. 24. recht wohl: Verborum proprietas & ipſa rei natura ſatis innuit, aliud eſſe eccleſiam *defendere*, aliud de

bonis ecclesiæ *alienando disponere* in promiscuos usus convertendo.

Schützen und Vermehren ist des Advokaten Amt, keineswegs aber zu Grunde richten.

Freylich auch diese Regeln haben, wie alle andere, ihre Abfälle, als

1) Wenn die Einkünfte des Closters nicht mehr zur Erhaltung desselben reichen. — Vide bulla Innoc. X. instauranda d. a. 1652. Sodann

2) Wenn die Glieder eines Closters alle angesteckt, zügellos und unverbesserlich, wie man, vielleicht ohne hinlänglichen Grund, den Tempelherren vorgeworfen hat. — Historie de la condemnation des templiers par Mr. Pierre du Puy. Oder

3) Wann die allgemeine Ruhe und Friede der gekrönten Häupter darunter leiden sollte, wie das Aufhebungsbreve des Jesuiterordens gerechtfertigt werden wollte.

Wobey jedoch abermal das Reichshofraths-Gutachten wegen der Jesuitergüter zu bemerken: „Da „durch die päpstliche Bull nicht die Fundationen, „sondern nur der Orden, welcher die Verwaltung „geführt, aufgehoben, solchemnach die Güter, so „viel möglich, zu ihrem gestifteten Ziel und Ende, so „wie zuvor beständig, verwendet werden sollen, als ꝛc.

LVIII.

Bey Alienirung reichsritterschaftlicher Güter in potentiores pflegt der Reichshofrath in instrumento confirmationis den nexum equestrem wiederholter zu bedingen.

Es lehren die tägliche Beyspiele, wie sehr manche Reichsstände bey ritterschaftlichen Gütern die Gerechtsame und privilegia equestria auf manche Art zu schmälern, zum öftern die Qualität der Güter zu miskennen, sich aller Lasten zu entziehen, und dadurch dem Ritter-Corpus Prozesse und sonst mancherley Unkosten zuzuziehen trachten, deswegen ist nicht nur in der R. R. Ordnung Tit. 15. versehen, sondern auch von verschiedenen Kaisern, besonders dem Kaiser Leopold 1688. den Ritterschaften die besondere und ausdrückliche Privilegia ertheilt worden, kraft welcher bey allen Veräußerungen der Rittergüter außer dem consortium equestre, sowohl den Anverwandten als dem Ritterort selbst, der Vorkauf vorbehalten, und eben deswegen muß bey Verkaufung solchen collectablen Gutes die Anzeige sub pæna nullitatis der Ritterhauptmannschaft geschehen. Um letztern auszuweichen, lassen sich oft Stände des Reichs von der ersten Classe in consortium equestre aufnehmen, also haben sich die Herzoge von Baiern unter die schwäbische Ritterschaft aufnehmen lassen. Wie dieselbe dann auch wirklich allda aufgeschwo-

ren, Sitz und Stimme angenommen, um dadurch den Weg offen zu haben, mindere ritterschaftliche Güter zu besitzen. Es wird aber auch kein Stand zum Kauf angenommen, er muß sich dann erklären, wie er alle Steuern, und was denselben anhängig, zu dem ritterschaftlichen Catastro zu entrichten bereit seye. Ueberdieß pflegt kaiserl. Reichshofrath öfters nicht anderst die kaiserl. Confirmation zu ertheilen, als daß damit zugleich der neue Besitzer dieses ritterschaftlichen Gutes von neuem in den Confirmationsurkunden verbunden werde, die ritterschaftliche Collecten una cum annexis zu prästiren. Solches ist mit gutem Erfolg wegen der Herrschaft Neckarsteinach in Ansehung der Herren Bischöfe von Worms und Speyer geschehen. Und in Sachen von Böhlin Illertissin und Neuburgische Güter-Administration, ergieng de 15. Decemb. 1763. das Reichshofraths-Conclusum:

4to. Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Baiern: Es hätten Ihro Kaiserl. Maj. die von dem Freyherrn von Böhlin erbethene Confirmation des zwischen dem Herrn Churfürsten, dann obgenannten Freyherrn von Böhlin Anno 1756. getroffenen Kaufscontracts unterm heutigen dato jedoch mit der dabey quoad articulum quartum gemachten Restriction allergnädigst ertheilt. Nachdem aber Ihro Kaiserl. Maj. hiebey zugleich sowohl einerseits vor die Erhaltung derer ritterschaftlichen jurium bey der Herrschaft Illertissin als auch andererseits vor das

Böhli-

Böhlinische fidei commiss. die erfoderliche Vorsorge zu treffen, nöthig erachten; als befehlen allerhöchst dieselbe dem Herrn Churfürsten, daß er in Ansehung des erstern unter keinerley Vorwand die Natur dieses ritterschaftlichen collectablen Guts jemals verändern, sondern der obliegenden von ihm anerkannten Schuldigkeit zufolge die ritterschaftliche Collecten in die Rittertruhe jederzeit ohnweigerlich bezahlen, auch ersagtem Canton in Ausübung des juris armorum, sequelæ, und aller übrigen darauf radicirten Befugnisse ohngestört und ohnbeeinträchtigt lassen solle.

LIX.

Incorrigible Mitglieder der Reichsritterschaft werden ihrer Unmittelbarkeit und Jurisdiktion für verlustig erklärt.

Ein Mitglied der fränkischen Reichsritterschaft führte ein außerordentlich ärgerliches und ausschweifendes Leben.

Auf Anzeige und Untersuchung ward dasselbe in eine vier monatliche Vestungsstrafe condemnirt. Kaiserliche Maj. haben in via gratiæ alles Milderungsgesuch und Umwandlung in eine Geldbuse abgeschlagen. Das sträfliche Leben nahm zu, die Zucht der Kinder wurde vernachläßigt, das vorgesetzte Ritterdirektorium verunglimpft, aller Verweis und Bedrohung

drohung der Strafe nach dem kaiserl. Pänalpatent de 29. Jän. 1728. verachtet, der zur Vollstreckung abgeordnete Subdelagations-Commissarius verspottet, seine Jurisdiction mißbraucht, überhaupt, da nun keine Besserung zu hoffen war, der Beschuldigte vielmehr aller möglichen Bedrohungen ohngeachtet ganz incorrigibl gewesen, so ergieng ohne Fiscalprozeß abzuhandeln, indem er seiner Renitenz überführt war, den 6. Nov. 1777. das Conclusum:

1) Wird nunmehr N.N. wegen seiner der öftern Ermahnungen und Bedrohungen ohngeachtet fortgesetzten Renitenz und sträflichen Verachtung der allerhöchsten kaiserlichen sowohl, als auch hierauf gegründeten andern reichsritterschaftlichen Verordnungen, und wegen seines sonst ungebührlichen Betragens der Reichsunmittelbarkeit für seine Person in Gemäßheit des kaiserl. Pänalpatents vom 29. Jän. 1728. hiermit verlustigt erklärt.

2) Cum hujus notificatione rescribatur der N.N. in Franken, Orts Steigerwald, dieselbe habe solche erkannte Verlustigung der Reichsunmittelbarkeit des N.N. sämtlichen Orts-Mitgliedern behörig bekannt zu machen, und demnächst per edictales zu publiciren, desselben sämtliche sowohl alleinig, als in Gemeinschaft besitzende Ritter- und andere Güter und Vermögen auctoritate commissionis Cæsareæ zu sequestriren, und aus deren Revenües dem N.N. einstweilen eine den Umständen angemessene

Compe-

Competenz, so wie dessen aus rechtmäßiger Ehe erzeigten beyden Söhnen ein jährliches Sustentations-Quantum auszuwerfen, die etwa sich ergebende Ersparniß aber auf sichere Orte zu Capital anzulegen, nicht weniger denen noch minderjährigen ehelich erzeigten jüngsten Sohn und Tochter einen Vormund zu bestellen, sohin, wie alles dieses geschehen, in term. 2. m. allerunterthänigst berichtlich anzuzeigen.

LX.

Ein Kriegsgefangener ist dem Ueberwinder sein gegebenes Ehrenwort zu halten schuldig.

Man denke sich nicht den Fall, wo ein furchtsamer Kriegsmann sich fangen läßt, damit er seines Lebens desto sicherer sey, sondern nur, wo einen rechtschaffenen Soldaten die Noth zwingt, sich gegen seinen Ueberwinder nach dem heutigen Styl zu reversiren. Denn man thut anitzo selten, was Peter der Große, russischer Kaiser, annoch 1714. gegen die schwedische Gefangene gethan hat, da er selbe im Triumphwagen vor sich führen ließ. Man kapitulirt meistens auf eine großmüthige im Natur- und Völkerrecht gegründete Art.

Gewöhnlich werden leidentliche Bedingungen gesetzt. Und diese, wenn der Gefangene nicht anderst

durch

durch Siege wiederum erlößt wird, muß derselbe halten. Z. B. Als Breslau den 24. Nov. 1757. an die Kaiserliche sich ergab, wurde Art. 1. capitulirt:

„Den königlich-preußischen Truppen wird er„laubt, mit allen Ehren, doch mit der Condition „auszuziehen, daß solche, so lange dieser Krieg dauert, „weder directe noch indirecte wider die Kaiserliche „dienen sollen. — Sondern den geraden Weg nach „Frankfurt an der Oder marschiren, wogegen denn „alle Offiziers ihren Revers geben mußten." Oft wird ihnen auch ein Ort in des Ueberwinders Landen angewiesen. Oft müssen sie sich auf Begehren stellen.

Solche Versprechen verbinden. Denn ein solcher Gefangener ist in Absicht seines ehmaligen Herrns bürgerlich todt, und sein Vaterland leidet durch solche Capitulation nicht:

Conditio patriæ non fit deterior, cum is, qui captus est, ni liberetur, jam periisse censendus est.

Vitriarius (a) Jus. Nat. & Gent.

Ferner, wer bedenket, wie Tod und Leben in den Händen des Ueberwinders in sicherer Maaße ist, der wird die Gesetze, so der Freyheit geschrieben werden, nicht mißbilligen, sondern heilig halten.

Es ist nur aus zwey Uebeln das kleinere, welches man wählt.

Glasey

(a) L. III. C. 16.

Glafey (b) in seinem Recht der Vernunft schließt recht wohl: „Denn wenn das wäre, daß ein solcher „Sieger bey einem pacto mit überwundenen Leuten „und einer zum Accord erbiethigen Stadt keine Si„cherheit hätte, würde selbiger nimmermehr dergle„chen einzugehen und anzunehmen sich bewegen las„sen, sondern eher das äußerste tentiren.

De Vattel (c) dans le droit des gens. bemerkt;

On renvoie les prisonniers sur leur parole en leur imposant la loi de ne point reprendre les armes jusqû a un certain tems, ou jusqû á la fin de la Guerre . . . les Engagemens sont valides, & le Souverain ne peut les annuller.

Keine Machtsvollkommenheit reichet dahin, solchen Vertrag zu zernichten.

Obiger Author setzt aber noch hinzu:

Mais l'ennemi n' a point le droit d'exiger, qû'ils renoncent pour toujours á la liberté de combattre pour leur patrie, parceque la guerre finie, il n'a plus de raison de les retenir, & eux de leur coté ne peuvent prendre un engagement absolument contraire á leur qualité de Citoyens ou de sujets.

(b) IV. Buch, 4. Cap. §. 152.
(c) L. III. Cap. 8.

LXI.

Von provisorischen Verfügungen der Reichsgerichter und der ritterschaftlichen Cantonen gegen ihre Mitglieder.

§. 1.

Daß einem Reichsgericht ohnbenommen, sogar wo die Jurisdiction noch nicht begründet, Provisional-Verfügungen zu machen, ist wohl außer Zweifel. Der Professor Strick beschreibt ein solches Provisorium: Decretum judicis interlocutorium pendente lite vel durante impedimento in gratiam alicujus super negotio quodam dilationem non recipiente ex justa causa latum, dum vel causa decidatur, vel impedimentum removeatur.

Diss. de decret. interim. p. 11.

Gewöhnlich ist es eine Temporal-Inhibition, ob es auch gleich sonst verschiedene Gattungen giebt. — Daß diese Gewalt in der Macht des Kaisers stehe, bezielt der R. Ab. von 1544. §. 28., der westphälische Friede Art. 5. §. 54., die Cammergerichtsordnung P. 2. T. 21. sodann der Visitationsabschied von 1713. §. 11. „Es wird im übrigen des Collegii „Cameralis rechtlichem Ermessen überlassen, dem „Schreiben um Bericht eine Temporal-Inhibition „anzuhängen, falls eine offenbare Gefahr auf dem „Verzug wäre."

Der

Der Staatsrath Moser macht dabey die Anmerkung:

„Man darf nicht gedenken, als seye dieß in „fraudem der Wahlkapitulation eingeführt, als wel„che wolle, daß man den Landesherrn vorher hö„ren soll, ehe man etwas zum Vortheil des Klagen„den ergehen lasse, und seye dem Landesherrn einer„ley, ob man es ein Mandat, oder eine Temporal„Inhibition nenne. Denn es ist und bleibt ein gro„ßer Unterschied zwischen beyden. Ein Mandat ent„scheidet die Hauptsache, und wenn man keine er„hebliche exceptiones sub & obreptionis dargegen „aufbringen kann, so erfolgt eine Paritoria. Die „Temporal-Inhibition aber entscheidet die Haupt„sache nicht, sondern halt nur bis auf eingelangten „Bericht die reichsconstitutionswidrige Handlungen „auf.“

Und in der That, würde dann der Kaiser Titel und Rechte eines Reichsoberhaupts, eines allerhöchsten Reichsrichters verdienen, wenn er dem einreißenden oder drohenden Uebel keinen geschwinden Einhalt durch eine Provisional-Verfügung ohne Nachtheil der Hauptsache thun könnte(a)? Wenn er das nicht könnte, was in ähnlichen Fällen dem Unterrichter nicht

(a) Mosers Abhandlung von Provisional-Verfügungen §. 10.

nicht einmal versagt werden kann? Es schreibt deswegen Harprecht (b) recht wohl:

In causis imperatoriæ jurisdictioni etiam non subjectis ejusmodi remedia provisionalia locum habere, tam fundamentis sanæ rationis & æquitatis, quam etiam legibus imperii congruum putamus. Quodsi enim Imperator & suprema imperii tribunalia in omnibus occasionibus strictæ formæ in legibus imperii præscriptæ inhærere vellent, quis est, qui non videat maxima inde oritura esse damna & turbas in imperio, quæ tamen per tale remedium provisionale facile tolluntur, Cap. 11. §. 5. Concessa enim imperatori jurisdictione etiam debent omnia illa remedia concedi, per quæ justitia administrari potest. §. 8.

§. 2.

Eben so ist ein ritterschaftlicher Canton befugt, über seine Mitglieder Directorial- provisorische Vorkehrungen zu treffen. Denn das Amt des Ritter-Directorii kömmt in seinem Ursprung mit dem Amt der Craysausschreibämter in vielen Stücken überein, und die Reichsgesetze, welche das Amt eines Crayshaupt-

(b) Diss. *de utilitate ac necessitate remed. provisiorii in jud. imp. aulico & camerali.* Der nämliche Author führt die ältere Beyspiele hierüber §. 93. p. 45. und der Staatsrath Moser führt in obiger Abhandlung eine Menge der neuern Exempel an.

hauptmanns oder Obersten beschreiben, geben im kleinen eine gute Analogie auf das Amt einer Ritterhauptmannschaft oder Ortsvorstands.

Gleichwie also diese in vielen Stücken Vorkehrungen ex officio ergreifen können und sollen, so findet sich auch viel ähnliches in reichsritterschaftlichen Cantonen.

Insonderheit zeigt die Ritterordnung de 1560. im Eingang und Art. 5. & 19. Item de 1653. Art. 5. N. 13. & 14. die dahin zielende Ursache und den Zweck der ritterschaftlichen Verbindung deutlich, und daher gehört auch, was in der gleich 1566. gefertigten vom Kaiser confirmirten Gerichtsordnung Art. 20. enthalten, daß nämlich, „in Sachen, welche „keinen Verzug leiden, nach dem Erkenntniß die „Zeit der Executorial-Mandaten abgekürzt, oder mit „der Execution stracks fürgegangen werden solle. Je „nach zufallender Gelegenheit und Nothdurft.“

Wenn überhaupt das Directorialamt nicht leer und eitel seyn solle, so müssen sie Aufrühre dämpfen, oder wo sonst periculum in mora und damnum irreparabile da ist, solche provisorie zu verhüten suchen können; denn wenn man überall zuerst in dringenden Fällen an kaiserl. Maj. recurriren sollte, so würden alle nöthige Maaßnehmungen oft vereitelt werden. Dergleichen provisorische Vorkehrungen hat der Kaiser auch immer approbirt, sogar bey Can-

tonen, die mit keiner ordentlichen Gerichtsbarkeit versehen sind.

So ist per conclusum de 7. July 1719. die von dem Canton Ottenwald geschehene Arretirung eines sichern von Crailsheim; per conclusum vom 6ten April 1718. jene eines Eyb von Dörzbach; per concl. de 20. Sept. 1754. jene eines von Langen; per concl. de 30. Juli 1770. jene des von Gemmingen; per concl. de 9. May 1772. jene des von Töhlin; per concl. de 19. Dec. 1775. das Verboth gegen die von Osterberg sich auf ihren Gütern nicht mehr betreten zu lassen, begnehmiget worden.

Das Recht Provisional-Verordnungen zu machen, steht also unstrittig den Cantonen nach Recht und Herkommen zu.

LXII.

Von dem Eigenthumsrecht des Bischofes zu Speyer über die Reichsveste Philippsburg.

§. 1.

Der Ort Philippsburg wurde vom Bischofe Emicho, einem gebohrnen Grafen von Leiningen Dagsburg, im Jahr 1316. erkauft.

Georg, Bischof zu Speyer, gebohrner Pfalzgraf bey Rhein, hat mit Rath seines Bruders, des

Chur-

Churfürsten zu Pfalz, das Schloß und die Mauern mit großen Kosten aufgeführt. 1616. hat Philipp Christoph, Bischof zu Speyer, nachmals Churfürst von Trier, den Ort mit Wällen und Bollwerken versehen. In der Folge der Zeit ist in den Nöthen des Reichs das jus protectionis dem Kaiser überlassen worden.

§. 2.

Schon 1676. erließ Carl Ludwig, Pfalzgraf bey Rhein, unterm 19. des Herbstmonats an die Reichsversammlung zu Regensburg ein Schreiben, worinn es heißt:

„Ihro kaiserl. Maj. und des gesammten Reichs „Wohlfahrt erfodert, daß die Vestung Philipps„burg nicht aufrecht bleibe, sondern vielmehr geschlei„fet, und dadurch nicht allein der ganze Oberrhein„strom, fränkische und schwäbische Crayse, sondern „auch das gesammte römische Reich in Sicherheit „gesetzt, und des Feindes Vorhaben gegen dasselbe „merklich gehindert werde.

§. 3.

In den 1774. und 1775. Jahren ward dem Kaiser und Reiche wiederholter die völlige Rasirung der Vestung Philippsburg angerathen. Man erfoderte aber zur vollkommenen Schleifung und Füllung eine Zeitfrist von 8 bis 10 Jahren, und eine Summa von ohngefähr 195988 Gulden. Als man im Be-

griffe war, die dortige Garnison wegzuziehen, auch vom kaiserl. Hofkriegsrath die Ordres einliefen, sämtliche dort befindliche kaiserliche Gebäude sowohl, als alle sonstige, der kaiserl. Cammer zuständigen Artillerie, Munitions- Proviants- und Verpflegungs-Zubehörde entweder zu verkaufen, oder überbringen zu lassen, so that ein apanagirter Prinz eines altfürstlichen Hauses dem Reiche den Vorschlag Wenn man ihm a) das Gouvernement der Vestung vererben, b) die Gebäude, Artillerie und Munition zurücklassen, c) die Zollfreyheit zu Wasser und Lande für die Bedürfnisse der Garnison und des Vestungsbaues angedeihen lassen wollte, so sey er des Erbietens:

1) Die Vestungswerker zur Vertheidigung und Wehrstand herzustellen, sodann

2) die Garnison von eigener Mannschaft mittels einer besondern Industrie zu unterhalten. — Dagegen erschienen patriotische Gedanken in Regensburg.

§. 4.

Der Bischof zu Speyer glaubte aber, daß dieß der Zeitpunkt sey, seine Rechte an der Vestung geltend zu machen, und bey dieser Gelegenheit entstund die Frage, worinn dieselbe bestehen. Die deutsche Staatsgeschichte giebt so viel. Im Münsterischen Frieden von 1648. Art. 11. §. 77. hieß es:

Rex

Rex præter protectionem præſidium & tranſitum in caſtrum Philippsburg nihil ulterius prætendet, ſed ipſa proprietas, omnimoda jurisdictio, poſſeſſio, omniaque emolumenta, fructus, acceſſiones, jura, regalia, ſervitutes, homines, ſubditi, Vaſalli, & quidquid omnino antiquitus ibidem & in totius epiſcopatus ſpirenſis diſtrictu, Epiſcopo & capitulo ſpirenſi competebat & competere poterat, eisdem in poſterum quoque ſalva, integra, & illæſa permaneant.

In dem Münſteriſchen Frieden wurde demnach das Eigenthum der Veſtung dem Biſchof zu Speyer, das Schutz- und Beſatzungsrecht aber der Krone Frankreich eingeräumt.

Im Nymwegiſchen Frieden v. 1679. n. 4. hieß es:

Sacra regia Majeſtas tam pro ſe quam pro hæredibus ac ſucceſſoribus renuntiat ceditque in perpetuum ſacræ Cæſareæ Majeſtati ejusque hæredibus & ſucceſſoribus omne jus protectionis & quidquid ſibi virtute pacis monaſterienſis in caſtrum Philippsburg competiit. Das Recht, welches alſo Frankreich über Philippsburg hatte, nicht mehr, noch weniger, floß auf den Kaiſer, als eine Frucht ſeiner Siege zurück.

Im Ryswicker Friede von 1697. Art. 22. ward ganz klar dem Biſchof zu Speyer ſein Recht vorbehalten:

Sacræ Cæsareæ Majestati sacroque romano imperio reddetur Philippsburgum illæsum, *episcopatus spirensis jure undequaque reservato.*

Dem Kaiser gebührt also in Philippsburg nichts als *protectio, præsidium*, dem Bischof von Speyer proprietas, jurisdictio, und alles, was von der Landeshoheit fließt. Was konnte also ein nachgebohrner Prinz vom Kaiser und Reich für gegründete Hofnung schöpfen, mit seinem Projekte durchzusetzen?

LXIII.

Die Religions-Reversalien müssen in gesetzmäßigen Schranken bleiben.

§. 1.

Daß Verträge zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen, auch Landständen über die Religionsübung in ihrer Maaße gültig sind, wird wohl niemand läugnen, dem das westph. Friedens-Instrument Art. 5. §. 31. und 33. bekannt ist.

Wenn ein Regent die Religion verläßt, welcher er und sein Land bis daher ergeben war, geschieht auch wohl, wenn er furchtsamen Untergebenen verspricht, und sich anheischig macht, ihrer im Normaljahr im Besitz gewesenen Religion nicht den mindesten Nachtheil zu verursachen, daß er allen Kirchen,

Schulen,

Schulen, Pfarrhäusern, Stiftungen, Benefizien, alle dazu gewidmete Gefälle und Einkünfte, die Armen- und Siechenhäuser, die Justiz- und Rentämter bey ihren alten Rechten jederzeit lassen wolite; auch solche sonstige Merkmale von Menschenliebe, von billiger Gemüthsfassung und Redlichkeit, von Abscheu für allen unerlaubten Leidenschaften von sich giebt, die seine Religion nicht bey dem Volk verdächtig und gehässig machen.

§. 2.

Allein in manchen Fällen sind die Verträge zu sehr überstimmt, unbillig, auch wohl gesetzwidrig. Nämlich:

1) Wenn man solchen Herren ohne die mindeste gegründete Ursache blos wegen einem Verfolgungsgeist, aus leerer Furcht und Eckel vor der Religion, die er annimmt, eine all zu übertriebene Verbindlichkeit geradezu oder seitwärts abdringt oder abnöthigt. Dieß lauft gegen den Religionsfrieden, kein Stand soll den andern zu seiner Religion abprakticiren, von 1555. §. 23. Dieß hieße nicht donec de Religione inter *status* & *subditos mutuo* consensu aliter erit conventum.

P. osn. Art. 5. §. 31.

Nulli statui suum jus impediri oportere §. 30. neutra pars suæ religioni adhærentium potentia ad deprimendam alteram abutatur. Art. 5. §. 8.

Eben so

2) wäre nicht reichsconstitutionsmäßig, wenn man deshalb die Ausübung seiner Landeshoheit einschränken, die Regentenpflichten schmälern, die Regalien abkürzen, den Genuß der Länder stöhren, der gesetzgebenden Gewalt die Hände binden, und vor ihm, wie einem Meineidigen, die Gerichtsstube sperren, und überhaupt den §. Gaudeant des westph. Friedens in ein trauriges Nichts verwandeln wollte.

Dieß wäre erstlich gegen die oberste Lehensherrlichkeit des Kaisers, denn die Belehnung an sich ist ein feyerliches Zeugniß und Bekänntniß, daß die Lehen selbst mit allen ihren Gerechtsamen von dem Kaiser und Reich rechtmäßig auf den Vasallen kommen, daß sie kein Eigenthum des Vasallen, sondern dem Kaiser und Reich mit einer besondern Verbindlichkeit verhaftet, womit kein dritter, wer er auch immer sey, und was Ursache es seyn mag, schalten und walten kann, wie er will.

Es liefe also das Interesse, das Ansehen und die höchste Auctorität des Kaisers und Reichs mit unter, welche solche Auftritte ohnmöglich gleichgültig ansehen können.

3) Noch mehr und gegen die offenbarste Reichsgesetze wäre eine unbeschränkte Abnahm aller Gewalt in Religions- Kirchen- und dahin einschlagenden ökonomischen und politischen Sachen, welche er cum jure territorii hat. Art. 5. §. 30.

Denn

Denn alles was nur ein solcher Herr ohne Nachtheil der Religion, welche er verlassen hat, thut, alles dieses soll ihm, wenn anderst die Gesetze ihre Kraft haben sollen, ohnbenommen seyn.

4) Wenn man demselben zumuthen wolte, daß er z. B. alle zeither von den seiner vorigen Religion Zugethanenen angenommene Prinzipien blindlings amplectire, solches würde gegen die innerliche Ueberzeugung und die Gewissensfreyheit laufen.

Der Wohlstand, die Ehre, so man im Reich jeder von 3 Religionen schuldig ist, das Natur- und Völkerrecht würde dabey leiden, wenn der Landesherr eher über die Festhaltung der Reversalien dem Unterthan, als dieser ihm huldigen und schwören müßte, wenn Gesetze, die der Regent seinen Unterthanen vorzuschreiben hat, ihm von seinen Unterthanen selbst vorgeschrieben werden sollten, wenn jede Collegialversammlung der Untergebenen willkürig ohne sein Bewußtseyn könnte gehalten werden, wenn er überdieß noch ausdrücklich davon ausgeschlossen würde, wenn er auf eine schmälige Art aller väterlicher Gewalt über sein Fleisch und Blut, über seine leibliche Kinder, über ihre Aufsicht, über ihre Bedienung und Vormundschaft entsagen sollte. Wenn alle, von anderer Religion, aus dem Land und von allen Chargen ewig verbannt, und jeder, so seine Religion ändert, ipso jure aller Diensten und des Bur-

ger-

gerrechts beraubt werden wollte, wenn ihn das Mißtrauen bis zum privatesten Gottesdienst begleitet.

Wenn er noch, wie ein Weib, wegen seiner Burgschaft, also von seinen ihm zustehenden geschmälerten Rechten und Einreden unterrichtet wird, und solchemnach einen feyerlich eidlichen Verzicht darneben ablegen sollte. Wie kann darneben das nullibi ob religionem despicatui habeantur art. 5. §. 35. bestehen?

Vergleiche man einige Reversalien, und prüfe, ob nicht da und dort, wo nicht alles, doch das meiste zur Unbild voriger Zeiten zutrift.

§. 3.

Prüfe man die G ... P ... Reversalien d. Mannheim vom 2. Jän. 1773. zum Exempel, wo es heißt:

N. 5.) Wir wollen nicht nur allein keine als die der evangelischen Religion zugethane Subjecta annehmen, sondern, wenn solche die Religion verlassen, selbe ihres obhabenden officii cum omnibus emolumentis, nicht weniger aller Gnadengehalts und Pensionen entlassen.

9) Wir geben der Regierungskanzley zu P ... die perpetuirliche Commission und Vollmacht, daß dieselbe alle Religions- und Kirchensachen mit dem dahin einschlagenden ökonomisch und politischen Geschäfte, sie betreffen die innere Verfassung des

Landes,

Landes, oder sonst ohne weitere Anfrage traktiren, und alle nöthig findende Verordnung in- und außerhalb des Landes vor sich erlassen solle.

10) Wir wollen keinen Kirchen- oder Schuldienst, er sey groß oder klein, nach unserer eigenen Willkür besetzen.

11) Kein Rath und Diener soll die Huldigungspflichten anderst als auf den vorgängigen Assecurationsrevers ablegen, auch keinen Rath, der in diesem Versicherungsgeschäft gebraucht worden, anderst als einen Erfüller dieser Pflichten ansehen.

12) Wir unterwerfen Uns der herkommlichen Interpretation nach den principiis Evangelicorum freywillig.

14) Wir renunciren wohl bedächtlich, und nach darüber eingenommenen Bericht allen und jeden Uns dießfalls competirenden Rechten, Exceptionen, wie sie Namen haben mögen. Wir versprechen bey Eid, unsern gräflichen wahren Worten, Ehren und Treu, daß wir weder sub prætextu juris territorialis, reformandi, episcopalis, potestatis paternæ darwider in keinem Stück thun, noch zu thun gestatten wollen.

Solche Verträge sind aber confirmirt. Von Wem? Das Recht zu confirmiren, ist kein Recht eines Gleichens, oder mehrerer Mitstände. Es ist das Eigenthum der obern und höchsten Gewalt.

LXIV.

Sobald ein Reichskrieg beschlossen, kann kein einzelner Reichsstand Neutral bleiben.

§. 1.

Es ist eine bekannte Sache, daß es Reichs- und Kaisers- oder Hauskriege giebt. Bey einem Reichskrieg, wann er einmal auf dem Reichsconvent förmlich beschlossen, ist keinem einzelnen Stand, ob er gleich wenig oder mehr der Gefahr ausgesetzt ist, erlaubt, ohne des Reichs und des Kaisers Willen von der allgemeinen Pflicht durch Neutralitätsgedanken sich loszuzählen. Denn Stände, wenn man sie einzeln gegen den Kaiser und das Reich betrachtet, sind Unterthanen, und müssen sich die Abschlüsse des gesamten Reichs gefallen lassen. Und was würde daraus sonst werden, wenn das ohnehin nicht viel sichtbare Band der Einheit, das zur Erhaltung der Staaten dienen muß, durch die Regeln der Convenienz eines jeden Standes, könnte noch mehr geschwächt werden. Dieser Gedanke ist manchen Ständen schon aufgestoßen, aber allzeit unerhört verblieben.

Es sagt deshalben der R. Ab. von 1641. §. 87. ausdrücklich: „Daß nicht allein die von etlichen Stän„den allbereit angemaßte und unzulässige höchst schäd„liche Neutralität ganz und zumal aufgehebt seyn „solle; dermassen wir solches hiermit, und in „kraft

„kraft dieses gänzlich aufheben, sondern auch, daß „hinfür einiger Stand des Reichs, wer der sey, „ohne unser Vorwissen und Genehmhaltung sich in „dergleichen höchst schädliche Neutralitäten nicht ein„lassen soll.“

In dem Reichsgutachten von 4. Horn. 1689. sodann von 1734. wurde in den Kriegen mit Frankreich beschlossen: „Daß keine Neutralität, unter was „Prätext und Vorwand es auch immer seyn könnte, „zu gestatten sey.“ (a)

Moser (b) schreibt deshalben richtig, „wann „ein Reichskrieg gegen auswärtige beschlossen ist, „steht keinem einzelnen Reichsstand frey, wann gleich „dessen Wohl und Wehe davon abhieng, die Neu„tralität zu ergreifen, und erstrecken sich die jura „singulorum dahin nicht, man hat sich zwar der„gleichen angemaßt, es war aber Mißbrauch.“

§. 2.

Gewöhnlich lauft auch ein solch neutraler Stand auf beyden Seiten an, und hat oft gedoppelten statt einfachen Schaden und Last davon getragen.

Gedenke man unter tausenden nur das Exempel von 1688. Von dieser gemeinsamen Obliegenheit entschuldigt sogar keine vorhinige Verbindlichkeit und Verträge.

Ist

(a) Fabry Staatskanzley P. LXIII.
(b) Mosers Reichstagsgeschäfte 8. B. 15. Cap. §. 13.

Ist der Krieg aber ein Kaiserkrieg, so kommt es wiederum darauf an, ob der Kaiser von wegen dem Reich als Kaiser angefallen worden oder nicht. Ist das erste, so wäre es unrecht, und unbillig von Gliedern, wenn selbe ihre Obrigkeit, die wegen ihnen kämpft, nicht mit vertreten wolten. Und da die Executionsordnung so außerordentlich für einen jeden andern Stand sorget, und befiehlt, daß die Mitstände sogar ohne Abwartung eines Crayscondusum demselben zu Hülfe eilen sollen, wie soll man dem höchsten Oberhaupt in diesem Fall allmögliche Hülfe versagen können?

LXV.

Einzelne Mitglieder der Reichsritterschaft können sich bey dem Plenarconvent dem Schluß der Majorum nicht widersetzen.

Es ist zwar jedes Mitglied der R. Ritterschaft befugt, alle zur Wohlfahrt des Cantons dienliche Vorschläge zu machen. Es kann seine Meinung frey und ohngescheut nach seiner Einsicht sagen, auch sich gewissermassen mit Bescheidenheit gegen den Schluß der Majorum verwahren, und die allenfallsige Anzeige bey kaiserl. Maj. thun. Diese Verwahrung muß aber doch so eingerichtet seyn, daß sie einer Seits gegen die Hochachtung der übrigen Stimmen nicht anstoße,

anstoße, anderer Seits aber den Vollzug des einmal per majora festgesetzten Schlusses nicht hindere. Denn die ganze reichsritterschaftliche Verfassung und Einrichtung ist gleich allen Vereinigungen auf den Schluß der mehrern Stimmen gegründet. Selbst die Erhaltung der reichsritterschaftlichen Corporum hängt davon ab, ohne dieß würde bey keinem Convent ein verbindlicher Schluß leicht können zu Stande gebracht werden. Die den sämtlichen Mitgliedern vorgeschriebene Ritterordnung P. I. T. 5. befiehlt auch an: „Daß ein jedes adeliches Mitglied sich bey „1000 Gulden fränkisch demjenigen, so die Majora „geschlossen, nicht widersetzen solle."

Ferners P. II. T. 1. das Directorium soll, „was „per majora geschlossen, confirmiren."

Das Privilegium Carolinum de 24. Jan. 1718. besagt:

„Daß die Mitglieder sich mit Besuchung der „Ritterfagen, Leistung desjenigen, so bey solchen „Zusammenkünften der Anlagen, und sonsten dem „gemeinen ritterlichen Wesen zum besten und per „majora vota verabschiedet.

In dem reichsritterschaftlichen Privilegio de 1678. heißt es ferners:

„Als gebiethen wir allen Mitgliedern bey 10 Mark „löthigen Goldes hiemit nochmals ernstlich, daß sie „alle durch gemeinen Schluß oder per majora dem

„Herkommen nach ausgeschriebne Steuern ohne „Saumsal erlegen, die Gebühr zu der Cassa wirk„lich abführen, auch den ergangenen Judicatis schul„dige Partition leisten, widrigenfalls auf erscheinen„des Saumsal Directoren und Hauptleute vollkom„mene Gewalt und Macht haben, durch eigene rit„terschaftliche Zwangsmittel die Ungehorsame und „Saumselige ohne ferneres hinterbringen executive „anzuhalten: im Fall sie aber nicht genugsame Macht „hätten, alle und jede Reichsstände an Eintreibung „der rückständigen Steuern gegen die Saumselige „in kaiserl. Namen kräftige Hand bieten sollen."

Conf. das kaiserl. Privilegium de 1718.

Hieher gehört das Conclusum de 3. Jun. 1766.

In Sachen R. R. in Franken Orts Ottenwald gegen die den Majoribus sich widersetzende Mitglieder puncto diversorum attentatorum

1) Ponatur die offic. Anzeige ad acta:

2) Rescribatur dem Freyherrn Johann Christoph von Wolfskeel: Es hätten Ihro kaiserl. Maj. mit äußerstem Mißfallen ersehen, wasmassen derselbe in Verfolg einer bey dem letzten Generalconvent von etwelchen Mitgliedern gegen den Schluß der Majorum eingelegten Protestation und Reservation ꝛc.

LXVI.

Das Rechtliche von Proclamationen.

Die Proclamationen sind sowohl unter den Protestanten als in der katholischen Kirche gebothen und gutgeheissen. Dann da ihr Zweck ganz vernünftig und nach den Regeln der Klugheit und Vorsicht eingerichtet ist, so kann ihn so wenig eine als die andere Kirche außer Acht lassen.

Van Espen de proclamationibus seu banno matrim. l. c. P. II. T. 12. C. 3.

Pertsch Elem. jur. can. & prot. L. II. T. 14.

Sie sind, was bey den bürgerlichen Klagen die Ediktalcitationen, sie haben ihre Zahl, Zwischenraum, und die Wirkungen von peremtorischen Citationen, wenn ein dritter zu spat einen Anspruch auf einen Theil macht. Von daher läßt sich leicht auf den Unterlassungsfall schließen.

In Frankreich ward durch ein Edict gebothen, daß nicht einmal eine gänzliche Dispensation Platz haben soll, sondern der Ausruf mußte wenigstens einmal geschehen. Edict. Blesense Art. 40.

Die Congregation, welche die Dollmetschung der Tridentinischen Kirchenversammlung zu ihrem Entzweck nahm, erklärte jedoch feyerlich, daß dessen Unterlassung kein impedimentum matrimonii dirimens seye, und damit stimmt der Praxis überein.

Gleichwohl bekennen die Herren Protestanten und namentlich Carrach de matrimonio ad benedictionem sacerdotis incompet. contracto §. 11.

Matrimonium omissa prorsus proclamatione initum bono ordini atque intentioni rei publicæ minime conveniens, quod protestantium leges provinciales ecclesiasticæ reprobant atque ex ipsa rei natura coercitionem mereatur.

Conf. Born. de bann. nuptial.

Daß solche Handlung strafbar seye, darinnen kommen alle Protestanten überein, und dieß sowohl auf Seite des Trauenden, als der Getrauten.

Der kaiserl. Reichshofrath stimmt mit diesen Gesinnungen vollkommen ein. Er erkannte im J. 1761. den 16. Jän. in Sachen von Wetzel contra die Gemeinde Mehlbach. „Wird beyden Theilen zur jetzt- und künftigen Nachachtung anmit aufgegeben, daß der Pfarrer ohne vorgängige Beybringung der Proclamationsscheine die Copulation zur Ehe nicht vornehmen soll, dahingegen Ihro kaiserl. Maj. mißbilligen, daß der von Wetzel auf die Unterbleibung der Erfoderung und Beybringung sothaner Scheine ein impedimentum dirimens zur Ungebühr gesetzt hat."

LXVII.

Was ist von einer vermischten Ehe vor einem protestantischen Prediger zu halten?

Bey einer vermischten Ehe muß auf die Grundsätze der Religion beyder Theilen mit gleich unpartheyischem Auge gesehen werden. Dieß gewährt nicht nur die gesunde Vernunft, sondern der Sinn der höchsten Paciscenten des westph. Friedens geht dahin, Art. 5. §. 48.

Modo nihil injungatur Augustanæ Confessioni vel conscientiæ repugnans. Eodem jure Catholici censeantur, inque hos, qui 1624. publicum religionis Catholicæ exercitium habuerunt, jus diæcesanum salvum esto. Bey den Katholischen aber hat zeither die ganze Kirche sich den höchstwichtigen Satz zu entscheiden nicht getrauet:

Ob der Priester, welcher die Trauung vornimmt, ein Minister des Sacraments der Ehe, oder nur ein qualificirter Zeug seye?

Ist er ersteres, so ist ohnmöglich ein protestantischer Priester im Stand, einen Katholischen zu trauen; ist er aber letzteres, so ist solche Trauung zulässig.

Die Regel streitet für den ersten Satz, daß die Bischöfe und untergeordnete Priester überhaupt statt der Apostel die Verwalter jener Gnadenmittel seyn, worunter das Sacrament der Ehe ist, wovon hieher noch keine Ausnahm in der Kirche erschienen. Da-

hin zielen die kanonischen Satzungen Càn. 2. Cap. 5. Causa XXX. quæst. V.

Das Tridentinum selbst sagt: Qui aliter, quam præsente parocho vel sacerdote matrimonium contrahere attentabunt, S. synodus inhabiles reddit, & contractus irritos ac nullos esse decernit.

Es lauft aber gegen alle Vermuthung, daß unter den Worten von Priester, von Pfarrer nach dem Sinn der Kirchenversammlung ein protestantischer Prediger mit inbegriffen wurde, auch steht dieser Meinung das Ansehen der ganzen französischen Kirche und ihrer Theologen zur Seite.

Es ist aber auch im Gegentheil nicht zu läugnen, daß sehr viele katholische Canonisten der Meinung sind, daß der Pfarrer blos ein qualificirter Zeug seye. Es ist jedoch in diesen Umständen allemal ein vernünftiger wesentlicher und erheblicher Zweifel, der bis diese Stunde in der katholischen Kirche nicht ausgemacht ist. Nun aber ist es nicht den Regeln der Klugheit, ist es nicht den Vorschriften einer gesunden Moral, den Gewissensregungen in dogmatischen Dingen ganz und gar angemessen, ist ein Katholik in dieser Lage selbst nach der Meinung eines unpartheyischen dritten nicht schuldig und gehalten, das sicherste zu wählen, und würde man es ihm nicht selbst verübeln, wenn er es nicht thun würde?

Da sich hierauf also das Recht einer ehelichen Beywohnung gründet, so hat ein zeitlicher Ordinarius allzeit Ursache, darauf zu bestehen, daß sich der katholische Theil so lang söndere, bis die Erfodernisse nachgetragen, und die Ehe revalidirt seye.

Bedenket man darneben die ansonsten leichte und in allem Anbetracht bedenkliche Folgen, so wird dieser Schritt noch um so weniger mißbilliget werden können. Denn z. B. der katholische Ehegatte bekäme mit der Zeit den nämlichen canonischen Zweifel. Er überzeige sich hiernach in der Stille, seine ihm ohnehin gehässige Ehe sey nach seinen Religionsgrundsätzen nichtig. Er verlasse seine Ehegatte und Kinder, er schreite in seinem gleichwohl irrigen, jedoch ihn beruhigenden Dictamen zur zweyten Ehe, würde er nicht leicht nach den obigen Grundsätzen eine andere und wenigstens eine Winkelehe mit einem durch Annehmung des Gegentheils besänftigten Gewissen zuwege bringen, welche zu vertilgen das Tridentinum den Hauptzweck gehabt? Kurz, die Ehe ist bey den Katholiken ein Sakrament, bey den Protestanten ist sie es gewiß nicht. An der Gültigkeit einer gemischten vor einem protestantischen Prediger eingegangenen Ehe ist für den katholischen Theil ein wahrer und wichtiger Zweifel. Wer würde nicht in diesen Umständen den sichersten Weg wählen?

LXVIII.

In Postsachen findet sich nicht leicht ein ständisches gravamen commune zur Qualificirung eines Recurses auf dem Reichstag.

Zur Begründung einer gemeinen Beschwerde gehört 1) die Belehrung eines gemeinen Interesse des Staates, sodann 2) eine sogleich ohne weitere Prüfung in die Augen fallende Uebertretung eines klaren Gesetzes. Nun ist es eine Reichskündige Sache, wie bey Errichtung der deutschen Reichsposten sich große, und besonders die nördische Höfe im Besitz ihrer landesherrlichen Rechte dergestalt erhalten, daß dieselbe sowohl reitende als fahrende Posten, zum Theil sogar in fremden Territorien als eine Staatsdienstbarkeit hergebracht haben. Eben so

2) bekannt ist es, daß andere so geistlich als weltliche Höfe, Stände und Städte, theils vergangene, theils zu befürchtende zukünftige Irrungen durch Vergleiche festgesetzt haben, wie dieses die Beyspiele von Churmainz, Churkölln, Churpfalz, Salzburg, Würzburg, Lüttich, Bayreuth und Anspach, Baadendurlach, Cölln belehren; das Interesse aller dieser Höfe fällt so fort zum voraus schon hinweg. Weiters

3) sieht man auf das Recht, so beruhet solches unter andern nach dem Sinn und Buchstaben der

Wahlkapitulation Art. 28. §. 1. auf dem hergebrachten Herkommen und Observanz. Herkommen und Observanz aber gründen sich auf facta. Diese sind ihrer Natur und dem Geschick nach da anders, und dort wiederum anders. Das Recht, so daraus entspringt, ist also: Tantum præscriptum quantum possessum.

So wenig also eine gemeine Observanz in Ausübung gewisser Rechte in verschiedenen Territoriis in Rücksicht einzelner Fälle wohl möglich, eben so wenig ist eine gemeine Beschwerde, so sich darauf gründen muß, faßlich.

Der Geheimde Justizrath Pütter drückt sich dießfalls wohl aus: Postarum Cæsarearum cum non ubivis idem jus est & esse potest, ideo ob diversitatem circumstantiarum vix fingi generalis norma poterit.

Differt. de norm. jur. publ. gen. §. 10.

Giebt es aber keine generalis norma, so giebt es auch kein general gravamen; was ferner auch ein Reichsstand für gute Aussichten beym Reichsconvent, bey einem kaiserlichen Reservat, bey churmainzischer Protection, und unter dem Taxischen Prinzipal-Commissariat schöpfen kann, ist ein Gegenstand einer politischen Betrachtung.

LXIX.

Jede Parthey, selbst der Mennonist, muß nach seinen Religions-Prinzipien behandelt werden.

Es tritt hier gar nicht die Frage von Toleranz dieser Sektarien (a) ein, sondern man setzt zum voraus, daß ein solcher in einem auswärtigen Staate, wo er geduldet wird, als Kläger gegen einen Beklagten im Reich auftrete. Man unterstelle sich auch den Fall, wo durchaus, ohne andere rechtliche Auswege, unter Verlust der Sache geschworen werden müsse. Hier wäre es wirklich zu viel von einer Parthey begehrt, wenn selbe das, was sie Kraft der Religion, die ihr so heilig, wie einem jeden die seinige ist, nicht thun darf, dannoch thun soll. In eines solchen Augen wäre dieß ein wahres Uebel, und wo ich kein Herr über seine Person, Gewissen und Religion bin, wie wird man berechtigt, ihm ein Laster und Verbrechen zuzumuthen?

Warum schwört der Jud seinen Judeneid (b), und der Christ seinen Christeneid, und warum soll der Menno-

---

(a) Im Waldeckischen zu Hüninghausen und Eckhausen sollen die Mennonisten die beste Maiereyen und Brandweinbrennereyen anlegen. Schlözers Briefwechsel 3. Theil, 16. Heft.

(b) Daß ein Jud aber nach den gemeinen Rechten, wenn anderst wider ihn kein besonderer Verdacht vorwaltet, auch

Mennonist nicht sein Gelöbniß nach der Mannenwahrheit, wie sein Eid lautet, thun können?

Die rechtliche Ursache fällt bey einem solchen ganz hinweg, denn wer sonsten sich den richterlichen oder aufgetragenen und nicht referirten Eid zu schwören scheuet, der kommt in billigen Verdacht, daß er entweder kein gut Gewissen, oder keine gute Sache habe, dieser Verdacht fällt aber da hinweg, wo die Religions-Prinzipien im Wege stehen.

Freylich! wo sich die Falschheit einer solchen an Eidesstatt abgelegten Versicherung dem nächst äußerte, so müßte derselbe sich gefallen lassen, der nämlichen Strafe, die auf einen Meineid gesetzt ist, sich zu unterwerfen.

Aus dergleichen Ursachen ward auch in letzterer Cammergerichts-Visitation bey einer dießfallsigen Umfrage sess. 222. per majora beschlossen, daß in solchen Fällen eine religionsmäßige Angelobung als ein Eid anzunehmen, aber auch bey sich ergebenden Fall als ein Meineid zu bestrafen sey.

LXX.

---

auch in Ansehung der Eide mit den Christen gleiche Rechte habe, wird wohl niemand bezweifeln. Jakob Heißler beantwortet diese Frage: ob die Zulassung eines Judeneids gegen einen Christen bedenklich sey, ganz historisch und gründlich. Er widerlegt das Vorurtheil, daß ein Jud nach seinem Tallmud wider einen Christen ohne Furcht einer Sünde falsch schwören dörfte.

LXX.

Bey der Confirmatoria in revisorio sollte immer pars revidens in expensas der Revisions-Instanz condemnirt werden.

Es ist wahr, es finden sich Beyspiele, wo in diesem Fall der Reichshofrath, besonders in ältern Zeiten, auf eine compensatio expensarum erkannt hat. Vermuthlich weil nicht jede nachgesuchte revisio frivola ist, und vielleicht in voriger Instanz nur eine Stimme die Majora ausgemacht hatte.

Es hangt dieses aber nicht recht mit der Natur der Revision zusammen, welche zwar nach den Reichsgesetzen nie erschwert werden soll, gleichwohl ihrer Natur nach odios ist, weil der Spruch von einem der höchsten Reichsgerichten schon alle Präsumtion der Rechtmäßigkeit für sich hat, wie die seltene Reformatorien erproben; manche Parthey auch nichts anders sucht, als die Sache ins Stecken zu bringen, oder wenigstens zu verzögern. Weswegen denn auch allemal Succumbenzgelder angesetzt, und dabey nur zwey, statt der gewöhnlichen drey Termine, gegeben werden.

Es stimmt auch nicht recht mit der Analogie überein, daß man die Richter, wie bey Reichshofrath, sämtliche Succumbenzgelder behalten und theilen läßt, aus Ursache, weil die Sentenz in keinem Theil zu reformiren möglich war (denn wenn nur

in

in minimo reformirt wird, so werden sämtliche Succumbenzgelder zurück gestellt); auf der andern Seite aber den Partheyen per compensationem expensarum zu verstehen geben wollte, daß jeder Theil gute Gründe zu seiner Meinung gehabt habe, das majus also verwerfen, und das minus gelten lasse. Und wie würde es klingen, wenn eine Parthey aus dem Grund der Compensation und aus der von dem Richter selbst dadurch anerkannten causa litigandi, ex ratione legis die Sportel zum Theil zurück verlangte? Nach diesen Prinzipien ward den 18. Dec. 1787. gesprochen.

LXXI.

Von den Emigrationen im Reiche.

Aus Deutschland werden Pflanzschulen und Zöglinge für verschiedene Potenzen nicht nur in Europa, sondern auch andern Welttheilen gesucht. —

In der Abhandlung: Ist die deutsche Kaiserskrone für das Haus Oestreich wichtig? heißt es §. 14. „Es ist kein Staat in und um Europa, der „nicht, wenn er Colonien anlegt, und Menschen „braucht, den Saamen in Deutschland sucht. In „den beyden Indien wohnen Deutsche, und von dieser Nation werden die Wüsten zu Sierra, Morena und Astrakan angebauet.“

Die

Die Auswanderung wird daher oft bedenklich. Einzelnen Familien und Personen kann man es nun nicht leicht wehren, aber wenn es turmatim mit Gefahr der Entvölkerung der Staaten geschieht, ist es billig, daß der Landesherr und das deutsche Oberhaupt Hand einschlage. Es ist daher das kaiserliche Edict de 7. Juli 1768. ergangen, und das maaßgebende Reichshofraths-Conclusum vom 20. Dec. 1768. und Rescript an Grafen Ferdinand zu Limburg Styrum erlassen worden.

Es hat bereits 1658. schon Churkölln erinnert: „Wie durch die vielfältige aller Orten im Reich anstellende Werbungen die Lande dergestalt erschöpft „würden, daß bey künftiger Auskommung eines „Reichskriegs man selbst der benöthigten Mannschaft entblößt seyn würde." Diese Erinnerung hatte auch die Wirkung, daß in Kaisers Leopolds Wahlkapitulation Art. 16. gesetzt worden: „Damit „dann auch das römische Reich, als welches bey „vorigen Kriegen an Mannschaft merklich abgenommen, nicht noch weiters durch fremde Werbungen „entblößt und öde gemacht werde, soll dawider auf „nächst bevorstehenden Reichstag gute Vorsehung „geschehen." Im Projekt der perpetuirlichen Capitulation 1711. wurde aber die Regel festgesetzt: „Dieweil den fremden Potentaten jezuweilen im Reich „ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet wird, „auch in dem J. P. und den Reichsconstitutionen vor-

„hin zu Genügen versehen, wie weit einem Stand „oder Angesessenen des Reichs sich bey Auswärtigen „in Kriegsdienste zu begeben oder einzulassen erlaubt, „so soll und will der römische Kaiser, dafern etwa „von ihm oder andern einiges Volk im Reich oder „in seinen eigenen Landen zu Ausländer Potentaten „Dienst geworben würde, zuforderst dahin sehen, „daß das Reich der Mannschaft nicht entblößt werde."

Es gilt also die Regel: Wenn die Reichsstände selbst Werbungen und andere dergleichen Auswanderungen leiden wollen, so wird es unter ihre jura territorialia, welche im westph. Frieden festgesetzt sind, gerechnet. Daher ist bekannt, wie das Churhaus Hannover zur Bevölkerung der englischen Colonien in Indien an allen Orten ganze Familien unter vortheilhaften Bedingnissen angenommen und abgeschickt hat.

Das Königreich Ungarn erhält selbst jährlich viele hundert Familien aus den Reichscraysen, welche sich mit Haab, Gut und Kindern ansäßig machen. — Wie sehr die Emigrationen in Rußland einstens überhand genommen, ist ebenfalls bekannt.

So ließ auch Friederich der II. König in Preußen, in den 60ger Jahren bey allen Werbungen im Reich bekannt machen, arme und verwaiste Pursche, so nicht unter 9 Jahr, auch nicht über 14 Jahr alt seyn, anzunehmen, unter den Bedingnissen:

a) Daß

a) Daß dieselbe wohl und in dem Christenthum erzogen werden sollen.

b) Ward denselben versprochen, bey annahender Fähigkeit nach eigenem Gefallen eine Kunst oder Handwerk auf königliche Kosten zu lernen, oder

c) Wenn selbe zum Landleben Lust trügen, in den Dorfschulen und der Landarbeit unterweisen zu lassen.

d) Sollen sie täglich 16 Kreuzer, und auf der Reise bis nach Berlin 4 gute Groschen erhalten, und mit dem Recrutten-Transport abgeschickt werden. Endlich ward

e) Ihnen zugesagt, auf ewig von Enrolirung in das Militair frey zu seyn.

Dem ohngachtet sagt obige Abhandlung am angeführten Orte, bleibt Deutschland immer gleich volkreich, mächtig und fruchtbar.

LXXII.

Wenn ein Reichsstand auch noch so lang sein Crayscontingent mit Geld oder anderer Stände Völkern vertreten hat, so werden die Unterthanen dadurch nicht befugt, die Natural-Mannschaftsstellung zu versagen.

Wie der Kaiser die Hildesheimischen und Osnabrückischen Contingentsstellungen gegen ein gewisses

Stück Geld, und Churbaiern verschiedene andere übernommen haben, zeigt

Fabry Staatskanzley T. LXVI. p. 750. T. LXIV. p. 669.

Eben so ward lange das Hochstift-speyerische Contingent von Hessen gegen einen verhältnißmäßigen Geldbeytrag vertreten.

Fast Jahrhunderte hindurch war die Grafschaft Erichingen von Stellung der Natural-Mannschaft ganz befreyet, und hat dafür dem oberrheinischen Crays in den geführten Reichskriegen 45 Römermonate nebst übrigen Craysbeyträgen bezahlt.

Die Ursache bey verschiedenen rheinischen kleinern Ständen war ganz natürlich, dann sie waren immer die erstern, welche bey dem Ausbruch eines französischen Krieges zu leiden hatten, und wurden oft von Mannschaft fast entblößt.

Wäre dieß aber auch nicht, so erwächst aus dem bloßen Unterlaß die Mannschaft lange nicht in Natur gestellt zu haben, dem Unterthane kein Widerspruchungsrecht aus einer Verjährung, oder als wenn kein solcher Stand mehr verbunden sey, sein Contingent in natura zu stellen, zu.

Unstrittig hat der Landesherr der Regel nach das Recht, sein Land mit Natural-Mannschaft zu bewaffnen. Denn wenn er die Macht hat, Kriege zu

führen, Bündniß zu schließen, und Friede zu machen, so versteht sich das erste von selbsten.

In Kriegszeiten verbiethen es vielmehr die Reichsabschiede. Im Reichsabsch. v. 1521. §. 35. heißt es:

„Daß solch ihr Hilfe mit Volk zu Roß und Fuß, „und nicht mit Geld geschehen soll."

R. Absch. v. 1555. §. 86.

„Die Hilfe soll dergestalt in einem jeden Crays „geleistet werden, daß ein jeder Craysstand seine „Anzahl zu Roß und zu Fuß unweigerlich an den „Ort, dahin er beschieden, abfertigen soll."

Conf. Staatskanzley T. LXIV. p. 417.

Ist nun ein Reichsstand ferner ein Mitglied eines associrten Crayses, so heißt es in dem Associations-Recess. vom 23. Jänn. 1697.

„Daß 1) in subsidium der allgemeinen Reichs„verfassung, und weilen der punctus securitatis „publicæ bey dem allgemeinen Reichsconvent bis „anher auf keinen zuverläßigen Fuß gesetzt worden „ist, unter diesen verbundenen Reichscrayſen pro „communi & mutua defensione eine gewisse und „sichere associatio armorum festgestellt, und sothane Association noch weiters dahin gemeint seyn soll, „daß nicht allein bey dermalen noch währenden Krieg, „das Reich und dieser verbundene Crays gegen alle „Invasiones geschützt, sondern auch tempore pacis „ein miles perpetuus in diesen Crayſen formirt, al-

les

„les nach dem Fuß der Executionsordnung und an„dern Reichsconstitutionen.“

Und in der That bey der betrübten Verfassung unsers Deutschlands ist dieses noch eines der bequemsten Mittel, theils zur Erhaltung des Landfriedens, theils zur Handhabung der Gerechtigkeit, und überhaupt zur Sicherheit bey einem Nachbarn, dem nicht zu trauen war.

Es ist dem Lande und dem Unterthane auch sehr oft nützlich, wenn die junge Leute selbst dienen, denn aus dem Land wird das Geld sodann um Stellung des Contingents nicht gebracht. Die rohen unzeitigen Pursche werden gezogen und gebildet, wozu die Aeltern oft unfähig sind. Die wenigen Dienstjahre sind gewöhnlich die schwärmerische und gefährliche Zeit; und es ist allemal besser, sie dienen ihrem Herrn, als daß sie in fremder Macht Hände fallen.

Eine langwierige willkührige Handlung eines Landesherrn, welche nach den Zeitumständen abgemessen war, berechtigt den Unterthan um so weniger zu einem Widerspruch, als der Landesherr die Gesetze vor sich hat, und vielmehr so und nicht anders bey den neu eintretenden Umständen handeln darf. Ueberhaupt aber steht der Stand unter dem Crays, der Crays unter dem Reich, und so ist alle Verbindlichkeit miteinander verknüpft, daß auf eine solche Art eine Verjährung unmöglich; denn wie wollen

sich einzelne Unterthanen gegen die Verfügungen eines Crayses oder des Reichs, gegen die alte Executionsordnungen, und immer redende Gesetze, schützen? Wenn auch lang, sehr lang ihr Landesherr wegen Schwachheit oder Unvermögenheit, durch Unglücksfälle gegen den Sinn der Gesetze und Zweck der Association sich mit einer Geldsumme abgefunden hat, welche er immer als ein Surrogat mußte beytragen helfe 1.

LXXIII.

1) Ein Länder-Umtausch zwischen Auswärtigen und Ständen, wenn er auch noch so vortheilhaft an sich ist, muß dem Kaiser und Reich zur Genehmigung vorgelegt werden,

2) das Eingetauschte tritt in die Eigenschaft des Vertauschten.

Wenn man derley alte Vergleiche übergeht, so ist eine reichskundgewordene Sache, was für einen Tausch die Grafen von der Laye, das Bißthum Lüttich, und Nassau Saarbrücken mit der Krone Frankreich verschiedener Ländereyen halber geschlossen haben.

Der Fürstbischof zu Basel hat ebenfalls in den neuern Zeiten den 20. Juni 1780. mit Frankreich einen Gränzaustausch getroffen. Vermöge wessen ersterer abtritt a) einen Theil der Herrschaft Franchemont,

mont, welche über dem Fluß Doubs in der Franche-Comte gelegen ist, sodann b) den geringen Bann Chauvelier, welcher im Bezirk vom Elsaß ist, wogegen der Fürstbischof die merkliche Distrikte, als a) eine kleine Erweiterung des Banns Damvans, demnächst b) einen beträchtlichen Zuwachs in dem Bann Boncourt, so auch c) einige Distrikte in dem Bann Villars le Sec, und letztlich d) einen ansehnlichen Theil der Herrschaft Montjoie erhalten hat, dergestalt, daß letzterer Wechsel ungemein dem Hochstift vortheilhaft war.

Es bleibt auch immer richtig, daß in Fällen, wo ein schwacher Stand des Reichs mit einer mächtigen Krone, wie Frankreich ist, in Gränzirrungen fällt, immer rathsam sey, den Bedacht zu nehmen, damit man durch gütliche Wege sich aus Verdrüßlichkeit helfe.

Indessen bleiben doch alle Unterhandlungen zwischen beyden Theilen so lang unvollkommen, bis der Kaiser und das Reich das Vergleichsprojekt genehmigen. Denn gewöhnlich sind es Reichslehen, das ist, wo der Stand Land, Gebiete, Gefälle und Rechte vom Kaiser und Reich auf solche Art erhalten hat, kraft wessen Eigenthum und Verwaltung eingeschränkt sind, und der Vasall immer in Verbindlichkeit mit dem Lehensherrn steht.

Wie die Anzeige von Nassau Saarbrücken geschehen, wie die Sache an den Kaiser und das Reich

gebracht worden ist, zeigen die Akten samt dem Vergleich selbsten in dem 2ten Theil der neuesten Staatsakten unter Joseph dem Zweyten, Cap. 5. Auf gleiche Art hat den letzten Austausch der Kaiser dem Reich durch ein Commissionsdekret vom 30. März 1781. zum Reichsgutachten vorgelegt.

Und ob man zwar denken könnte, daß der Vergleich bereits ein Jahr zuvor zwischen den vergleichenden Theilen geschlossen gewesen, ehe die Sache zum Kaiser und ans Reich kam, so ist doch allemal auch zu bedenken, daß erstlich in solchen Fällen, ehe man einen Schritt macht, die Gesinnungen des kaiserlichey Hofes und verschiedener Churfürsten geprüft werden, mithin man zum voraus schon einige Versicherung hat, sodann bleibt immer der sogenannte Vergleich in den Gränzen eines verglichenen Projekts, so lang Kaiser und Reich nicht beygetreten sind, weilen immer die Bedingniß dabey ist, und gewöhnlich in dem letzten Artikel noch ausdrücklicher heißt, wie in diesem Fall Art. 13. Le Prince Eveque prend sur lui de requerir & d'obtenir le consentement de l'Empereur & de l'Empire sur les articles de ce prèsent traité.

Und so fern mit Genehmigung des Kaisers und Reichs ein Reichslehen vertauscht wird, muß das Eingetauschte immer zur Entschädigung des Reichs ein Surrogat des erstern werden.

Also z. B. da der Fürst zu Nassau Saarbrücken den oben angeführten Tausch getroffen hat, hat derselbe sich bey dem Kaiser verbindlich gemacht, die abgekommene Reichslehenstücke durch die dargegen erhaltene Güter ersetzen, und selbige den Reichslehenbriefen einverleiben zu lassen.

Kaiserliches Commissionsdekret von 1767. 4ten Nov. In dem Reichsgutachten von 1768. 1. Febr. heißt es:

„Es wäre in solcher Maaß, nämlich mit Vor„behalt der zu ersetzen kommenden Reichslehenstücke „der angesuchte Reichsconsens ohnbedenklich zu er„theilen.

LXXIV.

Die Aussetzung eines Kindes, wenn selbe nicht gefährlich, wird nach Umständen arbitrarisch gestraft.

Die Inquisitin hatte im Accouchement zu Mannheim ein gesundes Kind gebohren, weil aber der Vater wie die Mutter nichts im Vermögen hatte, so hat letztere das Kind in der Mitte des Monats März, frühe um 5 Uhr, an ein Kloster, wo der tägliche Ab- und Zutritt war, an einen Waxstand gelegt, kam auch zur Abendszeit zurück, um nachzusehen, ob das Kind in Verwahr gebracht worden, welches

zwar geschehen, sie aber ebenfalls in Verhaft genommen wurde.

Nun ist es zwar die Lehre der berühmtesten Rechtslehrer, daß eine Mutter, welche ihr Kind an ein Ort gelegt, wo Gefahr ist, und dasselbe dem Vermuthen nach umkommen würde, eben so des Todes schuldig sey, wie jener, welcher einen Menschen tödtet, wenn er gleichwohl denselben nur schwer zu verwunden die Absicht hatte.

Koch Inst. jur. crim. §. 440. Puffendorf proc. crim. Cap. 25. §. 40. Struben Recht. Bedenk. 5. Th. L. Bed.

Letzterer führt Rettelblatt de homic. ex intentione indirecta commisso §. 27. folgender Gestalt an:

Licet expositio ita facta, ut adsint vestigia solicitudinis matris de conservanda vita infantis, id quod tantum abest, ut tollat intentionem indirectam mortis, sicque nihilominus adest necandi animus.

Allein hier ist der Fall nicht, weder war der Tod des Kindes erfolgt, noch war die Aussetzung gefährlich, sondern sie ist geschehen, an einem Ort, wo der Ab- und Zugang gewöhnlich und stündlich ist.

Will man auch die nöthige Rücksicht auf die Erinnerung Böhmers machen: qualitas periculosæ expositionis non unice ex loco sed etiam ex tempore æstimanda, quæ enim fit hyeme, nocturno tempore, ubi horridum gelu fluminum ripas jungit,

git, quis negaret hanc expoſitionem periculoſam, lethiferam & ad internecionem infantis vel maxime comparatam fuiſſe, licet ratione loci nullum infanti periculum immineat.

In jur. eccleſ. proteſt. L. 5. T. II. §. ult.

So ſtund doch auch Inquiſitin dießfalls außer Verantwortung, indem vermög interr. 3. die Hinterlegung des Kindes früh um 5 Uhr in der Halbſcheid des Monats März, mithin bey Tag und erträglicher Witterung, wie die Umſtände zuſammen treffen, geſchehen, auch ihre vermuthliche Intention theils ausdrücklich, theils in der That ſelbſt an Tag gelegt, nämlich: Daß ſie blos das onus alendi & educandi, mithin den Schandflecken und Straf, der auf ſie, und den Vater fiel, ableinen wollte. Bey dieſen Umſtänden nahm man den Rechtsſchluß Carpzovs zum Grund.

P. I. Q. IX. de inf. exp.

Art. 131. c. CC. dicitur: Stirbt das Kind von ſolchem hinlegen, ſo ſoll man die Mutter nach Gelegenheit des gefährlichen Hinlegens an Leib oder Leben ſtrafen: Ergo a contrario ſenſu, quando infans non moritur, ſed incolumis reperitur, mater quæ ipſum expoſuit, neque ultimo ſupplicio neque pæna corporis afflictiva, qualis ſuſtigatio eſt coercenda, ſed pro arbitrio judicis puniri debet

secundum verba articuli. „Nach Gelegenheit der „Sache und Rath der Verständigen."

Mithin verfiel das Gericht auf eine proportionirliche Zuchthausstrafe.

LXXV.

Die R. R. nimmt öfters von Reichsständen wegen ihrem Besteurungsrecht auf reichsritterschaftliche Güter ein allgemein vergleichenes Pauschquantum an.

Wenn in ältern Zeiten schon auf die Besteurung keine ganz richtige Prätension gemacht werden kann, wenn der Inhaber auch zu weilen in possessione vel quasi libertatis sich befindet, und darneben die Vollziehung der Execution noch vielen Schwierigkeiten ausgesetzt ist, welche bey Steueranlagen immer sich vervielfältigen, so läßt der Reichshofrath Vergleiche über Pauschquanta passiren, ja rathet selbst Vergleiche an.

So ward durch ein kaiserl. Rescript dem gräflichen Haus Oettingen aufgegeben, sich mit dem ritterschaftlichen Ausschuß wegen den ausständigen Contributionen zu vergleichen. 1772. kam der Vergleich zu Stande, wo pro præterito den Foderungen renuncirt, pro futuro aber stipulirt ward, an den Canton Kocher gegen Quittung die Summa von 450 Gulden zu zahlen.

LXXVI.

LXXVI.

Von Abrufung der Unterthanen aus andern Kriegsdiensten.

Es hat Christian Wilhelm Sterk in dem Jahr 1756. eine Abhandlung von diesem Recht, wie weit der Kaiser Reichsglieder und Vasallen abrufen könne, auf Befehl seiner königl. Maj. in Preußen geschrieben. Er räumt darinnen etwas zu viel dem Ueberrest, wie er ihn nennt, der alten deutschen Freyheit ein.

Andere Gesinnungen heget hievon Georg Schladeneus de jure avocandi vasallos exteris militantes. Und Heinrich von Somm de advocatoriis führt aus Londorp T. I. p. 233. T. VIII. p. 465. 468. T. X. p. 99. — aus Fabry Staatskanzley Beyspiele an, womit Friederich Pfeffinger vitriar. illustrat. T. III. T. II. §. 26. zu verbinden ist.

Für Deutschland ist die Entscheidung der Frage von mittelbaren Unterthanen ziemlich einfach. Denn wenn die Noth oder gemeine Wohlfahrt des Vaterlandes die Hilfe des Unterthans bedarf, wer wird dem Landesvater das Recht versagen, dieselben dazu aufrufen zu können, und noch vielmehr, wer wird ihm den Befehl verübeln, andere Kriegsdienste, besonders des Feindes, zu verlassen?

Jeder

Jeder Staat hat einen rechtmäßigen Titel auf die Dienste seiner Burger, so lang dieselbe nicht mit Erlaubniß des Landesherrn und erlegten Gebühren emigriret sind.

Dieß Band ist verdoppelt, wenn der Unterthan zugleich Leibeigen und die Verfolgungszeit noch nicht abgelaufen ist. Es wäre ja auch abentheuerlich, nicht für und noch vielmehr gegen das Ingeweyde seiner Vaterstadt streiten.

Wenn sonst keine Verbindung als diese natürliche ist, so wäre sie schon hinreichend, daß ein solcher, der selbe übertritt, als ein Feind und Verräther des Vaterlandes könnte angesehen werden.

Es ist auch nicht genug, wenn er gleich dem Staate, dem er sein Daseyn schuldig, getreu verbleibt, sondern er muß dem ganzen deutschen Vaterland, dem verbundenen Staatskörper, und nicht nur einem Gliede davon seine Pflichten halten, dann ein Stand leidet gewöhnlich durch die Wunde eines andern. Das Verbrechen wäre auch desto größer, je größer die Gefahr ist, welche durch Anweisung eines Böswichts dem Lande zugefügt werden könnte.(a)

Wenn ja Reichsstände, wie bey vielen üblich ist, ihrer Unterthanen Vermögen, so in auswärtigen, ja sogar des Kaisers und anderer Mitstände Dienste treten, bey Erfahrung dieses ipso jure (b) für confiscirt, und

(a) Puffendorf de obligatione erga patriam.

(b) In Baaden-Durlach läßt man sehr weislich eine dreyfache Ladung in Zeitungen vorher gehen.

und einen sittlichen Tod verwirket halten, wie viel mehr wird es Landesherren erlaubt seyn, welche selbsten angefochten werden, die Landeskinder zur Gegenwehr zu berufen?

Von dem Eid, welchen sie unter der Fahne eines andern geschworen, ist die Lehre Grotius: ad id, ut valeat juramentum, oportet, ut obligatio sit licita. Nullas vires habebit jurata promissio de re illicita aut naturaliter aut divina interdictione aut etiam humana.

LXXVII.

a) Die Stiftung eines uneigennützigen freywilligen Vergleichs war von jeher in den deutschen Gerichten üblich. b) Das besondere bey ritterschaftlichen Vergleichen.

§. 1.

Daß bey der Stimmengleichheit, bey einem Streit des strengem Rechts mit der Billigkeit, wo arme Familien durch Zänkereyen noch ärmer werden, wo die Unkosten des Rechtsstreits den Gegenstand übersteigen würden, ein Vergleich der Regel nach gut, heilsam und oft nöthig sey, wird wohl niemand läugnen.

In Deutschland giebt die Geschichte und die deutsche Gesetze besondere Weisung und Nachricht hievon.

Das

Das deutsche Staatsarchiv des kaiserlichen und Reichskammergerichts 1. Th. enthält die zuverläßigste Nachrichten von ältesten Zeiten her. Z. B. §. 76. wie im Jahr 1448. das Kammergericht zu Wien gehalten worden, wobey Kaiser Friedrich selbsten mit 24 Personen, Bischöfen, Fürsten und Grafen zu Gericht gesessen, und Friedrich Muracher wider die Stadt Nördlingen Klage vorgebracht hat, wie das ganze Gericht gesucht, und auch geschehen, daß der Prozeß 1451. durch einen gütlichen Vergleich abgethan worden.

Eben so, wie die 1448. entstandene Schweinfurter Tumultsache 1449. und 1450. durch Vergleiche mit vieler Mühe abgethan worden ist. §. 79. — und so viele Beyspiele mehr.

§. 2.

In dem Reichsabschied von 1512. P. II. §. 8. wird von Rechtswegen verordnet, „daß die angeordnete Reichsräthe die Partheyen gütlich auseinander sollten setzen helfen."

Der Kaiser bemerkt ebenfalls in der Reichshofrathsordnung T. 2. §. 5. „Wie es bey allen wohlgeordneten Gerichten ein löblich Herkommen, die „streitigen Sachen zur gütigen Handlung und Vertrag zu weisen." Den Cammergerichtsvisitatoren, wenn sie die Revision anfangen, wird ausdrücklich befohlen: „Zwischen den Partheyen, welche

„che sich zu solchem Ende einfinden, die gütliche Ver-
„gleichung, besonders in wichtigen Sachen, zu ver-
„suchen.“ Im R. Abschied §. 133.

Was Mühe sich täglich hierinn die Executions-höfe bey Executions-Commissionen geben, ist eine bekannte Sache, und fast in Deutschland Mode, daß eine Executions-Commission für eine Vergleichs-Commission angesehen werde, besonders allda, wo dieselbe freundnachbarliche Rücksicht auf die Partheyen machet, jedoch keinem Theil weder directe noch indirecte den mindesten Zwang anthut.

Wie kräftig aber die Richter erster Instanz zu derley Vergleichsstiftung angewiesen werden, zeigt der §. 110. des jüngsten Reichsabschieds: „Es soll
„der Richter erster Instanz die Partheyen in zwei-
„felhaftigen Sachen in quacunque parte judicii
„durch all dienliche Mittel und Wege auch schickliche
„Erinnerungen in Güte von einander zu setzen, und
„hiedurch alle weitläufige kostspielige Rechtsfertigung
„zu verhüten sich befleißen.“

§. 3.

So heilig nun dieser Gebrauch und löblich für alle Gerichtsstufen ist, so wird derselbe doch vielmal durch Mißbrauch verunstaltet.

1) Dann erstlich eine Privatstiftung von einem Referenten ohne Mitwissen und Gutheissen des

Gerichts, wo die Sache anhängig, vielleicht weil er selbst die Arbeit scheut, oder sonst er oder ein Theil heimliche Absichten hat, ist gefährlich. Sodann

2) darf solcher Vergleich den Partheyen wider ihren Willen nie aufgedrungen werden, dieß verbieth die Natur der Sache, der jüngste Reichsabschied, die Reichshofrathsordnung T. 2. §. 5.

Es ist auch ganz stracks gegen den Gang der Justizpflege, inmassen dieß nicht jurisdictionis, sondern imperii wäre.

Der gelehrte Wernher behauptet daher, daß gegen den Richter, welcher die Partheyen dazu nöthigen wollte, die actio injuriarum Platz greife.

Obs. for. Obs. 225.

Am allerwenigsten aber

3) ist der Satz annehmlich, welchen Brand in tractatu de amica inter partes litigantes compositionis tractatione ganz zuverläßig annimmt, daß bey solchem Vergleich der Richter eine Gebühr annehmen könne.

Acceptare, sagt er, id optima cum fide posse, nemo est, qui inficietur. Denn wie läßt sich dieß mit dem officio nobili eines besoldeten Dieners, wie mit dem jüngern Visitationsabschied §. 46. vereinbaren?

In dem beym jüngsten Reichsabschied zum Grund genommenen Deputations-Gutachten von 1644. hieß

es

es ausdrücklich: „Es soll der Judex die gütliche In„terposition gratis thun, und darinn die Partheyen „nicht schätzen," und was für ein breiter Weg würde dadurch einem interessirten Richter nicht geöffnet?

§. 4.

Etwas besonders haben unter andern ähnlichen Fällen die ritterschaftliche Vergleiche, denn wenn einmal die Theile, worunter der Streit entstanden, dabey zufrieden sind, sollte man glauben, die Sache erhielte dadurch ihre endliche Auseinandersetzung.

Allein es giebt causas, worunter das kaiserliche Interesse, das Interesse tertii mit verflochten ist, ein solcher Vergleich wird öfters entweder verbessert, oder ganz und gar cassirt.

Also hatte das Hochstift Bamberg mit der fränkischen Ritterschaft Orts Gebürg einen Vergleich geschlossen, den 6. Sept. 1748. wurde derselbe aber von Seiten des Reichshofraths cassirt und annullirt. (a)

Mit dem Zusatz: „Sie Ritterschaft solle sich von „nun an bis zu ewigen Zeiten nicht wieder beygehen „lassen, mit einem benachbarten Reichsstand oder „sonst

(a) Es ist auch der Mühe werth, dasjenige Votum zu lesen, welches deshalb der Bischof und Fürst zu Bamberg in causa equestri 1753. zum Fürstenrathsprotokoll hat ablegen lassen.

„sonst jemand über ritterschaftliche Jurisdiction, und „andere zum kaiserl. Reservat auf irgend einige Art „gehörige Objecta ohne kaiserlichen allerhöchsten „Vorbewußt und ausdrückliche Genehmhaltung in „einigen Vergleich einzulassen, und dießfalls gewär„tig seyn, daß außerdem der in Rechten selbst dar„auf gestellten offenbaren Nullität mit ohnnachbleib„licher empfindlichen Strafe, fiscalischer Persecu„tion, Remotion ab officio, und sonst nach Ver„dienst verfahren werden solle, wornach sich dieselbe „für jetzt und künftig achten, auch von dieser kaiserl. „Verordnung denen übrigen 6 Orten mit Beyfügung „der Copey zu gleichmäßiger Nachachtung Nachricht „geben solle.

LXXVIII.

Das mandatum procuratorium soll mit dem zweyten exhibito bey dem Reichshofrath überreicht werden.

Die decreta communia bey Reichshofrath, besonders jenes vom 19ten Juli 1751. verordnen:

„Daß kein Agent einige neue Sachen überrei„che, er habe sich dann Namens seines Prinzipalen „genugsam ad acta legitimirt, oder, da er solches „zu thun nicht vermöge, dem Herkommen gemäß „Cautionem de rato prästire, und daraufhin läng„stens

„stens in term. 2. m. a dato der gerichtlichen Ueber-
„reichung seine Gewalt in originali wirklich überge-
„be. Alles unter der angehängten Bedrohung, daß
„bey verspürendem Contraventionsfall derselbe für
„das erstemal in die Strafe von drey Mark Silber
„ipso facto verfallen, und selbe von ihm ohne Zu-
„lassung einiger Entschuldigung, jedesmal absque
„remissione executive eingetrieben, das zweytemal
„ab officio agentis suspendirt werden soll."

Etwas hartes liegt wirklich hierinn, weil für manche Orte Deutschlands zwey Monate kurz, und oft nach einem exhibito Attentaten-Anzeigen kommen, welche der Agent gleich exhibiren solle. Deswegen möchten viele dieses decretum commune nach der Analogie eines termini collecti expliciren, und verlangen ein Conclusum, welches ergangen seyn müßte, aus Ursachen, weil so lang kein Resolutio erfolgt, eigentlich kein neues Exhibitum, sondern der Nachtrag als eine continuatio prioris anzusehen sey.

Allein der Buchstabe des decreti ist zu klar, und der Sinn liegt auch in dem weitern Inhalt desselben. Die praxis will sogar, daß indistincte mit jedem zweyten exhibito die Vollmacht müsse beygelegt werden, wenn auch die zwey Monate noch nicht abgelaufen sind, welches nur die gewöhnliche Frist ist. Er erlaubt nicht einmal, daß ein weiterer terminus ad producendum mandata procuratoria darf begehrt werden. Er darf auch das eine Exhibitum keinen

andern Agenten nicht einmal den substitutum unterschreiben lassen.

Also ward in causa Baumhauer contra Souchay & cons. appellationis den 30. Aug. 1779. concludirt:

„Wird Agent Kirchbauer hiemit angewiesen, „intra triduum anzuzeigen, wie er daran gekommen „sey, in dieser Sache, welche unter dem 18. Juli „von dem de rato & mandato cavirenden Reichs„hofraths-Agenten Matolay introducirt, seines Orts „ohne Vollmacht pro ulteriori termino anzurufen.

Auf Entschuldigung: der Substitut könnte es wohl auch das erstemal wie der Prinzipal thun, ward den 6. Sept. 1779. concludirt:

1) Ponatur des Reichshofraths-Agenten allerunterthänigste Anzeige ad concl. den 30. Aug. ad acta, und hat es dabey für dießmal sein Bewenden. Doch wird derselbe

2) hiemit angewiesen, dergleichen Abweichung von dem gemeinen-Bescheid sich nicht mehr zu Last kommen zu lassen. —

Noch 1788. ward in Sachen von Eglofstein Obmann und Gemein Geschlecht contra den Herrn Fürstbischof zu Bamberg & consor. mandati puncto spolii & turbati juris piscandi, der Agent, weil er sich zu spat legitimirt, zur Verantwortung gezogen.

LXXIX.

Von drey conformen Sentenzen kann an die höchste Reichsgerichte a) appellirt, nicht aber so leicht b) Revision gesucht werden.

§. 1.

Die lex un. C. Ne liceat in una eademque causa ist bey den höchsten Reichsgerichtern nicht angenommen.

Von dem kaiserl. Reichskammergericht zeigt dieß Ludolph in seiner commentatione de jure camerali S. 2. §. 7. *Gailius* Obs. 72. *Mynsinger* Obs. 15. *Textor* ad R. J. N. und Cramer in seinen Nebenstunden und systemate processus §. 1101. Beym Reichshofrath ist dießfalls das nämliche.

Unzählige Beyspiele zu geschweigen, so ergieng in causa Corbach gesamte Judenschaft contra die Metzgerzunft daselbst von dem Magistrat allda den 22sten April 1776. ein Urtheil gegen die Judenschaft wegen Schlachtung und Verkaufung des Rindviehes.

Von dieser Sentenz ward an die Regierung appellirt, und diese publicirte den 14. May 1778. ein Göttinger Confirmatorie-Urthel.

Auch hievon ward weiters appellirt, und es erfolgte den 11. Decemb. 1780. ein abermaliges Confirmatorie-Urthel von der Juristen-Facultät zu Helmstädt.

Hierauf ward die Appellation an kaiserl. Reichshofrath interponirt, dieser nahm selbe zur Berichtsabfoderung an, sie ward aber auf eingeholten Bericht *ex defectu gravaminum* den 20. Jän. 1783. abgeschlagen.

Die Ursache ist, damit die allerhöchste Jurisdictionnicht leide, welche leichtlich durch Multiplicirung der Instanzien eludirt, und die Jurisdiction der Stände independent werden könnte. Deßwegen hat diesem ständischen Begehren der Kaiser als seinen Gerechtsamen höchst nachtheilig nie nachgegeben. (a)

Der täglichen praxis ohnerachtet ergiebt sich doch immer so viel, daß die stärkste Vermuthung da sey, daß die eingelegte Appellation nicht am besten müsse beschaffen seyn.

§. 2.

Nun ist zwar sonst die richtige Regel; die Sentenz, welche nicht appellabel ist, selbe ist auch nicht revisibel. Der jüngste Reichsabschied sagt §. 125. mit klaren Worten: In Fällen, da die Appellationen vermög gemeinen Rechten nicht zulässig, sollen auch die Revisiones nicht statt finden. Es ist auch nicht zu läugnen, daß beyde nach diesem Reichsfundamentalgesetz §. 25. 26. vieles in Ansehung der Qualität der Sachen, des Präjudicii, des Intro-

(a) *Mayern* acta comitialia I. p. 657.

Introductionstermins miteinander gemein haben. Allein es bleibt immer eine andere Frage: Wo das Gesetz negative redet: Die Sentenz, welche nicht appellabel, ist auch nicht revisibel, ob auch umgekehrt, affirmative kann gesagt werden, jede Sentenz, welche also appellabel, ist auch revisibilis. So viel leuchtet überall aus den Gesetzen hervor, daß die Appellationen weit mehr als die Revisionen begünstigt werden, aus Ursache ne lites fiant immortales. Also a) ist die summa revisibilis größer, als die appellations summa; b) der effectus suspensivus ist wenigstens der Regel nach aufgehoben; c) das fatale der Revision lauft von der Zeit der ausgesprochenen Urthel; d) der Revisionseid ist strenger; e) die Succumbenzgelder sind eingeführt; f) Terminen dazu in revisorio sind nur zwey; keine nova werden angenommen. Alles dieses beweiset das Odiosum bey der Revision, welches bey der Appellation nicht anzutreffen ist. Die obige Ration von zu befürchtender ständischer Independenz und Verkleinerung der K. Jurisdiction fällt hinweg. Die Absicht des jüngsten Reichsabschieds war auch die Revision zu restringiren. Der Freyherr von Andler in seiner jurispr. publ. & privata L. 2. T. 20. bezeigt, daß den 7. Juli 1676. eine Revision bey Reichshofrath contra tres conformes sey abgeschlagen worden.

In obiger causa zu Corbach Judenschaft ward zwar revisio angenommen, die Sache artete aber in decursu in ein anderes Objectum aus, und gieng zuletzt gegen die landesherrliche dießfallsige Verordnung sub rubro:

Metzgerzunft zu Corbach contra den Herrn Fürsten zu Waldeck rescripti nunc revisionis.

LXXX.

Die Präclusion in Concurssachen hat ihren Bezug blos auf den Concurs.

In Sachen Jordan als Mangoldischen Gewalthaber contra Grafen von Isenburg, klagte ersterer, daß er eine beträchtliche Forderung an die Isenburgische Massa habe. Indem nun sententia præclusiva ergangen, auch vermög eingeholten Berichts der Concurs geendigt war, so fragte sich: ob der Creditor, so sich a liquidatione prächudiren lassen, finito concursu dannoch mit seiner Foderung sich melden könne?

Nun ist zwar gewöhnlich actio inanis, weil das Vermögen des debitoris entschöpft ist, auch war in diesem Fall die Hypothek, worauf die Klage gestellt, weil er nicht in termino liquidirte, distrahirt; da jedoch

1) Das einzige Präjudiz auf Ausschließung von dem Concurs gehet, und in vorliegendem Fall

2) der Unterschied darinn wesentlich blieb, daß die actio, welche reel war, wegen versäumter Liquidation blos personel geworden ist, sodann

3) immer in solchen Fällen die Bedingniß liegt: *si ad meliorem fortunam pervenerit.*

So ward in angeführter Sache den 21. Juli 1788. statt des gebethenen Rescripts s. c. weil keine clausulæ executivæ darinn waren, auf ein communicetur cum termino duorum mensium erkannt.

LXXXI.

Wenn in revisorio nur die Formalien beobachtet sind, wird Revident ad juramentum revisorium zugelassen.

Sehr oft übersieht das Collegium die materialia. Dergestalt, daß ohnmöglich ein reformatoria erfolgen kann, weilen keine nova beygebracht werden dörfen.

In solchen Umständen sollte die Revisio gleich anfangs abgeschlagen werden können. Der Analogie im Appellatorio wäre es auch gemäß, allwo, wenn die formalia noch so genau berichtiget, und die

Materialien nichts nütze sind, sogleich die Appellationsprozesse auf Vortrag abgeschlagen werden. (a)

Allein in revisorio, wenn das fatale revisionis beobachtet, summa revisibilis da ist, und die mandata specialia ad jurandum vor Handen sind, u. dgl. — So soll nach der neuern Wahlcapitulation die Revision nicht abgeschlagen werden. Dieselbe sagt Artikel 17. ausdrücklich, „daß beneficium revilionis soll, wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben, niemand versagt werden. Darnach bemißt sich der Reichshofrath, wie viele bekannte faule Sachen Beyspiele geben, wo das Unrecht auf platter Hand lag, schon beschlossen war, die Leute von hier hinweg zu schaffen, und dennoch die Partheyen ad juramentum revisorium zugelassen wurden.

(a) Besonders da das Fundamentalgesetz in Prozeßsachen, der jüngste Reichsabschied gebiethet §. 125. in Fällen, da die Appellationes vermög gemeiner Rechten nicht-zulässig, sollen auch die Revisiones nicht statt finden, und allemal wahr scheint, was der Verfasser der kurz gefaßten Erörterung einiger Staatsrechtsfragen p. 40. behauptet: „Die Capitulationen „können nur in so weit als Reichsgesetze angesehen wer„den, als sie den vordern schon bestehenden Reichsge„setzen gemäß sind.“

LXXXII.

Prinzipien bey Klagen in Concordatensachen.

In nichts fallen die Rechtsgelehrte leichter von einem Extremo zu dem andern, als eben in dieser Materie. Bald räumt man dem Kaiser, bald dem Papst gar zu viel, bald diesem oder jenem gar zu wenig ein, bald sollen alle solche Klagen indistincte zum Reichshofrath gehören, bald in allem das C. G. concurrentem jurisdictionem haben. Jedes ist gefehlt, und man muß die Fälle auseinander setzen.

Die Concordaten haben unstrittig einen zweyfachen Gesichtspunkt. Einmal in der Gestalt eines Vertrags zwischen den vertragenden Theilen; das anderemal in der Gestalt eines Reichsfundamentalgesetzes, worauf sich einzelne in dessen Anwendung berufen.

Als Vertrag betrachtet kömmt es entweder auf authentische Interpretation einer dunkeln Stelle, oder auf Remedur wegen Uebertretung der Concordaten von der Curia an.

Wenn es auf Interpretation ankömmt, so irren alle jene, welche selbe dem Kaiser, oder auch dem Kaiser und Reich allein zuschreiben. Denn bekanntlich sind die jura paciscentium æqualia, indem nun die concordata nichts als ein Vertrag der deutschen Nation mit dem römischen Hofe sind, so müssen auch beyde als Theilnehmer ad interpretationem concurriren,

riren, und kein Theil hat ein voraus vor dem andern. Wenn es aber auf klare Verletzung der Concordaten und Eingriffe der römischen *Curia* ankömmt, so tritt der Kaiser als Oberhaupt des deutschen Reichs, als höchster Protector und Advocat auf, dieß Recht legen ihm als eigen die ältere und neuere Comitialhandlungen, die kaiserl. Wahlcapitulationen, die churfürstl. Collegialschreiben, namentlich von 1764, zu.

Dieß sind des Kaisers Reservatrechte, welche ihren Grund in den Concordaten selbsten haben; welche er aber nicht als allerhöchster Reichsrichter, sondern als Protector ausübt; es ändert auch die Sache nicht, wenn zur Ahndung und Abstellung der kaiserl. Reichshofrath gebraucht wird. Denn dieß hohe Collegium hat eine doppelte Eigenschaft, bald müssen dessen Mitglieder consiliarios Imperatoris, bald judices in causis judicialibus machen. Und das erstere ist der Fall, welcher hier einschlagt, und wo durch den Reichshofrath die Reservatrechte des Kaisers privative mit Ausschluß des Cammergerichts ausgeübt werden.

Ein ganz anderes Verhältniß hat aber die Sache, wenn man die Concordaten, als ein Fundamental-Reichsgesetz betrachtet, welches untergebenen Partheyen vorgeschrieben ist, welches die deutsche Bürger verbindet, daß sie darnach ihre Handlungen einrichten, welches denen handelnden Theilen ein

jus

jus quæsitum gegen einander einräumt. Kommen nun Unterthanen des Reichs, und klagen gegen Uebertretung dieses Reichsgesetzes gegen einander, rufen um richterliche Hilfe an, so ist jedes von beyden höchsten Reichsgerichtern, das kaiserl. Reichskammergericht wie der Reichshofrath befugt, die Sache zu prüfen, und zu entscheiden. Von ältesten Beyspielen hievon ist ein casus bey Mean de 1529. Tom. 7. in additam.

Von den neuern in des Hofr. Reuß Deductionen- und Urkundensammlung P. I. p. 109.

Nach diesen Grundsätzen läßt sich leicht die berühmte causa de Bernis D. Cardinalis contra Baronem de Collenbach puncto præpositurae in Hanfinnes, item de Bernis D. Cardinalis, ejusque provisus contra Baronem de Weichs, welche so viele Strittigkeiten, und selbst Collision unter beyden höchsten Reichsgerichtern verursacht hat, auseinandersetzen.

LXXXIII.

Klare Vertragsstellen qualificiren die causas ad mandata oder rescripta S. C.

§. 1.

Es ist zwar bekannt, daß die Cammergerichtsordnung Th. II. Tit. 23. eine Vorschrift von vier Fällen ent-

enthaltet, welche die causas zum Mandat S. C. qualificiren sollen, gleich denn diese Stelle den Partheyen auch den gewöhnlichen Stof zu alltäglichen Einreden abgeben muß.

Man vergißt aber gewöhnlich dabey die nach Recensirung der vier Fällen enthaltene Worte: „Dann in solchen und sonst andern Fällen, in de„nen vermög der Rechten a præcepto ohne vorher„gehende Erkänntniß angefangen werden mag, sol„len und mögen mandata ohne Justificatorie-Clau„sul erkannt, und ohne einige Widerrede oder Ver„hinderung vollzogen werden.“ Dergestalten, daß die vier Fälle nur die Hauptbeyspiele sind. Dieß ist noch klärer aus dem Reichsabschied 1594. §. 79. zu entnehmen, worinn gesagt wird: „Dieweil nicht „möglich, alle Fälle, darauf mandata S. C. erkannt „werden mögen, unterschiedlich zu erzählen.“

§. 2.

Wo nun auf Erfüllung eines an sich klaren und deutlichen Vergleichs geklagt wird, wo man übersieht, daß keine Exceptio leicht möglich ist, da heißt es nach den kenntbarsten Rechten, daß transactiones nicht von geringerer Wirkung als res judicatæ seyn, non minor auctoritas est transactionum quam rerum judicatarum. (a) Diese aber bringen mit sich

(a) L. 20. Cod. de transact.

sich paratam executionem, folglich qualificiren auch jene die causam ad præceptum.

Also ward von kaiserl. Reichshofrath bey Gelegenheit des zwischen beyden Markgräflich-Badischen Häusern Anno 1765. geschlossenen Erbvertrags in specie respectu gewisser possessorie für speyerische Lehen erkannten 7 Dorfschaften, und in neuesten Zeiten in Sachen Regensburg Reichsstadt contra den Herrn Fürsten zu St. Emeran vertragswidrige Beeinträchtigungen bürgerlicher Nahrung betreffend, den 26. Febr. 1782. ein Rescriptum S. C. erkannt.

Wie auch in Sachen Ebrach Gotteshaus contra das Hochstift Würzburg puncto contraventionis recessuum ein solches rescriptum erlassen worden ist.

Ganz natürlich muß aber die Stelle klar und keiner Zweydeutigkeit mehr ausgesetzt seyn, denn sonst würde die Absicht bey Mandaten und Rescripten ganz verfehlt, und die höchste Gerichtsbarkeit über Reichsstände mißbraucht werden, welches den Reichsconstitutionen durchaus zuwider ist. Z. B. wenn Verträge also beschaffen, daß eine reciproca præstatio zum Grund liegt, so kann das instrumentum allein eine Sache nicht eher ad præceptum qualificiren, als der actor zuvor auf seiner Seite das implementum genüglich erwiesen hat. Wenn zu ersehen, daß der Gegentheil im contrairen Besitz ist, wenn unübersehliche Clausulen angehängt sind u. dgl.

LXXXIV.

Von der gesetzmäßigen Reihe der Erbfolge darf niemand wegen der Religion durch väterliche Disposition oder sonst ausgeschlossen werden.

§. 1.

Man läßt gelten, daß einem eine nicht schuldige Erbschaft oder sonstiges Vermächtniß auf den Fall, wo er seine Religion ändert, nicht gegeben, oder im umgekehrten Fall, wenn er ohngefähr eine andere annimmt, zugewendet werde. Denn die Aenderung und nicht Aenderung ist in den Reichsgesetzen nicht verbothen, sondern die Bestimmung ist dem, der Herr über seine Handlungen bleibt, anheim gestellt. Durch obiges Bedingniß sieht er nur einen äußerlichen Vortheil, wozu er kein Recht hat, sich nicht zufließen, oder durch das Geschick kommt ihm ein Gewinn zu.

Von diesem Schlag war zum Exempel die letzte Willensmeinung der Frau Markgräfin Sybilla Augusta von Baaden Baaden Anno 1733. welche aber unerfüllt blieb.

Der von Neumann schreibt hievon: Cum in casu proposito donator religionem, ad quam donatarium munere invitat, veram optimamque reputet, veram autem religionem præmiis quoque

promo-

promovere nulla ratione turpe dici poteſt, turpitudo a ſola parte lucri cauſa accipientis ſtat.

De ſucceſſ. Princip. L. II. T. 6. §. DIV.

§. 2.

Hier iſt aber dieß die eigentliche Frage: Ob in dem Fall, wo die Geblütsfolge nach Recht und Herkommen einem gebührt, derſelbe davon durch ein älterliches Teſtament könne ausgeſchloſſen werden? Mit nichten. Denn ein ſolcher hat ſchon ein jus radicatum oder quæſitum auf die Erbfolge dem Geblüte nach, welches ihm der Religion willen nach den Reichsgeſetzen durchaus nicht entzogen werden kann. Ja! dieſelbe verordnen von beyden Religionstheilen vielmehr ausdrücklich das Gegentheil, und zwar der Religionsfriede von 1555. §. 25. und der weſtph. Friede Art. 5. §. 35.

Nullibi ob religionem deſpicatui habeantur — nec ab hæreditatibus arceantur, ſed pari cum concivibus jure habeantur æquali juſtitia tuti.

Hiedurch aber geſchieht nicht nur eine offenbare Herabſetzung der einen Religion, ſondern derjenige, den es angeht, würde wahrhaftig der Religion willen geſtraft, es würde ihm das entzogen, was ihm von Rechtswegen gebührt, und wovon die bloße Religionsänderung die ganze Schuld wäre.

Als deswegen der Markgraf Friedrich zu Baaden-Durlach den Kaiſer um Confirmation ſeines

Testaments bath, kraft wessen ein regierender Markgraf, welcher die Augsburgische Confession verlassen würde, alsbald seines Successionsrechts verlustigt seyn sollte, so nahm der Kaiser auf das Gutachten des Reichshofraths diesen Punkt als dem Religions- und Münsterischen Friedensschluß entgegen aus, und in dieser Gestalt geschah nachhin mit Zufriedenheit des Herrn Markgrafens den 24. April 1654. die Bekräftigung.

Ein gleiches geschah bey der Montforten Primogenitur-Errichtung, wo auch der Vorbehalt der Religion mit unterlief, weßwegen dann auch der Kaiser resolvirte: Das Primogeniturrecht, so weit es dem *instrumento pacis* gemäß *in terminis generalibus* zu confirmiren.

§. 3.

Der Herr von Moser scheint in seinen Opusculen einigermassen einer andern Meinung zu seyn, wo er sagt: (a)

a) Eadem facultas restringitur alias etiam aliis ex causis, quemadmodum in jure *primogenituræ*.

b) In personis ecclesiasticis vi reservati ecclesiastici.

c) Idem probare mores gentium.

Allein

(a) *Moser* opuscula academ. diss. IV. §. 68. p. 103. 4.

Allein aufs erste, das Primogeniturrecht ist

a) durch die Gesetze, namentlich durch die gulдene Bulle, lan sich schon gutgeheissen, und wird nach vorgängiger Prüfung von dem kaiserl. Reichshofrath feyerlichst bestättigt.

b) Es hat einen Grund, der den deutschen Rechten angemessen ist, die Aufnahm der Familien und Lande, welche durch viele Aftertheilungen nothwendig ganz verfallen, und wodurch das Haus in öffentlichen Handlungen außer allem Gewicht kömmt.

c) Die Apanage ist auch einiger Ersatz des Pflichttheils. Aufs zweyte: Erstlich würde dieß zu viel beweisen, nämlich daß auch der wirkliche weltliche Regent, welcher die Religion änderte, auf diesen Fall Land, Leute und Regierung verlieren müßte, welches billig etwas unerhörtes wäre, bey Erz- und Hochstiftern ist die Ausnahm der Gesetzgeber klar. Zum andern

d) Der Erzbischof und Bischof ist auch kein Eigenthümer seines Bißthums, sondern ein bloßer Administrator, und was ein solcher durch die Erbfolge für Eigenthümer darneben hat, verliert er nicht.

e) Es wäre auch nicht ohne Gefahr, daß das ganze Reichssystem ohne diesen Vorbehalt großes Präjudiz leide. Aufs dritte: dasjenige, was auswärtige ohnabhängige Staaten festgesetzt haben, gehört nicht hieher, wo man von Anwendung der deutschen Gesetze redet.

LXXXV.

Die Erörterung der Frage, ob den Delinquenten das jus asyli zu gutem komme, gehört für den weltlichen Richter.

Zu Wiesenthal im Amt Philippsburg verwundete ein lediger Schreinersbursch den andern gefährlich. Der Delinquent flüchtete sich in das Capuzinercloster zu Waghäusel. Bey dieser Gelegenheit ward dem Guardian befohlen, den Delinquenten dem Amt auf sein Anmelden sogleich und so lang ausfolgen zu lassen, bis untersucht seye: Ob dieß Verbrechen unter die vom Asylrecht excipirte Fälle gehöre, oder nicht? Hiebey fragte sich, mit was Recht dieses geschehen könne?

Gregorius der XIV. in seiner Bull: *Cum alias non nulli*, ist der Meinung, die erste Untersuchung gehöre dem geistlichen Richter, es heißt allda: nec inde extrahatur curiæque seculari consignetur, nisi cognitione prævia per episcopum, an crimina excepta vere commiserit. Damit stimmt nebst verschiedenen andern Barbosa jure Eccl. L. II. C. 3. n. 145. ein. Von ganz andern Gesinnungen ist bey Anführung dieser Frage der gelehrte *van Espen* Diss. canon. de Asylo templor. Cap. IX. in Verbis: Sane quid hoc aliud, nisi omnia enormissima crimina & scelera etiam perduellionis & parricidii in personam Principis tribunali ecclesiastico subjicere,

jicere, ipſamque Principis auctoritatem in puniendis Criminibus reddere plane dependentem a judicio & arbitrio Epiſcopi ejusque officialis.

Moſer ſchreibt von dem Aſylrecht:

„Bey Geſtattung der Freyungen iſt dahin zu ſe„hen, daß ſelbige nicht zum Nachtheil der Gerech„tigkeit in Unterſuchung und Beſtrafung der Verbre„chen gereichen. Der eigentliche Zweck und Wir„kung ſoll von Rechtswegen ſeyn, daß der eines Ver„brechens Beſchuldigte entweder blos der erſten Hitze „ſeiner Verfolgern entgehe, oder auf ſeine weitere „Sicherheit bedacht ſeye, oder auch ſeine ganze Ver„theidigung auf freyem Fuß führen könne. Was „weiter geht, iſt ein Mißbrauch.

Moſer von Gnadenſachen, 17. Cap. §. 7. 8.

Und es iſt in der That an ſich ſchon etwas auffallendes, wenn Geiſtliche, welche gegen die Laſter immer eifern und predigen, die Laſterhafte ſchützen, verbergen und durchbringen wollen. Was denkt der rohe Menſch von Gottheit, Gerechtigkeit, Straf, und dem geiſtlichen Leben, wenn er ſieht, daß gerade an dem Ort, wo nur Reinigkeit und Unſchuld wohnen ſoll, der Laſterhafte ſeine Zuflucht nimmt? Man denke hier nicht an die reine Abſicht der Bekehrung, an die Freude über einen Sünder, ſondern denke an die Sache, wie ſie iſt.

Man will nicht bemerken, daß die Regeln der Unterſuchung ſelten bey geiſtlichen Richterſtühlen ge-

nugsam beobachtet werden, und man mit dem gefährlichen Grundsatz noch allzusehr eingenommen sey, als geschehe Gott ein gefälliges Werk, wenn ein Bösewicht, der nicht werth, daß ihn die Erde, und am wenigsten ein geheiligter Ort trage, unter einem geistlichen Kleide, dem man Ehrerbietung erzeigen soll, geflüchtet, die redliche Welt mit seiner Person rechts- und wahrheitswidrig betrogen, und dem Verbrecher neue Wege zur Sünde gebahnt werden. Deswegen sagt Jul. Clarus. Sent. L. 5. §. fin. quæst. 30. n. 20. wohl:

Prælati & judices se in hoc valde difficiles reddunt, & dum requiritur & exspectatur eorum licentia, sæpe Clerici faciunt delinquentes aufugere. Und Petrus Sarpi in seinem Tractat de jure Asylorum Cap. VII. schreibt: His de causis factum est, ut constitutio ista inter decretales nunquam recepta, nullibi etiam consuetudine invaluerit, imo contraria prorsus consuetudine antiquata fuerit. Die alte deutsche Gesetze, die Capitularien Carls des Großen, die Longobardische Gesetze lauteten auch ganz anders; es hieß: Homicidæ & cæteri rei, qui legibus mori debent, si ad ecclesiam confugerint, non excusentur.

Der gelehrte Barthel bemerkt noch den Umstand, daß in casibus particularibus etiam non exceptis, propter criminum enormitatem & notorie-

torietatem ſive ut futuris ſcandalis occuratur, die angemeſſene Strafen Platz haben müßten.

Barth. Opuſc. T. II de jure Aſyli. n. 14.

Welchem die Anmerkung des Herrn Profeſſor Hahns ebenfalls beygeſetzt werden kann:

Neque eccleſia unquam ullam ſibi in hac materia poteſtatem vindicaſſe primitus, vel decreta edidiſſe legitur, ſed continuo id omne ex præſcripto Principum dimenſum eſſe & ſe totam in hac re legibus Laicorum ſubmiſiſſe.

De ancip. in terris mixtæ relig. aſylorum jure §. VI. C. 1.

Es ſtunde alſo ſolches Geboth überdieß noch auſſer der Sphäre des Geſetzgebenden.

Will man aber auch die Sache unter dieſem Geſichtspunkt nicht betrachten, ſo entſcheidet ſich die Frage faſt gänzlich durch die Conſtitution, welche Papſt Benedikt der XIII. den 15. Juny 1725. ergehen laſſen. Es ſind darinn ſo viele Einſchränkungen, ſo viele vernünftige Generalſätze, wo das Aſylum gar nicht Platz haben ſoll. Z.B. wegen Verletzung der öffentlichen Sicherheit, wegen Gefahr ꝛc. — daß man mit vieler Zuverſicht behaupten kann, wenn darnach, wie es bey einer letztern derogirenden Verordnung geſchehen muß, ſich genau bemeſſen wird, das Aſylumsrecht faſt ganz mit allen ſo katholiſcher als proteſtantiſcher Seits gegen daſſelbe angebrachten Klagen in der Regel hinweg falle.

Es scheint auch wirklich, daß der Reichshofrath auf Benedikts Constitution sein Augenmerk richte, denn in dem Concluso vom 24. Juli 1759. in Sachen des Herrn Fürsten und Bischofes zu Augsburg contra den Magistrat daselbst rescripti puncto turbationis jurium ordinariatus, heißt es:

„Ihro kaiserl. Maj. wollten ihn Herrn Bischof „von kaiserl. Amtswegen ernstlich dahin angemahnt „haben, daß er seiner nachgeordneten Curiæ und „Clero einen Mißbrauch des juris asyli nicht gestat„ten, sondern vielmehr dahin mitwirken solle, da„mit in dasiger Stadt die allgemeine Sicherheit auf„recht erhalten werden möge.

LXXXVI.

Der Sohn wird nicht zum Vormund eines prodigi patris, wohl aber zum Administrator bonorum ernannt.

Der Sohn kann unstrittig eines furiosi patris Vormund werden. Warum? Der furor ist selbst nach der Sprache Justinians L. 6. & 7. C. de curatore furiosi vel prodigi, ein morbus, und da ist es ohnehin Schuldigkeit des Kindes, dem Vater beyzuspringen. Aber ob er eines prodigi curator seyn kann, darüber sind die Auctores nicht einig. Die leges scheinen dahin zu zielen, quia prodigus facit furiosum rerum

rerum suarum exitum. Der jurisconsultus mag aber anspielen mit Worten, wie er will, so läuft es allzeit gegen das decorum, wenn der Sohn des Vaters sittliche Fehler öffentlich verbessern sollte. Und da der Curator die Stelle des Vaters vertritt, so wäre dieß ganz verkehrt den Sohn in linea morum zum Vater und beständigen Zeugen verdorbener Sitten machen. Wie behutsam sind nicht sonst die Gesetze wegen Ablegung der Zeugschaft in solchen Fällen?

Der Reichshofrath unterscheidet deshalben des curandi mores und bona. Im ersten Fall giebt er dem prodigo kein Kind zum Vormund, wohl aber im andern, weil dadurch der Sohn sein Eigenthum mitbesorgt.

So ward in Sachen des Freyherrn von Sickingen, und noch 1788. bey Gelegenheit des Reichserbtruchseß Grafen von Waldsee Debitwesen gehalten, wo der secundo genitus die Güteradministration überkam.

LXXXVII.

Von dem Verfahren gegen anzügliche Stellen in gerichtlichen Exhibitis.

Die Reichshofrathsordnung verordnet Tit. 7. §. 6. „Es sollen Procuratores und Agenten sich in ihren „Schriften ungebührlicher Schmähschriften lgänz-

„lich enthalten, da auch dergleichen ihnen von ihren „Prinzipalen zugeschickt würden, ihren Prinzipalen „solche zurücksenden.“ Die decreta communia verbiethen dieß gleichfalls. Namentlich jene vom 15. Obr. 1613. 22. Obr. 1660. — Wenn nun auf solche Exhibita noch nicht resolvirt ist, so werden selbe mit Verweis retradirt, also ward in Sachen Rappel contra die fürstlich Würzburgische Regierung puncto processus inquisitorii nulliter instituti den 11. Aug. 1788. concludirt:

2) „Retradantur Impetranti replicæ, mit der „Auflage, sowohl den darinn enthaltenen §. 9. als „das in §. 26. sub Lit. A. bemerkte factum ganz hin„weg zu lassen, dagegen in beyden §§. 22. und 41. das „anstößige zu emendiren, auch in Zukunft von der„ley Anzüglichkeiten bey Vermeidung schärferer kai„serlicher Ahndung sich zu enthalten, so fort emen„datas replicas termino 2. mensium zu reexhibiren.

Wenn aber schon Resolution auf das Exhibitum ergangen war, und demnächst erst um Reinigung gebethen wird, so wird das Exhibitum nicht retradirt, sondern ergeht Verweis und Bedrohung. Also hieß es den 11. Nov. 1788. in Sachen von Seckendorf contra die Bambergische Regierung puncto incompetenter arrogatæ jurisdictionis:

3) „Es wird aber dem Impetranten sowohl als „dessen Schriftsteller die in der Imploration pro „mandato und den Beylagen gebrauchte anzügliche injurioſe

„injurioſe Schreibart, und dem Agenten, daß er „dieſe Schrift nicht ſeinem Prinzipalen ad purgan„dum zurück geſendet, ſondern dem Verboth der „RHRO. zuwider eingereicht hat, hiemit alles Ern„ſtes verwieſen, dieſer auch annebſt verwarnt, ſich „dergleichen bey Strafe der Suſpenſion ab officio „nicht mehr zu ſchulden kommen zu laſſen.“

LXXXVIII.

Wenn die Appellation, womit die Nullitäts-klage cumulirt und deducirt ward, deſert erklärt worden, ſo kann letztere nicht mehr in ſeparato angeſtellt werden.

Der jüngſte Reichsabſchied ſagt §. 121. und 122. „Indem vielfältig diſputirt worden, ob ſententia „nulla oder injuſta, und zwar darum allein, weil „a ſententia nulla in 30 Jahren die Klage proſequirt, „a ſententia iniqua aber intra decendium appellirt „werden kann, ſo ſoll zur Verhütung alles unnö„thiges Gezänks in beyden Fällen a ſententia tam „nulla quam iniqua das fatale interponendæ ob„ſervirt werden, — bey denjenigen Nullitäten aber, „welche inſanabilem defectum aus der Perſon des „Richters oder der Parthey, oder den ſubſtantiali„bus proceſſus nach ſich führen, verbleibe es bey „der Diſpoſition der gemeinen Rechten.“

Gewöhn-

Gewöhnlich wird daher, wo einiger Schein vorhanden, die querela nullitatis mit der Appellation verknüpft, aus Ursache, um durch das beneficium appellationis dem Unterrichter alsogleich die Hände zu binden, und desto lauter wegen Attentaten schreyen zu können, um jedoch auch wegen Nullitäten etwas zu sagen, wird zugleich um ein rescriptum suspensa expeditione gebethen. Der Herr von Cramer in seinem systemate processus giebt daher die Regel §. 1346.

Incidenter proponi dicitur querela nullitatis, si cum appellatione conjungitur, principaliter si in sola nullitate fundatur. §. 1348. Etsi ob neglectum fatale decendii deserta sit appellatio, consequenter & querela nullitatis cesset, super nullitatibus insanabilibus tamen adhuc locus est querelæ.

Diese Regel leidet aber einen Abfall, wenn mit der Appellation schon die querela nullitatis nicht nur cumulirt, sondern æque primario mit deducirt worden ist, — wird demnach das petitum noch gar zur Annahm der Appellationsprozessen gestellt, und etwa zugleich um ein rescriptum cassatorium inhibitorium & pænale mitgebethen, so hat es noch weniger Anstand.

Es scheint auch ganz billig; denn entweder muß man annehmen, daß Appellant dadurch einbekennt, daß nur eine Inquität oder nullitas sanabilis begangen

gangen worden, weil selbe dem fatali appellationis mit angehängt worden, oder muß er gestehen, daß, weil er mit der Appellation um ein Rescript gebethen, injustificabilitatem facti vorgestellt, und die nämliche gravamina æque principaliter deducirt hat, er ipso facto der Separatenklage simplicis querelæ renuntirt habe. Solchergestalt bath den 21. Dec. 1788. die Gemeinde Stadel gegen den Herrn Fürsten zu Eichstädt die Appellation anzunehmen, zugleich aber um ein rescriptum cassatorium inhibitorium und pænale.

Diese Prozesse wurden propter neglectum fatale interponendæ desert erklärt. Bald darauf kam die Gemeinde, stellte primario querelam nullitatis an, deducirte die nämliche gravamina über die nämliche Gegenstände; der Reichshofrath beschloß aber den 20. März 1789. hat das Gesuch *pro citatione ad videndum deduci nullitates* nicht statt.

Und der Sachwalter ward noch ob frivolitatem patrocinii in 3 Mark Silber condemnirt.

Ohnerachtet sonst die Regel ist, daß die Deserts-Erklärung nicht das Präjudicium auf eine Nullitäts-klage sey, und der, welcher zwey Wege für sich hat, deswegen, weil er den einen gewählt, den andern sich nicht versperrt.

LXXXIX.

Ob frivolitatem litigii ſetzt der Reichshofrath Strafen an, welche er aber nicht per viam gratiæ für ſich abändern kann.

Ein Nürnberger Burger appellirte ganz frivol, und verfälſchte zu ſeinem Behuf ſogar einige Beylagen.

Weil er ohnvermögend und vielmehr concursmäßig war, alſo durch eine Geldſtrafe mehr ſeine Glaubiger, als er geſtraft wurden, beſtimmte man die ob frivolitatem im J. R. Ab. §. 120. geſetzte Geldſtrafe in eine 3 wochentliche Gefängnißſtrafe: er bath nun um Geldſtrafe. Seine Vorgeſetzte und Freunde ſtellten ſein hohes und gebrechliches Alter vor, den Freunden war es nur um die Schande zu thun, welchen der Magiſtrat das Wort redete. Da nun der Appellant zugleich in Lebensgefahr zu ſeyn ſchien, ſo ſchlug man per votum ad imperatorem einen 14tägigen Arreſt auf dem Rathhaus vor, welches auch Ihro Majeſtät der Kaiſer den 20. Juni 1781. begnehmigt haben.

XC.

Wann ist eine pœna conventionalis erlaubt?

In Sachen Winkler von Mohrenfels contra Winkler von Mohrenfels puncto contraventionis dispositionis paternæ, ward nach verschiedenen Vortheilen im Testament und fideicommiss festgesetzt: daß, wenn ein Sohn unter seinem Stand, und ohne mütterliche Erlaubniß heurathen würde, er aller Vortheile verlustigt, und in 1000 Ducaten Strafe verfallen seyn soll, das erste geschah. Weil dieß keine Straf a superiore & regente war, so auf die Person des Vergehenden fiel, sondern eine pœna conventionalis, der sich der Sohn freywillig unterworfen hat, so ward noch die Enkelin, quatenus facta locupletior, zu zahlen schuldig erklärt.

Eine andere Gattung einer pœnæ conventionalis war, welche sich Samuel Wertheimer contra den Herrn Herzog zu Sachsen Meinungen bedungen, und darnach klagte; nämlich, wenn die Zinse nicht gehörig eingehalten würden, ex capite moræ 12. und re 18. pro Cento bezahlt werden sollten. Hier lag zum Grund ein illicitum negotium, eine usuraria pravitas (a), worauf ein Richter so wenig

(a) Factis honestis & possibilibus omnis pœna conventionalis subjici potest, sæpe pœna 200-300. etiam mille

wenig erkennt, als wenn ein comparisçirender Theil sich das jus vitæ & necis bedungen hätte; es ergieng deßwegen dießfalls 1787. in revisorio noch reformatoria.

XCI.

Das quadriennium restitutionis lauft nicht sowohl von der Zeit des gefällten Urthels als der vorgefundenen novorum.

Dieser Meinung ist de *Ludolph* in supplem. obs. for. obs. 370. Von *Senckenberg* in medit. de quadriennio introd. restit. Der Grund davon soll seyn, weil die Restitutio in integrum ex capite novorum als ein remedium juris gegen die Urtheile der höchsten Reichsgerichter nur per observantiam eingeführt, zum erstenmal durch den speyerischen Visitationsabschied de 1533. nachher durch die C. G. Ord. de 1555. P. 3. T. 52. bestättigt worden, daß aber die Restitutio präcise intra quadriennium a tempore latæ sententiæ ergriffen werden solle, davon sey nichts in den Reichsgesetzen. Das quadriennium

sey

---

mille florenorum promittitur. Pœna autem conventionalis usuris ligitimis major in fraudem usurarum legitimarum addita censetur.

Lauterbach in diss. de pœna conventionali vol. III. disp. CXIII. §. 33. & §. LII.

sey blos den restitutionibus prætoriis eigen. Weil die restitutio contra res judicatas ob instrumenta noviter reperta selbst nach den römischen Rechten nicht einmal ordentlicher Weise statt habe.

So viel scheint ganz natürlich und vernünftig, daß, wenn einmal die restitutio ex capite novorum angenommen ist, selbe von der Zeit erst gelten kann, wo man die nova weis, oder leicht wissen konnte. Denn gleichwie keine Verjährung gegen jemanden zu statten kommen kann, welcher außer Stand war zu handeln, also, wo ich bescheinige oder beschwöre, daß ich von den novis nichts gewußt, noch wissen konnte, so muß wahrhaft das fatale restitutionis ex capite novorum von dem Augenblick zu laufen erst anfangen, wo ich weis, daß nova da sind. Es ist auch der Analogie gemäß, denn das fatale interponendæ appellationis lauft erst a die notitiæ publicatæ sententiæ u. s. w.

Die Restitutionszeit der Minorennen fangt erst an zu laufen, nach erlangter Majorennität.

Cramer, der sonst nicht ganz mit dieser Meinung einstimmig, schreibt ebenfalls in seinem system. proc. imp. sect. 4. tit. de restit. §. 1484.

Si post rejectoriam restitutionis in integrum plura adhuc reperiantur nova gravissima, velut, si communicatio documenti ab alio dependerit, im-

plorantem adhuc non obſtante fatalis quadriennii lapſu audiri, fundatur in æquitate naturali.

Der Einwurf iſt ganz unerheblich, daß das fatale reviſionis auch nicht a die notitiæ angerechnet werde, mithin bey dem quadriennio reſtitutionis ein gleiches gelten müßte.

Denn die Reviſion wird bekannter Dingen für gehäſſig angeſehen, es gelten auch hier nur zween Schriftſätze, gar keine nova, es müſſen Succumbenzgelder erlegt werden, mithin iſt im §. 125. des J. R. Ab. ausdrücklich per modum exceptionis a regula das fatale auf den Tag der ergehenden Urthel beſtimmt. Wie denn auch das fatale decendii in Appellationsfällen gewiß auf das ſchärfſte berechnet wird, gleichwohl, wie in regula alle Fatalien, nur a die notitiæ lauft. Stärker iſt der Einwurf, daß auf ſolche Art nicht wohl ein Ende des Prozeſſes werde. Dieß hätte aber eher einen Anſtand geben ſollen, als man durch Geſetze reſtitutionem ex capite novorum zugelaſſen; wo ſelbe aber angenommen iſt, muß man den Fall vernünftig betrachten. Wie viele hundert Neben- und Schleichwege giebts unter Advocaten, wenn man einmal will Prozeſſe verewigen? Ein vernünftiger Gang der Sachen muß doch geſtattet werden. Der Reichshofrath hat dieß Prinzipium in cauſa Abbatiſſæ Bleſienſis contra Epiſcopum Leodienſem puncto turbationis in jure territoriali angenommen.

Dieß

Dieß mag auch die Ursache gewesen seyn, daß der Reichshofrath in Sachen des Maximilian Wilhelm der Marquise de Mailly Sohn contra den Herrn Fürsten zu Nassau Oranien erstern gegen das Conclusum vom 16. August 1746. den 14. Februar 1786. noch ad juramentum restitutionis per conclusum zugelassen hat.

XCII.

Auf Abschlagung eines Mandats, Rescripts oder Decrets wird a) bey K. R. H. keine restitutio in integrum wohl aber b) revisio erlaubt.

Wenn der Reichshofrath ein Mandat abschlagt, z. B. weil possessio oder turbatio gar nicht oder nicht genugsam bescheinigt ist, so braucht der Implorant auf versagtes Gesuch nichts, als die Sache besser zu instruiren und zu qualificiren.

Auf die Art, wie das Cammergericht bey Versagung der Appellationen es gelten läßt, wo es nichts als bessere und weitere Probe bedarf, weil die denegatio processuum bey K. C. G. nicht, wie bey Reichshofrath vim sententiæ hat.

Die Ursache von ersterm ist, weil, so lang ein remedium ordinarium übrig ist, es keines Extra-

ordinarii, wie in solchem Fall die restitutio in integrum ist, bedärfe, noch zulässig ist.

Nur könnte man einwenden, daß dieses res partis und in arbitrio partis stehen müsse, näher oder entfernter zu seinem Zweck zu kommen. Es ist aber hier nicht sowohl um das zu thun, was die Partheyen will, sondern was der Gang der Sache, die forma judicii erfodert, und welches die Principia eines Collegii sind, nach welchen sich die Partheyen zu richten haben.

Gleich denn in causa de Herve contra D'adzeux *decreti nunc* restitutionis puncto præbendæ noch den 28. Juni 1786. gesprochen worden, wo das Decret abgeschlagen, darauf Restitution gesucht, und concludirt ward: Hat das ordnungswidrige Begehren nicht statt.

Ein anderes Bewandniß hat es mit der Revision, Zweifelsgründe könnten auch hier scheinen:

1) Weil der J. R. A. von Urtheln redet, von Entscheidung u. dgl. ein versagtes Mandat aber keine vim sententiæ hat; weil

2) von einem abgeschlagenen Mandat keine Restitutio in integrum Platz haben kann. Und

3) das kaiserliche Reichscammergericht in solchen Fällen keine Restitution annimmt. Allein

ad 1) *a*) Es ist wahr, die Reichsgesetze reden vom Urthel u. dgl.; allein die Denomination geschieht von dem, was gewöhnlich ist, damit ist noch nicht alles andere ausgeschlossen. Zum andern

b) Die Parthey muß doch Hilfe haben, sonst ist keine bey dem Reichshofrath in casu & supposito möglich.

c) Wenn vom Unterrichter, oder sogar von einem gravamine extrajudiciali kann appellirt werden, so muß auch bey einem höchsten Reichsgericht, wo ein Mandat denegirt ist, können Hilfsmittel gebraucht werden.

ad 2) Im zweyten Casu bekennt Implorant, daß er nova habe. Hat er aber nova, so kann er sein Gesuch pro mandato besser qualificiren, und so lang braucht er keine extraordinaire Rechtsmittel; in diesem Fall ist aber der ganz umgewendete Casus, wo nova da sind, und seyn können.

ad 3) Beym kaiserl. Cammergericht sind conclusa pleni darüber da, diese gelten aber natürlich nur für das Cammergericht. Dasselbe hat auch andere Mittel, wo es neue Deductiones gelten läßt, welches bey kaiserl. Reichshofrath nicht herkömmlich ist.

XCIII.

Im Provocations-Prozeß ex lege diffamari können auch Auswärtige, die unter kaiserl. Jurisdiction nicht stehen, von kaiserlichem Reichshofrath citirt werden.

Solche Citatio ad agendum hat viel ähnliches mit der citatione edictali ad concursum.

Gleichwie aber hierinn alle Auswärtige sub pœna præclusionis erscheinen müssen, wenn selbe wollen Hilfe und Befriedigung haben, so ist es auch hier.

Cramer sagt obs. 227.: Citatio edictalis affinis esse potest provocationi ex lege diffamari, atque tunc locum quoque habet. Etsi creditores certi sint.

Jedoch muß die Citation mittels Subsidialien geschehen; im Fall sich der judex requisitus der Insinuation wegen aber weigert, so muß selbst der Provocat edictaliter citirt werden.

Also hat kaiserl. Reichshofrath in Sachen des Herrn Herzoges von Braunschweig contra die Freyherren von Sterndahl letztere sub comminatione perpetui silentii den 22. Sept. 1788. vorgeladen.

XCIV.

Von Restituirung der Succumbenzgelder in revisorio.

Daß die Succumbenzgelder verfallen sind, wenn pure confirmatoria ergeht, ist so wenig Zweifel unterworfen, als daß dieselbe restituirt werden, wenn pure reformatoria folgt. Allein öfters geschieht es, daß theils confirmatorie, theils reformatorie bey kaiserl. Reichshofrath erkannt wird.

Hievon schreibt der Reichsagent Dietrich de remediis contra judicata conf. imp. aul. §. 125.

Licet sententia quoad minimam partem confirmetur, sportulæ *non* restituuntur. — Durum satis mihi videtur, finis enim hujus depositionis alius esse nequit quam coercendi temeritatem revidentium, quæ de illo prædicari non potest, qui ex vero gravamine quamvis pro parte solum fundato litem continuavit; in quo casu tamen expensæ compensantur. — §. 128.: Unicus ergo casus supereſt, ubi sportulæ restituuntur, isque si sententia integra reformata fuerit.

Hanzely in seiner Anleitung zur neuesten Reichshofraths-Praxis §. 1298. ist gleicher Meinung. Allein beyde Herren sind dießfalls irre, das Reichshofraths-Collegium hat pro principio, (wenigstens in neuern Zeiten) daß, wenn im mindesten Punkt nur refor-

reformatoria in einer Sentenz ergeht, alsdenn die Sporteln dem Revidenten restituirt werden. Das neueste Beyspiel ist vom 27. August 1788. von Basseviz Gr. modo Jud. Löw Wertheimer contra den Herrn Herzog zu Sachsen Meinungen revisionis, wo es hieß:

1) Fiat so viel das Capital der 20000 Gulden, wie auch die davon bis hieher verfallene reichsconstitutionsmäßige Zinse zu 5 pro Cento betrift, sententia prioris confirmatoria. Hingegen das sechste sowohl, als das in casum moræ stipulirte monatliche 1 pro Cento belangend, reformatoria, compensatis expensis hujus instantiæ. 2) Et *retradantur* sportulæ.

XCV.

Von den novis, welche in revisorio zuweilen beygebracht werden.

In revisorio sollte eigentlich gar keine deductio gravaminum und Schriftwechsel mehr geduldet werden, weil platthin nach der vordern Aktenlage zu sprechen ist.

Unwissende Partheyen und unbehutsame Agenten lassen aber oft in revisorio gegen die Natur dieses Prozesses sogar neue Beylage beybringen. Dabey variirt der Stylus des Reichshofraths. Gewöhnlich,

lich, wenn der Referent wachsam, und die nova einsieht, so heißt es:

„Retradatur das Exhibitum Supplicanti, und „wird derselbe sein libellum revisorium ohne Bey„fügung der dabey befindlichen novorum adjuncto„rum reexhibiren, wozu ihm Zeit 2 Monate sub „pœna desertionis angesetzt wird, so ergeht dem„nächst fernere rechtliche Verordnung, oder wie es den 30. Juli 1789. in Sachen zu Cölln Aug. Conf. Verwandte und Reformirte puncto confirmationis Cæsareæ super exercitio religionis hieß:

2) Wird die *sub N.* 4. neu beygebrachte Beylage als ordnungswidrig *ab actis* rejicirt.

Zuweilen werden aber auch die nova zuerst in der Sentenz selbst verworfen, wie es in Sachen zu Corbach, Metzgerzunft contra den Herrn Fürsten zu Waldeck rescripti nunc revisionis nach geschlossener Revisions-Instanz hieß:

Cum rejectione novorum sub L. NN. ab actis fiat sententia. —

Dietrich de remediis contra judicata consilii imper. aulici §. 90. schreibt:

Quodsi nova in libello deprehendantur, idem posset retradi ad separandum illa & reexhibendum, verum melius desuper *non reflectitur*.

Es ist wahr, so könnte man es ohne Achtung, wie jedes neues nicht passendes assertum, in revisorio nach der Natur des Prozesses ansehen.

Allein es ist immer die Retradition gleich anfangs besser. Denn 1) wird leicht die Parthey irre gemacht, der revidirte Theil weis nicht, ob er auf die neue Beylage antworten soll oder nicht. Antwortet er, so ist die Arbeit umsonst. Schweigt er, so könnte er fürchten, die Richter würden es als eingestanden ansehen, oder darauf einige Rücksicht machen. Zu dem 2) glaubt pars revidens, es sey ein wichtiges novum, so ist die Restitutio ein wohlfeileres Rechtsmittel, und der revidirte Theil wird sich selbst nachgiebiger dabey finden lassen.

(o)

XCVI.

Gegen apanagirte Herren werden auch Concurs- und Executions-Commissionen vom kaiserlichen Reichshofrath ohnmittelbar erkannt.

Die Nachgebohrne in Deutschland sind so unmittelbar, wie die Erstgebohrne; den Erstgebohrnen sind nur in Ansehung der Geburt, jure primogenituræ, gewisse Vorzüge bestimmt. Diese ändern aber die Eigenschaft der Person gar nicht, und haben

nur

nur Bezug auf Güter. In vielen Häusern sind auch die Nachgebohrne so gut Fürsten und Grafen, wie die Erstgebohrne. Nicht alle unmittelbare müssen gerade regierende Herren seyn.

Alle deutsche Reichslande sind theilbar, niemand wird auch zweifeln, daß der, welcher noch so geringe Theile des Landes hat, eben so unmittelbar seye, wie jener, so noch so viele hat. Wird aber diese Landesportion durch Revenües ersetzt, so ändert dieß die Eigenschaft der Personen gar nicht, und der Regel nach wird kein Bruder dem andern huldigen. Die Absicht der Erstgeburt war nicht die Geburt und der Rang der Nachgebohrnen herabzusetzen, ihn der Jurisdiction des Erstgebohrnen zu unterwerfen, sondern nur die Kräften des Hauses beysammen zu halten. Die ursprünglich angestammte Unmittelbarkeit kann also ohnmöglich dabey leiden. Wenn dieses die höchste Reichsgerichte nicht anerkennten, wie wollten sie so viele Rescripta und Mandata rechtfertigen, welche in erster Instanz ergehen; Anmassungen regierender Herren wird es freylich viele geben. Auch Diener und Auktoren, welche ihnen das Wort reden. Es ändert auch die Sache nicht, ob sie Austrägen haben oder nicht, denn dieses zugegeben, ist es keine nothwendige Consequenz auf Mittelbarkeit. Nicht alle Reichsstädte haben Austrägen, sie sind doch unmittelbare Reichsstände. Wenn ein ganzes Rittercorpus oder Rittercrays qua corpus belangt wird, hat

das

das Cammergericht per concluſa pleni feſtgeſetzt, daß die Austrägen nicht Platz haben, weil die Cammergerichtsordnung nichts erwähnet.

Ludolph obſ. T. 3. obſ. 262. *Cramer* obſ. 152. T. 1. Ja, Cramer behauptet: Comitem, ſi a privatis conveniatur, privilegio auſtrægarum non gaudere. obſ. 110. T. 1.

Auch den Capiteln, die alle aus unmittelbaren beſtehen, räumen Pütter, Cramer und andere, die Austrägen nicht ein. Alſo wurde in des Rheingrafen zu Grehweiler Debitweſen die kaiſerl. Commiſſion auf des nachgebohrnen Grafen Schuldenweſen erſtreckt, und die zu des apanagirten Rheingrafen Debitweſen ernannte Commiſſarien erließen den 5ten März 1772. edictales.

XCVII.

In einem vermiſchten Stift von Stiftsdamen und Canonicis gelten nur der Regel nach einfache preces primariæ.

Solche Stifter giebts im Cölniſchen. Als das Domſtift zu St. Marien in Cölln hat Damen- und Prieſter-Präbende. Ingleichem das Damenſtift zu Dünkirchen in Bonn, zu Rheindorf, zu St. Urſuln

Ursuln in Cölln, das Damenstift zu Villich, das Stift zu Neuß. Solche Stifter sind der Regel nach nicht schuldig, doppelte Preciſten anzunehmen.

Es liegt dieß theils a) in der Beschaffenheit des Stifts, theils b) in der Natur der primariarum precum, theils c) in der Observanz, worauf es in possessorio hauptsächlich ankömmt.

Die Verfassung zum Exempel des Damenstifts zu Neuß besteht darinn:

Es enthält nebst den weltlichen Stiftsdamen annoch sieben Canonicos. Sämtliche miteinander machen ein Capitel, halten Gottesdienst, Wahlen, und andere Geschäfte miteinander. Alle Protocolle werden von Stiftsdamen und Canonicis unterschrieben. Die Dames conferiren die Frauen-Präbende per turnum, die Abtissinn ernennt aber die sieben Canonicos.

Die Haupteigenschaft des Stifts beruht also darauf, daß es eine Kirche und ein Capitel ausmache. In una ecclesia *unum capitulum* facientes.

Extr. Erzbisch. Bestättigungsbrief.

Die Anzahl und Verschiedenheit der Collatoren kann die Sache nicht allein ändern. Denn erstlich probirte dieß zu viel, am Ende würde man folgern, daß so viel turnarii collatores seyn, so oft und so viel müßte man primas preces annehmen.

In verschiedenen Dom- und andern Stiftern, selbst in Cölln hat der Probst, der Dechant, oft auch der Erz- oder Bischof, das Collationsrecht auf verschiedene Präbende; wer würde aber von daher behaupten, daß, weil mehrere und verschiedene Collatores seyn, also auch verschiedene und mehrere Preces angenommen werden müßten, das Geschlecht ändert die Eigenschaft einer Kirche und Präbende auch nicht. Singulæ ecclesiæ ultra quam in uno beneficio non graventur.

Oligen. diss. de prec. N. 37.

Wenn das Wort collator vorkömmt, versteht sich das corpus oder ecclesia. Selbst in dem allgemeinen angenommenen Fundament der primariarum precum findet sich wenig Unterstützung. Von ältesten Zeiten setzen die Diplomata den Grund der primariarum precum überhaupt in antiqua consuetudine. Die Formeln, wie selbe Goldast von den Zeiten Rudolphi I. T. II. liefert, heissen ebenfalls antiqua approbata & a divis Imperatoribus ad nos producta consuetudine.

Von dem Gang dieser Gewohnheit sagt *Espenius* p. 2. T. 25. aus Thomasino:

Pedetentim in germania invaluisse fere eum in modum, quo preces Pontificiæ in mandata transierunt.

Die

Die Gelegenheit und Titel dazu mag nun die Menge frommer kaiserl. Stiftungen, oder das Advocatierecht, oder was immer dergleichen gewesen seyn.

Der Kaiser und verschiedene katholische Stände haben zwar in den westphälischen Friedenshandlungen bey Mayern 1746. erklärt, „daß die preces „primariæ als ein regale der römischen Krone vor„behalten seyn müßten." T. III. p. 154.

Allein 1) noch im nämlichen Jahr und Monat geschah die Rückerklärung: „In welchem Erz- und „Stift die preces primar. hergebracht, gebrauchen „sich derer die kaiserl. Maj. nach ferner, wie es jedes „Orts Herkommen," 2) im Friede selbst, der zuerst die Sache ausmacht, hieß es: ubi *exercuit, exerceat* etiam inposterum mit einigem Unterschied bey Stiftern nach dem §. 18. und 26. Art. 5. und 3) die Stelle des westphälischen Friedens hat protestantische Stifter zum Gegenstand. —

Vergleicht man damit die Observanz bey andern Stiftern, so findet man, daß das Damenstift zu St. Marien in Cölln, das Damenstift zu Dünnkirchen, weil beyde Stifter respective mit ihren Canonicis nur ein Capitel ausmachten, immer nur einfache Preces angenommen haben. Ein gleiches thut das adeliche Damenstift in Cölln zu St. Ursuln, zu Rheindorf, zu St. Marien in Cölln. Doch kömmt

in possessorio alles auf den individuellen Besitz an, also, da das Damenstift zu Neuß sich weigerte, einen Precisten anzunehmen, weil es schon eine Precistin hatte, ward es auf Klage vom Reichshofrath den 30. Juli 1789. losgesprochen. Im Gegentheil aber das Damenstift zu Villich zur Annahme condemnirt.

XCVIII.

Die officia oeconomica, welche der Präbendatus bekleidet, kann kein Precist prätendiren.

Herrmann Lugge, kaiserl. Precist bey dem Stift Dülmen in Münster, hat die durch Absterben des Canonicus von Coverden erledigte Präbende gewählt, und in Besitz genommen. Der Verstorbene war nun zugleich Bursarius und Hebdomadarius; solchemnach glaubte der Precist, diese Vortheile müßten ihm zufließen, weilen es keine munera per se subsistentia waren, und der Reichshofrath sogar Dechaneyen als annexa zuspricht. Er klagte deßwegen puncto denegationis munerum præbendæ annexorum, und bath ein decretum sine clausula dahin zu erkennen, daß das Capitel des Stifts Dülmen dem Precisten die mit dem Präbende verknüpfte Wochen und Börse abtrete.

Nun ist zwar das einmal angenommene Principium des Reichshofraths bekannt, daß einem Precisten die dignitates præbendæ annexæ zugehören müssen. Ohnerachtet dignitates præbendæ annexæ deutschen Capiteln unbekannte Dinge, indem dieselbe durchgängig electitiæ sind, so kann man doch dieß zugeben, und dahin verstehen, daß die dem possessori præbendæ zugetheilt gewesene Dignitates als annexæ verstanden, und dem Precisten zugesprochen werden. Es müssen jedoch immer wohl unterschieden werden

1) Dignitas ecclesiastica.
2) Officia œconomica & mercenaria.
3) Officia momentanea, ubi personæ industria eligitur.

In die erste Classe gehört Präpositur, Dechaney, Scholasterie, welches oft fette Dignitäten sind, die einem jungen Precisten artig anstehen.

In die andere Classe rechnet man den Cellarium, Granarium, Bursarium, wo ersterer sich auf die Weine im Keller, der andere auf die Früchte auf dem Boden, und letzterer aufs Geld im Beutel verstehen soll.

In die letzte Classe kommen die Dienste, die nicht ständig, sondern entweder durchaus per turnum oder per hebdomadam, per autumnum in autumnum laufen, woher Hebdomadarii u. d. gl.

genennet, welche toties quoties gewählt werden, wobey Einsicht und das Alter seine Verdienste und Vorzüge hat.

Nun ist hier die Rede augenfällig von keiner dignitate ecclesiastica, sondern vom Bursarius und Hebdomadarius. Der erste Dienst ist ganz mechanisch, wird oft vom Präsenzmeister oder dem Schaffner u. d. g. versehen, weil er zu weltlich ist, hauptsächlich wird aber dabey industria personæ erfodert.

Die Wochen oder Hebdomadarii sind sonst eine Last, und haben den Namen von dem turno per hebdomadam; in diesem Stift aber hatte die Woche allem Ansehen nach einige Emolumenta, weßwegen es in den Capiteln hergebracht war, daß die drey älteste die Woche in der Reihe hatten. Auf solche Nebendinge kann nun der Reichshofrath ohnmöglich reflectiren, denn sonst müßte der Precist, wenn der Verstorbene in dem Jahre gerad Herbstherr oder Zehendherr im Dorf A. war, ebenfalls als Herbst- und Zehendherr allda verbleiben, welches so ungereimt wäre, als zu sagen, wenn der Verstorbene unter den drey ältesten war, so machen ihn die Preces auch zu einem der drey Aeltesten.

Vermuthlich aus diesem Grund ergieng auch das reichshofräthliche Conclusum: **Hat das Begehren nicht statt.**

XCIX.

Die römische Einverleibung eines deutschen Authors in indicem prohibitorum begründet keine Klage bey kaiserlichem Reichshofrath.

Der Papst ist Souverain in seinem Lande, wie jeder anderer Herr; und wer will ihm für sein Gebiet Gesetze vorschreiben? Wir Deutsche sind Bürger eines Reichs, und doch muß mancher ehrlicher, rechtschaffener Rechtsgelehrter die schwärmerischen, ungesittesten Recensionen, die oft bissige Critik in einem vermessenen Ton, Trotz der Oberaufsicht des deutschen Reichsoberhaupts, aus einem privilegirten deutschen Winkel anhören.

Der Index librorum prohibitorum ist nicht viel älter, als die deutsche Schreibsucht.

Die Congregation, welche die Mutter davon ist, besteht zwar aus einigen Cardinälen, dem Magistro Sancti Palatii, einem Secretario, aber einer Menge Consultorum, welche meistentheils Mönche sind.

Die acta Tridentini zeigen, daß dafür und dagegen disputirt, und nichts decidirt ward. Die ultromontanischen Principien, die Folgen der falschen Decretalen, der Mönchen Passion, oft eine grobe Unwissenheit leuchtet freylich mehrmalen darinnen hervor, die Päpste selbst, und namentlich Benedict

der XIV. haben den Commissariis die schärfesten Schranken gesetzt, „ne posthac auctoris cujuscunque catholici liber, dummodo alias bonæ famæ, prohibeatur, nisi vel ipse ad defensionem sit admissus, vel alius ex consultoribus & procuratoribus illius defensionem antea susceperit," dem Mißbrauch ist aber nicht ganz zu steuern. — Zum Trost der Authoren sind diesem Geschick die größten Männer, als ein van Espen, ein Febronius und tausend andere gleich große Rechtsgelehrte ohne Nachtheil unterworfen worden. Ja, da es fast Mode geworden, daß kein Auctor geachtet, und keiner gesucht und gelesen wird, bis er dem catalogo librorum prohibitorum einverleibt, so sieht man nicht wohl, worauf sich eine Klage gründen soll; genug also, wenn einem sein Landesherr und sein Gewissen keine Vorwürfe machen.

C.

Historische Nachrichten über die Mundat Weissenburg, dermalige Probstey, und das dortige Staffelgericht.

Die Mundat ist ein großes Stück Landes, mit welchem Dagobert der II. die Abtey Weissenburg 623. dotirt hat. Von dieser Schankung (munus datum) entsprang die Benamsung Mundat.

Wie

Wie in allen Dingen, so hat auch hierinnen die Folge der Zeiten, Veräußerungen, Verlust des Eigenthums, Uebertragungen zu Lehen verursacht. Doch ist die Mundat noch heutiges Tags ein sehr beträchtliches Land, und nebst den vielen Dorfschaften und der Stadt Weissenburg sind die großen Mundats-Waldungen sehr bekannt.

Der Abt zu Weissenburg wurde in der Stiftungsurkunde Dagoberts Territorialherr, und erhielt alle Gerichtsbarkeit in der Mundat. Diese Rechte blieben unbetastet bis in das 13te Jahrhundert, wo der Abt Edelin die Abtey zu einer Stadt erheben wollen, Weissenburg mit Mauern zuschließen und umringen ließ, und einen Stadtrath errichtete. Diesem theilte er ganz unbehutsam ein Conjurisdictionsrecht mit. Die Stadt wußte in der Zukunft besser als der unvorsichtige Abt sein Recht zu benutzen. Rudolph der I. erklärte sie auch wirklich zu einer freyen Reichsstadt. Viele nachhinige Zwistigkeiten wegen Landeshoheit und Jurisdiction des Abts wurden durch Rudolph zu Hagenau kraft eines Arbitralspruchs entschieden. Zu diesem Ende legte der Kaiser den Partheyen, welche sich dem Spruch unterschrieben, eine oberste probsteyliche Gerichtsstelle an, welche für die Stadt sowohl als alle Einwohner gemeinsam seyn sollte. Dieß war der Ursprung des Staffelgerichts. Es heißt:

„Cæterum ſuper cauſis inter Abbatem prædictum ejusque conventum miniſteriales & Vaſallos ex una & cives Weiſſenburgenſes ex altera parte ſubortis ſic de conſenſu partium duximus ordinandum, quod Abbas ſeptem ex ſuis Miniſterialibus vel Vaſallis milites totidemque perſonas ex quatuordecim civibus qui vocantur Hausgenoſſen ipſi abbati a civibus Weiſſenburgenſibus præſentandos eligant, quorum ſententiæ ſtabitur.“

Die Verſammlung der 7 Vaſallen hieß Ritter-gericht, jene der 7 Bürger oder Hausgenoſſen Staffelgericht, weilen ſie bey ihrer Aufnahm und Eintritt in das Gericht ihre Pflichten auf der Staffel der auf der Lauter zwiſchen der Abtey und der Stadt annoch exiſtirenden Salzbrücke, abgelegt haben. Ein dritter Ort, welcher vermuthlich deswegen zur Verpflichtung erſonnen wurde, damit die Bürger der Stadt keine Pflichten in der Abtey und die Richter des Abts keine in der Stadt ablegten.

Auf fernere Vorſtellung des Abts hat Ruprecht vermög Diplomatis von 1407. nachdem derſelbe den Mundatsgerichtshof als ein Reichslehen erklärt hat, demſelben die Gewalt ertheilt, die Zahl der Ritter auf 2 zu reduciren. In der Folge geſchahen auch Aenderungen mit den Hausgenoſſenen.

In den Jahren 1526. ward die Abtey ſecularisirt. Zwanzig Jahre nach der Secularisation wur-

de

de die neue fürstliche Probstey Weissenburg der fürstlich-bischöflich-speyerischen Tafel incorporirt.

Die Kriegs-Unruhen, welche den Rheinstrom von jenen Zeiten an bis auf den Ryswickischen Friedensschluß vollkommen verstöhrt hatten, verursachten, daß die ganze Mundat von Frankreich eingenommen wurde.

Man wehrte sich zwar zu Anfang dieses Jahrhunderts, man wollte durchaus die Souverainität mißkennen, man übergab die wichtigsten Vorstellungen, mußte sich aber doch endlich mit den lettres patentes begnügen.

Memoire sur la Jurisdiction territoriale de la Prevoté Princieré de Wissembourg dans toute l'etendue du Mundat.

STAATSBIBLIOTHEK DER STADT AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rieffel, Josua Joseph,

Der Reichshofrath in Justiz-, Gnaden- und andern Sachen mit Fällen, Präjudicien u. Rechtsbemerkungen

Bd.: 1

Augsburg 1791

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 1541 -1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11277167-7
VD18 80387012-001